

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1900)

Rubrik: Ausserordentliche Session : März

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

4. Gesetz betreffend Ergänzung von § 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.
5. Gesetz betreffend den Tierschutz.
6. Gesetz über die Viehversicherung und Viehverpfändung.

Dekretsentwürfe :

1. Reglement für den Grossen Rat des Kantons Bern.
2. Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprüchen gegen Bauten.
3. Dekret betreffend das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.
4. Authentische Interpretation der §§ 14—18 des Armen gesetzes.

Vorträge :

Des Regierungspräsidiums.

1. Validierung von Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Bericht betreffend die Wahl der Vertreter des Kantons in die Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen.

Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Forsten und des Militärs.

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Offiziersbeförderungen.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Direktion der öffentlichen Bauten und der Eisenbahnen.

Strassen- und andere Bauten.

Erste Sitzung.*Der Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens.*

Erhöhung des gesetzlichen Armengutsertrages.

Montag den 12. März 1900,

nachmittags 2 Uhr.

Der Direktion des Gemeindewesens und der Landwirtschaft.

Mitteilungen über Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.**Anzüge und Anfragen.**

1. Motion Burger und Mithafte vom 19. Mai 1899 betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes über Unvereinbarkeit von Beamtungen.
2. Motion Wassilieff und Mithafte vom 19. September 1899 betreffend Schutz der Vereinigungen der Konsumenten und selbstthätigen Produzenten.
3. Motion Cuenat und Mithafte vom 26. Dezember 1899 betreffend Abtretung des Schlosses Pruntrut für eine Bezirksarmenanstalt.
4. Motion Gross und Mithafte vom 29. Januar 1900 betreffend Massnahmen zur Erhaltung von kunstgeschichtlich wertvollen Gegenständen.
5. Interpellation Tanner vom 30. Januar 1900 betreffend Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten.

Der Namensaufruf verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Brüstlein, Burger, Burrus, Coullery, Cüenin, Fleury, Freiburghaus, Frutiger, Hennemann, Hofer (Hasle), Houriet (Tramelan), Lauper, Meyer, Nägeli, Reichenbach, Roth, Rufener, Schär, Schenk (Signau), Stettler (Lauperswyl), Wälchli (Wäckerschwend), Wolf; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Beutler, Brahier, Brand, Comte, Grandjean, Grosjean, Gyger, Hadorn (Latterbach), Halbeisen, Hari (Reichenbach), Henzelin, Hostettler, Jacot, Kisling, Kleining, Mouche, Péteut, Dr. Reber, Riem, Ruchti, Steiner (Grossaffoltern), Stucki, Vuilleumier, Walther (Sinneringen), Wälti (Grünenmatt).

Wahl:

Des Obergerichtsschreibers.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, sowie die Anzüge und Anfragen in obiger Reihenfolge auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahl findet Donnerstag den 15. März statt.

Mit Hochachtung!

*Der Grossratspräsident
Lenz.*

Präsident. Ich erkläre die gegenwärtige ausserordentliche Session für eröffnet. Bevor wir zur Behandlung der Geschäfte übergehen, möchte ich zweier Kollegen gedenken, die seit der letzten Session uns durch den Tod entrissen worden sind. Es sind dies die Herren Oberst Rudolf v. Erlach in Münsingen und Fabrikant Hegi in Roggwyl. Herr v. Erlach gehörte dem Grossen Rat seit dem Jahre 1870, Herr Hegi seit dem Jahre 1882 an. Die beiden Verstorbenen waren tüchtige Männer, die dem engern und weitern Vaterland in verschiedenen Stellungen gute Dienste leisteten und sich nicht nur die Achtung ihrer Mitbürger, sondern namentlich auch der Mitglieder des Grossen Rates in hohem Masse erworben haben. Ich glaube in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich dem tiefen Bedauern über den Verlust dieser beiden trefflichen und tüchtigen Männer Ausdruck gebe. Ich möchte Sie ersetzen, zu Ehren der beiden verstorbenen Kollegen sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Ich gebe Ihnen ferner von folgender Zuschrift des Herrn Grossrat Schär Kenntnis:

«Gesundheitshalber kann ich der nächsten Grossratsession nicht beiwohnen und komme anbei, mich für dieselbe zu entschuldigen.

« Mit Rücksicht auf die Salzpreisinitiative und die dabei zu Tage getretenen Erscheinungen erkläre ich mich nunmehr als Gegner des Erbschaftssteuergesetzes; denn wenn sich die Gesamtheit der Staatsbürger nicht bereit finden lässt, ihr Scherlein zur Sanierung der Staatsfinanzen beizutragen, so betrachte ich es geradezu als einen Akt der Willkür, nur einzelne wenige in dieser Weise zu belasten, wie es im fraglichen Entwurfe vorgesehen ist. Zwingen wir den Fiskus, seine Ausgaben einzuschränken; es wird sich dann bald zeigen, welche Interessengruppen am meisten dabei verlieren und wird nachher auch wieder mit denselben zu reden sein.

« Da ich als Mitglied der vorberatenden Kommission bei der ersten Lesung für dieses Gesetz eingestanden bin, so bitte ich Sie, meine obige Erklärung dem Grossen Rat zur Kenntnis bringen zu wollen, damit nicht meine spätere Stellungnahme vor dem Volk zu Missdeutungen Anlass geben kann.

Hochachtend!

Schär, Grossrat.»

Im weitern habe ich Ihnen mitzuteilen, dass die Motion der Herren Cuenat und Mitunterzeichner zurückgezogen wird. In Bezug auf diese Motion ist aus dem Bezirk Pruntrut eine Eingabe eingelangt, welche sich der Absicht der Motion widersetzt. Da die Motion zurückgezogen ist, ist es wohl nicht nötig, Ihnen diese Eingabe zur Kenntnis zu bringen.

Endlich teile ich Ihnen mit, dass eine Petition der sämtlichen Wegmeister des V. Ingenieurbereichs eingelangt ist, worin sie Erhöhung der Bezahlung und Einführung der Altersversorgung verlangen. Ich will auch diese Eingabe nicht verlesen lassen und beantrage Ihnen, es sei dieselbe an den Regierungsrat zu überweisen behufs Berichterstattung und Antragstellung. (Zustimmung.)

Schneider, Wirt in Pieterlen, in den Grossen Rat gewählt. Da aber gegen seine Wahl eine Beschwerde eingereicht wurde, konnte die Validation in der letzten Session nicht vorgenommen werden. Seither ist, wie die Regierung mitteilt, durch Zuschrift vom 21. Februar 1900 die Beschwerde zurückgezogen worden, so dass der Validierung nichts mehr im Wege steht; dieselbe wird Ihnen vom Regierungsrat beantragt.

Die Wahl des Herrn Schneider wird validiert, worauf derselbe den verfassungsmässigen Eid leistet.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Müller (Bern), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat noch zum Antrag des Herrn Jacot, der in der ersten Beratung eingebracht worden ist, Stellung zu nehmen. Es kann deshalb die Beratung des Gesetzes nicht vor nächstem Mittwoch stattfinden. Persönlich möchte ich Ihnen beantragen, das Traktandum in dieser Session überhaupt nicht zu behandeln. Aus dem Brief des Herrn Schär haben Sie gehört, welche Wirkung die gegenwärtige Situation auf seine Stellungnahme hat, und ich halte dafür, es liege im Interesse des Gesetzes, die gegenwärtige Session vorbeigehen zu lassen, ohne in die zweite Beratung einzutreten. Für die gegenwärtige Session ist genügend Zündstoff vorhanden, und es wird für das Erbschaftssteuergesetz von Vorteil sein, wenn wir vorerst diese Minen und Gegenminen explodieren lassen, um auf die zweite Beratung des Gesetzes erst einzutreten, nachdem sich die Situation etwas abgeklärt hat.

Burkhardt. Ich möchte noch etwas weiter gehen als Herr Müller, indem ich Ihnen beantrage, die zweite Beratung bis nach Fertigstellung des neuen Steuergesetzes zu verschieben. Ich bin mit dem Gesetz zwar vollständig einverstanden, möchte aber im gegenwärtigen Moment die Erbschaftssteuer nicht erhöhen und zwar aus verschiedenen Gründen. Der Grund, den Herr Schär geltend macht, der aus lauter Aerger über die Salzpreisinitiative das Gesetz verschieben will, ist für mich nicht bestimmend, sondern im Gegenteil leiten mich Gründe, welche vielleicht gerade zu Gunsten derjenigen lauten, welche billigeres Salz verlangen. Die Herren wissen, dass gegenwärtig ein grosser Teil Vermögen weder zur Staatssteuer herangezogen, noch in Form der Erbschaftssteuer besteuert wird. Ich will Sie nur an den Fall Bürki erinnern, der wohl noch Ihnen allen bekannt ist. Herr Bürki wohnte hier in der Stadt Bern und hinterliess ein grosses Vermögen, hat aber vielleicht nur die Hälfte, vielleicht nur einen Dritt oder einen Fünftel desselben versteuert. Sein Erbe nahm das Vermögen in Empfang, und eine Erbschaftssteuer wurde ebenfalls nicht entrichtet. Nach einigen Jahren wanderte der Erbe nach dem Kanton Waadt aus, verstarb dort kurze Zeit nachher, und die Waadtländer, welche das Institut der amtlichen Inventarisation beim Todesfall kennen, nahmen den Erben eine

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Nach dem Gutachten der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte bilden durchseuchte Tiere trotz vorgenommener Desinfektion noch für längere Zeit eine Ansteckungsgefahr für gesundes Vieh. Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat darüber zu interpellieren, welche Massnahmen er im Hinblick auf den bevorstehenden Alpauftrieb zum Schutze der unverseuchten Gegenden des Kantons zu treffen gedenkt.

Hadorn (Latterbach),
C. Bühler, Hari (Reichenbach).

Tagesordnung:

Validierung einer Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Präsident. Wie die Herren wissen, wurde schon vor der letzten Session im 48. Wahlkreis Herr Robert

Nachsteuer von Fr. 226,000 ab. Dieser Herr Bürki ist nicht der einzige, der seine Sache nicht versteuert hat. Dass noch heute ein grosser Teil des Vermögens nicht versteuert wird, beweist der Steuereingang. Der Grundbesitz figuriert darunter mit $3\frac{1}{2}$ Millionen, die Kapitalsteuer natürlich inbegriffen, denn diese wird ja aus dem Grundbesitz bezahlt. Die übrigen Kapitalien, Obligationen, Aktien, Depositen, die verschiedenen Börsenpapiere, deren Zahl ja Legion ist, bezahlten zusammen nur eine Steuer von Fr. 800,000. Diese Steuer bleibt so ziemlich stationär, obschon sich diese Vermögen von Jahr zu Jahr um grosse Summen vermehren. Ich sage nun: bevor hier durch ein neues Steuergesetz Remedur geschaffen wird, so dass auch diejenigen zur Steuer herangezogen werden, die jetzt durchschlüpfen, biete ich zu keiner andern Steuer die Hand, am allerwenigsten zu einer Erbschaftssteuer, welche hauptsächlich nur den Grundbesitz trifft. Es leitet mich aber noch ein anderer Grund. Die Regierung legt uns hier ein Gesetz vor, das den populären Teil der direkten Steuern bereinigen will, den schwierigen Teil dagegen spart man auf. Ich glaube, dies ist taktisch nicht richtig, und ich denke, dass kein Freund eines neuen Steuergesetzes diesem Vorgehen seine Zustimmung geben wird, ich wenigstens kann dies nicht thun und werde, so viel ich kann, dahin arbeiten, dass nicht dem Erlass des Steuergesetzes vorgängig eine Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes beschlossen wird. Man hat gesagt, so z. B. im «Démocrate» von Delsberg, die Obstruktionsparteien seien gegenwärtig so im Schwang, dass es unmöglich sei, ein neues Steuergesetz zu machen. Ja, wer ist denn Obstruktionspartei in Bezug auf ein neues Steuergesetz? Die Herren Sozialdemokraten haben sich bereit erklärt, das Erbschaftssteuergesetz durchbringen zu helfen, und ich denke, die Herren werden noch viel mehr dabei sein, wenn es gilt, ein neues Steuergesetz zu machen, das ihnen viel mehr Vorteile bringt, als das Erbschaftssteuergesetz. Und wenn Herr Dürrenmatt sagt: Ohne Proporz kein Steuergesetz! so ist dies seine Meinung, ich nehme aber an, es sei nicht die Meinung des ganzen Volkes. Ich persönlich begrüsse den Proporz und werde jederzeit dazu stimmen, weil ich je länger je mehr sehe, dass wir ohne dieses Zugeständnis keine richtigen Verhältnisse in unserem Staatsleben mehr haben werden. Ich bin sowohl für den Proporz, als für die Wahl der Regierung durch das Volk, aber ich leite daraus keinen Grund ab, gegen ein Steuergesetz aufzutreten. Sie haben gesehen, wie es mit der Salzpreiserhöhung geht, und ich habe mir von vornherein gedacht, dass es so kommen werde. Ein Teil der Finanzrekonstruktion durch Erhöhung des Salzpreises fällt also dahin. Zur Verfügung steht das andere Mittel, darin bestehend, dass der Grosse Rat berechtigt ist, auf die Dauer von fünf Jahren eine Erhöhung der Staatssteuer um $3\frac{1}{10}\%$ zu beschliessen. Allein dies wäre ungerecht, weil das gegenwärtige Steuergesetz so beschaffen ist, dass die kleinen Einkommen und Vermögen viel zu stark engagiert sind. Viel richtiger ist es, ein neues Steuergesetz zu machen und das Geld da zu nehmen, wo man es nehmen kann, ohne dass es den Leuten wehe thut. Fast alle Kantone haben die Progressivsteuer eingeführt, während bei uns der gleiche Steueransatz zur Anwendung kommt, ob einer Fr. 1000 Vermögen habe oder eine Million. Ebenso bezahlt derjenige, der ein Einkommen von Fr. 100 hat, gleich viel Steuer vom

Hundert wie derjenige, dessen Einkommen Fr. 20,000 beträgt. Ferner giebt es verschiedene Objekte, die gegenwärtig gar nicht besteuert werden. Ich erinnere nur an den Mehrwert von Liegenschaften infolge Eisenbahnbauten, Anlage neuer Strassen etc. Kann jemand infolge Erstellung einer Eisenbahn oder einer Strasse oder infolge Vergrösserung eines Quartiers seinen Grundbesitz um Fr. 10, 20 oder 100,000 teurer verkaufen, so darf man ihn füglich entsprechend besteuern, ohne dass es ihm wehe thut. In einem neuen Steuergesetz wird man auch darauf zu sehen haben, dass auch diejenigen Kapitalisten zur Besteuerung herangezogen werden, welche ihr Geld in Börsenpapieren anlegen. Geht man in der Weise vor, wie ich es angedeutet habe, so wird die Summe, welche die Salzpreiserhöhung ausmacht, doppelt und dreifach eingebbracht. Gegenüber der Einwendung, es werde unmöglich sein, bei der gegenwärtigen Konstellation der Parteien ein Steuergesetz durchzubringen, erwidere ich: es bedarf nur des guten Willens der Finanzdirektion, der Regierung und des Grossen Rates; ist dieser gute Wille vorhanden, so kann ein Steuergesetz gemacht werden, das Aussicht auf Annahme durch das Volk hat.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich muss in erster Linie auf dasjenige erwideren, was Herr Burkhardt soeben angebracht hat. Ich bin dazu um so mehr veranlasst und berechtigt, als diesen Vormittag eine Sitzung der Steuergesetzkommission stattfand, in welcher neuerdings die Ansicht ausgesprochen wurde, in Anwesenheit des Herrn Burkhardt, dass der Gesetzesentwurf betreffend die direkten Steuern nicht eigentlich eine Vermehrung der Staatseinnahmen zur Folge haben, also kein Geldmachergesetz sein solle, sondern mehr den Zweck verfolge — und der Entwurf der Kommission steht auf dieser Basis —, die gegenwärtigen Steuerlasten gerechter zu verteilen. Es besteht demnach keine Hoffnung, oder es müssten dann ganz andere Tendenzen in den Entwurf hineingelegt werden, dass infolge dieses neuen Steuergesetzes dem Staat vermehrte Einnahmen erwachsen werden, und wir können uns daher weder für das laufende Jahr, noch für die nächsten Jahre auf die Mehreinnahmen aus diesem Gesetz vertrösten. Die Argumentation des Herrn Burkhardt kann uns daher der Pflicht nicht entheben, auf anderm Wege die nötigen Gelder zu finden, um das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben des Staates herzustellen, eine Aufgabe, von der ich glaube, dass sie die nächste ist, welche dem Regierungsrat und dem Grossen Rat obliegt. Der Regierungsrat hat geglaubt, von den verschiedenen Wegen, welche zur Verfügung stehen, um dieses Ziel zu erreichen, sei der beste derjenige, dass man die Einnahmen des Staates in einer Art und Weise zu vermehren suche, die möglichst rasch zu dem gewünschten Resultat führe. Der zweite Weg wäre der, dass das dem Grossen Rat zur Verfügung stehende Mittel der Erhöhung der direkten Steuer, wie es im Primarschulgesetz enthalten ist, zur Anwendung gebracht würde, und der dritte und im Grund einfachste Weg, der aber zu allerletzt in Vorschlag gebracht werden wird, wenn die andern Verfahren dem Grossen Rat oder dem Volk nicht genehm sind, wäre der, dass man die Ausgaben überall da reduziert, wo dies möglich ist, bis man wieder zum Gleichgewicht gelangt. Der Grosse Rat hat das erstere Verfahren gutgeheissen, indem er die beantragte Erhöhung des Salzpreises mit

den bekannten Modalitäten angenommen hat. Dieser Teil des Programms ist nun in Frage gestellt, indem wir die nötigen Unterschriften bereits in der Hand haben, welche eine Volksabstimmung über den Beschluss des Grossen Rates betreffend Erhöhung des Salzpreises verlangen. Ein anderer Teil dieses ersten Programms besteht in der Revision des Erbschaftssteuergesetzes. Auch hier hat der Grosse Rat mit grosser Mehrheit Eintreten beschlossen und das aus der ersten Beratung hervorgegangene Gesetz angenommen. Ich sehe nun durchaus nicht ein, dass die Situation auf den heutigen Tag eine andere sein soll. Ich glaube, zwischen der Erbschaftssteuer und der Erhöhung des Salzpreises bestehe absolut kein Zusammenhang, und es wäre durchaus nicht begründet, wenn man behaupten wollte, dass diejenigen, welche die Erhöhung des Salzpreises nicht wünschen, auch die Erhöhung der Ansätze des Erbschaftssteuergesetzes nicht wollen. Im Gegenteil sind bis jetzt im Grossen Rate und ausserhalb desselben die Stimmen dahin gegangen, es sei dies eine populäre Massregel, gegenüber der unpopulären Massregel der Salzpreiserhöhung. Es ist absolut nicht gesagt, dass, wenn auch einerseits die Erhöhung des Salzpreises nicht die Genehmigung des Volkes erlangt, andererseits die Vermehrung der Einnahmen aus der Erbschaftssteuer dahinfallen müsste, eine Vermehrung, die immerhin einen wesentlichen Beitrag zur Finanzrekonstruktion bedeuten würde. Nachdem die erste Beratung des Gesetzes stattgefunden hat und die Vorlage der Regierung und der Kommission mit geringen Abweichungen die Genehmigung des Grossen Rates erlangte, sieht die Regierung deshalb gar nicht ein, weshalb heute die zweite Beratung nicht stattfinden sollte, deren Vornahme man doch für die nächste Zeit in Aussicht genommen hatte. Wenn man es für opportun erachtet, die Frage einstweilen nicht vor das Volk zu bringen, sondern für die Volksabstimmung einen späteren Anlass abzuwarten, so kann dies ja immerhin beschlossen werden. Aus den Ereignissen der letzten Zeit einen Grund dafür abzuleiten, das Gesetz nun zurückzulegen und für längere Zeit zu begraben, ist absolut nicht berechtigt. Der Regierungsrat glaubt, es liege in seiner Pflicht, darauf zu halten, dass in dieser Session auf die zweite Beratung eingetreten werde. Der Regierungsrat hat sein bestimmtes Programm und wird Punkt für Punkt desselben verfolgen. Die Folgen zu tragen, welche daraus erwachsen sollten, dass der Grosse Rat andere Anschauungen hat oder dass im Volk in dieser Beziehung andere Anschauungen bestehen, muss der Regierungsrat ablehnen.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, an der Traktandenliste in der Weise festzuhalten, dass das Gesetz über die Erbschaftssteuer in dieser Session in zweite Beratung gezogen werden soll.

Burkhardt. Nur einige Worte. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, die Kommission habe diesen Vormittag ihre Ansicht dahin ausgesprochen, es solle das Steuergesetz nur eine Ausgleichung, keine Vermehrung der Steuern vorsehen. Ich glaube, der Herr Finanzdirektor befindet sich im Irrtum. Man hat diesen Vormittag ausdrücklich darüber gesprochen, wie das Gesetz gestaltet werden könnte, damit dasjenige herauskomme, was zur Durchführung der Finanzrekonstruktion erforderlich ist. Wir haben also nach dieser Richtung absolut keine Ursache, auf das Erbschaftssteuergesetz einzutreten. Dasselbe wird weder von mir, noch von

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1900.

Herrn Müller bekämpft; es wird nur verlangt, es solle die zweite Beratung bis nach der zweiten Beratung des Steuergesetzes verschoben werden. Die Erbschaftssteuer ist eine direkte Steuer und gehört eigentlich in das Gesetz über die direkten Steuern. Ich sehe nicht ein, weshalb man den populärsten Teil dem Volke vorab vorlegen will und den unpopulären Teil nachher. Wenn es dem Herrn Finanzdirektor darum zu thun ist, die Finanzen in Ordnung zu bringen, so hat er es in der Hand, mit dem Steuergesetz so rasch als möglich vorwärts zu machen. Die Vorlage ist bereit und bedarf nur einiger weniger Abänderungen, um das zu erreichen, was der Herr Finanzdirektor für seine Kasse wünscht. Wir beantragen also nicht eine lange Verschiebung. Das Steuergesetz kann bis Mitte des nächsten Sommers zu Ende beraten sein, und es erscheint als richtig und logisch, gleichzeitig mit demselben dann auch das Erbschaftssteuergesetz dem Volke vorzulegen.

Heller-Bürgi. Ich muss der Behauptung des Herrn Burkhardt entgegentreten, um einer irrtümlichen Auffassung vorzubeugen. Als Präsident der Kommission für das Steuergesetz muss ich erklären, dass der Bericht des Herrn Finanzdirektors vollständig richtig ist und nicht dasjenige, was Herr Burkhardt in seinem Kopf konstruiert hat. Das Steuergesetz, wie wir es entworfen haben, hat von Anfang an dahin tendiert, mehr eine ausgleichende Wirkung auszuüben, als eine wesentliche Mehrbelastung herbeizuführen. Ich glaube nicht, dass wir ein Steuergesetz durchzubringen vermöchten, das uns bedeutende Mehreinnahmen bringen wird. Wenn Herr Burkhardt ein solches Gesetz durchbringen zu können glaubt, so mag er zusehen, ob es ihm gelingt! Wir haben erst letzthin gesehen, wie es im Kanton St. Gallen gegangen ist. Dieser Kanton hat ein ganz vorzügliches Steuergesetz aufgestellt. Dasselbe wurde aber gleichwohl vom Volke mit grosser Mehrheit verworfen. Im Kanton Bern ein neues Steuergesetz durchzubringen, ist nicht so leicht, wie Herr Burkhardt glaubt, und namentlich bei der gegenwärtigen Konstellation wäre ich begierig, zu sehen, wie man ein Steuergesetz durchführen könnte, das nach den Ideen des Herrn Burkhardt beschaffen ist. Wir müssen in einem neuen Steuergesetz den verschiedenen Begehren und Verhältnissen in unserem Kanton Rechnung tragen. Wollen wir an die Finanzrekonstruktion herantreten, so müssen wir an einem Ort anfangen, sonst dreschen wir leeres Stroh, und wenn wir auch in Bezug auf die Erbschaftssteuer die Sache hinausschieben wollen, so weiss ich nicht, in welcher Weise die Regierung die Finanzrekonstruktion durchführen soll. Ich möchte Ihnen deshalb ebenfalls beantragen, auf die zweite Beratung des Erbschaftssteuergesetzes einzutreten und zu gewärtigen, welches Schicksal dasselbe erleiden wird.

Dürrenmatt. Die alte Verfassung und ebenso das frühere Grossratsreglement enthielt die Bestimmung, dass die zweite Beratung eines Gesetzesentwurfes nicht früher als drei Monate nach der ersten Beratung stattfinden dürfe. Ich glaube, dies war eine sehr gute Bestimmung. Dieselbe hat den Grossen Rat oft davor bewahrt, eine Sache zu überhasten. Wenn nun diese Vorschrift schon nicht mehr existiert, weder in der Verfassung, noch im Grossratsreglement, so glaube ich, es wäre der Sache immerhin angemessen, wenn man

auch jetzt diese Regel zur Richtschnur nehmen würde. Wir haben erst in der letzten Session gesehen, dass man hie und da eine Sache etwas «überjfeln» kann, wie man im Volke sagt, und ich glaube, es ist kein Schaden für den Staat, wenn man noch etwa einen Monat länger wartet; es ist ja seit der ersten Beratung erst ungefähr ein Monat verstrichen. Ich stimme deshalb ebenfalls zum Verschiebungsantrag der Herren Müller und Burkhardt.

Präsident. Ich möchte nur bemerken, dass die Anträge der Herren Müller und Burkhardt sich nicht decken; wir werden daher eventuell abstimmen müssen.

M. Weber (Porrentruy). Nous avons accepté en premier débat la loi concernant les successions. Il s'agit d'un impôt indirect. Vous savez tous qu'à vouloir augmenter les impôts de cette nature on court le danger de voir les contribuables susceptibles d'être atteints par les modifications proposées prendre leurs précautions pour se soustraire à cette éventualité. Regardez autour de vous. Chaque fois qu'il est question d'aggraver les droits de douane, de timbre, de consommation, un mouvement se produit chez les gens d'affaires, les négociants qui pourraient en pâtir.

Or, pourquoi le gouvernement a-t-il proposé au Grand Conseil une revision de la loi sur les successions? Pour amener un peu d'argent dans la caisse de l'Etat à laquelle on a fait de fortes saignées depuis deux ans. L'Etat a subventionné des chemins de fer, augmenté les traitements, etc., etc. Le budget voté ici il y a quelque temps prévoit un déficit de un million: c'est quelque chose pour le canton de Berne.

Le gouvernement, inquiet à juste titre, demande que nous lui permettions de faire face à des engagements pris par nous-mêmes. Si nous ne lui donnons pas d'argent, il ne pourra pas payer!

A qui s'adresse-t-on? A une sorte de contribuables qui ne peuvent certainement pas réclamer, dont la fortune passe aux héritiers. Pourquoi nous ferions-nous du souci pour ces derniers que nous ne connaissons pas? Une seule chose doit nous préoccuper: le moyen de remédier au mauvais état actuel de nos finances. Le Conseil-exécutif croit l'avoir trouvé. A-t-il tort de nous le montrer dans une nouvelle loi fiscale? Non, car mon opinion est qu'une fois cette mesure adoptée, nous en connaîtrons peu à peu les résultats et verrons s'ils ne sont pas de nature peut-être à permettre le dégrèvement des contribuables que l'on veut frapper le plus légèrement possible. Pour le moment, nous manquons de base, et il nous la faut. Car ce qui est certain, c'est que nous sommes en déficit et que notre tâche est de le combler. Aussi ne saurais-je que vous recommander l'entrée en matière.

A b s t i m m u n g .

Eventuell: Für den Antrag Müller, Streichung des Gesetzes von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session (gegenüber dem Antrag Burkhardt) Mehrheit.

Definitiv: Für Behandlung des Gesetzes in der gegenwärtigen Session (gegenüber dem eventuell angenommenen Verschiebungsantrag Müller)

Gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt.

Scheurer, Finanzdirektor. Dieses Traktandum kann in dieser Session noch nicht behandelt werden. Die Finanzdirektion hat zwar einen solchen Gesetzesentwurf bearbeitet; es ging ihr aber dabei so, wie es oft geht, dass wenn man sich hinter eine Arbeit macht, der Stoff unter der Hand wächst und die gestellte Aufgabe grösser wird. Man musste sich ferner überzeugen, dass wenn man eine Art Generalrevision unserer ganzen Gesetzgebung vornehmen will, namentlich soweit sie mit den Staatsfinanzen in Zusammenhang steht, dies eine ungemein weitschichtige Arbeit ist, zu welcher es der Mitwirkung der andern Direktionen und der Chefs aller Verwaltungszweige des Staates bedarf. Die Finanzdirektion hat deshalb bei Vorlage ihres Entwurfes im Regierungsrat den Antrag gestellt, die Direktionen möchten eingeladen werden, den Gesetzesentwurf entgegenzunehmen, denselben zu prüfen und, soweit es ihre Verwaltungszweige anbetrifft, zu ergänzen. Es sind auch bereits derartige ergänzende Vorlagen einzelner Direktionen eingelangt, und solche anderer Direktionen werden wahrscheinlich noch folgen, worauf sich dann die Finanzdirektion an die Neubearbeitung dieses Gegenstandes machen und wahrscheinlich ein bedeutend erweitertes und weiterreichendes Gesetz vorlegen kann. Dazu kommt, dass auch von anderer Seite Stoff für dieses Vereinfachungsgesetz geboten wird, indem, wie man in den Zeitungen lesen konnte, nicht unwichtige Bestandteile des neuen Grossratsreglementes, auf die Reiseentschädigungen und Sitzungsgelder sich beziehend, zur Begutachtung und Bearbeitung an den Regierungsrat gewiesen werden sollen. Dies war auch bereits im Entwurf der Finanzdirektion vorgesehen, es wird aber diese Ueberweisung an den Regierungsrat dazu beitragen, das Taggelder- und Reiseentschädigungswesen, das einen nicht unwichtigen Teil unserer Ausgaben ausmacht, auf der ganzen Linie einer näheren Prüfung und Revision zu unterwerfen.

Aus allen diesen Gründen muss der Regierungsrat beantragen, es sei dieser Gegenstand auf die nächste Session des Grossen Rates zu verschieben.

Zustimmung.

Gesetz betreffend Ergänzung des § 107 des Primarschulgesetzes.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Es handelt sich hier, wie Sie wissen, um ein ganz kurzes und einfaches Gesetz, um einen Artikel, durch den die Regierung bevollmächtigt werden soll, auf dem Wege der Verordnung die Handhabung der körperlichen Züchtigung in den Schulen zu regeln. Die Kommission hat die Angelegenheit behandelt. Derselben lag noch ein anderer Entwurf, nämlich der Antrag der Schulsynode vor. Beide Vorlagen wurden durchberaten, und schliesslich erhielt diejenige des Regierungsrates die Mehrheit. Eine Minderheit sprach sich dagegen aus, es sollte in dieser Materie überhaupt gar nichts gethan werden. Nun hat die Mehrheit der Kommission, welche

sich zu Gunsten der Vorlage des Regierungsrates ausgesprochen hat, den Wunsch ausgedrückt, es möchte ihr vor Beratung der Angelegenheit im Schosse des Grossen Rates die Verordnung des Regierungsrates oder wenigstens der Direktion des Unterrichtswesens zur Kenntnis gebracht werden, damit sie sich überzeugen könne, wie diese Verordnung ungefähr aussehen werde. Ich habe mich damit einverstanden erklärt in der Annahme, dass die Direktion des Unterrichtswesens voraussichtlich Zeit finden werde, bis zur gegenwärtigen Sitzung des Grossen Rates diese Verordnung auszuarbeiten. Dies konnte nun nicht geschehen, weil die Arbeit eine sehr schwierige ist. Man kann dabei nicht nur seine eigenen Ideen zu Rate ziehen, sondern muss auch die fremde Litteratur und die verschiedenen Gesetze und Verordnungen, welche, sei es in der Schweiz, sei es im Ausland, über diese Materie erlassen worden sind, konsultieren, so dass sich das Ganze als eine sehr grosse Arbeit darstellt. Dazu kommt, dass der Sekretär der Direktion seit mehreren Wochen krank ist und voraussichtlich noch während einiger Wochen krank sein wird, so dass der Chef der Direktion viele Arbeiten selber besorgen muss, die vorher der Sekretär erledigte. Ich habe mir auch gesagt, dass die Ausarbeitung der fraglichen Verordnung möglicherweise eine ganz überflüssige Arbeit sein könnte, dann nämlich, wenn im Schosse des Grossen Rates entweder die Vorlage der Schulsynode oder der Antrag der Kommissionsminderheit obsiegen sollte. Es wird deshalb doch nötig sein, dass der Grosse Rat sich mit der Materie befasst und wenigstens darüber entscheidet, ob er eintreten will im Sinne des Antrages des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit, oder im Sinne des Antrages der Schulsynode, oder im Sinne des Antrages der Kommissionsminderheit. Ich wünsche, es möchte dieses Verfahren eingeschlagen werden, damit die Direktion weiss, woran sie ist. Tritt der Grosse Rat auf die Vorlage im Sinne des Antrages des Regierungsrates ein, so wird die Direktion des Unterrichtswesens zwischen den beiden Beratungen, die man entsprechend weit auseinanderlegen kann, die gewünschte Verordnung ausarbeiten und der Kommission unterbreiten können, die auf diese Weise Gelegenheit bekäme, sich darüber auszusprechen.

Ich schliesse, indem ich sage: Soweit es die Regierung anbelangt, ist die Vorlage spruchreif und kann behandelt werden.

Dürrenmatt. Der Herr Präsident der Kommission war leider verhindert, die Sitzung der Kommission zu leiten, und ich sehe mich deshalb veranlasst, dem Bericht des Herrn Erziehungsdirektors noch etwas beizufügen. Es ist nämlich noch ein Punkt nicht ganz erledigt, nämlich die Frage der Einstellung des neuen Gesetzesartikels. Die Kommission war nicht im Reinen darüber, ob der neue Artikel in das Primarschulgesetz von 1894 oder in das Organisationsgesetz von 1856 eingestellt werden soll. Der Unterschied besteht darin, dass wenn der Artikel ins Primarschulgesetz von 1894 eingereiht wird, er logischerweise nur die Primarlehrer angeht, während die Ansicht der Regierung und der Mehrheit des Grossen Rates, glaube ich, die ist, es solle dieser Gesetzesartikel die ganze Volksschule, also auch die Sekundarschule betreffen. Der Erziehungsdirektor, der Vicepräsident und der Sekretär der Kommission erhielten deshalb den Auftrag, über die Einreichung des neuen Gesetzesartikels einen Vorschlag zu

formulieren, und ich habe die Erziehungsdirektion ersucht, zur Besprechung dieses Punktes eine Konferenz zu veranstalten. Wie es scheint, hat der Herr Erziehungsdirektor zur Regierung dieses Punktes nicht Zeit gefunden; er wird sich gesagt haben, mit Rücksicht auf die übrigen Punkte werde die Kommission sowieso noch einmal zusammentreten müssen. Ich glaube auch, dass dies notwendig sein wird mit Rücksicht auf die Frage, ob der Entwurf der Verordnung auch noch der Schulsynode zu unterbreiten sei oder nicht, weil nach dem Gesetz die Schulsynode auch über Schulordnungen ihr Urteil abzugeben hat. Im übrigen war ich der Meinung, die Vorlage wäre reif zur Behandlung im Grossen Rat. Es bestanden allerdings in der Kommission zwei entgegengesetzte Minderheiten. Die eine Minderheit wollte überhaupt auf die Sache nicht eintreten, das heisst, über die Körperstrafe nicht legiferieren, während die andere Minderheit der Schulsynode entgegenkamen und einen materiell reichhaltigeren Gesetzesartikel dem Grossen Rate vorschlagen wollte. Diese beiden Minderheiten unterlagen gegenüber dem Antrag der Regierung, die Materie, unter nebensächlicher Erwähnung der Körperstrafe, dem Regierungsrat zuzuweisen behufs Regierung auf dem Verordnungswege. Nun scheint mir das Vorgehen des Herrn Erziehungsdirektors ganz praktisch zu sein. Die Kommission hat nämlich den Wunsch ausgedrückt, vor Behandlung der Sache im Grossen Rat von der Verordnung des Regierungsrates Einsicht nehmen zu können, und ich bin sehr froh, dass sich der Herr Erziehungsdirektor der Aufgabe unterziehen will, diese Verordnung auszuarbeiten. Ich hatte mir vorgestellt, es werde im Laufe dieser Session möglich sein, die Kommission nochmals zusammenzuberufen. Unter den vorliegenden Umständen wird es nun aber nicht möglich sein, die Sache im Grossen Rate zu behandeln; um so besser wird der Grosse Rat in der nächsten Session im Falle sein, sich über die Materie auszusprechen.

M. Cuenat. Ce n'est pas pour combattre les propositions de la commission et du gouvernement que je prends la parole, mais pour vous fournir quelques explications au sujet de ce qui s'est passé lors de la dernière séance de la commission. Celle-ci est composée de 15 membres, si mes souvenirs sont exacts. Son président n'ayant pas pu assister à cette séance, se fit remplacer par M. Dürrenmatt, le vice-président. Or, 6 membres se prononcèrent pour les propositions du gouvernement, 4 contre. Il m'est revenu que parmi les membres absents de la commission, un ou deux auraient voté avec la minorité s'ils eussent été présents, de sorte que la proportion entre les deux fractions eût été modifiée.

Dans ces circonstances, et vu l'importance de l'objet, il y a lieu de provoquer une nouvelle réunion de la commission, et je profite de l'occasion pour prier notre président, M. Wyss, de bien vouloir le faire afin que tous les membres de la commission puissent se prononcer.

Wyss. Ich bin Herrn Cuenat ausserordentlich dankbar für seine Anregung, nur bedaure ich, dass ich nicht Präsident der Kommission bin (M. Cuenat: C'est une erreur, en effet!), sondern ein gewöhnliches Mitglied derselben, das leider an der Sitzung nicht einmal teilnehmen konnte. Wenn nun Herr Cuenat ein abwesendes Mitglied der Kommission zu den Anhängern

seines Antrages zählt, auf gar nichts einzutreten, so kann ich ihn versichern, dass sich unter den Abwesenden umgekehrt auch solche befinden, welche im Falle ihrer Anwesenheit für den Antrag der Regierung gestimmt hätten. Mithin haben auch diese ein Interesse daran, dass die Kommission nochmals zur Beratung zusammentritt. Dabei möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wenn die Kommission nochmals zusammenberufen wird, dann eine Vorlage der Erziehungsdirektion, eventuell des Regierungsrates, betreffend die zu erlassende Verordnung vorliegen sollte, denn einzelne derjenigen Mitglieder, welche die Mehrheit bilden, liessen sich hauptsächlich dadurch veranlassen, zum Antrag der Regierung zu stimmen, dass in Aussicht gestellt wurde, es sollen gewisse Anträge, die von einer Minderheit der Kommission gestellt wurden, in der Verordnung Aufnahme finden. Je nach dem Wortlaut der Verordnung wird es sich fragen, wie die Mitglieder schliesslich stimmen werden. Es ist deshalb von Wichtigkeit, dass die Verordnung vorliegt. Ich kann mir nicht denken, dass dasjenige eintritt, was Herr Regierungsrat Gobat als möglich andeutete, nämlich dass der Regierungsrat sich der Minderheit der Kommission anschliessen werde, die den Antrag stellte, auf nichts einzutreten. Der Grosse Rat hat in seiner Mehrheit beschlossen, die Motion erheblich zu erklären, der Regierungsrat hat dieselbe in seiner Mehrheit acceptiert, und ich glaube nicht, dass der Regierungsrat, mit Rücksicht auf den Antrag einer Minderheit der Kommission, von seiner Ansicht abgehen wird. Es ist höchstens denkbar, dass der Antrag etwas modifiziert wird, und biefür kann die Vorlage der Verordnung nur behülflich sein.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Herr Wyss scheint mich missverstanden zu haben. Die Regierung geht natürlich nicht von ihrem Antrag ab; dagegen ist es möglich, dass der Grosse Rat erklärt, er trete auf die Vorlage des Regierungsrates nicht ein, sondern auf die Vorlage der einen Kommissionsminderheit, oder auch, er schliesse sich der Ansicht der andern Kommissionsminderheit an, überhaupt nicht einzutreten, und für diesen Fall wäre die Aufstellung einer Verordnung eine unnütze Arbeit. Ich habe deshalb die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, auf die Vorlage nach Antrag der Kommissionsmehrheit einzutreten, worauf dann die Erziehungsdirektion, falls der Antrag des Regierungsrates angenommen wird, zwischen den beiden Beratungen die Verordnung ausarbeiten würde, so dass die Kommission Gelegenheit hätte, vor der zweiten Beratung von derselben Kenntnis zu nehmen.

Bigler (Biglen). Ich muss mich entschuldigen, dass ich in der letzten Session nicht anwesend sein und auch meine Funktionen als Präsident der Kommission nicht erfüllen konnte. Es wurde mir zwar mitgeteilt, es werde dieses Geschäft im Laufe der letzten verflossenen Session nicht behandelt werden können, indem die Regierung die von der Schulsynode gestellten Anträge noch nicht behandelt habe. Während der Session hat dann die Regierung gleichwohl gewünscht, es möchte die Kommission zusammenberufen werden, was durch den Vicepräsidenten derselben, Herrn Dürrenmatt, geschah. Wie Sie gehört haben, ging die Kommission in der Meinung auseinander, es werde die Regierung bis zur gegenwärtigen Session ein Reglement ausarbeiten, aus welchem die Kommission ersehen

könne, wie man sich die Ausführung der Sache denke, und nach den mir gewordenen Mitteilungen ist die Annahme des regierungsrätlichen Antrages dem Umstand zuzuschreiben, dass der Entwurf eines derartigen Reglementes in Aussicht gestellt wurde. Nun haben Sie gehört, dass es dem Herrn Direktor des Unterrichtswesens lieber wäre, wenn er dieses Reglement nicht ausarbeiten müsste. Ich halte es aber für sehr erwünscht, dass die Direktion des Unterrichtswesens, vielleicht unter Mithilfe von Experten etc., ein derartiges Reglement ausarbeiten, indem dasselbe für die Verhandlungen im Grossen Rat immerhin wegleitend sein wird. Die Kommission würde dann noch einmal zusammentreten und nach Einsichtnahme dieses Reglements dem Grossen Rat einen möglichst klaren, positiven Antrag vorlegen. Treten wir auf die Frage schon in dieser Session ein, gemäss der Anregung des Herrn Regierungsrat Gobat, der Grosse Rat möchte sich vorerst entscheiden, ob er nach Antrag der Kommissionsmehrheit eintreten wolle oder nicht, so müssen wir die Angelegenheit behandeln ohne eine bestimmte Vorlage zu haben, so dass wahrscheinlich dabei nicht viel herausschauen wird. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, heute auf die Angelegenheit nicht einzutreten, dagegen der Direktion des Unterrichtswesens den Wunsch auszusprechen, sie möchte das gewünschte Reglement ausarbeiten, damit die Kommission an Hand derselben weiter progredieren kann.

Präsident. Ich glaube nicht, dass es im Stadium der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses angibt, der Regierung einen derartigen Wunsch auszusprechen.

Bigler (Bilgen). Es ist eine motivierte Verschiebung.

Präsident. Wir stimmen einfach darüber ab, ob das Traktandum behandelt werden soll oder nicht.

Wyss. Wir können das Traktandum in dieser Session nicht behandeln, und ich bedaure, dass sich Herr Regierungsrat Gobat in dieser Sache dreht, wie eine Katze am Draht. Wenn der Herr Erziehungsdirektor uns sagt, der und der in der Kommission gestellte Antrag sei ganz recht, er solle aber nicht ins Gesetz, sondern in die Verordnung aufgenommen werden, so wollen wir uns zuerst überzeugen, ob er wirklich in die Verordnung kommt oder nicht. Die Kommission kann die Regierung nicht zwingen, sondern nur einen Wunsch ausdrücken, und auch Herr Gobat, der uns sagt, er beabsichtige das und das in der Verordnung zu bringen, besitzt keine endgültige Kompetenz, sondern diese liegt beim Regierungsrat. Aus diesem Grunde wollen wir in erster Linie diese Verordnung sehen. Der Grosse Rat muss diese Vorlage prüfen können, um zu wissen, ob dieselbe als Verordnung passend ist oder ob nicht einzelne Bestimmungen derselben besser im Gesetz selber Aufnahme fänden. Beschliesst der Grosse Rat heute, ohne zu wissen, wie die Verordnung aussehen wird, so kauft er einfach eine Katze im Sack, und dies können wir ihm nicht zumuten. Sie haben gehört, dass die Vertreter der verschiedenen Auffassungen in der Kommission selber den Wunsch äusserten, es möchte noch eine Sitzung der Kommission stattfinden und die Erziehungsdirektion vor derselben die gewünschte Verordnung ausarbeiten. Wollen wir die Gelegenheit ernst und richtig behandeln und dasjenige

würdigen, was die Schulsynode uns unterbreitete, so können wir nicht anders als das Traktandum verschieben.

Abstimmung.

Für Behandlung des Gesetzesentwurfes Niemand.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Scheurer, Finanzdirektor. Seitdem die Angelegenheit vor dem Grossen Rate gelegen ist, hat sich der Regierungsrat mit derselben in der Weise befasst, dass er den Gesetzesentwurf der Kommission in Behandlung gezogen hat, um zu prüfen, ob er sich demselben im grossen und ganzen anschliessen könne oder nicht. Der Regierungsrat ist nämlich der Ansicht, dass in dieser wichtigen Materie ohnedies Schwierigkeiten genug vorhanden sind, um ein neues Gesetz dem Souverän mundgerecht zu machen, wenn schon nicht von Anfang an in Bezug auf die Hauptfaktoren zwischen den vorberatenden Behörden Differenzen bestehen. Wir fanden, es sei im höchsten Grade wünschenswert, ja sogar notwendig, dass die vorberatenden und antragstellenden Behörden, Regierungsrat und Kommission, mit einem einheitlichen Entwurf vor den Grossen Rat und das Volk trete. Es hat sich nun herausgestellt, dass der Regierungsrat dem Entwurf der Kommission im grossen und ganzen seine Zustimmung geben kann. Er hat sich zwar vorbehalten, in einzelnen Punkten abweichende Anträge zu stellen, so vielleicht bei der Frage, ob die amtliche Inventarisation ins Gesetz aufgenommen werden solle, und ferner bei der Frage, ob die Progression in der Weise beibehalten werden soll, wie die Kommission sie vorgeschlagen hat, oder vielleicht in einer etwas abweichenden Form. Diese abweichenden Ansichten können aber im Entwurf der Kommission Platz finden, ohne denselben in seiner Anlage und Oekonomie zu stören, ein Entwurf, der gründlich beraten worden ist und als eine sehr tüchtige Arbeit anerkannt werden muss, wie vielleicht noch wenige vor die Behörden gelangt sind.

Der Regierungsrat hat also beschlossen, mit diesen Vorbehalten dem Entwurf der Kommission sich anzuschliessen und im fernern dem Grossen Rate zu beantragen, im Verlauf des Monats April eine Extrasession zum Zwecke der Vornahme der ersten Beratung des Gesetzesentwurfes abzuhalten. Der Vertreter des Regierungsrates hat heute vormittag in der Kommission diese Eröffnungen gemacht, und es hat insoweit eine Einigung stattgefunden, als auch die Kommission einverstanden ist, es solle im Laufe des Monats April die erste Beratung des Entwurfes stattfinden, nur ist sie mit dem vom Regierungsrat in Aussicht genommenen Tag nicht einverstanden, sondern beantragt, die Session statt anfangs April erst am 30. April zu beginnen. Die Kommission möchte sich nämlich vorbehalten, nachdem noch weitere Erhebungen über die Tragweite des Gesetzes gemacht sein werden, den Entwurf nochmals zu behandeln und eventuell, falls dies notwendig und zweckmässig erscheinen sollte, weitere Änderungen anzubringen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, es möchte der Grossen Rat beschliessen, am 30. April in einer Extrasession sich wieder zu ver-

sammeln mit dem Hauptzweck, den Gesetzesentwurf über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in erster Beratung zu behandeln.

Heller-Bürgi, Präsident der Kommission. Namens der Kommission kann ich erklären, dass wir mit diesem Antrag vollständig einverstanden sind. Es wäre nicht möglich, das Traktandum in dieser Session zu behandeln. Nachdem die Regierung im grossen und ganzen ihre Zustimmung gegeben hat, aber sich vorbehält, noch einige Abänderungsanträge zu stellen, ist es klar, dass auch die Kommission nochmals in eine materielle Behandlung des Entwurfes eintreten muss. Dazu kommen noch andere Gründe, weshalb die Kommission die Sache nochmals prüfen möchte. Um sich ein richtiges Bild über die Wirkungen der Ansätze und Bestimmungen zu machen, müssen in einzelnen Gemeinden Berechnungen angestellt werden, genau nach dem Entwurf, und es hat sich die Finanzdirektion bereit erklärt, dafür zu sorgen, dass diese Berechnungen gemacht und zusammengestellt werden. Durch diese Berechnungen wird die Kommission in die Lage versetzt werden, sich über die Wirkungen der Ansätze ein klares Bild zu machen. Die Kommission beabsichtigt, am 2. April wieder zusammenzutreten und in mehreren Sitzungen den Entwurf definitiv festzustellen. Auf diese Weise wird es möglich werden, dem Grossen Rate den bereinigten Entwurf samt dem einleitenden Bericht rechtzeitig zustellen zu können, so dass die Mitglieder denselben eingehend zu prüfen in der Lage sein werden. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Regierung zur Annahme empfehlen.

Iseli (Jegenstorf). Ich stelle keinen Gegenantrag, nehme aber an, es werde dann die ordentliche Maisession dahinfallen. Es ist des Guten etwas zu viel, den Grossen Rat jeden Monat aufzubieten, um die Hälfte der Geschäfte zu verschieben und nach drei Tagen wieder auseinander zu gehen. Ich glaube, es wäre angezeigt, einmal zwei, drei Monate zu unterbrechen und dann eine längere Session abzuhalten.

Präsident. Die ordentliche Maisession kann nicht dahinfallen, mit Rücksicht auf Art. 1 des Grossratsreglements. Beantragt Herr Iseli, die Behandlung des Steuergesetzes auf die Maisession zu verschieben?

Iseli (Jegenstorf). Ich möchte diesen Antrag stellen, sofern es nicht möglich ist, die ordentliche Maisession wegzulassen.

Scheurer, Finanzdirektor. Herr Iseli hat schon recht, dass die Grossratssitzungen etwas zu zahlreich sind und dass es besser wäre, wenn man es anders machen könnte. Allein wenn wir die Steuerreform an die Hand nehmen wollen, so müssen wir zu diesem Zweck eine Extrasitzung abhalten. Wir werden mit diesem Traktandum wohl eine ganze Woche zu thun haben, also eine längere Session abhalten müssen — man muss es nämlich in neuerer Zeit als eine längere Session betrachten, wenn der Grossen Rat eine ganze Woche bei einander bleibt (Heiterkeit). Im Mai ist das Bureau zu bestellen und werden andere Geschäfte zur Behandlung vorliegen, die den Grossen Rat während einiger Tagen beschäftigen werden, so dass, wenn das Steuergesetz auf diese Session verschoben würde, mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen wäre, dass dessen Behandlung wiederum nicht erfolgen könnte.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Kommission Mehrheit.

Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung des angekündigten Gesetzesentwurfes eine Kommission von sieben Mitgliedern zu bezeichnen.

Gesetz betreffend den Tierschutz.

Joliat, Polizeidirektor. Die Vorlage befindet sich seit gestern oder vorgestern in den Händen der Kommissionsmitglieder. Ich nehme an, es dürfte möglich sein, die Kommission im Laufe dieser Woche zu bessammeln, so dass das Geschäft gegen Ende der Woche behandelt werden könnte.

Müller-Jäggi, Präsident der Kommission. Ich glaube, es sollte die Beratung dieses Gesetzes auf die Maisession verschoben werden. Es ist nicht anzunehmen, dass die gegenwärtige Session bis Freitag dauert, und es ist leicht möglich, dass die Kommission, die ich bis jetzt noch nicht zusammenberufen konnte, Abänderungsanträge stellt, die gedruckt und ausgeteilt werden sollten.

Joliat, Polizeidirektor, erklärt sich mit der Verschiebung einverstanden.

Verschoben.

Grossratsreglement.

Will, Präsident der Kommission. Auch hier muss Verschiebung beantragt werden (Heiterkeit). Die Kommission hat in längerer Beratung die Revisionsanträge festgestellt, wünscht aber von der Regierung über zwei wichtige Punkte noch nähere Aufschlüsse, die bis heute nicht erteilt werden konnten, da sie zur Untersuchung und Prüfung längere Zeit erfordern. Eine Verschiebung hat übrigens keinerlei Nachteile zur Folge.

Verschoben.

Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.

Lindt, Präsident der Kommission. Die Kommission hat dieses Dekret an Hand der stenographierten Voten nochmals durchberaten und stellt Ihnen, mit Zustimmung des Regierungsrates, einige Abänderungsanträge, die indessen nicht von einschneidender Bedeutung sind. Ich möchte beantragen, das Dekret in dieser Session endgültig zu erledigen.

Zustimmung.

Gesetz betreffend die Viehversicherung.

Minder, Direktor der Landwirtschaft. Dieser Entwurf ist erst in letzter Stunde ausgeteilt worden, so dass er von der Kommission noch nicht behandelt werden konnte.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Kommission konnte diesen Entwurf natürlich noch nicht behandeln, da er erst heute zur Auseilung gelangt ist. Die Materie ist auch eine derart wichtige und schwierige, dass zur Behandlung derselben eine mehrtägige Sitzung in Aussicht genommen werden muss. Ich beantrage daher Verschiebung dieses Traktandums auf die Maisession.

Zustimmung.

Dekret betreffend das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.

Morgenthaler, Regierungspräsident. Dieses Dekret liegt seit einiger Zeit vor dem Regierungsrat, es konnte jedoch dessen Beratung bis jetzt noch nicht beendet werden.

Verschoben.

Authentische Interpretation der §§ 14 bis 18 des Armengesetzes.

Wyss, Präsident der Kommission. Ausnahmsweise kann dieses Traktandum behandelt werden (Heiterkeit). Ich bin einverstanden, dass es schon für morgen auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ich möchte noch einen weitern Gesetzesentwurf anmelden und den Wunsch aussprechen, es möchte zu seiner Behandlung schon in dieser Session eine Kommission bestellt werden. Es ist dies ein Gesetz über die Erhaltung von Kunstdenkmalen, das von der Erziehungsdirektion ausgearbeitet worden ist, gegenwärtig vor dem Regierungsrat liegt und mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache möglichst bald behandelt werden sollte.

Jenny. Zur Rubrik «Dekretsentwürfe» erlaube ich mir eine Anfrage an die Landwirtschaftsdirektion betreffend das Dekret über die Viehentschädigungskasse zu stellen. Der Grossen Rat hat in der letzten Session durch Erheblicherklärung einer bezüglichen Motion beschlossen, es solle das Dekret betreffend die Viehentschädigungskasse in dem Sinne einer Revision unterworfen werden, dass unter die entschädigungsberechtigten Krankheiten auch die Maul- und Klauenseuche einzubeziehen sei. In der Motion wurde erklärt, dass der Erlass dieses Dekretes ein dringender sei, und es hat dieser Auffassung auch die Landwirtschaftsdirektion beigeplichtet. Man hätte deshalb annehmen dürfen, es werde das Dekret heute zur Behandlung kommen, um so mehr, als es sich nur um die Abänderung eines einzigen Paragraphen handelt.

Minder, Direktor der Landwirtschaft. Die Landwirtschaftsdirektion hat allerdings letzthin vom Regierungsrat den Auftrag erhalten, einen Dekretsentwurf betreffend Ergänzung des Dekretes vom 20. Mai 1896 über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse auszuarbeiten. Sie ist diesem Auftrag nachgekommen und hat dem Regierungsrat einen Entwurf vorgelegt. Derselbe ist jedoch vom Regierungsrat noch nicht beraten und zwar einfach aus dem Grunde, weil man im gegenwärtigen Moment noch nicht weiss, welches das Schicksal des Dekretes betreffend Erhöhung des Salzpreises sein wird. Es wird den Herren noch in Erinnerung sein, dass man aus dem Ertrag des erhöhten Salzpreises der Viehentschädigungskasse eine Summe von jährlich Fr. 100,000 zuwenden wollte, und ebenso ist Ihnen bekannt, dass auf dem Wege der Initiative das Dekret betreffend Erhöhung des Salzpreises zu bodigen gesucht wird. Unter diesen Umständen muss sich der Regierungsrat reserviert verhalten. Er kann nicht zugeben, dass das Dekret betreffend die Viehentschädigungskasse behandelt werde und in Kraft trete auf die blosse Aussicht hin, für die Viehentschädigungskasse einen Zuschuss von Fr. 100,000 zu erhalten. Es muss das Eine mit dem Andern steigen oder fallen. Sollte die Salzpreiserhöhung abgelehnt werden, so kann nach Ansicht der Regierung von einer Abänderung des Dekretes über die Viehentschädigungskasse in dem gewünschten Sinne keine Rede sein, da in diesem Falle keine Mittel zur Verfügung stehen, um auch Verluste infolge von Maul- und Klauenseuche zu entschädigen. Die Viehentschädigungskasse muss ja in letzter Zeit ohnehin alljährlich mit einem Defizit von Fr. 15 — 20,000 rechnen. Der gewünschte Dekretsentwurf kann deshalb nur vorgelegt werden, wenn der Regierung auch die nötigen Mittel verschafft werden und zwar durch Beibehaltung der in der letzten Session beschlossenen Erhöhung des Salzpreises.

Jenny. Ich bin leider von dieser Auskunft nicht befriedigt, sondern habe in Bezug auf dieses Dekret eine ganz andere Auffassung als der Herr Landwirtschaftsdirektor. Zwischen der Viehentschädigungskasse und dem Salzpreis besteht absolut kein Zusammenhang. Es handelt sich nach dem Wortlaut meiner Motion einfach um die Frage, ob man in Zukunft auch Schäden infolge von Maul- und Klauenseuche vergüten wolle, gleich wie andere Krankheiten, und zwar handelt es sich nur um Notschlachtungen und umgestandene Tiere. Es ist allerdings richtig, dass die Viehentschädigungs-

kasse nicht sonderlich gut situiert ist, allein hieran sind die Behörden bekanntermassen selber schuld. Man braucht nicht zu warten, bis sich der Staat in einer besseren Finanzlage befindet, da derselbe an die Viehentschädigungskasse nichts beiträgt. Wir verlangen vom Staat keine Mittel, um auch bei Maul- und Klauenseuche eine Entschädigung auszurichten, sondern wir wollen die betreffenden Summen der Viehentschädigungskasse entnehmen. Wie bei Einführung der Viehversicherung die finanziellen Mittel beschafft werden sollen, wird die Zeit lehren. Vorerhand verlangen wir keine Staatshilfe, sondern nur eine Neuordnung der Viehentschädigungskasse in dem von mir angedeuteten Sinne. Ich muss deshalb wünschen, dass das in Rede stehende Dekret so rasch als möglich zur Beratung gelange.

Bericht betreffend die Wahl der Vertreter des Kantons in die Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen.

Bühlmann. Ich möchte beantragen, dieses Traktandum an eine Kommission von fünf Mitgliedern zu weisen.

Zustimmung. Mit der Wahl der Kommission wird das Bureau beauftragt.

Morgenthaler, Regierungspräsident. Der Regierungsrat beantragt, unter den Vorträgen des Regierungspräsidiums als Ziffer 3 noch aufzunehmen: Initiativbegehren betreffend Erlass eines Gesetzes über den Salzpreis. Der Regierungsrat hofft, dem Grossen Rat bis nächsten Mittwoch über dieses Initiativbegehren seinen Bericht und Antrag unterbreiten zu können. Vielleicht ist es am Platz, wenn der Grossen Rat schon jetzt zur Behandlung dieses Traktandums, wie es scheint üblich ist, eine Kommission von fünf bis sieben Mitgliedern wählen würde.

Zustimmung. Das Bureau wird beauftragt, eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Erhöhung des gesetzlichen Armengutsertrages.

Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission, welcher dieses Geschäft zum Mitrapport überwiesen wurde, hat sich allerdings diesen Morgen mit demselben befasst, ist aber noch nicht zu einer entgültigen Schlussnahme gelangt. Einerseits stiess der Antrag des Regierungsrates bei einzelnen Mitgliedern auf Opposition, und anderseits sprachen zwei Mitglieder, welche bis jetzt die Akten zu prüfen keine Gelegenheit hatten, den Wunsch aus, es möchten ihnen die Akten noch zugestellt werden.

Die Kommission wird im Laufe der Session nochmals zusammentreten und unter Beiziehung des Herrn Armandirektors zu einem Beschluss zu gelangen suchen. Ich beantrage Ihnen deshalb, das Geschäft vorläufig noch nicht zu streichen, sondern dessen Behandlung für Mittwoch oder Donnerstag in Aussicht zu nehmen.

Motion des Herrn Grossrat Burger betreffend Erlass eines Gesetzes über Unvereinbarkeit von Beamtungen.

Kann wegen Abwesenheit des Herrn Motionsstellers in dieser Session nicht behandelt werden.

Interpellation des Herrn Grossrat Tanner betreffend Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten.

Tanner. Da seit der letzten Grossratsession die Regierung beschlossen hat, es sei die Erziehungsdirektion zu ermächtigen, den Kurs am Lehrerseminar Hofwyl von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Jahre zu erweitern, habe ich keinen Grund mehr, meine Interpellation aufrecht zu erhalten; ich ziehe sie deshalb zurück, immerhin mit dem Vorbehalt, später, wenn wir aus den Finanz- und andern Wirren heraus sind, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Wahlen.

Auf Antrag des Herrn Grossrat v. Muralt soll in der gegenwärtigen Session auch die Wahl eines Mitgliedes der Bitschriftenkommission, an Stelle des verstorbenen Herrn Grossrat v. Erlach, vorgenommen werden. Die Vornahme der Wahlen wird, auf Antrag des Herrn Grossrat Bühler (Frutigen), auf Mittwoch angesetzt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, betreffend die gesetzliche Regelung der Abgabe von billigerem Salz zu gewerblichen Zwecken beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen.

Werner Krebs.
E. W. Milliet.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob das am 17. Februar beschlossene, auf 20. gleichen Monats in Kraft erklärte Verbot der Einfuhr ausländischen Schlachtviehs nicht im allseitigen Interesse wieder aufgehoben werden sollte.

Bern, den 12. März 1900.

G. Müller,

Moor, Siebenmann, Zgraggen, Scherz, Ochsenbein, Dr. Wassilieff, Reimann, Näher, Dr. Schenk, Boss, Huggler, Meister, Follette, Kramer, Weber (Pruntrut), Comment, Choulat, A. Houriet, Robert, Gross, Jordi, Tanner, Reymond, Dr. Boinay, Droz, Péquignot, Chappuis, Werner Krebs, Rothacher, Demme, Dr. Schwab.

Anmerkung. Nachträglich wurde diese Motion noch von folgenden Mitgliedern unterzeichnet:

Probst (Bern), Lindt, E. Wyss, A. Brüstlein, F. Wursterberger, G. Marcuard, A. v. Muralt, Lenz, Heller-Bürgi, Ch. Elsässer, Grandjean, Milliet, Henzelin.

Die beiden Motionen werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Verkauf des Pfrundgutes von Dachseldens.

Der Regierungsrat sucht um die Ermächtigung nach, das zum Verkauf ausgebotene Pfrundland von Dachseldens dem James Olivier Vuilleumier um sein neues Angebot von Fr. 9405 hinzugeben und den Kaufvertrag definitiv abzuschliessen, unter der Bedingung, dass die Kaufsumme auf 23. April nächsthin bar bezahlt werde und dass der Käufer auf jede Reklamation, welche er als bisheriger Pächter vielleicht geltend mache zu können, verzichte.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Pfrundgut von Dachseldens gehört ein Grundstück, das schon seit vielen Jahren vom jeweiligen Pfarrer nicht selbst benutzt wird, da der Pfarrer nicht mehr Landwirtschaft betreibt. Infolgedessen wurde das Grundstück zu einem ziemlich niedrigen Zins verpachtet. Da es somit für den Staat keinen Zweck hat, wurde schon wiederholt versucht, dasselbe zu verkaufen, allein jeweilen ohne Erfolg, da die gefallenen Angebote als ungenügend betrachtet werden mussten. Mit Rücksicht auf in letzter Zeit wiederum erfolgte Nachfragen fand eine neue Steigerung statt, deren Resultat den Regierungsrat veranlasste, schon in der letzten Session die Hingabe an den Höchstbietenden zu beantragen. In der Staatswirtschaftskommission wurde dann von einem Mitglied, dem die Verhältnisse etwas genauer bekannt sind, beantragt, das Geschäft zurückzustellen und zu versuchen, ob nicht ein höherer Preis erzielt werden könnte. Dieser Versuch wurde seither gemacht. Man eröffnete unter den Liebhabern eine Konkurrenz und zwar mit sehr gutem Erfolg, indem nunmehr an Stelle des ursprünglichen Angebots von Fr. 8750 ein solches von Fr. 9405 vorliegt und zwar vom Pächter des Gutes selber, der auf

alle Ansprüche, die er wegen Aufhebung des Pachtvertrages sonst hätte stellen können, Verzicht leistet und die Kaufsumme in nächster Zeit bar zu bezahlen verspricht. Nach Ansicht der Regierung und der Staatswirtschaftskommission ist das nunmehrige Angebot durchaus annehmbar, und es beantragt Ihnen der Regierungsrat, er möchte bevollmächtigt werden, den Verkauf dieses Grundstückes an den Höchstbietenden zum Preise von Fr. 9405 zu vollziehen.

Ich will noch beifügen, dass die Grundsteuerschatzung etwas höher ist als der Kaufpreis; allein es wird allgemein zugegeben, dass die Grundsteuerschatzung zu hoch ist, namentlich mit Rücksicht auf den Zustand des Grundstückes, das einer sofortigen Entwässerung dringend bedarf, für die der Staat Hunderte von Franken ausgeben müsste, welche Last ihm nun abgenommen wird. Ich bemerke ferner, dass der Zins des Kaufpreises nicht unbedeutend höher ist, als der bisherige Pachtzins.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat beantragt Ihnen die Staatswirtschaftskommission, Sie möchten dem Regierungsrat die Ermächtigung erteilen, die Pfrunddomäne zu Tavannes zu veräussern und zwar zum Minimalpreis von Fr. 9405, der uns als acceptabel erscheint.

Die vom Regierungsrat gewünschte Ermächtigung wird demselben stillschweigend erteilt.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 13. März 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Burger, Coullery, Cüenin, Dürrenmatt, Fleury, Frutiger, Hennemann, Hofer (Hasle), Lauper, Meyer, Nägeli, Reichenbach, Roth, Rufener, Schär, Stettler (Lauperswyl), Wälchli (Wäckerschwend), Wolf; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Buchmüller, Comte, Halbeisen, Meister, Péteut, Dr. Reber, Ruchti, Tschiemer, Vuilleumier, Wälti (Schaufelbühl).

Schluss der Sitzung um 4½ Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz

Der Präsident teilt mit, dass das Bureau die nachgenannten

Kommissionen

wie folgt bestellt habe:

1. Gesetz betreffend Erhaltung der Kunstaltertümer.

Herr Grossrat Gross, Präsident.
 » » Folletête.
 » » Probst (Bern).
 » » Huggler.
 » » Roth.
 » » Moor.
 » » Blösch.

2. Wahl der Vertreter des Kantons in die Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen.

Herr Grossrat Bühlmann, Präsident.
 » » Reymond.
 » » Weber (Grasswyl).
 » » Marcuard.
 » » Siebenmann.

3. Salzpreisinitiative.

Herr Grossrat Grieb, Präsident.
 » » Freiburg haus.
 » » Pulver.
 » » Robert.
 » » Ochsenbein.

Tagesordnung:

Authentische Interpretation der §§ 14—18 des Armengesetzes.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Sie den vorgeschlagenen Beschluss annehmen, woran ich nicht zweifle, so begeben Sie sich damit in Widerspruch zu Anschauungen des höchsten kantonalen Gerichtshofes. Nicht nur der Sachlage, sondern auch diesem höchsten Gerichtshofe sind wir es daher schuldig, die Angelegenheit mit aller Genauigkeit, Einlässlichkeit und Objektivität zu prüfen, und Sie werden mich daher entschuldigen, wenn ich die Sache etwas einlässlicher bespreche, wobei ich mich immerhin möglichster Kürze befleissen und ausserdem versuchen will, die Frage, die hauptsächlich juristischer Natur ist, Ihnen so klar wie möglich vorzuführen.

Meine Herren! Das Armengesetz von 1857 hat unter anderem auch die Beiträge der Blutsverwandten im Armenwesen geordnet und in § 12 folgende Bestimmung aufgestellt: «Für Personen, welche als Notarne versorgt werden müssen, sind die Verwandten derselben in auf- und absteigender Linie, sowie die Ehegatten dieser Verwandten während der Dauer der Ehe beitragspflichtig und zwar so, dass die Verbindlichkeit für den entfernten Verwandten erst dann eintritt, wenn der nähere ausser stand ist, die vollständige Unterstützung nach § 14 zu leisten.» Im weitern ist dann normiert, wie diese Beiträge festgestellt werden sollen.

Ich muss gleich hier, weil dieser Punkt für das Weitere von Wichtigkeit ist, auf die juristische Natur dieses im Armengesetz von 1857 normierten Beitrages hinweisen. Danach wird ein Verwandter für einen armen Anverwandten beitragspflichtig und zwar nicht dem betreffenden Verwandten, sondern der Notarmenbehörde gegenüber, die für die Verpflegung des betreffenden Verarmten aufkommen musste, mit andern Worten, es wurde nicht ein Anspruch des einen Ver-

wandten gegenüber dem andern kreiert, sondern ein Anspruch der Notarmenbehörde des Staates, respektive der Gemeinde gegenüber dem Beitragspflichtigen. Es wird diese juristische Natur des Anspruches im Laufe der Diskussion noch weiter zu erörtern sein.

Als die Armengesetzrevision vom Jahr 1897 ins Werk gesetzt wurde, habe ich die Bestimmung des § 12 des alten Armengesetzes unverändert in den neuen Entwurf herübergenommen, soweit sie die grundsätzliche Normierung des Anspruches anbelangt. Eine Änderung schlug ich nur insoweit vor, als ich den Kreis der beitragspflichtigen Verwandten ausdehnte und auch in Bezug auf die Art und Weise der Feststellung der Beiträge Abänderungen vorschlug.

Als der Entwurf vor die grossrätliche Kommission kam, wurde uns von Herrn Grossrat Wyss folgendes vorgetragen. Er machte darauf aufmerksam, dass wir uns im Kanton Bern mit Rücksicht auf das eidg. Haftpflichtgesetz in einem etwas ungeschickten Zustand befinden, indem die Bestimmungen, die wir einerseits im Civilgesetzbuch, anderseits im Armengesetz haben, gewissen Personen es unmöglich machen, gestützt auf das Haftpflichtgesetz Entschädigungsansprüche geltend zu machen, wie dies in andern Kantonen mit andern gesetzlichen Bestimmungen möglich sei. Das Haftpflichtgesetz normiert, wenn jemand verunglückt, so könne der Unternehmer von seiten der Angehörigen des Getöteten zu Schadenersatz angehalten werden, wenn der betreffende Verstorbene für den Unterhalt der Angehörigen zu sorgen verpflichtet war, und ferner ist gesagt, zu den entschädigungsberechtigten Hinterlassenen gehören: Ehegatten, Kinder, bzw. Grosskinder, Eltern, bzw. Grosseltern, Geschwister. Das Bundesgericht habe nun erkannt, sagte Herr Wyss weiter, der Entschädigungsanspruch der Hinterlassenen sei nur dann zulässig, wenn dieselben einen direkten Anspruch gegenüber dem betreffenden Verwandten hatten, dagegen sei der Anspruch nicht zulässig, wenn es sich um einen solchen der Armenbehörden handle. Da nun nach bernischem Gesetz — sowohl nach dem bisherigen, als nach dem neuen Entwurf — der Anspruch gegenüber Blutsverwandten nicht ein direkter Anspruch der betreffenden Verwandten, sondern nur ein solcher der Armenbehörden sei, so gehen viele des Rechtes verlustig, in Fällen der citierten Art von dem Unternehmer Entschädigung zu verlangen. Es sei deshalb der Anlass gegeben, die gesetzlichen Bestimmungen so zu fassen, dass wir der Wohlthaten des eidg. Haftpflichtgesetzes in derartigen Fällen ebenfalls teilhaftig werden. Die Kommission gab mir denn auch den Auftrag, eine Redaktion vorzulegen, welche der Anregung des Herrn Wyss Rechnung trage, und ich habe mich dieser Aufgabe gerne unterzogen, weil ich mich überzeugte, dass in dieser Beziehung unsere Gesetzgebung in der That einen Mangel aufweist, der sobald als möglich beseitigt werden sollte.

Es war damals kurz vorher der erste Teil der Entwürfe zu einem eidg. Civilgesetzbuch von Professor Huber erschienen, und ich erinnerte mich, dass in diesen Entwürfen auch die Unterstützungspflicht der Familienangehörigen normiert sei. Ich habe mich dann in diesen Entwürfen umgesehen und bin zur Ueberzeugung gelangt, dass die Redaktion derart sei, dass sie unserm Fall vollständig entspreche. Ich habe deshalb im grossen und ganzen die Redaktion des Herrn Professor Huber akzeptiert und nur den Kreis der beitragspflichtigen Verwandten etwas anders normiert

und ferner Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung der Beiträge beigelegt.

Ich bin dann mit der neuen Redaktion vor die Kommission getreten, und diese hat sich damit einverstanden erklärt. Auch Herr Wyss war der Ansicht, es sei damit seinen Einwendungen vollständig Rechnung getragen. In der Folge gab auch der Grosse Rat seine Zustimmung, und es wurde das Gesetz so angenommen, wie es dermalen existiert.

Der § 14 des neuen Armengesetzes sagt nun: « Die Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, sowie die vollbürtigen Geschwister sind einander, wenn sie der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen sind oder ohne den Beistand anheimfallen würden, angemessene Unterstützung schuldig. » Sie sehen hieraus, dass die Natur des Anspruches geändert worden ist. Der Anspruch, den ein Verwandter gegenüber einem andern erheben kann, ist nun ein direkter Anspruch; während es sich im Gesetz von 1857 um einen Anspruch der Notarmenbehörde gegenüber den pflichtigen Verwandten handelte, ist die Sache nun so normiert, dass an die Stelle des Anspruches der Notarmenbehörde ein Anspruch der betreffenden Unterstützungsbedürftigen Person getreten und man damit der Kritik des Bundesgerichtes ausgewichen ist, mit andern Worten, dass die betreffenden Hinterlassenen des im Haftpflichtgesetz vorsehenen Entschädigungsanspruches ebenfalls teilhaftig werden. Ich werde im Falle sein, diesen Punkt noch etwas näher zu erörtern, wenn ich zur Kritik des obergerichtlichen Urteils übergehe. Vorläufig will ich mich mit dem Gesagten begnügen.

Wie ich Ihnen bereits gesagt habe, hat der Grosse Rat die Auffassung des Regierungsrates und der Kommission geteilt und die Vorlage gutgeheissen. Herr Wyss hat damals die Sache näher erörtert — ich habe mich darüber nur ganz kurz ausgesprochen — und aus seinem Votum geht deutlich hervor, welches die Absicht des Gesetzgebers war. Nun trat aber folgendes ein.

Ein bei den Elektricitätswerken in Wynau angestellter junger Mann, der seinem Vater Alimente zuwendete, ist verunglückt. Der Vater sagte sich nun, da die Gesetzgebung sich geändert habe, so könne er in diesem Falle der Wohlthaten des Haftpflichtgesetzes teilhaftig werden. Da er arm war, so begehrte er in erster Linie das Armenrecht an, also das Recht, sich einen Anwalt bestellen zu lassen und von weitern Gebühren libiert zu sein, eine Institution, die Ihnen bekannt ist. Nun hat aber das Obergericht dieses Armenrechtsbegehren abgewiesen und hierbei folgendes erklärt. Nach der Gesetzgebung von 1857 könne ein Entschädigungsanspruch aus dem Haftpflichtgesetz nicht geltend gemacht werden. Es bestehe nun allerdings im Kanton Bern ein neues Armengesetz vom Jahr 1897, allein dasselbe habe am juristischen Teil der Sache nichts geändert, und da somit nicht ein verfolgbarer Anspruch vorliegen könne, so werde das Armenrechtsbegehren abgewiesen, da der Handel ja von vornherein als ein verlorener angesehen werden müsse.

Bevor ich auf die Motive des Obergerichtes übergehe, erlaube ich mir die Bemerkung, eine so wichtige Frage, ob hier infolge Änderung der Gesetzgebung ein Anspruch wirklich vorhanden sei oder nicht, hätte in der Hauptsache zur Beurteilung kommen sollen; man hätte nicht bei Anlass eines Armenrechtsbegehrens, Geschäfte, die ja begreiflicherweise nicht so gründlich

behandelt werden, als wenn man dem Hauptgeschäft gegenübersteht, diese Frage so kurzer Hand entscheiden sollen. Ich bemerke dies nicht etwa aus formalistischen Gründen, sondern aus Gründen sehr materieller Natur. Beim Armenrechtsbegehren findet ja eigentlich gar keine kontradiktoriale Verhandlung statt. Der Petent giebt sein Gesuch ein, begleitet mit einem Zeugnis, dass er arm sei. In seinem Gesuch hat er grosso modo anzugeben, welchen Prozess er anzustrengen gedenke. Die Sache wird hierauf, glaube ich, noch der Gegenseite mitgeteilt und kommt dann als sogenanntes Justizgeschäft vor das Obergericht. Derjenige, welcher im vorliegenden Falle das Armenrecht nachsuchte und sich auf die Änderung der Gesetzgebung infolge Erlass des neuen Armengesetzes berief, hätte vom Gericht angehört werden sollen, ebenso sein Gegner. Man hätte dabei verschiedenes Material beibringen können; man hätte die Verhandlungen des Grossen Rates beigebracht, die vielleicht vom Obergericht nicht beachtet worden sind, man hätte dem Obergericht zur Kenntnis bringen können, welches der gesetzgeberische Gang des ganzen Geschäftes war etc., kurz, die Parteien hätten sich über die Sache selbst kontradiktorial aus sprechen können, während sie nun um dieses Recht verkürzt wurden. Ich sage deshalb, das Gericht hätte nach meinem Dafürhalten besser gethan, zu erklären: dem Manne wird das Armenrecht erteilt, weil er arm ist; es ist allerdings zweifelhaft, ob sein Anspruch zum Siege führen wird, allein es ist dies eine Frage, die wir, das Gericht, in Verbindung mit den Parteianwälten und in Würdigung eines weitern Materials prüfen wollen. Enfin, es ist dies nicht geschehen und man kann ja deswegen im Grund niemand einen Vorwurf machen.

Das Obergericht sagt nun in seinem Urteil folgendes: « Es hängt die Erteilung des Armenrechts — abgesehen von den übrigen erforderlichen Voraussetzungen — von der Frage ab, ob der verstorbene Sohn des Petenten zur Zeit seines Todes seinem Vater gegenüber alimentationspflichtig gewesen sei. . . . Da die Civilgesetzgebung bezügliche Vorschriften nicht enthält, so kann für die Alimentationspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern nur in Frage kommen das Armengesetz von 1897, speziell die §§ 14 ff. desselben. Allerdings statuiert nun der § 14, in Abweichung von dem Wortlaut des korrespondierenden § 12 des Armengesetzes von 1857, wo ausdrücklich nur eine Beitragspflicht gegenüber der Armenbehörde vorgesehen ist, dass die Blutsverwandten (resp. Verschwägerten) in auf- und absteigender Linie, wenn sie der öffentlichen Unterstützung anheimfallen oder ohne den Beistand anheimfallen würden, einander angemessene Unterstützung schuldig seien; wenn daher nur auf den Wortlaut der erwähnten Gesetzesbestimmung abgestellt würde, so müsste in der That angenommen werden, dass der Sohn Urwyler zur Zeit seines Todes seinem Vater Alimente geschuldet habe, und wäre daher auch der Petent legitimiert, die Elektricitätswerke Wynau auf Schadenersatz für den Wegfall derselben zu belangen. » Das Obergericht sagt also selber, der Wortlaut des § 14 spreche für einen derartigen Anspruch; es fährt dann aber weiter: « Dass dies aber nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein kann, ergiebt sich aus den weitern Bestimmungen des Gesetzes. Denn in § 15 wird dem Bedürftigen das Recht abgesprochen und ausdrücklich der Armenbehörde vorbehalten, den Anspruch auf Unterstützung geltend zu machen. » Dies ist ein Punkt, bei dem ich etwas verweilen muss.

Das Gericht sagt also selbst, der Wortlaut des § 14 spreche dafür, dass neues Recht geschaffen worden sei. Das Obergericht argumentiert dann aber weiter und sagt, der Gesetzgeber habe dies nicht beabsichtigt, wofür hauptsächlich der § 15 spreche, folgendermassen lautend: «Der Anspruch auf Unterstützung wird durch die Armenbehörde, die den Bedürftigen unterstützt oder zu unterstützen hätte, auf Begehr des in Not geratenen Familiengliedes oder von Amtes wegen geltend gemacht.» Das Obergericht argumentiert nun, es sei hier neuerdings die Armenbehörde einbezogen, woraus hervorgehe, dass es sich um einen Auspruch der Armenbehörde handle und nicht um einen direkten Anspruch des einen Verwandten gegenüber dem andern. Diese Interpretation ist eine durchaus unrichtige und legt dem Gesetzgeber gerade die gegenteilige Absicht unter. Es ist in § 15 allerdings vorgesehen, dass die Armenbehörde klagend auftrete. Allein damit ist durchaus nicht gesagt, dass der Anspruch nicht dem betreffenden Verwandten selber zustehe. Die Armenbehörde ist hier aus ganz andern und sehr praktischen Gründen eingeschoben, nämlich zu dem Zwecke, um für den Armen, als dessen Vertreter, den Anspruch geltend zu machen, ungefähr wie ein Vormund für seinen Vögtling auftritt. Herr Professor Huber, von dem die Bestimmung herführt, liess sich offenbar von dem Gedanken leiten, es sei ein unnatürliches Verhältnis, wenn ein Verwandter gegenüber dem andern auftreten müsse, namentlich wie es hier der Fall wäre, wenn ein armer Verwandter gegenüber einem besser situierten Verwandten den Prozessweg betreten müsste. Man weiss ja, wie es geht, wenn der Schwächere dem Stärkeren gegenübergestellt ist, und in vielen Fällen wäre die Folge die, dass der arme Mann, der nichts hat als sein Bittgesuch an einen besser situierten Verwandten, einfach um seinen Anspruch kommen würde. Man hat deshalb dem Schwachen in der Armenbehörde einen Starken zur Unterstützung an die Seite gegeben. Diese macht, wenn sie gegen den Verwandten auftritt, den Anspruch nicht für sich geltend, sondern sie macht nur denjenigen Anspruch geltend, der dem Armen zusteht. Der § 15 des Armengesetzes ändert also an der ganzen Sache durchaus nichts.

Im weiteren wird vom Obergericht noch geltend gemacht: «.... und aus § 18 ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber hierbei nicht etwa bloss an eine Art prozessualischer Vertretung gedacht hat, sondern dass die fraglichen Unterstützungsbeiträge direkt für die Armenkasse erhoben werden, ansonst ja nicht von einer Einbeziehung der eingegangenen Beiträge von Familienangehörigen in die Abrechnung zwischen der Gemeinde und dem Staat gesprochen werden könnte.» Auch dies ist eine vollständig unrichtige Schlussfolgerung. Allerdings ist in § 18 festgestellt: «Die Gemeinden sind nicht schuldig, mehr als die Hälfte der eingegangenen Beiträge von Familienangehörigen in die Abrechnung mit dem Staat einzubeziehen.» Nun ist aber nicht ausser acht zu lassen, dass es zwei Fälle von Unterstützung durch Verwandte geben kann. Ein armer Verwandter kann einen besser situierten Verwandten ansuchen, ohne dass er auf dem Notarmen- oder Spendetat zu stehen braucht. Sobald jemand in Not gerät, hat er das Recht, durch das Organ der Armenbehörde gegenüber dem betreffenden Verwandten einen Anspruch geltend zu machen, und wenn der Beitrag so gross ist, dass der betreffende Arme daraus erhalten werden kann, so kommt er gar nicht in die staatliche

oder Gemeindeverpflegung. Das Verhältnis reguliert sich getrennt vom staatlichen Etat. Der Verwandte hat einfach für den Betreffenden einzustehen, hat ihm Geld zu verabfolgen oder an einem gewissen Pflegeort für ihn das Pflegegeld zu bezahlen, kurzum, es ist ein Verhältnis, das ganz abseits von der öffentlichen Armenpflege steht. Nur in den Fällen, wo eine Person auf den Notarmen- oder Spendetat kommt, wo also der Beitrag des Verwandten nicht ausreicht, bezahlt der betreffende Verwandte nicht direkt an seinen armen Verwandten, sondern an die Gemeinde, resp. den Staat. Die Armenbehörde übernimmt vorläufig die ganze Verpflichtung und kassiert dann an Stelle des bezugsberechtigten Verwandten den Beitrag ein. Es ist daher auch aus § 18 durchaus nichts für die Auffassung des Obergerichts zu folgern.

Es ist im weiteren auch noch auf den § 81 des Armengesetzes hinzuweisen, wo es heisst: «Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen.» Im alten Gesetz hieß es begreiflicherweise: «Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen.» Da man nun die juristische Natur des Anspruches geändert hat und denselben als einen direkten Anspruch des einen Verwandten gegenüber dem andern hinstellte, so hat man auch das Verbot, im Wege Rechtens auftreten zu können, auf den Fall reduziert, wo es sich um Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt. Es soll einer nicht gegen die Armenbehörde auf dem Wege Rechtens auftreten können; aber, argumentum e contrario, geht daraus in Verbindung mit § 14 ff. hervor, dass der Betreffende auf dem Wege Rechtens auftreten kann, wenn es sich um einen Anspruch gegenüber Verwandten handelt. Auch damit ist wiederum die Absicht des Gesetzgebers dokumentiert, dass der im neuen Armengesetz vorgesehene Anspruch seiner juristischen Natur nach ein durchaus anderer ist, als derjenige, der im Armengesetz von 1857 enthalten ist.

Gestützt auf den durch das neue Armengesetz geschaffenen Zustand haben verschiedene Personen geglaubt — der Fall Urwyler ist nicht der einzige — sie seien berechtigt, auf die Wohlthaten des Haftpflichtgesetzes Anspruch zu machen. Das Obergericht hat ihnen jedoch erklärt, es sei dem nicht also. Natürlich kann dieser Zustand nicht so bleiben. Eine Änderung wäre in der Weise möglich gewesen, dass das Gericht selber die Sachlage nochmals geprüft und von seiner Auffassung zurückgekommen wäre. Es ist dies nicht der Fall gewesen, was auch begreiflich ist, denn die Gerichte hängen an der Kontinuität, an der Gleichmässigkeit der Rechtsprechung. Dieselbe macht einen Teil der Rechtsicherheit aus, und in vielen Fällen wäre es sehr fatal, wenn heute so und morgen anders geurteilt würde. Wenn das Gericht heute in einem Falle erklärt, dieser und dieser Vertrag könne mündlich abgeschlossen werden, so wird dies bekannt, und die Leute schliessen infolgedessen die betreffenden Verträge mündlich ab. Wenn nun später die Frage aufgeworfen wird, ob derartige Verträge nicht schriftlich abgeschlossen werden sollten und das Gericht zur Ansicht kommen sollte, es müssen diese Verträge in der That schriftlich abgeschlossen werden, so wären natürlich alle diejenigen, welche im Vertrauen auf die frühere Rechtsprechung den Vertrag nicht schriftlich abschlossen, gewissermassen um ihr Recht gebracht. Hier aber lag der Fall doch etwas anders, und ich hätte geglaubt, das Ge-

richt hätte auf die Sache zurückkommen dürfen, denn schliesslich ist auch auf dem Boden der Rechtssprechung die Kontinuität nicht das Höchste, sondern es gilt auch hier in gewisser Beziehung der Schillersche Spruch: « Alles was besteht, ist wert, dass es zu Grunde geht. » Man darf auch auf dem Boden der Rechtssprechung, wie auf andern Gebieten, einer gewissen Entwicklung sich nicht verschliessen. Die Entwicklung macht sich ja zu einem grossen Teil in der Weise, dass fort und fort die Ansichten sich ändern. Die Ansichten haben nicht auf ewige Zeiten Bestand, und dieses Fortentwicklungsgebot gilt auch für das Gebiet der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung. Allein die Sache liegt nun einmal so, und um aus der misslichen Situation herauszukommen, bleibt nichts anderes übrig, als auf dem Wege einer authentischen Interpretation zu erklären, welches die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei. Die authentische Interpretation unterscheidet sich von der gewöhnlichen wissenschaftlichen Interpretation in der Weise, dass an eine authentische Interpretation jedermann gebunden ist. Sie ist der Ausdruck des Willens des Gesetzgebers und an diesem Willen, den der Gesetzgeber feststellt, brechen sich alle Bedenken und alle Oppositionen der Gerichte. Durch die authentische Interpretation wird also erreicht, dass auch das Gericht an die Dokumentierung des Willens des Gesetzgebers gebunden ist und in Zukunft darnach handeln muss.

Ich will noch befügen, dass im vorliegenden Falle durchaus keine Künstelei unterläuft. Es kommt ja häufig vor, dass man beim Auslegen etwas weiter geht, als man gehen sollte, und, wie schon der Dichter sagt, nicht nur auslegt, sondern auch unterlegt. Im vorliegenden Falle wissen wir uns aber von einer derartigen Interpretation frei; wir wissen, dass wir nur dasjenige aus dem Gesetze herauslesen, was darin ist, dass wir nur demjenigen, was im Gesetze enthalten ist, die Majestät des Gesetzes verschaffen, vor der sich dann jedermann beugen muss. Wenn Sie sich die Entstehung des § 14 des Armengesetzes vergegenwärtigen, so sehen Sie, dass der Wille des Gesetzgebers der war, wie er nun in der authentischen Interpretation zu Tage tritt. Allerdings ist der äussere Hergang der Entstehung des § 14 nicht das Entscheidende; allein auch der Wortlaut selbst dokumentiert, wie ich schon sagte, nichts anderes, als was nun auch in der authentischen Interpretation erklärt wird. Das Obergericht selbst giebt zu, dass der Wortlaut des Artikels ein anderer sei, als im Gesetz von 1857, und die übrigen Momente, welche gegen die hierseitige Auffassung geltend gemacht werden wollten und in dem betreffenden obergerichtlichen Urteil niedergelegt sind, so namentlich die §§ 15 und 18 des Armengesetzes, sprechen durchaus nicht für die gegenteilige Auslegung, sondern bestätigen die hierseitige Auffassung, abgesehen von § 81 des Gesetzes, dessen Wortlaut ich Ihnen mitgeteilt habe. Wenn Sie daher die §§ 14—18 des Armengesetzes in der vorgeschlagenen Weise authentisch interpretieren, so erheben Sie nur dasjenige zum Gesetz, was in Wirklichkeit schon Gesetz ist. Es wird Ihnen deshalb beantragt, Sie möchten auf die Vorlage eintreten und dieselbe in *globo* acceptieren.

Wyss, Berichterstatter der Kommission. Die Ihnen vorgeschlagene authentische Interpretation des Armengesetzes von 1897 ist nicht nur notwendig, sondern auch dringend. Sie ist namentlich deshalb dringend,

weil der Entscheid des Appellations- und Kassationshofes in Sachen Abweisung eines Armenrechtsgesuches nicht vereinzelt dasteht, sondern der Appellations- und Kassationshof bereits mehrere Male in den Fall kam, derartige Armenrechtsgesuche mit der nämlichen Begründung abzuweisen, und da seit dieser Stellungnahme des Appellations- und Kassationshofes schon einige Zeit verflossen ist, so war die weitere Folge die, dass mehrere bernische Kantonsbürger ihrer Entschädigungsansprüche, die sie bei einer andern Auffassung des Gesetzes seitens des Appellations- und Kassationshofes hätten geltend machen können, verlustig gegangen sind. Es wurden also verschiedenen Kantonsbürgern Nachteile zugefügt, die für die Zukunft gehoben werden, sobald der Grossen Rat die ihm vorgeschlagene authentische Interpretation annimmt.

Auf die Kritik des Entscheides des Appellations- und Kassationshofes werde ich nicht mehr eintreten. Es ist dies vom Herrn Berichterstatter der Regierung in erschöpfer Weise geschehen. Ich teile Ihnen nur mit, dass die Kommission in der Gutheissung des Vorschages der Regierung einstimmig war und Ihnen lediglich einen kleinen Zusatz beantragt, der in folgendem seinen Grund hat.

In der Redaktion der Regierung finden Sie im ersten Alinea folgende Fassung: « Der gesetzliche Anspruch auf Familienunterstützung ist als ein Recht des in Not geratenen Familiengliedes gegen seine Blutsverwandten und Verschwägerten aufzufassen. » Es ist nun denkbar, dass beim Gebrauch des Ausdrückes « des in Not geratenen Familiengliedes » der eine oder andere der Meinung sein könnte, es sei dem Betreffenden nur dann ein Anspruch gegenüber beitragspflichtigen Verwandten gesichert, wenn er bereits in Not geraten sei, d. h. wenn er sich bereits auf dem Armenetat befindet. Das ist nun aber nicht der Sinn des Gesetzes, sondern wenn Sie den § 14 des Armengesetzes näher ansehen, so werden Sie finden, dass der Gesetzgeber zwischen zwei Fällen unterscheidet. Der eine Fall ist der, wo jemand bereits in Not ist und auf dem Etat sich befindet, und der andere Fall ist der, wo jemand noch nicht so weit in Not geraten ist, dass er bereits öffentlich hätte unterstützt werden müssen, also noch auf keinem Etat steht, aber in Zukunft öffentlich unterstützt werden müsste, wenn er nicht von den Verwandten eine Unterstützung erhält. An diesem Verhältnis soll durch die authentische Interpretation nichts geändert werden, und damit darüber auch nicht der geringste Zweifel aufkommen kann, hat die Kommission es für passend erachtet, nach den Worten « des in Not geratenen Familiengliedes » in Klammer einzuschalten: « § 14, Al. 1 des Gesetzes ». Mit dieser Verweisung ist gesagt, dass unter einem in Not geratenen Familienglied nicht nur derjenige zu verstehen ist, der bereits der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen ist, sondern auch derjenige, der der öffentlichen Unterstützung anheimfallen müsste, wenn nicht die Verwandten zu Beiträgen angehalten werden könnten. Der Vertreter der Regierung hat sich mit diesem Zusatz einverstanden erklärt, und ich nehme an, es werde sich auch am heutigen Tage im Interesse vollständiger Klarheit gegenüber diesem kleinen Zusatz keine Opposition erheben. Im französischen Text müsste die Beifügung nach meinem Dafürhalten am Schlusse angebracht werden, wo man in Klammer sagen würde: « Article 14, 1^{er} paragraphe de la loi ».

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat darauf aufmerksam gemacht, und darauf möchte ich nochmals zurückkommen, weil ich es für sehr wichtig halte, dass wenn auch dem Unterstützungsbedürftigen ein Anspruch gegenüber beitragspflichtigen Verwandten zusteht, er dieses Recht nicht selber ausüben soll, sondern dass man ihm, als dem Schwachen, einen starken Schutz beigegeben hat in Gestalt der Armenbehörden. Es wird also auch in Zukunft so bleiben, dass wenn von Verwandten Beiträge eingezogen werden sollen, nicht der Bedürftige selber aufzutreten hat. Derselbe hat lediglich der Armenbehörde mitzuteilen, seine Verhältnisse seien derart, dass er sich nicht mehr selber erhalten könne; dann ist es Pflicht der Armenbehörde, zu untersuchen, über welche Mittel die Verwandten verfügen und was sie leisten können. Erklären sich die Verwandten nicht freiwillig zu einem Beitrag bereit, so ist das für diesen Fall einzuschlagende Verfahren vorgesehen. Auch die Verrechnung, die in § 18 vorgesehen ist, erfolgt in gleicher Weise wie bisher. Der rechtliche Anspruch steht also dem Bedürftigen, die Geltendmachung und Durchführung des Anspruches dagegen der Armenbehörde zu. Es wird damit ein prozessualisches Repräsentationsverhältnis geschaffen, wenn ich mich so ausdrücken darf. Der Grund, warum dies geschehen ist, liegt in der Erwägung, dass es etwas ausserordentlich Stossendes hat, wenn z. B. ein Vater, der von seinen Kindern unterstützt werden sollte, gezwungen würde, mit seinen eigenen Kindern zu prozedieren, um zu leben. Dies wollte man dem Vater nicht zumuten, sondern man sagt ihm: an deiner Stelle tritt die Armenbehörde auf. Es waren also wesentlich psychologische Gründe bestimmend. Die Vorschrift hat auch das Gute, dass die beitragspflichtigen Verwandten wissen, wenn die Aufgabe an sie herantritt, einen verarmten Vater oder eine verarmte Mutter zu unterstützen, dass sie nicht die Sache gehen lassen können, bis der Vater oder die Mutter selber gegen sie auftritt, sondern dass die Armenbehörde vorzugehen hat, was zur Folge haben wird, dass sie sich eher zu einem Beitrag bereit erklären und Streitigkeiten auf diese Weise leichter vermieden werden.

Wir halten deshalb dafür, dass Sie mit der Annahme dieser authentischen Interpretation einerseits einen Nachteil beseitigen, der nun schon seit längerer Zeit auf unsern Kantonsbürgern lastet, und anderseits für die Zukunft in das Gesetz vollständige Klarheit bringen, die für unsern Kanton sehr wohlthätig sein wird. Die Fälle sind viel häufiger, als Sie vielleicht glauben — Sie dürfen sich da auf Mitteilungen von Anwälten verlassen, die in der Praxis stehen — wo jemand, der von seinen Kindern versorgt war, diese Stütze verliert und bisher, infolge mangelhafter Auslegung des Gesetzes, mit seinem Anspruch gegenüber dem haftpflichtigen Unternehmer abgewiesen werden musste. Dies wird für die Zukunft vermieden, da der Appellationshof verpflichtet ist, sich an diese authentische Interpretation zu halten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Wünscht man in Bezug auf den Beschluss selbst noch etwas beizufügen?

Scherz. Den Ausführungen der Herren Vorredner zur Begründung der Vorlage will ich nichts beifügen, da Ihnen allen jedenfalls klar genug geworden ist,

dass der Wille des Gesetzgebers ein anderer war, als das Obergericht interpretieren zu müssen glaubte. Etwas anderes ist es nun in Bezug auf den Wortlaut des Beschlusses, und dies ist der Grund, weshalb ich nicht bei der Eintretensfrage das Wort ergriffen habe. Ich bin mit der Vorlage nicht ganz einverstanden, sondern möchte sie noch etwas schärfert gesetzt wissen. Erschrecken Sie nicht, dass ich mich in juristische Tüfteleien einlassen werde — das ist nicht meine Sache — aber ich verstehe das praktische Leben einigermassen und sage deshalb: Wenn Sie den Passus beibehalten «des in Not geratenen Familiengliedes», so drücken Sie nicht das aus, was Sie wirklich sagen wollen. Vor allem aus ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber sagen wollte: Denjenigen, die solche Ansprüche aus der Haftpflichtgesetzgebung zu machen haben, soll dieses Recht nicht verkümmert werden. Dass die Betroffenden nicht zuerst vollständig in Not geraten müssen, geht aus dem Armengesetz hervor; der Anspruch soll auch einem Dürftigen zustehen. Es braucht jemand nicht mehr auf dem Etat der Notarmen, beziehungsweise der dauernd Unterstützten zu stehen, um eine Unterstützung beanspruchen zu können, sondern die Behörde hat die Pflicht, auch an Dürftige aus der Spendkasse Unterstützungen zu verabfolgen. Es braucht also jemand nur dürftig zu sein, um diesen Anspruch geltend machen zu können. Nun habe ich die Ueberzeugung, die man grossen Bevölkerungskreisen nicht wird nehmen können, dass das Obergericht, wie es gegenwärtig bestellt ist, das Gesetz eher zu Gunsten der Vermöglichen auslegen wird, als zu Gunsten der Bedürftigen, und infolgedessen werden viele dieser letztern in ihrem Recht verkürzt, indem es heissen wird: Ihr seid noch nicht in Not geraten. Etwas anderes ist es, wenn es heisst, was ich Ihnen beantragen möchte: «... ist als ein Recht des dürftigen Familiengliedes aufzufassen». Wenn z. B. ein Sohn, der seinen Vater oder seine Mutter unterstützt, infolge eines Unglücksfalles stirbt, so kann man vielleicht mit Recht sagen, die Berechtigten seien noch nicht in Not geraten, allein man weiss, dass sie dürftig sind und auf die Unterstützung des Sohnes von 10, 20 oder 30 Fr. per Monat angewiesen waren. Sollen nun diese Leute zuerst ins Elend geraten, bevor sie dieses Recht in Anspruch nehmen können? Noch ein anderer Grund spricht sehr dafür, dass man den Begriff etwas weiter ausdehnt und auch den dürftigen Verwandten dieses Recht zugestehet. Die Armenbehörden kommen sehr oft in den Fall, den Anspruch auf Unterstützung gegenüber wohlhabenden Verwandten geltend zu machen, und da kommt es häufig vor, dass wenn die Armenbehörde als solche anpocht, die Betroffenden sofort einen Beitrag versprechen, während sie es gegenüber den Verwandten aus diesen oder jenen Gründen, die man sehr oft wohl begreifen kann, nicht gethan hätten.

Ich denke, es wird Ihnen klar sein, was ich gesetzlich festgestellt wissen möchte und empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Wyss. Ich glaube Herrn Scherz beruhigen zu können. Was er wünscht, ist bereits im Armengesetz enthalten. In § 14 ist die Unterstützungsplicht in der Weise normiert, dass die Blutsverwandten und Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, «sowie die vollbürtigen Geschwister einander Unterstützung schuldig sind, wenn sie der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen sind oder ohne den Beistand anheim-

fallen würden». Also schon bevor die Leute die öffentliche Unterstützung haben in Anspruch nehmen müssen, haben sie gegenüber den Verwandten einen Unterstützungsanspruch, damit die Gemeinden nicht behelligt werden müssen. Es ist dies ein Mittel zur Verminderung der öffentlichen Unterstützung. Dass in dieser Beziehung kein Zweifel bestehen kann, ersieht Herr Scherz auch noch aus dem § 15 des Armengesetzes, den ich mir zu verlesen erlaube, weil dort der Ausdruck «des in Not geratenen Familiengliedes», der auch hier in der authentischen Interpretation Aufnahme fand, zum ersten Mal erscheint: «Der Anspruch auf Unterstützung wird durch die Armenbehörde, die den Bedürftigen unterstützt oder zu unterstützen hätte, auf Begehren des in Not geratenen Familiengliedes oder von Amtes wegen geltend gemacht.» Sie ersehen hieraus, dass der Gesetzgeber unter den Ausdruck «des in Not geratenen Familiengliedes» beide Fälle subsumiert hat, sowohl den Fall, wo jemand bereits öffentlich unterstützt ist, als auch den Fall, wo jemand unterstützt werden müsste, wenn er sich nicht an einen Verwandten wenden könnte. Ich glaube, der Ausdruck «des in Not geratenen Familiengliedes» war kein ungeschickter, denn ich behaupte: auch derjenige befindet sich in Not, der sich nicht mehr selber durchs Leben bringen kann, sondern genötigt ist, von den Verwandten Unterstützung zu verlangen; dies ist auch ein Zustand der Not, denn was wir alle in ökonomischer Beziehung anstreben, das ist ja Unabhängigkeit und Selbständigkeit, und wenn man diese verliert und von den Verwandten Unterstützung verlangen muss, so ist dies bereits ein Zustand der Not, man kann auch da von einer in Not geratenen Familie sprechen.

Nun glaube ich aber, Herrn Scherz mit folgendem noch besser beruhigen zu können. Seine Bedenken sind von Herrn Reimann, also einem Fraktionsgenossen des Herrn Scherz, in der Kommission auch geltend gemacht worden, und gerade um diesen Bedenken entgegenzukommen, hat die Kommission die Verweisung auf § 14, Alinea 1, aufgenommen, weil in diesem Alinea beide Fälle, sowohl der Fall, dass jemand der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen ist, als der Fall, dass er ohne den Beistand derselben anheimfallen würde, erwähnt sind. Mit dieser Verweisung erreichen wir also just dasjenige, was Herr Scherz mit seinem Antrag erreichen möchte. Ich glaube deshalb, man dürfe sich damit beruhigen; es ist nicht nötig, doppelspurig zu fahren. Ich beantrage Ihnen deshalb, so viel an mir, Festhalten an der vorgeschlagenen Redaktion, mit dem von der Kommission beantragten Zusatz, und Abweisung des Antrages Scherz.

Präsident. Widersetzt sich die Regierung der von der Kommission beantragten Ergänzung?

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nein, die Regierung schliesst sich diesem Antrag an.

Scherz. Ich habe das Wort durchaus nicht etwa aus Rechthaberei ergriffen, sondern wollte nur die Wichtigkeit des Umstandes betonen, dass auch dürftige Personen das Recht haben sollen, vor dem Richter aufzutreten und einen derartigen Anspruch geltend zu machen. Mit der Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten kann ich mich sehr wohl beruhigen. Wir

wollen gewärtigen, ob die Sache so gehalten wird, sonst müssten wir vielleicht nochmals auf die Interpretation des Armengesetzes zurückkommen. Ich ziehe also meinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme des Beschlusses . . . Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Hess. Im Falle Nr. 9, einen Christian Riser betreffend, beantragt die Regierung Abweisung, die Bitschriftenkommission Erlass der Hälfte der Busse. Ich möchte mir in diesem Falle auch einen Antrag erlauben, muss Ihnen aber vorher mit einigen Worten die Sachlage erklären. An einem Sonntag im letzten Herbst bemerkte Riser von seinem Hause aus auf einem frisch angesäten Acker eine Menge Krähen. Er nahm seine Hauswaffe, um auf die Krähen zu schießen, konnte aber nicht zum Schuss kommen, da die Krähen sein Herankommen bemerkten und davonflogen. Riser ging infolgedessen wieder heim und jauchzte auf dem Wege. In diesem Augenblick trat der Landjäger aus dem Walde, wo er auf Schleichjäger gelauert hatte, ging auf den Riser zu und packte dessen Flinte, einen sogenannten Schrauber, das heisst eine Flinte zum Auseinandernehmen. Riser hat dieselbe jedoch nie als solche benutzt, sondern lediglich als Hauswaffe. Der Landjäger machte eine Anzeige, und Riser wurde, weil er eine verbotene Waffe trug, vom Gerichtspräsidenten von Trachselwald zu einer Busse von Fr. 40 nebst Kosten verurteilt, wobei zugleich die Konfiskation der Flinte verfügt wurde. Riser ist ein gutbeleumdetter Bürger, hat aber kein Vermögen und kann auch nicht viel verdienen, weil er infolge Entzündung des Fussgelenkes und dadurch nötig gewordener wiederholter Operationen lahm geht. Der Gemeinderat von Dürrenroth, sowie der Regierungsstatthalter von Trachselwald empfehlen den Erlass der Busse. Ich bin kein Freund der Schleichjägerei, allein im vorliegenden Falle bin ich heilig überzeugt, dass wir es nicht mit einem Wilddieb zu thun haben. Riser glaubte nicht, eine strafbare Handlung zu begehen und bereut seinen Fehler sehr. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, gestützt auf diese Thatsachen, dem Riser die Busse ganz zu erlassen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen mitzuteilen, dass sich der Regierungsrat nachträglich dem Antrag der Bitschriftenkommission (Erlass der Hälfte der Busse) angeschlossen hat; es liegt also ein gemeinsamer Antrag der Behörden vor. Ob es sich rechtfertigen lässt, noch weiter zu gehen und dem Petenten die ganze Busse zu erlassen, mag der Grossen Rat, gestützt auf die im gedruckten Vortrag enthaltene Darstellung des Falles, selber beurteilen. Der Regierungsrat glaubt, er dürfe nicht mehr als den Erlass der Hälfte der Busse beantragen.

Abstimmung.

1. Für den Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission im Falle Riser . . . 32 Stimmen.
 Für den Antrag Hess 84 »
 2. Die übrigen Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenen Behörden erledigt.
-

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 109 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 73) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Sophie Albertine Berghoff geb. Jäggi, von Soest, Königreich Preussen, geboren 1861, Witwe des Wilhelm Berghoff, gewesenen Direktors des Berner-Tramway, seit 1889 wohnhaft in Bern, Mutter von drei Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Goldiwyl — mit 104 Stimmen.

2. Ernst Georg Friedrich Brennig, von Kornwestheim, Königreich Württemberg, geboren 1876, ledig, Hotel-Angestellter, wohnhaft in Herzogenbuchsee, wo seine Mutter seit vielen Jahren niedergelassen ist, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Goldiwyl — mit 101 Stimmen.

Mitteilungen betreffend Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Präsident. Die Regierung hat vor einiger Zeit Ihrem Präsidenten folgenden Beschluss mitgeteilt:

« Maul- und Klauenseuche. Bekämpfungsmassregeln. Der Regierungsrat, auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft, beschliesst: 1. Den von der Direktion der Landwirtschaft oder mit deren Zustimmung von den betreffenden Regierungsstatthalterämtern seit 15. November 1899 getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der in verschiedenen Gemeinden des Kantons aufgetretenen Maul- und Klauenseuche wird in dem Sinne die Genehmigung erteilt, dass sie als in Ausführung von Art. 39 der Staatsverfassung vom Regierungsrat erlassene Gebote und Verbote erklärt werden. 2. Vom Erlass dieser Gebote und Verbote ist in Nachachtung von Art. 39 der Staatsverfassung dem Präsidenten des Grossen Rates zu Handen dieser Behörde sogleich Kenntnis zu geben. 3. Die Direktion der Landwirtschaft wird eingeladen, dem Regierungsrat die Entwürfe von Geboten und Verboten vorzulegen, von denen sie wünscht, dass sie in Zukunft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche getroffen werden. »

Der Art. 39 der Staatsverfassung lautet:

« Er (der Regierungsrat) wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weiteren Vorkehren gewärtigen. »

Ich habe mich gefragt, ob der Anlass gegeben sei, den Grossen Rat sofort einzuberufen, um von den getroffenen Massregeln Kenntnis zu nehmen und eventuell selbständige Beschlüsse zu fassen. Ich fand aber, es sei dies nicht nötig, da die Angelegenheit doch nicht so dringlich erscheine. Ich gebe nun dem Herrn Landwirtschaftsdirektor über die Angelegenheit das Wort.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Ihnen allen bekannt ist, herrscht seit einiger Zeit im Kanton Bern die Maul- und Klauenseuche, namentlich in der Umgebung von Bern und im Oberaargau, sowie auch im Jura. Die Seuche trat diesmal so intensiv auf, dass es einem scheinen wollte, alle Bekämpfungs- und Schutzmassregeln nützen nichts. Man musste sich bei Anordnung dieser Bekämpfungsmassregeln auf das Bundesgesetz von 1872 und die zudienende Vollziehungsverordnung von 1887 stützen, musste sich dabei aber auch sagen, dass, angesichts der gemachten Erfahrungen und des heutigen Standes der Wissenschaft, dieses Bundesgesetz den heutigen Anforderungen und Anschauungen nicht mehr genüge. Dasselbe enthält nämlich nur Vorschriften mit Bezug auf den Viehverkehr, dagegen keine solchen mit Bezug auf den Personenverkehr. Die seit 1872 gesammelten Erfahrungen gehen nun dahin, dass es nicht genüge, nur mit Bezug auf den Viehverkehr Massnahmen zu treffen, sondern es müsse dies auch mit Bezug auf den Personenverkehr geschehen, und zwar waren die Sachverständigen der Ansicht, es müsse überall, wo die Seuche ausbreche, für eine gewisse Zeit der Hausbann verfügt werden. Dadurch soll denjenigen Personen, die in direkte oder indirekte Berührung mit dem durchseuchten Vieh kommen, unmöglich gemacht werden, mit andern Personen, mit der Nachbarschaft etc. in Verkehr zu treten. Diese Massregel konnte nicht wohl anders getroffen werden, als dass der Hausbann aufrecht erhalten bleiben musste, bis die erste Desinfektion vorbei war, das heisst gewöhnlich bis nach Ablauf von vier Wochen. Ferner musste man sich sagen, dass nicht nur die Bewohner der verseuchten Häuser dieser Massnahme unterstellt werden müssen, sondern, wenigstens für kürzere Zeit, auch die Bewohner solcher Gehöfte, deren Viehware seuchenverdächtig sei. Man glaubte, es solle in diesem Fall Hausbann für 15 Tage verfügt werden, das heisst während der Zeit, wo die seuchenverdächtige Ware unter Beobachtung stand. Man musste sich weiter überzeugen, dass die Bundesvorschriften in Bezug auf die Behandlung der Milch den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Die Bundesvorschriften raten blos an, die Milch nicht ausser dem Hause zu verwenden, wenigstens nur in gekochtem Zustande. Unsere Seuchen-Sachverständigen haben gefunden, man müsse in dieser Beziehung weiter gehen und vorschreiben,

dass wenigstens während der ersten 14 Tage oder, falls man noch strenger sein wolle, während der ersten vier Wochen die Milch nicht ausser dem Hause verwendet werden dürfe; man könne sie dagegen im Haus verwenden, indem man sie verbutterte; die Butter dürfe jedoch nicht in rohem, sondern nur in gesottenem Zustand verwertet werden. Die Sachverständigen sind nämlich der Ansicht, es könne die Milch durchseuchter Tiere nicht als gesund betrachtet werden, und man hat auch die Erfahrung gemacht, dass Leute, welche derartige Milch tranken, an den Lippen Blättern bekamen, dass also gewissermassen die Krankheit auf sie übertragen wurde. Sodann fand man es für nötig, kleinere Haustiere einzusperren, da dieselben nicht selten die Träger des Ansteckungsstoffes seien. Hunde, Katzen, Geflügel etc. bewegen sich häufig in den Ställen und um dieselben herum, und so musste man sich sagen, dass diese Tiere sehr leicht den Ansteckungsstoff weiter verbreiten können, was durch Einsperrung derselben verhindert werden müsse. Im weitern sagte man sich, nicht absolut notwendige Zusammenkünfte sollte man zu vermeiden suchen, indem auch solche zur Uebertragung des Ansteckungsstoffes beitragen können; man sollte sich möglichst hüten, mit andern Leuten mehr in Berührung zu kommen, als absolut nötig sei.

Dies sind die getroffenen ausserordentlichen Massnahmen. Im übrigen wurden die Bundesvorschriften beobachtet. Es war nun nötig, in jedem einzelnen Fall besondere Verfügungen zu treffen, die je nach dem Ort, wo die Seuche auftrat, eine mildere oder strengere Form erhielten. In einer isolierten Gegend kann man es eher bei mildern Vorschriften bewenden lassen, als in einem Dorfe. In der gegenwärtigen Seuchencampagne traten die ersten Fälle mitten im Dorfe Thöriegen auf, so dass man sich sagen musste, es seien hier die strengsten Massnahmen angezeigt, zu denen man sich überhaupt berechtigt glaubte. Trotz dieser strengen Massnahmen konnte man es nicht verhüten, dass 7 oder 8 Seuchenfälle eintraten. Aehnlich verhielt es sich in Bettenhausen und Bollodingen, doch konnte man den Ausbruch der Seuche auf 2 oder 3 Fälle beschränken.

Da gegen Uebertretungen der von uns getroffenen weitergehenden Verfügungen Strafandrohungen aufgestellt werden mussten und man sich nicht verhehlen konnte, dass die Polizeibehörden eigentlich nicht kompetent seien, über den Rahmen der Bundesgesetzgebung hinaus Strafandrohungen aufzustellen, so glaubte man sich anfänglich in der Weise behelfen zu können, dass man dem Bundesrat Mitteilung mache und ihn erteiche, die ausserordentlichen Massnahmen zu genehmigen und sie, gemäss Art. 103 der Vollziehungsverordnung von 1887, als vollziehbar zu erklären. Im Schosse des Regierungsrates fand man jedoch, man könne noch in anderer Weise vorgehen. Man musste sich nämlich sagen, es sei nicht sicher, dass der Bundesrat die getroffenen ausserordentlichen Massnahmen genehmigen werde; er könnte vielleicht der Ansicht sein, die Bundesvorschriften sollten genügen. Diese letztere Annahme ist allerdings nicht ganz richtig, und ich will Ihnen gleich sagen, weshalb ich dieser Ansicht bin. Vor ungefähr einem Monat fand in Zürich eine interkantonale Konferenz von Vertretern der Landwirtschaft und der verschiedenen Kantonsregierungen statt zur Besprechung der Frage, welche Massnahmen in Bezug auf den interkantonalen Verkehr in Seuchenfällen zu treffen seien. Gleich bei Beginn der Konferenz musste man sich

sagen, bevor man von interkantonalen Massnahmen spreche, sollte man wissen, welche Massnahmen im Innern der Kantone getroffen werden. Die Aussprache darüber hat eine sehr bunte Musterkarte zu Tage gefördert. Es hat sich herausgestellt, dass die meisten Kantone der Centralschweiz, besonders die grössern, nach und nach zur Ansicht gekommen sind, dass die Bundesvorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche nicht genügen. So wurde vom Vertreter des Kantons Zürich erklärt, man habe eingesehen, dass auch in Bezug auf den Personenverkehr einschränkende Bestimmungen nötig erscheinen, dass die kleinen Haustiere eingesperrt werden müssen und aus einem verseuchten Gebäude keine Milch nach auswärts, sei es in die Käserei oder zum Gebrauch in andern Häusern, abgegeben werden dürfe. Seitens des Kantons Luzern wurde erklärt, man sei in der letzten Seuchencampagne ungefähr auf den nämlichen Standpunkt gekommen, wie der Kanton Bern, und man habe ungefähr die nämlichen polizeilichen Massnahmen getroffen; man verhängte Hausbann, verfüge das Einsperren der kleinen Haustiere und verbiete für einige Zeit die Milchabgabe in die Käserei. Der Vertreter des Kantons Aargau erklärte, man habe auch das Gefühl, dass die eidgenössischen Vorschriften nicht genügen; zudem befindet sich der Kanton Aargau in der fatalen Lage, erklären zu müssen, dass seine ausführenden Organe nicht so qualifiziert erscheinen, dass man grosses Zutrauen zu ihnen haben könne, die aargauischen Tierärzte seien im allgemeinen zu wenig geschult und haben sich bis jetzt auf diesem Gebiete zu wenig bethätigen können. Seitens des Kantons Schaffhausen wurde erklärt, man stehe ungefähr auf dem nämlichen Boden, wie der Kanton Zürich, und man befindet sich bei diesen Massnahmen, die über den Rahmen der Bundesgesetzgebung hinausgehen, ganz wohl. Der Vertreter des Kantons St. Gallen erklärte, er halte dafür, bei den besondern Verhältnissen dieses Kantons zwischen Stadt und Land dürfe man nicht so weit gehen wie andere Kantone, doch gebe er zu, dass man mit den von diesem Kanton bisher beobachteten Massnahmen nicht weit komme. Auch der Vertreter des Kantons Zug erklärte, die Bundesvorschriften, die man bisher beobachtet habe, gehen zu wenig weit, er halte eine Remedur auf dem Boden der Revision der Bundesgesetzgebung für nötig. Treffen die Kantone von sich aus Massnahmen, so biete dies keine Garantie, dass dieselben auch gehörig ausgeführt werden. Von einem Vertreter des Kantons Aargau, dem Vorsitzenden der Konferenz, wurde dann erklärt, er habe sich beim schweiz. Landwirtschaftsdepartement erkundigt und von demselben die Zusicherung erhalten, wenn mehrere Kantone auf dem Wege des Konkordats Massnahmen treffen sollten, die über den Rahmen der Bundesgesetzgebung hinausgehen, so werde das Departement keinen Anstand nehmen, diese Massnahmen zu genehmigen. Es wurde hierauf eine Subkommission ernannt, welche einer späteren Konferenz Vorschläge unterbreiten soll. Diese Konferenz findet morgen in Zürich statt, und es wird sich zeigen, welche Vorschläge die Subkommission macht und wie weiter progrediert wird.

Der Regierungsrat hat, wie gesagt, gefunden, statt ein Gesuch beim Landwirtschaftsdepartement einzureichen, können die von der Landwirtschaftsdirektion getroffenen Verfügungen mit samt den Strafandrohungen von ihm genehmigt werden und zwar gestützt auf den Art. 39 der Verfassung, dessen Wortlaut Ihnen vorhin

vom Herrn Präsidenten mitgeteilt worden ist. Die Landwirtschaftsdirektion glaubte allerdings auf den ersten Augenblick, dieser Artikel passe nicht auf den vorliegenden Fall, sie wurde dann aber eines andern belehrt. Es wurde nämlich darauf aufmerksam gemacht, bei Anlass der Revision der gegenwärtigen Staatsverfassung habe zwischen dem Art. 41 der alten und dem Art. 39 der gegenwärtigen Verfassung eine Verschiebung stattgefunden. Der Art. 39 der alten Verfassung lautete: « Er (der Regierungsrat) kann zur Abwendung von plötzlichen Gefahren für den sanitärischen oder ökonomischen Zustand des Landes die nötigen Gebote und Verbote mit Bussandrohungen erlassen; doch soll er auch hier dem Grossen Rate von den getroffenen Massnahmen sogleich Kenntnis geben und dessen endliche Entscheidung gewärtigen. » Der Herr Direktor des Innern teilte nun mit, er habe seiner Zeit auf die Verschiedenheit der beiden Artikel hingewiesen, worauf ihm Herr Nationalrat Brunner, Berichterstatter der grossräthlichen Kommission, erklärt habe, wenn schon nicht der gleiche Wortlaut in der neuen Verfassung stehe, so habe dies nichts zu bedeuten; wenn schon vom « sanitärischen Zustand » nicht ausdrücklich gesprochen werde, so sei der neue Wortlaut doch gleichbedeutend mit dem in der alten Verfassung enthaltenen. Mit Rücksicht auf diese Aufklärung hat der Regierungsrat den Verfügungen der Landwirtschaftsdirektion die Genehmigung erteilt und zwar zum ersten Mal am 7. Februar abhin. Seither mussten noch in mehreren andern Fällen ungefähr die nämlichen Verfügungen getroffen werden, die vom Regierungsrat unter dem 7. März ebenfalls genehmigt wurden. Sodann hat der Regierungsrat noch eine weitere Verfügung getroffen und auf Anraten der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums über dasjenige Vieh, das seit 1. Januar 1900 von der Seuche befallen wurde, einen Nachbann von 60 Tagen verhängt, da die Sachverständigen behaupten, dass die Tiere nach Abheilung des Seuchenfalles den Ansteckungsstoff unter Umständen noch Monate lang bei sich behalten können. Es wird vermutet, es geschehe dies hauptsächlich durch die Klauen. Die Krankheit hat nämlich eine Deformation der Klauen zur Folge. Es bildet sich eine Art Doppelsohle mit einem hohlen Raum; die Klauen erscheinen ganz verwittert, weisen Vertiefungen auf etc., und auch bei der sorgfältigsten Desinfektion kann unter Umständen nicht aller Ansteckungsstoff vertilgt werden. Nach und nach werden die Klauen abgestossen, der noch vorhandene Ansteckungsstoff entleert sich, kommt mit dem Boden in Berührung, und wenn ein anderes Tier auf die betreffende Stelle tritt, kann die Seuche auf dasselbe übertragen werden. Die Sachverständigen sind deshalb der Ansicht, man müsse dafür sorgen, dass die verseuchte Ware während längerer Zeit aus dem Verkehr zurückgezogen werde, was durch Verhängung eines Nachbannes von 60 Tagen geschehen könne, das heißt durch Aufstellung der Vorschrift, dass die Ware während dieser Zeit nicht in Verkehr kommen und nicht veräussert werden dürfe, ausgenommen zum Schlachten.

Dies sind die von der Landwirtschaftsdirektion getroffenen und von der Regierung genehmigten Massnahmen. Ich füge bei, dass man dieselben seiner Zeit, schon bevor der Regierungsrat sie zum ersten Mal genehmigte, einer Versammlung von Tierärzten, Regierungsstatthaltern, Grossratsmitgliedern etc. vorlegte, um zu vernehmen, ob dieselben der Sachlage angemessen

seien oder allfällig als zu streng erscheinen. Diese Versammlung musste unisono zugeben, die Massnahmen entsprechen den Verhältnissen und man erkläre sich damit einverstanden. Man konnte auch in der letzten Grossratssession aus dem Mund der Herren Freiburghaus und Jenny vernehmen, dass die getroffenen Massnahmen unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung im grossen und ganzen Anklang fanden. Allerdings gab es auch Leute, welche sich dagegen auflehnten, besonders in der Gegend von Bern, und es ist bemühend für die Behörden, wenn sie glauben, das Möglichste zur Bekämpfung der Seuche gethan zu haben, sehen zu müssen, dass sie von einem gewissen Teil der Bevölkerung ausgelacht und verspottet werden.

Dies die Mitteilungen, die ich über diese Angelegenheit zu machen habe.

Präsident. Ein Antrag, es seien die getroffenen Massnahmen vom Grossen Rat zu genehmigen, ist nicht gestellt; es handelt sich nur um einen Bericht im Sinne von Art. 39 der Verfassung.

Wyss. Ich habe den Bericht doch so aufgefasst, dass der Grosser Rat sich darüber aussprechen solle, ob er denselben genehmige oder für angezeigt finde, dass noch andere Vorkehren getroffen werden sollten. Der Art. 39 der Verfassung sagt nämlich, wenn der Regierungsrat eine derartige Massnahme getroffen habe, so solle er « dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren gewärtigen ». Damit scheint mir doch eine Art Genehmigung oder wenigstens eine Art Aussprache verlangt zu werden, und dies ist auch der Grund, weshalb ich mich zum Wort gemeldet habe.

Meine Herren, ich erlange heute zum ersten Male von einem Beschluss Kenntnis, den die Regierung am 7. Februar dieses Jahres gefasst hat und welcher dahin geht, es werden die sämtlichen Vorkehren, die von Regierungsstatthalterämtern seit dem 15. November 1899 in Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche getroffen worden seien, im Sinne von Art. 39 der Verfassung genehmigt. Würde sich daher der Grosser Rat über die Sache gar nicht aussprechen, so müsste man annehmen, er sei ohne weiteres mit der Argumentation des Regierungsrates und der Verweisung auf den Art. 39 der Verfassung einverstanden. Nun darf ich wohl vorausschicken, dass ich persönlich mit allen Massregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche einverstanden bin, mögen sie auch noch so streng sein, sofern sie sich innert der Schranken des Gesetzes und der Verfassung bewegen. Darüber hinaus darf man nicht gehen, sonst geraten wir in das Gebiet der Willkür. Ich darf auch vorausschicken, just als Mitglied der städtischen Vertretung, dass die Städte, obschon sie in solchen Dingen auch mitzureden haben, sich ohne Unwillen auch den allerstrengsten innert der Schranken von Gesetz und Verfassung getroffenen Vorkehren zu fügen wissen werden, sobald sie die Ueberzeugung haben, dass diese Massnahmen im Interesse der Gesamtheit getroffen werden müssen. Meine Herren, so bald das Interesse der Gesamtheit in Frage steht, können Sie mit Sicherheit auf die Mithilfe der Städte rechnen; dort finden Sie die Opposition nicht, sondern wenn sich solche erhebt, so richtet sie sich dagegen, dass man derartige Vorkehren zu treffen sucht, ohne dass man auf dem gesetzlichen und verfassungsmässigen

Boden bleibt. Dies ist der Unterschied, und dies ist auch der Grund, weshalb ich zu diesem Bericht und namentlich zu der Argumentation der Regierung das Wort ergreife.

Der verehrte Herr Vertreter des Regierungsrates hat Ihnen selber mitgeteilt, er sei anfänglich nicht der Ansicht gewesen, dass der Art. 39 der Verfassung sich im vorliegenden Falle anwenden lasse, er sei der Meinung gewesen, dieser Artikel habe mehr Bezug auf die Ruhe und Sicherheit des Staates mit Rücksicht auf das Personelle, mit Rücksicht auf die Gefahr, die dem Staatswesen von aussen oder von innen heraus drohe, könne aber nicht vielpolizeilicher, überhaupt nicht sach-polizeilicher, sondern nur personenpolizeilicher Natur sein. Er habe sich aber eines andern belehren lassen, und es sei diese Belehrung ihm namentlich aus dem Wortlaut des früheren § 41 der Verfassung von 1846 zugeflossen. Gestatten Sie mir, diese beiden Artikel miteinander zu vergleichen. Der Art. 39 sagt: «Er (der Regierungsrat) wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Grossen Ratte sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren gewärtigen.» Ich glaube, bereits beim Verlesen dieses Artikels bekommt man unwillkürlich den Eindruck, dass derselbe nicht mit Rücksicht auf die Sachpolizei, sondern mit Rücksicht auf die Personenpolizei, im Interesse der Sicherheit des Staates nach innen und aussen in die Verfassung aufgenommen worden ist. Wenn da von militärischen Sicherheitsmassregeln zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung die Rede ist, so hat dies nicht den Sinn, dass eventuell Militär aufgeboten werden solle, um unter dem Vieh Ruhe und Ordnung herzustellen, wenn dort einmal das Gegenteil eintreten sollte. Der Satz kann gewiss nur auf personenpolizeiliche Beziehungen Anwendung finden; wenn z. B. in Viehseuchenpolizeifragen die Gemüter sich so erhitzen, dass zwei Parteien sich bilden und die Ruhe der Bürger dadurch gestört wird, so habe ich nichts dagegen, dass der Regierungsrat durch Verfügung ausserordentlicher Massnahmen einschreitet. Vergleichen wir den Art. 39 mit dem betreffenden Artikel der alten Verfassung, so führt dieser Vergleich gerade zum Gegenteil dessen, was der Herr Vertreter der Regierung uns gesagt hat. Es ist richtig, dass die alte Verfassung in § 41 folgende Bestimmung enthält: «Er (der Regierungsrat) kann zur Abwendung von plötzlichen Gefahren für den sanitärischen oder ökonomischen Zustand des Landes die nötigen Gebote und Verbote mit Bussandrohungen erlassen; doch soll er auch hier dem Grossen Rat von den getroffenen Massnahmen sogleich Kenntnis geben und dessen endliche Entscheidung gewärtigen.» Stünde diese Bestimmung in der gegenwärtigen Verfassung, so hätte ich nicht den geringsten Zweifel, dass ein derartiges Vorgehen, wie es die Regierung befolgt hat, zulässig ist. Allein der Art. 41 der alten Verfassung steht nicht in der neuen Verfassung, sondern wurde fallen gelassen, und es hat dieses Fallenlassen um so grössere Bedeutung, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der vorangehende § 40 der alten Verfassung dem Sinne nach gleichlautend in die neue Verfassung wieder

aufgenommen wurde, lautend: «Er (der Regierungsrat) trifft die zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehren und wacht für die Sicherheit des Staates. In Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln anwenden; er soll aber dem Grossen Ratte sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren einholen.» Ich kann mir nicht denken, dass man mit den Worten «zur Abwendung von dringender Gefahr» in Art. 39 der neuen Verfassung auch ohne weiteres den Art. 41 der alten Verfassung einbeziehen wollte. Der Grund, weshalb man in der neuen Verfassung nicht so weit gehen wollte, war offenbar der, weil mittlerweile die neue Bundesverfassung in Kraft getreten war und der Glaube obwaltete, die eidgenössischen Bestimmungen seien genügend, um in den betreffenden Richtungen den erforderlichen Schutz herbeizuführen. Wenn seither die Erkenntnis Platz gegriffen hat, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz unseres Kantons und speziell zum Schutz der verseuchten Gegenden nicht genügend sind und wir daher genötigt werden, neue Bestimmungen aufzustellen, so müssen wir auch die entsprechenden gesetzgeberischen Schritte thun; es kann dies nicht auf dem Wege einer Interpretation geschehen, namentlich nicht auf dem Wege einer Interpretation, die, wie ich glaube, nicht zutreffend sein kann.

Es fällt mir ferner auf, und offenbar kann dies weder der Sinn der alten, noch der neuen Verfassungsbestimmung sein, dass der Regierungsrat gestützt auf den Art. 39 der Verfassung kompetent sein soll, Massnahmen nachträglich zu genehmigen, welche die Regierungsstatthalter schon vor Monaten, nämlich seit dem 15. November 1899 trafen. Von einer solchen nachträglichen Genehmigung von Vorkehren, die nicht durch die Regierung, sondern durch die Regierungsstatthalter getroffen wurden, sagt die Verfassung nichts; in dieser Beziehung schiesst der Beschluss der Regierung ohne Zweifel über das Ziel hinaus. Wenn der Regierungsrat von dem Art. 39 der Verfassung Gebrauch machen zu müssen glaubt, so hat er dem Grossen Rat sofort Kenntnis zu geben; er darf nicht hintendrin Vorkehren, die vor Monaten getroffen worden sind, auf diesem Wege gutheissen. Ein derartiges Eingreifen des Regierungsrates in die ordentliche Verwaltung mittelst ausserordentlicher Massnahmen ist von viel zu grosser Tragweite, als dass eine blosse nachträgliche Genehmigung zulässig erscheint, vielmehr ist dem Grossen Ratte davon sofort Kenntnis zu geben, und dazu hätte der Regierungsrat schon wiederholt Gelegenheit gehabt, da der Grossen Rat seit dem 15. November 1899 mehrere Male zusammengetreten ist.

Ich glaube, der Zweck der Argumentation des Regierungsrates ist auch ein ganz anderer. Dieser Zweck geht nach meinem Dafürhalten dahin, wenn möglich beim Richter eine andere Rechtsauffassung herbeizuführen, als diejenige ist, welche letzthin der Polizeirichter von Bern kundgegeben hat. Sie wissen, dass namentlich in der Umgebung von Bern, in Köniz, Kehrsatz etc., von der Landwirtschaftsdirektion ausserordentlich scharfe Massregeln getroffen wurden, die man zum Teil nicht begriffen hat. Man hat es nicht begriffen, warum man z. B. den Kirchenbesuch untersagt, dagegen anderseits den Wirtshausbesuch gestattet hat und warum man den Hausbann in einer Art und Weise anordnete, wie er prak-

tisch gar nicht durchführbar ist. Dieses Vorgehen hat viel Unwillen hervorgerufen, nicht in der städtischen Bevölkerung, sondern bei unsren Bauern, und ich hatte sehr oft Gelegenheit, bezügliche Klagen von der landwirtschaftlichen Bevölkerung aus der Umgebung von Bern entgegenzunehmen. Es liegt auf der Hand, dass wenn man mit derartigen drakonischen Bestimmungen vorgeht, die praktisch nicht ausführbar sind, man auch gewärtigen muss, dass dieselben gebrochen werden, und so ist es gekommen, dass an verschiedenen Orten, wo dringende Bedürfnisse vorlagen, der Hausbann nicht so berücksichtigt wurde, wie die Regierung und die Landwirtschaftsdirektion es verlangt hatte. Die Fehlbarren wurden dann dem Richter verzeigt, und der Polizeirichter von Bern hat gefunden, die vom Regierungsrat, resp. dem Regierungsstatthalter und der Landwirtschaftsdirektion getroffenen Verfügungen seien zu weitgehend, sie stehen nicht im Einklang mit Verfassung und Gesetz. Infolgedessen wurden die betreffenden Beklagten freigesprochen. Ich habe nun das Gefühl, die nachträgliche Berufung auf den Art. 39 der Verfassung solle dem Wunsche Ausdruck geben, die Gerichte möchten eine andere Auffassung bekunden, als der Polizeirichter von Bern. Ob die Polizeikammer sich bereits ausgesprochen hat, weiss ich nicht; aber es wäre nicht undenkbar, dass die Polizeikammer durch eine derartige Berichterstattung, wie sie heute erfolgt ist, beeinflusst werden könnte.

Es scheint mir aber auch für die Zukunft sehr wichtig zu sein, dass unsere Verwaltungsbehörden, der Regierungsrat namentlich, gesetzlich diejenigen Kompetenzen in die Hand bekommen, die es ihnen gestatten, auf dem Boden des Gesetzes und nicht nur auf Anraten eines Tierarztes oder eines Professors die und die Massnahmen zu ergreifen. Das Volk ist ausserordentlich willig, sich einer Plage und Last zu unterziehen, wenn es sieht, dass alle gleichmässig davon betroffen werden und keinen Zweifel hat, dass die Massnahme verfassungs- und gesetzmässig ist. Dagegen ist das Volk ausserordentlich kitzlich und lässt es sich nicht gefallen, wenn es in Bezug auf die Gesetzmässigkeit eines Erlasses Zweifel hat.

Sodann scheint mir in der heutigen Mitteilung des Beschlusses des Regierungsrates auch ein gewisses Moment der Ueberrumpelung zu liegen. Der Beschluss, so wie er motiviert ist, geht viel weiter, als vielleicht der Herr Landwirtschaftsdirektor selber denkt, und es ist auffallend, dass dieser Beschluss nicht vorher gedruckt ausgeteilt worden ist. Wäre dies geschehen, so hätte man wohl ganz anders über diesen Punkt reden müssen, und ich halte es daher nicht vom Guten, wenn der Grossen Rat heute über den Beschluss der Regierung, den ich als verfassungswidrig erkläre und gegen den ich eventuell einen Protest zu Protokoll geben müsste, endgültig entscheidet. Ich bin sehr gerne bereit, die verschiedenen Argumente, welche die Regierung geleitet haben mögen, entgegenzunehmen, dieselben zu prüfen und auch von der Voraussetzung auszugehen, dass der Beschluss in besten Treuen gefasst worden ist. Allein was ich verlange, das ist Prüfung durch eine Kommission des Grossen Rates, und deshalb stelle ich den Antrag, es sei der Bericht des Regierungsrates über Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche an eine Kommission zu überweisen, welche denselben zu begutachten und dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu stellen hat. (Beifall.)

v. Steiger, Regierungsrat. Das Votum des Herrn Wyss veranlasst mich in einer Beziehung zu einigen Mitteilungen. Herr Wyss hat die Verfassungsmässigkeit des regierungsräthlichen Beschlusses bestritten und nachzuweisen versucht, dass der frühere § 41 der Verfassung einfach weggefallen sei, ohne dass man seinen Inhalt in die neue Verfassung aufgenommen habe. Es ist dies unrichtig, und wir müssen durchaus bestreiten, dass die Regierung etwas hineininterpretiert habe, was bei Erlass der neuen Verfassung nicht beabsichtigt worden sei. Bei Beratung der neuen Verfassung im Regierungsrat — das Projekt wurde bekanntlich vom verstorbenen Herrn Regierungsrat Eggli verfasst — hat der Sprechende auf diesen Punkt aufmerksam gemacht und verlangt, es solle der § 41 der alten Verfassung in irgend einer Form in die neue Verfassung wieder aufgenommen werden, damit die Regierung auch in Zukunft kompetent sei, bei plötzlichen Gefahren für Menschen oder Vieh — Epidemien etc. — das Nötige zu verfügen. Ich habe früher eine Zeit lang die Direktion der Landwirtschaft verwaltet, sowie ferner eine Zeit lang das Sanitätswesen, und ich kann Ihnen bezeugen, dass wir auf beiden Gebieten mehrmals genötigt waren, von einem Tag auf den andern ausnahmsweise Massnahmen zu treffen, um den Gefahren infolge Ausbruches einer Typhusepidemie oder einer gefährlichen Viehseuche etc. sofort begegnen zu können. Man konnte in einem solchen Falle nicht warten, bis der Grossen Rat zusammentrat, sondern musste sofort das Nötige anordnen, wenn der Schaden für Menschen und Vieh nicht ein viel zu grosser werden sollte. Bei Beratung des neuen Verfassungsentwurfes habe ich, wie gesagt, auf diesen Punkt aufmerksam gemacht; der Verfasser des Entwurfes erklärte uns jedoch, man könne ganz gut die §§ 40 und 41 der alten Verfassung in dem neuen Art. 39 vereinigen. Es ist nicht richtig, wie Herr Wyss behauptet, dass der Art. 39 der Verfassung mit dem Art. 40 der alten Verfassung wörtlich übereinstimme, wie ich Ihnen beweisen will. Der § 40 der alten Verfassung sagt im zweiten Absatz: «In Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr kann er (der Regierungsrat) die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln anwenden; er soll aber dem Grossen Rate sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weiteren Vorkehren einholen.» Der Art. 39 der neuen Verfassung dagegen sagt: «Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er (der Regierungsrat) die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder (und dies ist nicht aus dem alten Art. 40 herübergenommen) die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber» etc. Mit dem Zusatz wurde dasjenige in den neuen Artikel herübergenommen, was früher in einem besondern Artikel (Art. 41) gesagt war. Ueberdies hat auch schon das erste Alinea eine Erweiterung erfahren. Das Alinea 1 des § 40 der alten Verfassung lautete: «Er trifft die zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehren und wacht für die Sicherheit des Staates», während das Alinea 1 des Art. 39 lautet: «Er wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern». Zu der Ordnung im Innern gehört nicht bloss die Handhabung der Personenpolizei, die Verhütung von Strassenaufläufen, Krawallen u. s. w., sondern zur Ordnung im Innern gehört alles, was sowohl die Personen-, als die

Sachenpolizei betrifft, und indem man die Worte « und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern » beifügte, wollte man sagen: wir haben es hier nicht nur mit solchen Vorkommnissen zu thun, gegen die man unter Umständen mit militärischen Massnahmen einschreiten muss, sondern auch mit andern Verhältnissen, gegen die man eventuell mit Geboten und Verboten auftreten muss.

Dies, meine Herren, ist die Entstehungsgeschichte des Art. 39 der neuen Verfassung. Er hat, was bisher getrennt in zwei Artikeln gesagt ist, in einen Artikel vereinigt; mithin hat man mit vollem Bewusstsein den früheren Art. 41 fallen lassen, nicht weil man sagte, die eidgenössischen Gesetze genügen; man wollte niemals der Regierung die Möglichkeit nehmen, bei Gefahren infolge von Epidemien sofort einzuschreiten. Dies war der Standpunkt der Regierung, als sie das Verfassungsprojekt dem Grossen Rate vorlegte, der diesen Standpunkt ohne jede Widerrede geteilt hat.

Ich glaube, Ihnen nachgewiesen zu haben, dass die Ansicht des Herrn Wyss, als ob man den Art. 41 der alten Verfassung habe fallen lassen, ohne ihn zu ersetzen, eine unrichtige ist und dass Herr Wyss übersehen hat, dass der Art. 39 nicht tel quel den alten Art. 40 wiederholt, sondern inhaltlich, wenn schon nur mit wenigen Worten, auch dasjenige aufgenommen hat, was der frühere Art. 41 enthielt, der dann infolgedessen fallen gelassen werden konnte.

Meine Herren, wenn dem nicht so wäre, so hätte man sich bei der Beratung und beim Erlass der neuen Staatsverfassung einer ausserordentlich groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Man hätte der Regierung Mittel weggenommen, welche sie bisher in der Hand hatte, um sie bei Ausbruch dringender sanitärer Gefahren, betreffen sie nun Menschen oder Vieh, anzuwenden; man hätte die Regierung wehrlos gemacht, wenn solche Gefahren plötzlich auftreten, denn bis der Grossen Rat zusammengetreten ist und Massnahmen beschlossen hat, könnte ja das Uebel vielleicht bereits auf das Zehnfache anwachsen. Dies konnte unmöglich der Wille des Grossen Rates sein; er wollte, dass die Regierung die Kompetenz, welche sie früher hatte, auch fernerhin besitze. Wir haben leider über unsere Beratungen im Regierungsrat und diejenigen in der Kommission, welche das Projekt der neuen Staatsverfassung geprüft hat, keine stenographischen Protokolle, aber Sie werden mir glauben, wenn ich Ihnen den Hergang mitteile, und diejenigen Mitglieder der Regierung, welche damals bereits dieser Behörde angehörten, werden meine Darstellung bestätigen. Der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit muss deshalb absolut zurückgewiesen werden, und die Regierung muss nicht blass wegen des heute vorliegenden Falles, sondern grundsätzlich für die Zukunft das volle Recht in Anspruch nehmen, bei plötzlichen Gefahren so zu verfahren, wie sie es gethan hat.

Ich will es dem Herrn Landwirtschaftsdirektor überlassen, auf andere Einwendungen zu antworten, die Herr Wyss gegen diese provisorischen Erlasse und Verbote vorgebracht hat. Ueber die Frage der nachträglichen Genehmigung der Verfügungen der Regierungsstatthalter lässt sich diskutieren. Wir halten zwar persönlich dafür, dass wenn der Regierungsstatthalter sofort die Genehmigung des Regierungsrates einholt, die Regierung kraft ihrer Kompetenz auch solche Verfügungen entweder aufheben oder genehmigen kann.

Was den Antrag des Herrn Wyss betrifft, die Sache an eine Kommission zu weisen, so will ich es dem Herrn Landwirtschaftsdirektor überlassen, sich darüber zu äussern. Die Regierung hat sich niemals geweigert, die Sache auch noch durch eine Kommission prüfen zu lassen. Es war mir nur darum zu thun, den Vorwurf und die Behauptung zurückzuweisen, als ob die Regierung verfassungswidrig gehandelt hätte, und als ob der Art. 39 der neuen Verfassung weniger Kompetenzen in die Hand der Regierung lege, als es durch die alte Verfassung geschehen ist.

Jenny. Ich stehe in dieser Frage voll und ganz auf dem Boden des Herrn Wyss. Ich glaube, wir stehen hier vor einer Materie, die so schwierig ist, dass sie jedenfalls noch gründlich geprüft werden sollte. Ich stellte mir vor, es handle sich heute um harmlose Mitteilungen der Landwirtschaftsdirektion über von ihr getroffene Massnahmen und wusste nicht, dass in dieser Beziehung ein Beschluss der Regierung besteht, der vielleicht etwas schief gewickelt ist und nun nachträglich vom Grossen Rat genehmigt werden soll. Ich glaube, mit Rücksicht hierauf soll man dem Antrag des Herrn Wyss zustimmen, eine Kommission ernennen und die Sache gründlich prüfen.

Sollte den Mitteilungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors wirklich die Absicht zu Grunde liegen, dass wir die getroffenen Massnahmen voll und ganz gutheissen sollen, so müsste ich mich hier schon entschieden gegen eine solche Genehmigung aussprechen, und ich glaube deshalb, es sei besser, die Sache vorläufig einer Kommission zur Untersuchung zu überweisen. Ich habe bei Anlass der Behandlung meiner Motion in der letzten Session meinen Standpunkt klar dargelegt und gesagt, es seien Massnahmen getroffen worden, welche jedenfalls mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht völlig übereinstimmen. Ich habe im weitern gesagt, ich gehöre zu denjenigen, welche zu jeder strengen Massnahme zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche Hand bieten, sobald sie sich vor der Gesetzgebung rechtfertigen lasse, und endlich habe ich erklärt, dass ich mit dieser Bemerkung der Regierung keinen Vorwurf mache, sondern nur konstatieren möchte, dass die Bestimmungen des Bundesgesetzes von 1872 und der Verordnung von 1887 vielfach überschritten worden seien.

Meine Herren, ich hatte ursprünglich die Absicht, diese Frage, welche hier nun zur Diskussion kommen soll, auf dem Wege einer Interpellation zur Sprache zu bringen. Dieser Interpellation wurde in der Weise vorgebeugt, dass die Landwirtschaftsdirektion für gut fand, eine Konferenz von Fachmännern und Organen zur Vollziehung dieser Viehseuchenpolizeilichen Massnahmen — Regierungsstatthalter, Tierärzte etc. — einzuberufen, welche Konferenz, mit Ausnahme meiner Wenigkeit, die getroffenen Massnahmen gutgeheissen hat. Mit Rücksicht auf diese Konferenz und aus Schonung gegenüber den vollziehenden Organen habe ich dann erklärt, dass ich von der Interpellation absehe und meinen Standpunkt bei Begründung meiner Motion mit zwei Worten motivieren werde. Nachdem nun die Sache aufgegriffen ist, glaube ich, es braucht Zeit zur Prüfung der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit, und um diese Prüfung vorzunehmen, bleibt nichts übrig, als die Materie an eine Kommission zu weisen, gemäss dem Antrage des Herrn Wyss.

Bühlmann. Ich bin mit den beiden Herren Vorrednern darin einverstanden, dass die ganze Angelegenheit an eine Kommission zu weisen sei. Dagegen muss ich bekennen, dass nachdem ich anfänglich in Bezug auf die Verfassungsmässigkeit des in Rede stehenden Regierungsbeschlusses mich der Ansicht des Herrn Wyss zuneigte, mir die Sache nach den Ausführungen des Herrn Direktors des Innern doch etwas zweifelhaft vorkommt, und wenn ich deshalb dazu stimme, dass die Sache an eine Kommission gewiesen werde, so geschieht es nicht, weil ich von vornherein die Massnahmen der Regierung als verfassungswidrig bezeichnen möchte. Ich bin überzeugt, dass die Regierung durchaus im guten Glauben war, von einer ihr in Art. 39 der Verfassung eingeräumten Kompetenz Gebrauch zu machen, und es erscheint mir nicht unwahrscheinlich, dass auch der Grosse Rat nach Prüfung der Sache zu der Ansicht kommen wird, dass in der That der Art. 39 der Verfassung der Regierung eine derartige Kompetenz giebt. Ich glaube aber, diese Frage der Verfassungsmässigkeit geht uns vorläufig nichts an, dieselbe ist vor dem Richter hängig. Der Grosse Rat ist wohl kompetent, Gesetze und Dekrete authentisch zu interpretieren; dagegen besitzt er durchaus nicht das Recht, für einen gegebenen Fall die Verfassung zu interpretieren, sondern über die Frage der Verfassungsmässigkeit eines Erlasses der staatlichen Behörden hat in letzter Instanz der Richter zu entscheiden. Sie wissen, dass auch das Bundesgericht in dieser Beziehung in Anspruch genommen werden kann, indem dasselbe über die Frage einer Verfassungsverletzung das endgültige Urteil abzugeben hat. Ich glaube deshalb, wir thun besser, die Frage der Verfassungsmässigkeit der getroffenen Massnahmen heute vollständig auf der Seite zu lassen.

Wenn ich trotzdem einverstanden bin, dass die Sache an eine Kommission gewiesen werde, so geschieht es aus zwei Gründen. Einmal steht fest, dass nach Art. 39 der Verfassung derartige Massnahmen zur Abwendung dringender Gefahr nur provisorische sein können; die Regierung hat absolut nicht das Recht, gestützt auf den Art. 39 der Verfassung Verordnungen zu erlassen, die bleibenden Charakter haben. Der Natur der Sache nach scheint aber die Regierung zur Ueberzeugung gekommen zu sein, dass diese Massnahmen bei Maul- und Klauenseuche nötig sind, so dass in der That zu befürchten ist, dass diese Massnahmen auch in Zukunft wieder getroffen werden, so dass dieselben einen bleibenden Charakter erhalten und mehr oder weniger ein bleibendes Strafgesetz bilden. Dagegen sollten wir uns, glaube ich, verwahren. Es ist nicht zulässig, derartigen provisorischen Massnahmen nach und nach den Charakter einer bleibenden Strafandrohung zu verleihen, und deshalb sagt auch der Verfassungsartikel mit vollem Recht, die Regierung sei gehalten, in solchen Fällen dem Grossen Rat sofort Bericht zu erstatten, dessen Sache es dann sei, gestützt auf die sich darbietende Situation, bleibende Massnahmen und Vorkehren zu treffen.

Ein zweiter Grund, weshalb ich glaube, wir thun gut, die Sache an eine Kommission zu weisen, ist der, weil ich persönlich und viele Leute, die in dieser Beziehung mehr Sachkenntnis besitzen als ich, der Meinung sind, die von den Regierungsstatthaltern getroffenen Massnahmen müssen als ausserordentlich rigorose und nicht immer als durchaus zweckentsprechende bezeichnet werden. Ich habe für mich die Ueberzeugung, und bin in derselben durch eine grosse Zahl von Personen bestärkt worden, dass der unmittelbare Schaden,

der durch diese Massnahmen für einen grössern Kreis von Personen eintreten kann, unter Umständen viel grösser ist, als der Schaden, den die Seuchenfälle an sich verursachen. Es wurde mir gesagt, man sei in einem Amtsbezirk im Begriff gewesen, ein grosses industrielles Etablissement zu schliessen, weil eine grosse Zahl Arbeiter desselben aus einer verseuchten Gemeinde kamen, und es wurde mir mitgeteilt, die unmittelbare Folge einer solchen Massnahme, die mit andern nach dieser Richtung getroffenen Massnahmen im Einklang gestanden hätte, wäre die gewesen, dass für die Arbeiter ein Lohnausfall von Fr. 1700 pro Tag eingetreten wäre. Da müsste ich sagen: der infolge einer solchen Massnahme direkt und indirekt eingetretene Schaden ist ausserordentlich viel grösser, als der Schaden, der abgewendet wird. Ich bin der Meinung, dass man mit aller Strenge vorgehen soll, um die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche zu verhindern; allein im vorliegenden Fall ist doch zu konstatieren, dass trotz der getroffenen ausserordentlich rigorosen Massnahmen die Ausbreitung der Seuche meines Wissens noch nie eine so allgemeine war, wie diesmal, was ich mir daraus erkläre, dass die getroffenen Massnahmen unzweckmässig waren und deshalb heimlich umgangen wurden.

Aus diesen beiden Gründen scheint es mir zweckmässig zu sein, die Angelegenheit an eine Kommission zu weisen, damit der Grosse Rat sich nachher schlüssig machen kann, wie weit er in solchen Seuchefällen gehen will. Dabei habe ich das Gefühl, dass wir gut thäten, einmal die ganze Natur der Maul- und Klauenseuche uns näher anzusehen und uns von der Ansteckungsgefahr etc. ein genaues Bild zu machen. Es wurde mir gesagt, anfänglich sei eine Ansteckungsgefahr nicht vorhanden, dieselbe trete erst in einem späteren Stadium der Krankheit auf. Wenn dies richtig ist, so habe ich, und mit mir eine grosse Zahl Tierärzte und Bauern, das Gefühl, dass es hundertmal zweckmässiger wäre, durch sofortige Schlachtung der Tiere eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern, und es ist ausserordentlich zu bedauern, dass die finanzielle Möglichkeit, dies zu thun, durch die Salzpreisinitiative mehr oder weniger preisgegeben wurde. Hätte man jährlich Fr. 100,000 zur Verfügung gehabt, um durch eine derartige strenge Massnahme einen sichern Erfolg zu erzielen, so hätte man damit der ganzen Kalamität am besten abgeholfen.

Ich glaube deshalb, es sei zweckmässig, die Sache an eine Kommission zu weisen, damit man Gutachten einholen und sich darüber schlüssig machen kann, wie die Ausbreitung der Seuche am zweckmässigsten verhindert werden könnte. Wir wissen, dass die bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht genügen, und es muss deshalb mit Rücksicht auf die ausserordentliche Wichtigkeit des Viehstandes, der in unserm Kanton ein so grosses Kapital repräsentiert, etwas weiteres geschehen. Es scheint mir deshalb zweckmässig zu sein, nicht nur die Verfassungsfrage zu diskutieren, sondern die Frage auch materiell etwas näher anzusehen und zu prüfen, was für wirklich zweckmässige und für die Dauer Erfolg versprechende Massnahmen getroffen werden könnten, um die Maul- und Klauenseuche zu bekämpfen.

Minder, Direktor der Landwirtschaft. In Bezug auf die Frage der Anwendbarkeit des § 39 der Verfassung auf viehpolizeiliche Massnahmen weise ich auf einen Präzedenzfall aus dem Jahre 1894 hin, der in ganz

gleicher Weise abgewickelt wurde, wie der heutige. Im Jahr 1894 herrschte in einigen Gegenden des Unterlandes ebenfalls die Maul- und Klauenseuche, und es langte deshalb von Seite des Oberlandes ein Gesuch ein, die Behörden möchten Massnahmen treffen, damit das Oberland von der Seuche nicht heimgesucht werde, und zu diesem Zweck den Handel von Aufzuchtkälbern nach dem Oberland verbieten. Die Regierung verfügte damals auch über keine gesetzlichen Vorschriften, an die sie sich halten könnten. Sie wusste deshalb nichts Besseres zu thun, als sich auf den § 39 der Verfassung zu berufen, gleich wie es heute auch geschieht, und es wurde von der bezüglichen Verordnung, die der Regierungsrat gestützt auf den Art. 39 der Verfassung erliess, worin der Handel von Aufzuchtkälbern nach dem Oberland verboten wurde, dem Grossen Rat Mitteilung gemacht. Derselbe nahm davon einfach Kenntnis, und im Grossratstagblatt ist beigefügt: «Damit ist dieses Geschäft erledigt.» Sie sehen daraus, dass der Grossen Rat schon im Jahre 1894 die Ansicht des Herrn Wyss nicht teilte, dahingehend, es sei der § 39 der Verfassung in Bezug auf sanitärische Zustände nicht anwendbar, sondern im Gegenteil der Ansicht war, es könne der genannte Artikel auch in solchen Angelegenheiten Anwendung finden.

Was den Antrag der Herren Vorredner betrifft, es möchte die ganze Angelegenheit an eine Kommission gewiesen werden, so weiss ich nicht, wie sich der Regierungsrat dazu stellt, da ich nicht Gelegenheit hatte, ihn darüber einzuvernehmen. Meine persönliche Meinung geht dahin, dass es der Landwirtschaftsdirektion nur angenehm sein kann, wenn man auf irgend eine Weise dazu gelangt, Vorschriften aufzustellen, die wirklich dasjenige vorschreiben, was zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche notwendig ist. Ich habe daher persönlich gegen die Ueberweisung an eine Kommission nichts einzuwenden, indem dieselbe vielleicht dazu beiträgt, die ganze Angelegenheit noch mehr abzuklären und einen Wegweiser für die Zukunft zu geben.

Der Antrag des Herrn Wyss wird, weil nicht bekämpft, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt. Das Bureau erhält den Auftrag, eine aus neun Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Angekündigt wird folgende

Motion:

Le Conseil-exécutif est invité à examiner la question de savoir s'il n'y a pas lieu de procéder à la révision de la loi du 22 pluviôse an VII (10 février 1799) qui prescrit des formalités pour les ventes d'objets mobiliers par les communes et dans l'affirmative à présenter au Grand Conseil un projet de loi déterminant les cas dans lesquels la présence d'un officier public est nécessaire pour procéder à ces ventes.

Berne, 13 mars 1900.

Cuenat,

Aug. Brahier, Jos. Comment, L. Choulat,
Ph. Rollier, Jules Brand, C. Grosjean,
V. Henzelin, C. Grandjean.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt erscheine, das Gesetz vom 22. Pluviose des Jahres VII (10. Februar 1799), welches die bei Mobilierverkäufen durch die Gemeinden zu beobachtenden Formalitäten vorschreibt, einer Revision zu unterwerfen und, wenn ja, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, welcher bestimmt, in welchen Fällen bei derartigen Verkäufen die Anwesenheit einer Amtsperson erforderlich ist.)

Präsident. Ich habe Ihnen ferner mitzuteilen, dass Herr Grossrat Gross seine Motion zurückzieht mit Rücksicht auf den von der Regierung angekündigten Gesetzesentwurf betreffend die Erhaltung der Kunstartertümer.

Dekret

betreffend das

Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen, sowie Seite 261 des letzten Jahrganges.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grossen Rat hat in seiner Sitzung vom 21. November 1899 eine Anzahl Paragraphen dieses Dekretes an die Kommission zurückgewiesen. Die Kommission ist seither zusammengetreten und hat die Vorlage bereinigt. Die bezüglichen Anträge sind Ihnen gedruckt ausgeteilt worden, und ich kann zum voraus mitteilen, dass sich die Regierung mit den neuen Anträgen der Kommission einverstanden erklärt.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat in zwei Sitzungen die zurückgewiesenen Artikel gründlich geprüft und unterbreitet Ihnen eine neue Vorlage, von der sie glaubt, dass sie angenommen werden könnte.

Präsident. Ich nehme an, dass es sich nur darum handeln kann, auf die zurückgelegten Artikel zurückzukommen.

§ 1.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber diesen Artikel wurde in der Kommission wiederum lange diskutiert, und schliesslich hat man sich darauf geeinigt, was schon im November beantragt war, das Wort «wesentliche» aufzunehmen und zu sagen, eine Baubewilligung sei nötig für «Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben wesentliche Änderungen am Dachstuhl be-

dingt sind». Ich mache auch hier wieder darauf aufmerksam, dass es sich hier um ganz einfache ländliche Verhältnisse handelt. Ist es nötig, so gestattet das letzte Alinea eine Verschärfung.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission glaubt, mit ihrem Vorschlag die verschiedenen Einwendungen, die bei der früheren Beratung gemacht worden sind, gehoben zu haben und empfiehlt Ihnen den § 1 in der neuen Fassung zur Annahme.

Angenommen.

§ 4.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel wurde auf Antrag des Herrn Pulver zurückgewiesen, damit die Kommission untersuche, ob nicht für kleinere Gebäude die Einholung einer Baubewilligung überhaupt fallen gelassen werden könne. Die Kommission war der Meinung, und mit ihr die Regierung, man solle dies nicht thun. Dagegen hat man bei dieser Gelegenheit eine Aenderung mehr redaktioneller Natur getroffen und einen § 3 a eingeschaltet, welcher sagt: «In jeder Baubewilligung sind Drittmaßnahmen ausdrücklich vorzubehalten.» Dies hat zur Folge, dass in § 4 der ausdrückliche Vorbehalt von Drittmaßnahmen wegfallen kann, ebenso in verschiedenen andern Paragraphen. Es hat sich herausgestellt, dass da, wo die Baubewilligung von höhern Instanzen erteilt werden soll, dieser Vorbehalt weggelassen ist; derselbe muss aber überall gemacht werden, und deswegen vereinfacht es die Redaktion, wenn man denselben in einen besondern Paragraphen aufnimmt. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des § 3 a und die dadurch bedingte neue Redaktion des § 4.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem Gesagten nichts beizufügen; wir beantragen ebenfalls Genehmigung dieser Aenderung.

Angenommen.

§§ 7, 8 und 9.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Paragraphen wurden hauptsächlich aus dem Grund zurückgewiesen, weil sich der Grosse Rat nicht ohne weiteres einverstanden erklären konnte, dass in allen Fällen der Regierungsstatthalter erstinstanzlich die Baubewilligung zu erteilen habe. Wie Sie wissen, ist in einzelnen grössern Gemeindewesen die Kompetenz zur Erteilung von Baubewilligungen der Ortspolizeibehörde zugewiesen. Nach längerer Diskussion hat die Kommission gefunden, sie müsse sich dem Antrag des Regierungsrates anschliessen, wonach die Erteilung der Baubewilligung erstinstanzlich dem Regierungsstatthalter vorbehalten ist. Es vereinfacht dies die ganze Angelegenheit bedeutend, namentlich dann, wenn Einsprachen erfolgen. Sind keine Ein-

sprachen vorhanden, so wird der Regierungsstatthalter ohne weitere Prüfung auf den Antrag der Ortspolizeibehörde die Bewilligung erteilen. Nach Antrag der Kommission würde deshalb der § 7 nur redaktionell geändert, soweit dies durch die Aufnahme des § 3 a bedingt ist. In § 8 ist ebenfalls nur eine redaktionelle Aenderung angebracht, beziehungsweise ein Druckfehler verbessert, indem man von den Opponenten in der Mehrzahl spricht, statt in der Einzahl. Im übrigen geben diese Paragraphen zu keiner Abänderung Anlass.

Von Herrn Grossrat Grieb wurde gewünscht, es möchte die Frage geprüft werden, ob nicht die Gemeinden gegen die Verurteilung zu den Kosten sichergestellt sein sollten, falls sie aus öffentlichen Gründen gegen ein Bauvorhaben Einsprache erheben. Herr Grieb erzählte einen Fall, der in Burgdorf sich ereignet hat, indem die Ortspolizeibehörde gegen einen Bau Einsprache erhob, weil sie glaubte, das Baumaterial sei nicht solid genug. Gestützt auf ein Gutachten erklärte der Regierungsstatthalter die Einsprache als begründet; der Bauherr ergriff aber den Rekurs an den Regierungsrat, und dieser hat, gestützt auf ein Gutachten des Kantonsbaumeisters, die Einsprache als unbegründet erklärt und folgerichtig die Gemeinde Burgdorf zu den Kosten verurteilt. Es wurde nun gesagt, dies sei unbillig, und man hat sich in der Kommission gefragt, ob nicht im Sinne des Herrn Grieb eine Bestimmung aufgenommen werden sollte. Man fand jedoch, in Ueber-einstimmung mit der Regierung, es würde dies zu weit führen. Wenn es einerseits schon billig wäre, die Gemeinden gegen solche Fälle zu schützen, so muss man anderseits auch diejenigen, welche bauen wollen, gegen unberechtigte Einsprachen und Erschwerungen der Ortspolizeibehörde schützen. In dem von Herrn Grieb angeführten Falle, der, glaube ich, ziemlich vereinzelt dasteht, hat sich die Sache bei näherer Untersuchung so aufgeklärt, dass der betreffende Bauunternehmer mit dem gleichen Material kurz vorher ein gewölbtes Brücklein gebaut hatte, das dann einstürzte. Infolgedessen fand die Ortspolizeibehörde, das betreffende Material sei zum Bauen ungeeignet, während die nähere Untersuchung herausstellte, dass das betreffende Material für einen Hausbau vollständig genügt, da es hier lange nicht so in Anspruch genommen wird, wie für die Erstellung eines Gewölbes. Der Beweis, dass das oberinstanzliche Urteil richtig war, ist dadurch geleistet, dass die betreffende Baute noch heute steht, trotzdem dieser Entscheid vor vielen Jahren gefällt wurde. Wir glaubten, es führe zu weit, hier eine Aenderung zu treffen, um so mehr als ein Bedürfnis nicht vorhanden sei, da uns ausser dem Fall von Burgdorf ein anderer derartiger Fall nicht zur Kenntnis gekommen ist. Sollte sich später das Bedürfnis nach einer Aenderung herausstellen, so wird es ja leicht sein, das Dekret abzuändern. — Wir empfehlen Ihnen die §§ 7, 8 und 9 in der neuen Redaktion zur Annahme.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Baudirektors nichts beizufügen und empfehle Ihnen ebenfalls die Annahme dieser drei einigermassen anders redigierten Paragraphen.

Angenommen.

§ 14.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat auch diesen Paragraphen gründlich geprüft, sich jedoch zu Abänderungen nicht veranlasst gesehen, da sie sich überzeugte, dass die geäusserten Bedenken nicht begründet sind. Wenn ich nicht irre, so machte Herr Heller darauf aufmerksam, es sei nicht richtig, dass eine provisorische Baubewilligung erteilt werden könne. Darauf wurde schon bei der ersten Beratung erwidert, es sollen diese provisorischen Baubewilligungen eine Ausnahme sein, darin bestehend, dass die Behörde lediglich auf die Anwendung der Strafbestimmungen verzichtet, dagegen in keiner Weise irgendwie eine Verantwortlichkeit übernimmt. Von Herrn Näher wurde eingewendet, es sollte zwischen der Ausführung der Rohbauten und der Vollendung des Baues ein Unterschied gemacht werden. Wir glauben, ein derartiger Unterschied sei überflüssig, indem man den Behörden nur das Recht einräumen will, für die Ausführung der Bauten, nicht für die Vollendung derselben, eine Frist zu setzen. Die Gründe hiefür sind schon in der letzten Diskussion mitgeteilt worden. Im weitern wurde die Frist, innert welcher der Bau begonnen werden muss, wenn die Baubewilligung nicht dahinfallen soll, beanstandet. Wir haben geglaubt, es solle diese Frist beibehalten werden. Wer mit dem Bau innert eines Jahres nicht beginnt, wird wahrscheinlich auch innert zwei Jahren damit nicht beginnen und soll, wenn er den Bau erst später ausführen will, eine neue Bewilligung einholen, sonst weiss man schliesslich nicht mehr, welche Bauten bewilligt sind und welche nicht. Ich empfehle Ihnen deshalb den § 14 in der ursprünglichen Fassung.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Ich empfehle Ihnen ebenfalls die unveränderte Annahme des § 14. Derselbe dürfte geeignet sein, Zwistigkeiten, die allfällig entstehen könnten, zu vermeiden.

Heller. Die Erklärungen des Herrn Baudirektors betreffend die Erteilung provisorischer Baubewilligungen haben mich noch nicht vollständig beruhigt, weshalb ich mir noch nähern Aufschluss erbitten möchte. Die Erteilung einer provisorischen Baubewilligung hat den Zweck, dass man mit dem Bau beginnen kann, bevor die Publikationsfrist abgelaufen ist. Nun heisst es aber in § 14, provisorische Baubewilligungen können erteilt werden, wenn nach Massgabe von § 6 dieses Dekretes « Einsprachen nicht vorliegen ». Nach § 6 sind aber gewisse Termine abzuwarten, so dass, wenn man die Sache wörtlich nimmt, die Behörden vor Ablauf dieser Termine eine provisorische Baubewilligung nicht erteilen könnten. Bisher war man sich gewohnt, provisorische Baubewilligungen zu erhalten mit dem ausdrücklichen Vorbehalt allfälliger Einsprachen. Ist die Sache so verstanden, dass auch in Zukunft provisorische Baubewilligungen mit dem gleichen Vorbehalt erteilt werden können, so kann ich mich einverstanden erklären; andernfalls wäre ich der Meinung, es sollte eine etwas präzisere Redaktion gewählt und die Sache ähnlich geregelt werden, wie es gegenwärtig der Fall ist. Bisher war der Bauherr lediglich gehalten, eine Erklärung der Anstösser beizubringen, dass sie von den Plänen Einsicht genommen haben und mit dem Baubegreben einverstanden seien, dass also von ihrer Seite eine Einsprache nicht zu gewärtigen sei. Wenn

man sagt: « bei welchen . . . Einsprachen nicht vorliegen », so muss man den Ablauf des Terms abwarten. Ich würde deshalb beantragen, die beiden Worte « nicht vorliegen » zu ersetzen durch « voraussichtlich nicht zu gewärtigen sind ». Materiell wird damit das gleiche bezweckt, aber formell würde man doch eine richtigere Basis erhalten.

Morgenthaler, Baudirektor. Ich kann mich mit dieser Abänderung einverstanden erklären, obwohl es den Baupolizeibehörden von selber in den Sinn kommen wird, in Bezug auf allfällig nachträglich geltend gemachte Einsprachen keine Verbindlichkeit zu übernehmen.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich ebenfalls einverstanden erklären.

Mit der von Herrn Heller beantragten Modifikation angenommen.

§ 17.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph wurde auf Antrag des Herrn Jacot an die Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, zu prüfen, ob nicht die Verordnung über Hausbaukonzessionen vom 24. Januar 1810 ganz aufgehoben werden könnte, während sie hier nur aufgehoben wird « soweit es das Verfahren bei Erteilung von Baubewilligungen betrifft ». Es wurde schon bei der letzten Beratung gesagt, dass von dieser Verordnung einzig die Bestimmung übrig bleibe, dass man ohne besondere Bewilligung nicht näher als 300 Schuh an einen Wald heran bauen dürfe. Es wäre in der That zweckmässig, wenn man diese Verordnung ganz aufheben könnte; allein wir glauben nicht, dass wir dies thun können. Die betreffende Bestimmung ist baupolizeilicher Natur, und wir haben uns gehütet, in dieses Dekret, das rein administrativen Charakter hat, Baupolizeivorschriften aufzunehmen. Würden wir damit beginnen, so kämen wir an kein Ende, denn die Aufnahme einer Reihe weiterer derartiger Bestimmungen wäre ebenso zweckmässig, und es wurde im Regierungsrat wie in der Kommission wiederholt beantragt, diese oder jene ganz zweckmässige Bestimmung baupolizeilicher Natur aufzunehmen. Wir fanden aber, wir müssen uns hier auf dem rein administrativen Boden bewegen und lediglich das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen feststellen. Eine Änderung wird deshalb bei diesem Paragraphen bloss in Bezug auf das Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen. Man hat sich gesagt, die Sache sei nicht so dringend, dass das Dekret sofort nach seiner Beratung durch den Grossen Rat in Kraft treten müsse, sondern man solle doch den Behörden etwas Zeit lassen, um sich mit der neuen Ordnung der Dinge zu befassen. Es ist dies um so nötiger, als man vorgesehen hat, dass der Regierungsrat den Gebührentarif der Gemeindebehörden zu genehmigen und über die für die Publikationen und Baubewilligungen zu verwendenden Formulare eine Verordnung zu erlassen habe. Wir schlagen deshalb vor, das Inkrafttreten des Dekretes auf den 1. Juli 1900 festzusetzen.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Ich schliesse mich diesem Antrag an.

Angenommen.

Präsident. Ich bemerke, dass noch in Bezug auf den § 16 eine Differenz besteht.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 16 wurde nicht an die Kommission zurückgewiesen; immerhin wurde bei der früheren Beratung ein Passus desselben kritisiert, was zu einer Abänderung Anlass gegeben hat. Der § 16 ist offenbar so zu verstehen, dass der Widerhandelnde den früheren Zustand nur dann wieder herzustellen habe, wenn es ihm nicht möglich ist, nachträglich eine Baubewilligung einzuholen. Wenn jemand aus Unkenntnis des Gesetzes oder aus Nachlässigkeit die Einholung einer Baubewilligung unterlässt, so wird ihm doch niemand zumuten, dass er nun den Bau wieder wegreissen lasse, wenn derselbe nicht gegen das Gesetz verstößt. Es genügt, den Betreffenden mit Fr. 50 Busse zu bestrafen und ihn anzuhalten, nachträglich eine Baubewilligung einzuholen. Wir haben geglaubt, diesem Gedanken etwas deutlicher Ausdruck geben zu sollen und empfehlen Ihnen darum den § 16 in der abgeänderten Form zur Annahme.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte die Abänderung ebenfalls befürworten, indem dieselbe eine etwas drakonische Massregel mildert, welche Milderung nur zu empfehlen ist.

Mit der von der Kommission beantragten Abänderung angenommen.

Präsident. Ich frage an, ob man auf irgend einen Artikel zurückzukommen wünscht? — Es ist dies nicht der Fall. Werden in Bezug auf Titel und Einleitung Einwendungen gemacht? — Auch dies ist nicht der Fall. Die Beratung des Dekretes ist deshalb beendigt und wir gehen über zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 12^{3/4} Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 14. März 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Burger, Coullery, Cuenin, Dürrenmatt, Fleury, Frutiger, Höfer (Hasle), Lauper, Meyer, Minder, Nägeli, Nyffenegger, Reymond, Roth, Rufener, Schär, Stettler (Lauperswyl), Wächli (Wäckerschwend), Wolf; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Beutler, Brahier, Gurtner (Lauterbrunnen), Halbeisen, Huggler, Lanz, Ledermann, Marolf, Meister, Dr. Michel, Mouche, Müller-Jäggi, Probst (Langnau), Rothacher, Ruchti, Dr. Schwab, Tschiemer, Vuilleumier, Wächli, Wälti (Schaufelbühl).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Abänderungsgesetz

betreffend

die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 11 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen ohne weitere Begründung, auf die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes einzutreten.

Zustimmung.

§ 1.

Angenommen.

§ 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist nur die Bemerkung zu machen, dass in Ziffer 3 dem Beschluss des Grossen Rates betreffend die von Herrn Wyss beantragte Streichung der Worte « die nicht bereits genügende Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes besitzen » Rechnung getragen ist.

Angenommen.

§ 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat Herr Grossrat Jacot beantragt, es sollen die Verwandtschaftsgrade nach den Vorschriften des bernischen und französischen Civilgesetzbuches berechnet werden. In der Vorlage ist vorgesehen, es seien für die Berechnung der Verwandtschaftsgrade die Vorschriften des bernischen Civilgesetzbuches zur Anwendung zu bringen. Es steht dies wörtlich gleichlautend schon im gegenwärtigen Erbschaftssteuergesetz; es enthält also die Vorlage keine Abänderung des gegenwärtigen gesetzlichen Zustandes, und es ist auch kein Anlass gegeben, eine Änderung vorzuschlagen, indem sich bis jetzt in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes absolut keine Schwierigkeiten gezeigt haben. Auch vom praktischen Standpunkt aus ist es ganz überflüssig, eine derartige neue Bestimmung, wie sie Herr Jacot vorschlägt, aufzunehmen, indem die Verwandtschaftsgrade in beiden Gesetzbüchern gleich behandelt sind. Im alten Kanton steht das Geschwister zum Geschwister im zweiten, der Oheim zum Neffen im dritten Verwandtschaftsgrad, und genau gleich ist die Sache in Art. 738 des französischen Civilgesetzbuches geordnet. Es ist also ein praktisches Bedürfnis einer Änderung nicht vorhanden. Dazu kommt, dass wenn man diese Neuerung aufnehmen würde, trotzdem sie keinen praktischen Wert hat, leichter Diffikultäten entstehen könnten, indem allerdings die französische Erbordnung eine andere ist, als die altbernische. Allein auf die Erbordnung kommt es nicht an, indem die Erbschaftssteuer nicht nach der Erbordnung, sondern nach den Verwandtschaftsgraden bezahlt werden soll, d. h. nach dem natürlichen Verhältnis, in welchem der Erblasser zum Erben steht. Es ist somit nach Ansicht des Regierungsrates absolut kein Anlass vorhanden, hier eine Änderung vorzunehmen, und ich glaube, auch die Kommission sei nach nochmaliger Beratung zu der gleichen Ansicht gelangt.

Müller (Bern), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission geht mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates einig und empfiehlt Ihnen ebenfalls unveränderte Beibehaltung des § 3.

M. Jacot. Si j'ai bien compris M. Scheurer, il dit maintenant que les degrés de parenté se comptent de la même manière d'après le code civil bernois que d'après le code Napoléon. Or, celui-ci place les frères et sœurs germains au premier degré, le code bernois les place au contraire au 2^e, puis les frères et sœurs consanguins au 3^e degré. Il faudrait un texte concordant et supprimer les mots « 2^e et 3^e degré ». Je me hâte de dire que ma proposition ne vise que la forme du dit article. Je suis d'accord pour que les frères et sœurs germains paient une taxe inférieure à celle payée par les frères et sœurs consanguins ou utérins. Mais dans le Jura, nous ne connaissons qu'une seule catégorie de parenté entre frères et sœurs. On ne parlerait donc pas de degrés pour ce qui concerne le chiffre 2 du paragraphe 4.

Quant au paragraphe 3, je n'ai pas d'observation à présenter.

Präsident. Dieser Antrag ist bei § 4 zu stellen, ich werde denselben dort zur Abstimmung bringen.

M. Jacot. D'accord!

Der § 3 wird unverändert angenommen.

§ 4.

Präsident. Ich werde hier die einzelnen Ziffern in Diskussion setzen. Ist im allgemeinen etwas zu sagen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Ziffer 1.

Angenommen.

Ziffer 2.

Angenommen.

Ziffer 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Jacot wünscht, ändert an den materiellen Bestimmungen der Ziff. 3 nichts, sondern bezweckt nur, die Vorschriften auch formell mit den Bestimmungen des Code Napoléon in Übereinstimmung zu bringen. In der Erbordnung wird das Halbgeschwister im alten Kanton nicht gleich behandelt, wie im neuen Kantonsteil, indem dasselbe im letztern gegenüber dem vollbürtigen Geschwister um einen Grad zurückgesetzt ist. Dies ist eine Sache der Erbordnung, die wir im vorliegenden Gesetz natürlich nicht ändern wollen. Was dagegen der Entwurf will und woran die Regie-

rung festhalten muss, ist das, dass für die Berechnung der Erbschaftssteuer ein Halbgeschwister im ganzen Kanton gleich behandelt werde und ich glaube, auch Herr Jacot ist damit einverstanden. Im übrigen gebe ich gerne zu, dass die Redaktion formell etwas abgeändert werden kann, um sie mit dem Code Napoléon besser in Uebereinstimmung zu bringen. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, es möchte die Redaktion noch vorbehalten bleiben und dieselbe im definitiven Gesetz so gefasst werden, wie man es für richtig hält.

Müller (Bern), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden, dass die Ziff. 3 materiell unverändert bleiben soll. Wenn dagegen eine Reduktion gefunden werden kann, die mit den Anschauungen des Herrn Jacot übereinstimmt, so kann sich die Kommission einverstanden erklären.

Präsident. Ich will Herrn Jacot anfragen, ob er vielleicht im Falle ist, eine bestimmte Redaktion vorzuschlagen.

M. Jacot. Je propose de dire: «a) vollbürtige Geschwister vier vom Hundert, b) Halbgeschwister fünf vom Hundert, c) Oheim und Neffe sechs vom Hundert, d) Geschwisterkinder zehn vom Hundert, e) weitere Verwandtschaftsgrade zwölf vom Hundert.»

Präsident. Die Abstufung wäre dann folgende: a) Geschwister, b) Halbgeschwister, c) Oheim und Neffe, d) Geschwisterkinder, e) weitere Verwandtschaftsgrade.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man kann diesen Vorschlag acceptieren. Immerhin glaube ich, man solle der Kommission und dem Regierungsrat vorbehalten, in Verbindung mit Herrn Jacot die genaue Redaktion zu finden.

Präsident. Ich nehme an, Sie seien mit dem letztern Vorschlag einverstanden.

Ziffer 4.

Angenommen.

§ 5.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat bekanntlich Herr v. Muralt bei der ersten Beratung vorgeschlagen, in Ziffer 2 statt 75 % 60 % und in Ziffer 3 statt 100 % 70 % einzusetzen. Herr v. Muralt wollte also die Progression anders gestalten und zwar im Sinne der Milderung. In der ersten Beratung wurde der Antrag des Herrn v. Muralt abgelehnt; es hat jedoch schon damals der Berichterstatter des Regierungsrates erklärt, der Regierungsrat werde diese Frage noch näher prüfen, namentlich mit Rücksicht auf die finanziellen Konsequenzen, welche die Annahme des Antrages des Herrn v. Muralt

zur Folge hätte. Ich hatte damals das Gefühl, dass es schliesslich nicht davon abhange, sehr hohe, vielleicht die höchsten Ansätze in der Schweiz, zu besitzen, wenn dieselben nicht auch von den entsprechenden finanziellen Resultaten begleitet seien. Allerdings wird der in der ersten Beratung angenommene höchste Ansatz noch vom Kanton Uri übertrumpft; allein Herr v. Muralt hat in der letzten Sitzung mit einiger Ironie und mit Humor dargethan, dass der Kanton Uri nicht wohl als Muster und Beispiel gelten dürfe, da die urnerischen Ansätze mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse mehr nur einen akademischen, nicht einen praktischen Wert besitzen. Die angestellten näheren Untersuchungen haben nun folgendes Resultat zu Tage gefördert. Wäre der Entwurf des Regierungsrates in den letzten fünf Jahren bereits Gesetz gewesen, so betrüge die Differenz zwischen den Ansätzen des Entwurfes und denjenigen des Herrn v. Muralt im ganzen ungefähr Fr. 90,000, per Jahr also keine Fr. 20,000, in einzelnen Jahren nicht einmal Fr. 2000, also so viel als Null, während in andern Jahren, wo zufällig sehr grosse Erbschaften anfielen, der Betrag allerdings ein erheblicher gewesen wäre. Der Regierungsrat hat nun gefunden, man könne die Mehrerinnahme aus dem neuen Erbschaftssteuergesetz, auf die man zählt, gleichwohl mit Sicherheit gewärtigen, auch wenn man die Progression im Sinne des Herrn v. Muralt milder, und er hat deshalb beschlossen, sich einem solchen Antrag, wenn er neuerdings gestellt werden sollte, nicht zu widersetzen. Zu dieser Stellungnahme des Regierungsrates hat auch der Umstand beigetragen, dass im Kanton Solothurn, der zu denjenigen Kantonen gehört, welche die höchsten Ansätze aufweisen, indem die Erbschaftssteuer bis auf 24 % steigen kann, in den letzten Jahren mehrfach Anregungen gemacht wurden, die im Kantonsrat unwidersprochen blieben, es sollte auf eine Reduktion der Ansätze Bedacht genommen werden. Man will nämlich im Kanton Solothurn die Beobachtung gemacht haben, dass sehr viel erbschaftssteuerpflichtiges Vermögen der Steuer entzogen wird durch Manipulationen, die zwischen dem Erblasser und den vermutlichen zukünftigen Erben bei Lebzeiten des Erstern getroffen werden und welchen nach den im Kanton Solothurn geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht beizukommen ist. Nachdem man in einem benachbarten Kanton diese Wahrnehmung gemacht hat und man sich sagen muss, dass auch bei uns ein gewisses Masshalten angezeigt erscheint, wenn man nicht Defraudationen provozieren will, denen man nun einmal nicht in allen Formen, in welchen sie sich zeigen, beizukommen vermag, ist es vielleicht für den praktischen Erfolg des neuen Gesetzes ebenso zweckmässig, wenn man eine Milderung der Progression vornimmt. Der Regierungsrat ist deshalb, wie gesagt, der Ansicht, dass ein Antrag, wie er in der ersten Beratung von Herrn v. Muralt gestellt wurde, acceptiert werden könne, falls der Herr Antragsteller seither nicht selber andern Sinnes geworden sein sollte.

Müller, Berichterstatter der Kommission. Der von Herrn v. Muralt in der ersten Beratung gestellte Antrag wurde in der Kommission wieder aufgenommen, und es hat die Kommission denselben zugestimmt, hauptsächlich gestützt auf die Erwägungen, die Ihnen Herr Regierungsrat Scheurer soeben mitgeteilt hat. Sobald es feststeht, dass die finanzielle Ergiebigkeit dieses Zuschlages eine unbedeutende ist, hält es die Kommission auch für zweckmässiger, den Bogen vor-

läufig nicht zu straff zu spannen und sich mit einem geringern Zuschlag zu begnügen. Anderseits sind auch die im Kanton Solothurn gemachten Erfahrungen dazu angethan, einen zu etwelcher Vorsicht zu mahnen. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher, in Ziffer 2 statt 75 % 60 % und in Ziffer 3 statt 100 % 70 % einzusetzen.

Iseli (Jegenstorf). Ich bin mit der Progression, wie sie in § 5 niedergelegt ist, vollkommen einverstanden; wer viel hat, soll auch viel bezahlen. Dagegen möchte ich mir die Frage erlauben, ob es nicht angezeigt wäre, auf die ökonomische Lage des Erben Rücksicht zu nehmen, und es veranlasst mich zu dieser Anfrage ein Erbfall, der mich gerade gegenwärtig beschäftigt. Es starb ein alter Junggeselle mit Hinterlassung eines Vermögens von etwa Fr. 50,000. Erben sind fünf Geschwisterkinder, die nach dem neuen Gesetz eine Erbschaftssteuer von 10 % zu bezahlen hätten. Der eine Erbe ist ein armer Arbeiter, der nächstens unterstützungsbedürftig geworden wäre, um so mehr, da er für ein geisteskrankes Kind zu sorgen hat. Ein zweiter Erbe ist geisteskrank und bereits von der Gemeinde unterstützt. Ein dritter Erbe ist ein lediger Bevogter mit einem Vermögen von Fr. 80,000. Der vierte Erbe verfügt über ein Vermögen von mehr als Fr. 100,000, und der fünfte Erbe kommt ebenfalls nicht weiter in Betracht. Ich finde nun, es sei nicht recht und billig, da man doch einmal die Progression hat, dass derjenige Erbe, der sich in einer Notlage befindet, gleichviel Erbschaftssteuer bezahlen soll wie ein anderer, der ein Vermögen von Fr. 100,000 besitzt. Es scheint mir, man sollte in solchen Fällen eine Ausnahme machen, und ich stelle deshalb den Antrag, es sei dieser Artikel an die Kommission zurückzuweisen, um die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt erscheine, eine allgemeine Bestimmung aufzunehmen, worin gesagt wird, es werde den Steuerbehörden überlassen, auf die ökonomische Lage des Erben Rücksicht zu nehmen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Iseli ist eine Ordnungsmotion. Ich eröffne über dieselbe die Diskussion.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gedanke, den Herr Iseli ausspricht, ist nicht ohne, da eine derartige Vorschrift geeignet wäre, den Ertrag der Erbschaftssteuer wesentlich zu erhöhen, indem der Erbe, der ohnedies schon ein ziemliches Vermögen besitzt, einer zweifachen Progression unterworfen würde, einmal für dasjenige, was er erbts und zweitens für dasjenige, was er bereits besitzt, was unter Umständen sehr schöne Erträge abwerfen könnte. Allein diese neue Idee hat bis jetzt in keinem der mir bekannten Erbschaftssteuergesetze Eingang gefunden, und ob dieselbe bei uns so ohne weiteres eingeführt werden könnte oder nicht vielmehr dem Gesetz neue Gegner schaffen würde, ist mir nicht zweifelhaft. So angenehm eine solche Bestimmung für den Fiskus wäre, so wenig angezeigt erscheint mir die Aufnahme einer solchen Vorschrift vom praktischen, ich möchte sagen vom referendumspolitischen Standpunkt aus. Ich glaube daher, man solle für diesmal von der Verwertung dieses Gedankens abstrahieren. Man muss nicht vergessen, dass man auch der Zukunft etwas überlassen muss. Dieses Erbschaftssteuergesetz wird ja nicht für ewige Zeiten gemacht, sondern es wird sich über kurz oder lang das Bedürfnis einstellen, dasselbe

im Sinne der Erhöhung des Ertrages zu revidieren. Ich möchte Ihnen deshalb anraten, von der beantragten Rückweisung Umgang zu nehmen und den § 5 so anzunehmen, wie er nun von der Kommission vorgeschlagen wird.

Iseli (Jegenstorf). Ich glaube, der Herr Finanzdirektor habe mich missverstanden. Ich bin nicht der Meinung, dass derjenige, der bereits so und so viel Vermögen besitzt, deswegen noch einmal mehr bezahlen soll, sondern er soll so viel bezahlen, wie das Gesetz vorsieht. Dagegen bin ich der Ansicht, es sollte derjenige, der nichts hat, weniger bezahlen müssen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dieser Erläuterung kann ich den Gedanken des Herrn Iseli noch viel weniger als brauchbar erklären; denn derselbe bedeutet eine Verminderung des Ertrages, und ich sehe absolut nicht ein, warum ein Erbe, sei er reich oder arm, nicht die im Gesetz vorgesehene Steuer bezahlen soll. Viel näher läge der Gedanke, dass derjenige, der bereits viel besitzt, noch mehr bezahlen solle, als das Gesetz vorsieht, und es wäre dieser Gedanke für den Zweck, den das Gesetz verfolgt, nämlich der Staatskasse Geld zuzuführen, auch viel brauchbarer.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag des Herrn Iseli
Minderheit.

Präsident. Die Diskussion über den § 5 dauert fort. Wird das Wort verlangt? — Es ist dies nicht der Fall, der § 5 ist demnach mit den von der Kommission beantragten Abänderungen angenommen.

§ 6.

Bühlmann. Bei der ersten Beratung hat Herr Brüstlein die Anregung gemacht, auch die direkte Erbfolge zu besteuern, und es ist meiner Ansicht nach die Frage in der That ausserordentlich der Erwägung wert, ob bei grossen Vermögen nicht auch eine Besteuerung der direkten Erbfolge am Platze sei. Ich persönlich bin unbedingt der Meinung, dass, wenn es sich um grössere Vermögen handelt, ein vernünftiger Grund gegen die Besteuerung der direkten Erbfolge nicht vorhanden ist. Der Antrag des Herrn Brüstlein wurde in der ersten Beratung abgewiesen mit Rücksicht darauf, dass Herr Brüstlein nur grösseren Gemeinden die Berechtigung einräumen wollte, diese Steuer zu beziehen. Ich will keinen direkten Antrag stellen, da die Sache, namentlich auch die Höhe der Ansätze, vorher wohl erwogen werden müsste, sondern beschränke mich darauf, Rückweisung dieses Paragraphen an die vorberatenden Behörden zu beantragen, behufs Prüfung der Frage, ob nicht auch die direkte Erbfolge, von einem gewissen höheren Betrage an, der Besteuerung unterworfen werden solle, in dem Sinne, dass von dieser Steuer ein sehr wesentlicher Teil — meiner Ansicht nach die Hälfte — den Gemeinden zufallen sollte. Ich glaube, es könne nur im Interesse des Gesetzes liegen, wenn diese Frage wenigstens näher geprüft und darüber einlässlich Bericht erstattet wird.

Präsident. Ich eröffne über diese Ordnungsmotion die Diskussion.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage, auch diese Ordnungsmotion nicht anzunehmen und füge bei, dass es jedenfalls ganz unnütz wäre, diese Frage an den Regierungsrat zurückzuweisen. Der Regierungsrat ist nach einlässlicher Prüfung der Frage zu dem Schlusse gelangt, es könne von einer Heranziehung der direkten Erbfolge zur Erbschaftssteuer, dermalen wenigstens, keine Rede sein; das ist ein Zukunftspostulat. Ich glaube, dass die Zeit kommen wird, wo die allgemeinen Auffassungen und Anschauungen in diesen Dingen sich soweit geändert haben, dass eine derartige Besteuerung eingeführt werden kann. Gegenwärtig aber besteht nach der Ansicht des Regierungsrates keine Aussicht, dass ein Gesetz, welches in dieser oder jener Form die direkte Erbfolge zur Erbschaftssteuer heranziehen will, vom Volke angenommen würde. Man hat die gleiche Frage auch schon im Jahre 1879 geprüft und ist zum nämlichen Resultat gelangt. Man hat damals auch eine genaue Rechnung angestellt, was denn eigentlich dabei herausschauen würde, und man hat sich zum Schluss über den geringen Ertrag verwundert. Man ging nämlich von der Ansicht aus, wenn man die Besteuerung der direkten Erbfolge einführen wollte, so dürfte der Ansatz nur ein niedriger sein, welche Ansicht man, glaube ich, auch heute teilen wird. Ein niedrigerer Ansatz würde aber ein so minimales Resultat zur Folge haben, dass damit weder den Gemeinden noch dem Staat viel geholfen wäre. Man täuscht sich sehr, wenn man glaubt, auf diesem Wege könnte man grosse Summen aufbringen. Ich glaube auch bei der ersten Beratung bemerkte zu haben, dass der Grosser Rat auch heute noch der Ansicht ist, dass es aussichtslos wäre, dem Volke eine derartige Erweiterung des Erbschaftssteuergesetzes vorzuschlagen. Unter diesen Umständen glaube ich, es sei besser, die Regierung und die Kommission nicht mit neuen Arbeiten zu belasten und damit möglicherweise die Fertigstellung des Gesetzes zu verzögern, denn diese Arbeiten würden, wenigstens so wie der Regierungsrat die Sache ansieht, doch zu keinem praktischen Resultat führen.

Milliet. Ich habe bereits bei der ersten Beratung dem Antrage des Herrn Dr. Brüstlein, den Gemeinden das Recht einzuräumen, auch die direkte Erbfolge zu besteuern, beigestimmt und unterstützte heute die Anregung des Herrn Bühlmann, es sei diese Frage zur Prüfung an die Kommission zurückzuweisen. Auch der Herr Finanzdirektor hat sich bei der ersten Beratung gegenüber der Anregung des Herrn Dr. Brüstlein nicht so ablehnend verhalten, wie heute, sondern hat erklärt, es sei dieser Gedanke sehr der Prüfung wert. Ich stimme einer derartigen Anregung hauptsächlich aus zwei Gründen zu. Erstens bin ich der Ansicht, dass man die Autonomie der Gemeinden, immerhin unter Vorbehalt eines verständigen Oberaufsichtsrechtes des Staates, erweitern sollte, wo es angeht, und zweitens halte ich mit Herrn Bühlmann dafür, dass eine Erbschaftssteuer, die sich nicht auf die direkte Erbfolge bezieht, grundsätzlich gar nicht gerechtfertigt werden kann. Was die Volksanschauungen betrifft, so sind dieselben auch in der Schweiz denn doch nicht so weit von der Besteuerung der direkten Erbfolge entfernt, wie man nach dem Votum des Herrn Finanzdirektors glauben könnte. Unser Nachbarkanton Solothurn z. B.

kennt die obligatorische Besteuerung der direkten Erbfolge für Ascendenten und man wird kaum annehmen können, dass die Volksanschauungen im Kanton Solothurn von den unsrigen so fundamental verschieden seien, dass dies allein genügen würde, eine verschiedene Auffassung in Bezug auf das Erbschaftssteuerwesen zu rechtfertigen. Ich führe aber noch weiter an, dass in allen Grossstaaten die Besteuerung der direkten Erbfolge eingeführt ist, und dass speziell England, das uns jeweilen im Schosse des Grossen Rates und in der Presse als dasjenige Land vorgeführt wird, wo man vor dem Privateigentum den grössten Respekt habe, wo man sozialistischen oder sozialreformerischen Experimenten am meisten abgeneigt sei, die direkte Erbschaftssteuer in ausgedehntem Masse besitzt und dass sich dieselbe dort als sehr abträglich erweist, indem nicht weniger als ein Siebtel des gesamten Staatseinkommens aus der Erbschaftssteuer fliesst. Ich glaube also, dass diese Frage wohl geprüft werden dürfe. Die Sache würde insofern keine Gefahr in sich schliessen, als es sich nach der Anregung des Herrn Brüstlein ja nur darum handeln würde, den Gemeinden das Recht einzuräumen, die Besteuerung der direkten Erbfolge einzuführen, und ich nehme an, dass einer Gemeinde dieses Recht nur gegeben werden soll, wenn die Mehrheit der stimmfähigen Bürger derselben die Einführung dieser Besteuerung beschliesst.

Ritschard, Regierungsrat. Ich möchte Ihnen in dieser Angelegenheit folgendes mitteilen. Bei Ausarbeitung des neuen Armengesetzes habe ich die Frage geprüft, ob nicht eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, welche eine bescheidene Besteuerung der direkten Erbfolge vorsehe, namentlich zum Zwecke der Aufnung der Armengüter. Der vorgesehene Ansatz war ein sehr minimus und wäre für den einzelnen Bürger finanziell kaum fühlbar gewesen. Als der Entwurf dann aber ins Volk hinausging, bekam man von überall her die Mitteilung, dieser Vorschlag werde, so gut er gemeint sei und so sehr man dem Zwecke, für den die Steuer verwendet werden solle, zustimmen könne, nie die Zustimmung des Volkes erhalten. Diese Auffassung hat nachher auch die Beistimmung der Regierung und des Grossen Rates gefunden, und so wurde die Besteuerung der direkten Erbfolge fallen gelassen. Ich erkläre nun, dass ich persönlich dem Antrage des Herrn Bühlmann beipflichten könnte; allein es handelt sich in diesen Fragen nicht darum, was man persönlich für eine Ansicht hat, sondern schliesslich macht man ein Gesetz, von dem man wünscht, dass es mit den Auffassungen des Volkes übereinstimme und von demselben angenommen werde. Derartige Postulate und Forderungen wachsen mit dem Wachsen der Staatsidee. Nun sage ich, die Staatsidee ist noch nicht auf dem Höhepunkt der Entwicklung angelangt, dass, damit korrespondierend, solche Postulate, wie sie von Herrn Bühlmann vorgeschlagen sind, angenommen werden könnten. Zweifellos wird sich im Laufe der Zeit die Staatsidee bedeutend entwickeln, der Kreis der Staatsaufgaben wird sich allmäglich immer mehr erweitern, und wenn wir auf die letzten 20, 30 Jahre zurückblicken, so können wir ein bedeutendes Anwachsen der Staatsidee und eine wesentliche Vermehrung der Staatsaufgaben konstatieren. In gleicher Masse werden auch die Auffassungen über die Beschaffung der Mittel wachsen, und so steht für mich ausser Zweifel, dass man im Laufe der weitern Staats-

entwicklung zu derjenigen Auffassung kommen wird, die in andern Kantonen bereits gesetzlich festgelegt ist und sich bereits hier durch ganz wohlgemeinte Anträge manifestiert. Sodann ist eines nicht ausser acht zu lassen. Wir wollen der Zukunft, welcher noch grosse Aufgaben bevorstehen, gewisse Mittel reservieren. Es wäre in der Vergangenheit nicht gut gewesen, wenn man bereits alle Staatsmittel herangezogen hätte, die man irgendwie hätte auftreiben können, und ebensowenig ist es für die Gegenwart gegeben, über ein gewisses Mass der Heranziehung der Einnahmsquellen hinauszugehen. Die Zukunft wird uns dankbar sein, wenn wir nicht heute schon alles zur Steuer heranziehen, was nicht niet- und nagelfest ist. Ich würde deshalb dermalen von einer derartigen Steuer abstrahieren, um so mehr, als jedenfalls zur Zeit die Beistimmung des Volkes nicht erhältlich sein würde, gleichgültig, ob man die Sache so ordne, wie Herr Bühlmann es vorschlägt, oder so, dass man sich auf den Boden des Herrn Dr. Brüstlein begeben würde.

Brüstlein. Das Votum des Herrn Ritschard nötigt mich, doch auch noch in diese Debatte einzugreifen, obschon ich dies ursprünglich nicht beabsichtigte. Herr Ritschard sagt, die Staatsidee sei noch nicht genügend entwickelt. Nun habe ich diese Erbschaftssteuer nicht für den Staat, sondern für die Gemeinden verlangt, und ich glaube, die Gemeindeidee sei schon genügend entwickelt, aber was den Gemeinden fehlt, das ist das Geld. Wir bewegen uns in einem circulus viciosus. Wenn man Geld verlangt, so heisst es: entwickelt zuerst die Staats- oder die Gemeindeidee! Und wenn wir die Gemeindeidee entwickeln wollen, so heisst es: wir vermögen dies nicht zu thun, da uns das Geld fehlt! Mit einem von beiden muss man anfangen, und ich glaube, der Punkt, mit welchem man beginnen muss, ist das Geld. Ich glaube daher, die Gründe, die Herr Ritschard vom Standpunkt der Entwicklung des Gemeinwesens aus geltend macht, sprechen für meine Anregung.

v. Muralt. Ich möchte Ihnen empfehlen, weder auf den Antrag des Herrn Bühlmann, noch auf die Anregung des Herrn Dr. Brüstlein einzutreten. Wir sind nun am Schluss der Beratung des Gesetzes angelangt, und es scheint mir nicht richtig zu sein, im letzten Augenblick die ganze Oekonomie des Gesetzes zu ändern. Es ist ja klar, dass wenn der Gedanke des Herrn Bühlmann verwirklicht werden sollte, das Gesetz als solches in den Augen der Bevölkerung eine ganz andere Façon erhält und die Chancen seiner Annahme vermindert würden, wie Herr Regierungsrat Scheurer ganz richtig auseinandergesetzt hat. Ich mache darauf aufmerksam, dass die wenigsten Kantone der Schweiz eine direkte Erbschaftssteuer kennen, meines Wissens nur Baselstadt, Genf und Glarus, woraus sich ergiebt, dass das Widerstreben der Bevölkerung gegen die direkte Erbschaftssteuer ein allgemeines ist, wie sich noch im letzten oder vorletzten Jahr bei der Volksabstimmung im Kanton Zürich in prägnanter Weise zeigte. Ich bin aber auch dagegen, dass man in den verschiedenen Gemeinden des Kantons verschiedenes Recht schafft, dass einzelne Gesetzesbestimmungen in der einen Gemeinde Geltung haben sollen, in der andern dagegen nicht; denn dies wäre ein Zustand, der sich meiner Ansicht nach mit einem gesunden Staatswesen nicht verträgt.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Bühlmann Minderheit.

Präsident. Die Diskussion über den § 6 dauert fort. — Wenn sie nicht benutzt wird, so ist sie geschlossen und der § 6 unverändert angenommen.

§ 7.

Angenommen.

§ 8.

Angenommen.

§ 9.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen?

M. Jacot. Je vous propose de revenir au § 3. Je pense qu'il est entendu, dès le moment que mon observation a été prise en considération, qu'on sera d'accord pour dire au § 3: «Der Grad der Verwandtschaft wird nach den Vorschriften des bernischen Civilgesetzbuches und des Code Napoléon berechnet.» Ce serait une conséquence de la prise en considération de ma proposition.

Präsident. Wollen Sie sich über den Antrag des Herrn Jacot aussprechen! — Wenn nicht Opposition erhoben wird, so haben Sie Zurückkommen beschlossen, und ich eröffne über den § 3 neuerdings die Diskussion. Den Antrag des Herrn Jacot betrachte ich als gestellt.

Müller (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, die Sache ist durch die vorhergehende Diskussion erledigt worden. Die Berechnung der Verwandtschaftsgrade ist allerdings im Code Napoléon und im bernischen Civilgesetzbuch die nämliche. Allein das letztere enthält überdies einen Artikel, welcher bestimmt, dass die halbbürtigen Geschwister um einen Grad zurückversetzt werden, was in § 4, Ziffer 3, praktisch zum Ausdruck kommt. Ich glaube deshalb, wir dürfen doch nicht auf den Antrag des Herrn Jacot eintreten, sondern sollen den § 3 so belassen, wie er beschlossen worden ist.

Abstimmung.

Für unveränderte Beibehaltung des § 3 (gegenüber dem Antrag Jacot) Mehrheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Wir gehen über zur Schlussabstimmung.

Zgraggen. Zur Abstimmung habe ich im Namen der socialdemokratischen Fraktion folgende Erklärung abzugeben:

Die socialdemokratische Fraktion des Grossen Rates hat bei der ersten Lesung dieses Gesetz angenommen. Die Haltung der massgebenden Kreise gegenüber der von uns erhobenen Forderung der Verhältniswahl des Grossen Rates und der direkten Volkswahl der Regierung hat jedoch seither in der Arbeiterschaft zu Stadt und Land eine grosse Erbitterung und Missstimmung hervorgerufen, und es besteht in der Arbeiterschaft ein grosses Misstrauen, ob die Versprechungen, die man betreffend Verhältniswahl und direkte Volkswahl der Regierung gemacht hat, ernst genommen werden können. Die Erklärung, welche Herr Grossrat Lohner in der letzten Grossrattsession abgab und welche dahin ging, dass die Verhältniswahl eine Frage der Zeit sei, und zwar einer nicht allzufernen Zeit, konnte schon deswegen nicht beruhigen, weil man vertröstet wurde, es müsse vorher noch dieses und jenes Postulat erledigt werden....

Präsident. Wir wollen hier nicht die Frage der Verhältniswahl diskutieren. Wünscht man eine Erklärung abzugeben, so kann dies geschehen; aber man soll nicht eine Frage diskutieren, die mit dem vorliegenden Gesetz in keinem Zusammenhang steht.

Zgraggen (fortfahrend). Mit Rücksicht darauf, dass wir keine bindende Erklärung erhalten haben, wird sich die socialdemokratische Fraktion der Abstimmung enthalten. (Unruhe.) Sie ist zwar nach wie vor für das Gesetz, muss aber gegenwärtig Gewehr bei Fuss verharren. Sache der Arbeiterschaft wird es sein, ob sie sich für oder gegen das Gesetz aussprechen will. (Unruhe.)

Moor. Ruhig!

Präsident. Ich muss meinerseits Herrn Moor bitten, ruhig zu sein. Wenn Ordnung zu machen ist, so wird der Präsident dies besorgen. (Bravo!)

Moor (erregt). Dann möchte ich meinerseits den Herrn Präsidenten ersuchen, ein Mitglied des Grossen Rates bei Abgabe einer Erklärung nicht zu unterbrechen.

Präsident. Ich weise Herrn Moor zur Ordnung. (Bravo!)

Moor (zum Präsidenten). Rufen Sie den Grossen Rat zur Ordnung!

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Präsident. Es wäre nun noch der Tag der Volksabstimmung festzusetzen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, die Bestimmung des Abstimmungstages zu verschieben bis man auch andere Abstimmungstage festgestellt haben wird, namentlich denjenigen betreffend die Salzpreisinitiative.

Zustimmung.

Wahl des Obergerichtsschreibers.

Präsident. Es haben sich angemeldet die Herren Fürsprecher Trüssel, Wyttensbach, Ruprecht, Nahrath und Mäder. Das Obergericht schlägt zur Wahl vor:

1. Herrn Fürsprech Ruprecht, 2. Herrn Fürsprech Trüssel.

Von 146 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

| | | |
|------------------------|-----|----------|
| Herr Fürsprech Trüssel | 100 | Stimmen. |
| > | 40 | > |
| > | 6 | > |

Gewählt ist somit Herr Fürsprech Trüssel in Bern

Wahl eines Mitgliedes der Bitschriftenkommission.

Moor. Im Namen unserer Fraktion habe ich eine kurze Erklärung abzugeben, bei der ich hoffe, dass die Redefreiheit sowohl vom Herrn Präsidenten als dem Grossen Rate respektiert werde. Meine Herren, wir haben von jeher darauf Anspruch erhoben, ein Mitglied in diese Kommission zu schicken, weil wir in derselben gar nicht vertreten sind, und wir haben jenseit den Kollegen Scherz portiert. Nun ist Herr v. Erlach gestorben, und so viel ich weiß, wäre die konservative Partei in der Kommission nicht vertreten, wenn unser Anspruch von der Mehrheit des Rates honoriert würde. Wir sehen deshalb diesmal im Interesse des Proporzgedankens, den wir überall korrekt aufrecht erhalten wollen, von der Aufstellung einer eigenen Kandidatur ab und stimmen der konservativen Kandidatur zu. Allein ich hoffe, dass die Mehrheit des Grossen Rates bei einer weiteren Vakanz in dieser Behörde unsern Anspruch als gerechtfertigt anerkennen und auch unserer Partei eine billige Vertretung in dieser Behörde bewilligen werde, um so mehr als diese Kommission die schöne Aufgabe hat, gewisse Härten

und Ungerechtigkeiten, wie sie Rechtsprechung, wie jede menschliche Institution, mit sich bringt, auszugleichen, eine Aufgabe, die unserer Partei, wie ich, ohne unbescheiden zu sein, glaube sagen zu dürfen, in erster Linie obliegt.

Von 139 gültigen Stimmen fallen auf:

Herrn Wyss 123

› Egger 11.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich. Gewählt ist somit Herr Grossrat Wyss.

Wahl eines Majors.

v. Wattenwyl, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Beförderung zum Major wird vorgeschlagen: Herr Hauptmann Gottlieb Gafner, Adjutant im Inf.-Bat. 33, in Thun, nachdem die Fähigkeitszeugnisse dargethan haben, dass er zu dieser Charge in jeder Beziehung qualifiziert ist.

Will, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Vorschlage des Regierungsrates einverstanden und empfiehlt Herrn Gafner zur Beförderung.

Mit 87 von 91 gültigen Stimmen wird Herr Hauptmann Gottlieb Gafner in Thun zum Major der Infanterie befördert.

Gesetz

betreffend

Ergänzung von § 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Ihnen bekannt ist, reichte Herr Grossrat Moor im Mai 1897 eine Motion ein, dahingehend, der Regierungsrat sei eingeladen, « dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu unterbreiten über den Erlass eines Baugerüstgesetzes, bezw. Dekretes, behufs möglichster Verminderung der zahlreich vorkommenden Unglücksfälle, in denen Gesundheit und Leben der Bauarbeiter gefährdet wird ». Die Motion wurde am 23. November 1897 behandelt, und der Sprechende erklärte im Namen des Regierungsrates, es sei diese Behörde mit der Erheblicherklärung derselben einverstanden. Der Regierungsrat behielt sich nur vor, die Frage zu prüfen, ob

nicht dem Grossen Rate, bezw. dem Volk, eine erweiterte Vorlage unterbreitet werden sollte, erweitert einmal in der Richtung, dass die gewünschte Vorlage in Verbindung mit der sozusagen ganz fehlenden Baugesetzgebung überhaupt ausgearbeitet werden solle, und zweitens in der Richtung, dass man prüfe, ob eine Verordnung oder ein Gesetz zur Verhütung von Unglücksfällen nicht auf alle Bauarbeiten ausgedehnt werden sollte, statt, wie es die Motion verlangt, nur ein Baugerüstgesetz ins Auge zu fassen.

Mit der Püfung der Angelegenheit wurde vom Regierungsrat die Baudirektion beauftragt, und diese sammelte sofort das erforderliche Material, um eine bezügliche Vorlage aufzustellen. Dabei hat man sich bald überzeugt, dass es zu weit führt, die gewünschte Vorlage mit der Baugesetzgebung überhaupt in Verbindung zu bringen, denn diese letztere beansprucht längere Zeit und wird so schnell noch nicht kommen. Dagegen ergab die Prüfung, dass es ganz wohl angeht, eine Vorlage zur Verhütung von Unglücksfällen bei Bauten überhaupt aufzustellen. Eine Umfrage bei andern Kantonen, um zu sehen, was dort in dieser Beziehung schon besteht, hat kein positives Resultat zu Tage gefördert. Einzig die Stadt Zürich hat unterm 25. Februar 1895 eine Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten erlassen, und Baselstadt hielt zur Zeit unserer Umfrage eine derartige Verordnung bereit. Andere Kantone, wie Luzern, Solothurn, Aargau, Baselland etc., haben uns einfach auf die Vorschriften ihrer Gemeindebaureglemente verwiesen; wieder andere antworteten, sie haben in dieser Beziehung keine andern Vorschriften als diejenigen ihrer Strafgesetzbücher. Vorgängig der Einreichung der Motion hat auch bereits der Gemeinderat von Bern den Entwurf einer Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten dem Regierungsrat zur Sanktion vorgelegt. Die Baudirektion liess diese Verordnung durch ihre Organe prüfen und schickte sie im Mai 1897 an den Gemeinderat zurück, demselben in einem Begleitschreiben einige Abänderungen empfehlend. Eine Antwort des Gemeinderates ist nicht wieder eingelangt, offenbar mit Rücksicht auf die Einbringung der Motion des Herrn Moor.

Man hat nun in erster Linie die Frage geprüft, ob man, gestützt auf ein Gesetz, auf dem Dekrets- oder dem Verordnungswege vorgehen könne. Es stellte sich bald heraus, dass die gesetzliche Grundlage für den Erlass eines Dekretes oder einer Verordnung fehlt. Immerhin glaubte die Baudirektion, man könnte, gestützt auf das Gesetz über Alignementspläne vom 15. Juli 1894, so vorgehen, dass man den § 18 desselben auch auf diese Materie anwende, welcher Paragraph den Gemeinden gestattet, über gewisse Materien Verordnungen zu erlassen. Die Baudirektion liess diese Ansicht schon bei Anlass der Eingabe des Gemeinderates von Bern näher prüfen; wir hielten es damals nicht für unmöglich, solche Vorschriften zu erlassen.

Man fragte sich ferner, ob nicht die eidgenössische Gesetzgebung in dieser Beziehung ausgedehnt werden sollte. Es ist nämlich in der Bundesverfassung vorgesehen, dass der Bund berechtigt sei, Vorschriften zum Schutz der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen. Es unterliegt für mich auch keinem Zweifel, dass die bereits zum Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetze mit der Zeit auch auf dieses Gebiet ausgedehnt werden; allein wir glaubten, man könne nicht die Gesetzgebung des Bundes in dieser Beziehung abwarten.

Die Baudirektion hat dann eine Zusammenstellung von Vorschriften zum Schutz gegen Unfälle bei Bauten aufgestellt und geglaubt, man solle dieselbe als Normalverordnung den Gemeinden mitteilen und sie einladen, überall da, wo ein Bedürfnis vorhanden sei, eine derartige Verordnung zu erlassen. Nachdem die Angelegenheit aber von juristischer Seite geprüft wurde, stellte sich heraus, dass eine solche Verordnung der Gemeinden der gesetzlichen Grundlage ebenfalls entbehrt, indem in § 18 des Alignementgesetzes den Gemeinden nur zur Pflicht gemacht ist, für den Fall des Erlasses baupolizeilicher Vorschriften auch Vorschriften aufzustellen, « welche im Interesse des Verkehrs, der Gesundheit, Feuersicherheit und der soliden Erstellung und Instandhaltung der Bauten, sowie zur Verhütung von Verunstaltungen erforderlich sind ». Ferner räumte man den Gemeinden das Recht ein, Bestimmungen aufzustellen über nachbarliche Verhältnisse, welche mit dem Bauwesen im Zusammenhang stehen, über die Bedingungen, unter welchen Privatstrassen errichtet werden dürfen, über die Anlage von Strassen, Trottoirs etc., sowie über die Anlage und den Schutz von Baum- und Zierpflanzen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass wenn die Bewegung zur Aufstellung schützender Vorschriften für die Bauarbeiter einige Jahre früher gekommen wäre, im Alignementgesetz den Gemeinden auch das Recht eingeräumt worden wäre, derartige Vorschriften aufzustellen.

Wir glaubten dann in der Weise vorgehen zu können, dass wir uns auf frühere Verordnungen, sowie auf das Gesetz vom 3. Dezember 1831 stützen, das den Regierungsstatthaltern die Kompetenz einräumt, die nötigen Vorkehren « zur Verhinderung der Schäden, die durch Naturzufälle, durch die Nachlässigkeit von Menschen oder durch schädliche Tiere verursacht werden könnten » zu treffen. Allein auch dies wurde als unzulässig nachgewiesen. Wir kamen deshalb zum Schluss, es müsse die gewünschte Ordnung der Dinge in einem gesetzlichen Erlass erfolgen. Wir haben uns nun gefragt: Sollen wir ein Gesetz aufstellen, welches die Vorschriften zum Schutze der Arbeiter bei Bauten enthält oder sollen wir dies, ähnlich wie auf andern Gebieten, den Gemeinden überlassen? Man war einstimmig der Ansicht, es gehe nicht wohl an, diese Vorschriften detailliert in ein Gesetz aufzunehmen, aus dem gleichen Grunde, weshalb es schwierig war, ein Dekret über die viel einfachere und weniger tiefgreifende Frage der Erteilung von Baubewilligungen aufzustellen. Eine solche Vorlage mit detaillierten Vorschriften würde in den Landgemeinden, wo wenig gebaut wird, auf Opposition stossen. Ueberlassen wir dagegen die Sache den Gemeinden, so werden diejenigen unter ihnen, welche ein Bedürfnis empfinden, diese Verordnung erlassen, und zwar müssen sie dieselbe erlassen, sobald sie überhaupt baupolizeiliche Vorschriften aufstellen.

Was die Notwendigkeit betrifft, auf diesem Gebiet gesetzgeberisch vorzugehen, so verweise ich auf die Behandlung der Motion im November 1897. Die Sache ist an sich durchaus nicht neu, indem schon seiner Zeit der Bund veranlasst worden ist, gesetzliche Vorschriften aufzustellen, um die Arbeiter gegen die Gefahren des Maschinenbetriebes, sowie gegen Gesundheitsschädigungen, wie sie mit dem Fabrikbetrieb in Zusammenhang stehen können, zu schützen. Neu ist im vor-

liegenden Falle nur, dass auch die Arbeiter bei Bauten, die verhältnismässig vielen Gefahren ausgesetzt sind, unter gesetzlichen Schutz gestellt und nicht der Willkür eines gewissenlosen Bauherrn oder Poliers, der aus Ersparnisrücksichten nicht die nötigen Schutzvorkehren trifft, preisgegeben sein sollen, und wir halten diese Idee für durchaus berechtigt, wobei ich betone, dass sie auch auf andern Gebieten ebenso sehr berechtigt wäre. Ich besitze zwar darüber keine statistischen Angaben, aber ich glaube, beim landwirtschaftlichen Betrieb z. B. kommen relativ ebenso viele Unfälle vor, wie bei Bauten; man hört ja jeden Augenblick von Unglücksfällen, die sich beim Holzfällen, beim Kirschen etc. ereignen. Indessen wäre es wohl verfrüht, die Vorlage auch auf diese Gebiete auszudehnen. Uebrigens steht einer solchen Ausdehnung nichts entgegen, wenn die Gemeinden sie für nötig halten.

Es muss auch noch betont werden, dass mit der Aufstellung derartiger Vorschriften durchaus nicht alle Unfälle bei Bauten vermieden werden können. Nach wie vor wird Unvorsichtigkeit, Waghalsigkeit, vielleicht auch Trunkenheit etc. die Ursache von Unglücksfällen sein, und selbst da, wo der beste Wille vorhanden ist, die nötigen Vorsichtsmassregeln zu treffen, kann ein ungünstiges Zusammenwirken verschiedener Faktoren einen Unfall zur Folge haben, indem nicht alles vorausgesehen werden kann. Immerhin werden solche Vorschriften nach zwei Richtungen hin eine gute Folge haben. Einerseits werden in jedem einzelnen Falle die Baugerüste und überhaupt die zur Verhütung von Unfällen erforderlichen Vorkehren geprüft werden. Wie diese Prüfung stattfinden soll, darüber werden die Gemeindebaupolizeireglemente die nötigen Vorschriften aufstellen. Wir haben uns heute in dieser Beziehung nicht einzumischen, und auch die Regierung wird dies bei Genehmigung der dagerigen Vorschriften nicht thun. Anderseits wird die Sache die gute Folge haben, dass die Strafbestimmungen, welche schon jetzt gegen Fahrlässigkeit bestehen, viel eher angewendet werden können, weil es leichter sein wird, festzustellen, ob wirklich Fahrlässigkeit vorliegt oder nicht, indem die Betroffenen resp. deren Angehörige dem Richter werden nachweisen können, dass die und die im Baupolizeireglement aufgestellten Vorsichtsmassregeln missachtet worden seien.

Mit Rücksicht auf den vorliegenden gedruckten Bericht will ich nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Probst (Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem ausführlichen Vortrag des Herrn Baudirektors nichts beizufügen. Die Kommission beantragt einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Moor. Es wurde hier und da bezweifelt, ob der Erlass derartiger gesetzlicher Bestimmungen überhaupt nötig sei. Allein ich glaube, die sich stets wiederholenden Unglücksfälle müssen auch den letzten Zweifler bekehren, dass es allerdings höchst notwendig ist, derartige Schutzbestimmungen zu erlassen. Auch die Regierung ist dieser Ansicht, und Sie haben gehört, dass der Herr Vertreter der Regierung sich verwunderte, dass man nicht schon früher an den Erlass solcher Bestimmungen dachte. Auch das Unglück, das sich letzter Tage in Interlaken ereignet hat, das von freisinnigen

und konservativen Blättern der mangelhaften Gerüstung zugeschrieben wird und bei welchem 5 Arbeiter mehr oder weniger schwer verletzt wurden und ein Arbeiter gestorben ist, lässt uns neuerdings die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes erkennen. So viel im allgemeinen.

Was nun die Ausführung dieses Gedankens betrifft, so muss ich gestehen, dass die Arbeiterschaft und auch der Sprechende, als er die Motion einbrachte, die Sache sich anders vorstellte. Ich hatte den Erlass eines den ganzen Kanton umfassenden detaillierten Gesetzes im Auge und bin davon im Laufe der Zeit und der Beratungen in der Kommission nicht sowohl deshalb abgekommen, weil ich gefunden hätte, es sei nicht möglich, die verschiedenen Verhältnisse im Kanton in einem Gesetz zu vereinigen, sondern deshalb, weil ich die absolute Unmöglichkeit eingesehen habe, ein solches Gesetz durchzubringen. Ich habe deshalb in diesem Falle den Spruch verfolgt: Das Bessere ist der Feind des Guten, und habe mich auf die Fakultät der Gemeinden beschränkt, in dieser Materie obligatorische Vorschriften aufzustellen zu können. In der Kommission waren wir anfänglich durchaus nicht so einstimmig. Herr Elsässer und der Sprechende wünschten etwas schärfere Bestimmungen. Nachdem wir uns aber überzeugen mussten, dass gegenwärtig besonders von den Landgemeinden ein Mehreres nicht zu erhalten sein wird und übrigens durch eine Abänderung unsren Wünschen teilweise entsprochen werden konnte, haben wir unsere Opposition aufgegeben, und so empfiehlt Ihnen die Kommission einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Es handelt sich hier nicht um die Durchführung einer sozialistischen Forderung, sondern um ein Gesetz, das Bestimmungen enthält, deren Aufstellung verdammte Pflicht und Schuldigkeit der bürgerlichen Gesellschaft selbst ist. Die Diskussion kann sich daher in ganz ruhigen Geleisen bewegen, indem es auch dem grössten Fanatismus und der grössten Beschränktheit unmöglich sein dürfte, die Redefreiheit zu beeinträchtigen!

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Ich erteile das Wort dem Herrn Baudirektor über die Sache selbst.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen bereits auseinandergesetzt, warum man den Ausweg gewählt hat, eine Ergänzung des § 18 des Alignementsgesetzes von 1894 vorzuschlagen, und es bleibt nur noch zu erörtern übrig, warum wir diese Ergänzung dem ersten und nicht dem zweiten Teil des § 18 anpassen wollen. Ich habe schon vorhin erwähnt, dass der § 18 des Alignementsgesetzes im ersten Alinea sagt: «Den Gemeinden liegt die Erlassung aller banpolizeilichen Vorschriften etc. ob, welche im Interesse des Verkehrs, der Gesundheit, Feuersicherheit und der soliden Erstellung und Instandhaltung der Bauten, sowie zur Verhütung von Verunstaltungen erforderlich sind, soweit nicht schon staatliche Vorschriften über den betreffenden Gegenstand bestehen.» Im zweiten Alinea ist gesagt, dass die Gemeinden überdies über gewisse einzelne Punkte Bestimmungen aufstellen können. Wir waren nun einstimmig der Meinung, es sei die neue Bestimmung dem ersten Alinea anzufügen. Wenn eine Gemeinde ein Baupolizeireglement erlässt, so ist damit der Beweis geleistet, dass in derselben ziemlich viel gebaut wird,

denn Gemeinden, wo selten oder gar nicht gebaut wird, werden solche Reglemente nicht erlassen. Wird aber viel gebaut, so ist offenbar die Notwendigkeit in erhöhtem Masse vorhanden, Schutzvorschriften für die Arbeiter aufzustellen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, das erste Alinea des § 18 des Alignementsgesetzes durch die Bestimmung zu ergänzen: «Desgleichen liegt den Gemeinden die Erlassung von Vorschriften zum Schutze der bei den Bauten beschäftigten Arbeiter gegen Unfälle ob.»

Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass das Alignementsgesetz von 1894 in § 1 bestimmt: «Den Gemeinden wird die Befugnis eingeräumt, für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Teile desselben Alignementspläne und Baupolizeivorschriften mit allgemeiner Verbindlichkeit aufzustellen.» Die neue Pflicht, die wir den Gemeinden überbinden wollen, kommt also nur zur Geltung, wenn die Gemeinden aus eigenem Antriebe Baupolizeireglemente aufstellen. Man hat es seiner Zeit für genügend erachtet, den Gemeinden nur eine Befugnis einzuräumen, nicht aber ihnen eine Pflicht aufzuerlegen, und ich glaube, es sei dies auch heute noch genügend. Wo die Verhältnisse es notwendig machen, werden solche Baupolizeivorschriften aufgestellt, und in diesem Falle müssen sie in der Richtung, die uns heute beschäftigt, ergänzt werden.

Die Kommission ist mit der Fassung des Regierungsrates einverstanden, schlägt Ihnen jedoch eine Ergänzung vor, über die ich mich vorläufig nicht aussprechen will. Ich bemerke nur, dass dieselbe ungefähr einer Bestimmung entspricht, die in § 7 der Normalverordnung bereits vorgesehen war. Die Regierung erklärt sich mit dieser von der Kommission vorgeschlagenen Ergänzung einverstanden.

Im übrigen bemerke ich, dass wir davon absiehen zu sollen glaubten, Vorschriften über die Ausführung aufzustellen. Dagegen wurde in der Kommission der Wunsch geäussert, und ich betrachte die Erfüllung desselben als selbstverständlich, es möchte die Arbeit, die man sich durch Aufstellung von Normalvorschriften mache, nicht eine verlorne sein. Ich glaube auch, dass man den Gemeinden einen Dienst erweist, wenn man ihnen diese Normalvorschriften als Wegleitung für die von ihnen aufzustellende Verordnung mitteilt.

Probst (Bern), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen die Vorlage mit dem von ihr vorgeschlagenen Zusatz einstimmig zur Annahme.

Nach Antrag der Kommission angenommen.

Titel und Einleitung.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Hadorn (Latterbach) und Mitunterzeichner betreffend Schutzmassnahmen gegen die Maul- und Klaulenseuche mit Rücksicht auf den Alpauftrieb.

(Siehe Seite 79 hievor.)

Hadorn (Latterbach). Ich kann bei der Begründung um so kürzer sein, als der Herr Direktor der Landwirtschaft mir inzwischen mitgeteilt hat, er habe unserm berechtigten Begehrungen durch Aufstellung einer besondern Verordnung Rechnung getragen. Ich beschränke mich deshalb darauf, zur Begründung folgendes anzuführen.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass durch die Seuchenepidemie der beiden letzten Jahre wir Viehzüchter und Viehhändler im Oberland nicht weniger geschädigt wurden, als unsere Berufsgenossen im Unterland, wenn auch bei uns die Seuche nicht diejenige Ausdehnung erlangte, die wir im Unterland beklagen. Die Seuche brach bei uns zur Weidzeit aus, wo ihre Bekämpfung eine viel schwierigere ist. Dank strenger Ordnung und dem guten Willen der Bevölkerung war es möglich, den Seuchenbezirk möglichst eng zu begrenzen, und mit Rücksicht hierauf ist die Zahl der direkt betroffenen Viehzüchter eine verhältnismässig kleine. Ungleich grösser als der direkte Schaden sind aber die indirekten Nachteile, die damit verbunden waren, indem mit dem Ausbruche der Seuche der Viehverkehr lahmgelegt oder ganz unterbrochen wurde. Es ist wohl keine Uebertreibung, wenn behauptet wird, dass unsere Viehzüchter und Viehhändler im Oberland in den beiden letzten Herbsten einen Schaden erlitten haben, der sich auf viele hunderttausend Franken beziffert. Ein ziffernmässiger Nachweis ist natürlich nicht zu erbringen; allein man wird es begreifen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass beide Jahre der Seuchenlärm unmittelbar vor den grossen oberländischen Viehmärkten entstand, also in einem Zeitpunkt, wo viele tausend Stück Vieh zum Verkauf bereit standen, darunter namentlich viele hundert Stück junge Zuchttiere, deren Kaufpreis das Einzige ist, was der oberländische Viehzüchter aus der Milch erlöst und welche nun unverkäuflich blieben. Dabei war der Schaden ein doppelter. Nicht nur blieb der Erlös, den wir bei unserm teuren Betrieb und den unsinnig hohen Liegenschaftspreisen bitter nötig hätten, aus, sondern wir mussten noch eine Masse Kraftfutter kaufen, wofür das Geld rein verloren ist, weil der Wert der Zuchttiere, wenn sie einmal zum Verkauf präpariert sind, nicht zunimmt, sondern eher zurückgeht. Die Lage unserer Bauern ist darum eine recht schwierige, und wenn über unsere Klagen nicht so viel geschrieben wird, wie im Unterland, so hat dies seinen Grund wohl darin, dass wir weniger kräftige Vorsänger haben. Geklagt wird viel und nicht zum wenigsten über die landwirtschaftliche Fachpresse, die in jeder Nummer die Solidarität der Bauernschaft predigt, uns aber Nummer für Nummer grossen Schaden zufügt, indem sie jeden neuen Seuchefall in Sperrdruck und mit einer Hand versehen publiziert und damit im Ausland den Glauben erweckt, die Schweiz, und speziell der Kanton Bern, sei viel verseuchter, als es thatsächlich der Fall ist. Es wird dem «Schweizerbauer», dem Organ der ökonomischen Gesellschaft, im Simmenthal unvergessen bleiben, dass

er letzten Herbst anlässlich des Seuchenausbruches, der unmittelbar vor dem ersten Erlenbachermarkt stattfand, zuerst in Sperrdruck, mit einer Hand und mit schmunzelndem Behagen die Nachricht brachte, im Simmenthal sei die Seuche ausgebrochen, und der abweisende Bescheid der deutschen Reichsregierung betreffend Oeffnung der Grenze, der erst letzte Woche bestätigt wurde, ist unzweifelhaft darauf zurückzuführen, dass eine gewisse Presse über die in der letzten Zeit stattgefundenen Seucheausbrüche möglichst viel Lärm schlug.

Man kann einwenden, das stehe nicht im Zusammenhang mit meiner Interpellation. Allein ich musste es vorausschicken, um darauf hinzuweisen, in welche schlimme Lage wir geraten, wenn neuerdings während der Weidzeit des nächstens Sommers ein Seuchenausbruch stattfinden sollte. Das Oberland ist seit sechs Monaten seuchenfrei, und dank der guten Ordnung, welche wir haben und beibehalten wollen, hoffen wir, auch fernerhin von der Seuche verschont zu bleiben. Wir sind nun in dieser Beziehung durch eine Publikation der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte unruhigt worden. Die genannte Gesellschaft hat eine aus Autoritäten auf dem Gebiete des Seuchenwesens zusammengesetzte Kommission niedergesetzt, um ein Gutachten über die Revision des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen vom Jahre 1872 abzugeben. Diese Kommission hat eine Reihe von Thesen aufgestellt, welche gedruckt veröffentlicht worden sind. In Bezug auf die Maul- und Klaulenseuche wird in These 10 gesagt:

« Alle diejenigen Rindviehstücke, welche für den Weidegang bestimmt sind und einen Nachbann von mindestens 4 Wochen überstanden haben, sind noch unmittelbar vor dem Alpauftrieb in ihrem Standort einer genauen tierärztlichen Untersuchung und gründlichen Desinfektion, insbesondere der Extremitäten und Klauen zu unterwerfen. »

Und in These 11 heisst es:

« Für Tiere, welche in der Zeit vom 1. Januar bis zum Alpauftrieb durchseuchten, sollen zur Sömmierung besondere Weiden bestimmt werden, auf welche noch nie verseucht gewesenes Vieh nicht gebracht werden darf und welche bezüglich Zufahrt und Abgrenzung für andere Weiden und Tiere als nicht gefährlich erachtet werden. »

Beunruhigt durch dieses Gutachten, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass Sachverständige erklären, was der Herr Landwirtschaftsdirektor gestern bestätigt hat, durchseuchte Tiere bleiben noch für längere Zeit virulent, ansteckungsfähig, hat sich unser Vorstand an den kantonalen Viehseuchenkommissär, Herrn Prof. Hess, gewendet, mit dem Ersuchen, uns sein Gutachten mitzuteilen. Herr Hess nimmt in seiner Antwort auf eine Sitzung Bezug, welche in dieser Angelegenheit stattgefunden hat, und schreibt folgendes:

« Ich habe an dieser Sitzung auf diese Frage eindringlich aufmerksam gemacht und darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn die jetzt durchseuchenden Rinder ohne weitere Vorsichtsmassregeln nächsten Sommer auf oberländische Alpen getrieben werden, nach meinen Erfahrungen mit Sicherheit anzunehmen ist, dass das Oberland wiederum verseucht wird. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die drei Seuchefälle, welche seit Neujahr aufgetreten sind, auf dem Dorfberg bei Langnau, auf dem Junkholz bei Heimiswyl und in der Gemeinde

Bolligen und sehr wahrscheinlich auch derjenige in der Gemeinde Goldbach, zurückzuführen sind auf die im Laufe des letzten Herbstan im Kanton Luzern verseucht gewesenen und in die betreffenden Ortschaften zurückgebrachten Rinder

« Ich muss es Ihnen nun vollständig überlassen, die notwendigen Schritte zu thun in dieser Angelegenheit. Sie finden in These 10 und speziell in These 11 meine Ideen, und Sie wissen, dass ich persönlich alles einsetze und aufbiete, damit das Oberland nicht wieder verseucht wird. Ich fühle und denke in dieser Frage vollständig mit den oberländischen Viehzüchtern, und es wird nun an diesen sein, die notwendigen Schritte zu thun bei den hohen Staatsbehörden, damit das Oberland seuchefrei bleibt. »

Angesichts dieser übereinstimmenden Gutachten der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Seuchenwesens halten wir dafür, es sei kein unberechtigtes Verlangen, wenn wir wünschen, dass der Staat auf dem Verordnungswege Vorschriften in dem Sinne erlasse, dass Tiere, welche in diesem Winter die Seuche durchgemacht haben, falls sie gealpnet werden, erstens eine sehr strenge Desinfektion durchzumachen haben, und zweitens im Sinne der Thesen der Tierärzte nicht mit gesundem Vieh zusammen gesömmert werden dürfen, sondern für sich gealpnet werden sollen. Der hieraus erwachsende Schaden steht in keinem Verhältnis zu dem Schaden, der entstehen würde, wenn während der Weidzeit ein Seuchenausbruch eintreten sollte. Angenommen, es müssten hundert Rinder mehr im Stall bleiben, so macht dies eine Ausgabe von höchstens Fr. 7000—8000 aus, während der Schaden unberechenbar ist, den ein neuer Seuchenausbruch verursachen müsste. Es ist nach unserm Dafürhalten keine übertriebene Forderung, wenn wir vom Staat verlangen, dass er uns denjenigen Schutz angedeihen lasse, der mit den grossen Interessen, die für uns auf dem Spiele stehen, im richtigen Verhältnis ist.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Direktors der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. In Abwesenheit des Herrn Direktors der Landwirtschaft bin ich zu der Erklärung ermächtigt, dass der Regierungsrat die Landwirtschaftsdirektion beauftragt hat, die Frage zu prüfen und darüber eine Vorlage zu machen, in welcher Weise den Wünschen der oberländischen Viehzüchter entsprochen werden könne. Diese Vorlage bedarf noch einiger Zeit bis zu ihrer Fertigstellung und kann heute nicht zur Behandlung kommen.

Hadorn (Latterbach). Ich bin befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Müller (Bern) und Mitunterzeichner betreffend das Verbot der Einfuhr ausländischen Schlachtviehes.

(Siehe Seite 88 hievor.)

Müller (Bern). Dem Wortlaut der Motion können Sie entnehmen, dass unser Bestreben dahingeht, die ganze Angelegenheit rein objektiv zu erörtern, indem der Motion jede provokatorische Spitze gegenüber der

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Landwirtschaft und der Regierung fehlt. Mit Rücksicht auf diese allgemeine Fassung ist die Motion, nachdem zwischen den Vertretern der Städte Bern und Biel Vorbesprechungen stattgefunden hatten, von sämtlichen 19 stadtbernerischen Grossräten unterzeichnet worden, ebenso von sämtlichen anwesenden Grossräten von Biel, sowie von einer Reihe anderer Abgeordneten, so dass die Motion im ganzen 45 Unterschriften aufweist. Sie können aus diesem Umstand entnehmen, dass die Frage eine einschneidende und allgemein interessierende ist und dass es wünschenswert erscheint, zu einer allgemeinen und offenen Aussprache zu kommen.

Wenn wir die Regierung anfragen, ob sie nicht im allseitigen Interesse das Vieheinfuhrverbot aufheben wolle, so wollen wir damit in keiner Weise die Kompetenz der Regierung anzweifeln, aus Viehseuchenpolizeilichen Gründen Sperrmassregeln zu verhängen. Was sich aber der Grosser Rat vindizieren muss, das ist das Recht der Kontrolle, ob wirklich Viehpolizeiliche Gründe zur Verhängung des Vieheinfuhrverbotes vom 17. Februar d. J. führten.

Wenn man die gesetzlichen Grundlagen prüft, gestützt auf die die Regierung derartige Sperrmassregeln verhängen kann, so fällt in erster Linie das Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom Jahr 1872 in Betracht, wo es in Art. 1 heisst:

« Zur Sicherung gegen Einschleppung und Verbreitung von Tierkrankheiten, namentlich der nachbenannten gemeingefährlichen Seuchen: Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Wut, sind in sämtlichen Kantonen die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen. »

Und in Art. 2 heisst es:

« Die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes ist Sache der Kantone. Der Bundesrat überwacht deren richtige und gleichmässige Vollziehung und trifft in den Fällen, wo sich die Sicherheitsmassregeln über das Gebiet mehrerer Kantone zu erstrecken haben, die zur Sicherung des notwendigen Zusammenwirkens erforderlichen Anordnungen. »

Für die Maul- und Klauenseuche fällt ferner der Art. 29 wesentlich in Betracht, folgendermassen lautend:

« Beim Erscheinen dieser Krankheit in den angrenzenden Staaten dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus denselben auf den dafür bestimmten Strassen nur dann eingeführt werden, wenn für sie Gesundheitsscheine vorgewiesen werden, die vom gleichen oder demjenigen Tage datiert sind, der dem Tag der Einführung zunächst vorangegangen ist. Ueberdies muss der Gesundheitszustand durch eine tierärztliche Untersuchung an der Eingangsstation nachgewiesen sein. »

« Solche Tiere, für welche keine gehörigen Gesundheitsscheine vorhanden sind, ebenso alles Vieh, das bei der Ankunft auf der Eingangsstation Spuren der Krankheit zeigt, ist zurückzuweisen. Ist bei einer Herde auch nur ein Tier krank, so ist dieselbe ganz zurückzuweisen. »

« Herrscht die Maul- und Klauenseuche in dem angrenzenden Lande in grösserer Verbreitung oder nahe an der Grenze, so kann die Einfuhr von Vieh, insbesondere von Schafen, Ziegen und Schweinen, an die Bedingung einer achttägigen Quarantäne an der Grenze geknüpft werden. Die Eigentümer haben auf ihre Kosten für die hiefür geeigneten Lokalitäten zu sorgen. »

Zu diesem Gesetz wurde im Jahre 1887 eine eidgenössische Vollziehungsverordnung erlassen, und auf

diese, sowie auf das eben citierte Bundesgesetz ist die kantonale Verordnung vom 11. Mai 1898 basiert, die folgende wesentliche Bestimmungen enthält: § 1. « Die Einfuhr ausländischer Schlachttiere (Rindvieh, Schafe und Schweine) in den Kanton Bern darf einzig und allein nach denjenigen an Eisenbahnstationen gelegenen Ortschaften stattfinden, welche öffentliche Schlachthäuser mit genügenden zudienenden Stallungen besitzen. Jede Unterbringung solchen Viehes in nicht zu öffentlichen Schlachthäusern gehörenden Ställen ist untersagt. In allen Fällen ist auf die möglichst baldige Abschlachtung des importierten Viehes zu dringen. Die Häute sämtlicher ausländischen Tiere sind vor der Entfernung aus dem Schlachthause sorgfältig zu desinfizieren » etc. § 3: « Alle Transporte von zum Schlachten bestimmtem Rindvieh, Schafen und Schweinen, welche aus dem Auslande nach dem Kanton Bern gebracht oder aus andern Kantonen eingeführt werden, aber nachgewiesenermassen ausländischer Herkunft sind, müssen bei ihrer Ankunft am Bestimmungsort vom zustehenden Kreistierarzt untersucht werden. Diese Untersuchung darf nur bei Tageslicht stattfinden. Der Regierungsrat ist befugt, hinsichtlich des Massenimportes von ausländischen Schlachthämmeln Ausnahmebestimmungen zu erlassen. » Endlich fällt für die gegenwärtige Frage der § 4 in Betracht, wo es heisst: « Die Abfuhr des importierten Gross- und Kleinviehes vom Bahnhofe nach dem öffentlichen Schlachthause oder den dazu gehörigen Stallungen hat in allen Fällen per Wagen zu geschehen; es ist hierbei der direkteste Weg einzuschlagen und jede Berührung mit einheimischem Vieh zu vermeiden. Diese Wagen müssen nach jedesmaligem Gebrauche sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. »

Dies sind die Bestimmungen, auf die man sich stützen muss, wenn man die Frage untersuchen will, ob Viehseuchenpolizeiliche Gründe für die von der Regierung verhängte Sperre vorhanden waren.

Der Regierungsrat hat schon früher einmal die strikte Vorschrift, dass nur Viehpolizeiliche Gründe massgebend sein dürfen, zu umgehen gesucht, indem er unterm 15. September 1898 an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement folgendes schrieb:

« Mit Rücksicht darauf, dass:

1. die Fremdensaison ihrem Ende entgegengeht, somit der Schlachtviehbedarf wesentlich sinkt;
2. die Herbstviehmärkte und die Rindviehprämierungen begonnen haben, folglich der Verkehr mit Klauenvieh grosse Dimensionen annimmt;
3. auf den nahen Zeitpunkt der Alpabfahrt viel einheimische Schlachtware zur Disposition der Metzger steht,

haben wir, in Aufhebung unseres Beschlusses vom 9. Juli 1898, soeben beschlossen, den Import von ausländischen Schlachtochsen und Schweinen in den Kanton Bern vom 17. September 1898 hinweg gänzlich zu verbieten. »

Mit diesem Schreiben wurde das Gesuch verbunden, man möchte den Grenztierärzten entsprechende Weisungen zugehen lassen. Diese Begründung der bernischen Regierung wurde vom Bundesrat nicht acceptiert, indem er sich auf das Viehseuchengesetz stützte, welches vorschreibe, dass Gründe Viehseuchenpolizeilicher Natur vorhanden sein müssen, um die Grenze sperren zu können; der Umstand, dass die Fremdensaison ihrem Ende entgegengehe und genügend Schlachtvieh vor-

handen sei, könne nicht in Betracht fallen. Auf diese Bemerkung des Bundesrates hin hat dann der Regierungsrat allerdings den Rank gefunden, der übrigens leicht zu finden war, und in einem Schreiben vom 28. September 1898 erklärt:

« In Erledigung Ihrer Schreiben vom 19. und 26. September 1898 beehren wir uns, Sie zu avertieren, dass uns vorab Gründe Viehseuchenpolizeilicher Natur zur Einstellung des Schlachtviehimportes, resp. zum Verzicht auf die Ihrerseits erteilten Einfuhrbewilligungen veranlasst haben. »

Auf dies hin ist dann, nachdem die Sache formell in Ordnung war, das Viehimportverbot erfolgt und während drei vollen Monaten in Kraft geblieben. Im Dezember 1898 wurde durch eine Motion die Aufhebung desselben verlangt, die dann am 5. Januar 1899 erfolgte. Der betreffende Regierungsratsbeschluss lautet:

« Im Hinblick auf den Rückgang der Maul- und Klauenseuche in Italien und den Mangel an einheimischer Schlachtware hat sich das schweizerische Landwirtschaftsdepartement unterm 30. Dezember 1898 veranlasst gefunden, einigen Kantonshauptorten — darunter auch der Stadt Bern — versuchsweise den Bezug von Schlachtochsen und Schlachtschweinen italienischen Ursprungs zu erlauben. »

Gemäss Antrag der Landwirtschaftsdirektion wird die Einfuhr von fetten Ochsen und Schweinen aus Italien in die stadtbernerische Schlachstanstalt von der genauen Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht:

1. Der Import hat im Einklang mit der kantonalen Verordnung vom 11. Mai 1898 über die Einfuhr ausländischen Schlachtviehes zu geschehen;

2. sämtliche Viehstücke sind über das Zollamt Chiasso einzuführen;

3. die Schlachtung hat spätestens viermal 24 Stunden nach Ankunft der Tiere im Schlachthaus stattzufinden;

4. zum Import wird einzig die Firma Gebrüder Pulver in Bern autorisiert;

5. die Gemeinde Bern hat auf ihre Kosten das hiesige Schlachthaus unter permanente polizeiliche Aufsicht zu stellen, behufs Vollziehung der von der Landwirtschaftsdirektion zu treffenden speziellen Verfugungen;

6. Verstösse gegen obige Vorschriften werden mit dem Entzug der Einfuhrbewilligung bestraft und der oder die Fehlbaren überdies dem Richter überwiesen. »

In Anlehnung an diesen Beschluss wurden bei Eröffnung an den Regierungsstatthalter von Bern noch folgende Vorschriften aufgestellt:

« a) Die hiesige Schlachstanstalt ist den Metzgern anderer bernischer Ortschaften, welche öffentliche Schlachthäuser besitzen, soweit als möglich zur Mitbenutzung zu überlassen.

b) Die Gemeindebehörde hat die Importfirma Gebrüder Pulver in Bern für allen nachweisbar infolge des Bezuges von Italienvieh entstehenden Seuchenschaden verantwortlich zu machen und zur Leistung einer angemessenen Kautions zu verpflichten.

c) Genannte Viehlieferanten sind ausserdem aufzufordern, den Gemeinderat von der bevorstehenden Ankunft italienischer Ochsen und Schweine regelmässig zu benachrichtigen.

d) Dem beim stadtbernerischen Schlachthaus zu stationierenden Polizisten fallen einstweilen die hienach bezeichneten Aufgaben zu:

Genaue Kontrollierung des jeweiligen Zeitpunktes der Ankunft und der Schlachtung italienischer Ochsen und Schweine;

strikte Fehnhaltung aller derjenigen Personen vom Schlachthaus und den zudienenden Stallungen, welche dort keine Funktionen auszuüben haben;

Meldung allfälliger vorkommender Widerhandlungen gegen massgebende, eidgenössische oder kantonale Importvorschriften. »

Unter dem 30. März 1899 wurde die Sache auf die Gemeinden Biel, Burgdorf und Thun ausgedehnt und zwar mit der speziellen Begründung: « Hierseitigen Erachtens kann bei gehöriger Handhabung obiger Importvorschriften von einem Risiko in Viehseuchenpolizeilicher Hinsicht um so weniger die Rede sein, als in Italien die Maul- und Klauenseuche erheblich zurückgegangen ist. »

Unter diesen Vorschriften, die ich Ihnen soeben zur Kenntnis gebracht habe, stehen wir seit dem 5. Januar 1899. Die erwähnten Vorschriften wurden mit peinlicher Genauigkeit durchgeführt, und die Stadt Bern hat keine Opfer gescheut, um in dieser Beziehung alle Garantien zu bieten, die eine Verschleppung eines allfälligen auftretenden Seuchenfalles verhindern könnten. Es ist denn auch gelungen, in dieser Richtung vollständige Sicherheit zu bieten. Vom 5. Januar hinweg bis zum 1. Oktober war im Schlachthaus Bern nicht ein einziger seuchenverdächtiger Fall zu konstatieren. Am 10. Oktober langte eine aus neun Stück bestehende Sendung italienischer Ochsen an. Unter derselben konstatierte der Polizist einen verdächtigen Fall. Der Viehseuchenkommissär, Herr Professor Hess, wurde sofort benachrichtigt und der gesamte Transport am gleichen Tage geschlachtet. Die Häute wurden desinfiziert, ebenso das ganze Schlachthaus und die Transportwagen. Der Fall wurde sofort in einem amtlichen Rapport dem Regierungsstatthalteramt zu Handen der Regierung mitgeteilt, ebenso musste der Viehseuchenkommissär über denselben Bericht erstatten. Derselbe hat ausdrücklich erklärt, die auf seine Anordnung hin getroffenen Massnahmen seien vollständig genügend. Die Regierung hat von diesem Fall am 10. Oktober Kenntnis gehabt, hat aber keine Sperre verhängt, weil sie mit Recht annahm, dass die getroffenen Vorsichtsmassregeln genügend seien. Zweivolle Monate später und nachdem in der Zwischenzeit kein einziger verdächtiger Fall mehr zu konstatieren war, wurde auf dem Liebewylgut des Herrn Streit, wenn ich nicht irre, durch Herrn Tierarzt Scherz ein Fall von Maul- und Klauenseuche konstatiert. Die Sache wurde untersucht, und aktenkundig ist so viel, dass in der Nacht vom 23. auf den 24. November, also zu einer Zeit, die mit dem vier Tage später aufgetretenen Seuchenfall in Zusammenhang gebracht werden könnte, ein Uebernächtler auf dem Gut beherbergt wurde, der seiner Mitteilung nach von Basel kam und nach Schwarzenburg weiter ging. Leider konnte der betreffende Mann nicht eruiert werden. Es wurde nun von Herrn Freiburghaus behauptet, es sei ein Bauer von Köniz im Schlachthaus von Bern gewesen und es sei der betreffende Seuchenfall hierauf zurückzuführen. Dies ist eine agitatorische Behauptung, die jeden Beweises entbehrt. Auch wenn die gesamte Bauernburschenschaft von Köniz im Schlachthaus Bern gewesen wäre, hätte sie die Seuche nicht verschleppen können, denn das Schlachthaus steht unter permanentem Stallbann und kann von keinem Bauer betreten werden. Die ausländische Schlachtware wird in besondern

Stallungen untergebracht, zu denen unsere Bauern keinen Zutritt haben. Das Vieh wird durch das Wärterpersonal des Schlachthauses gefüttert. Es ist daher ausgeschlossen, dass der Seuchenausbruch in der Gemeinde Köniz mit dem Schlachthaus Bern im Zusammenhang steht, abgesehen davon, dass dieser Ausbruch erst zwei Monate nach dem im Schlachthaus Bern konstatierten Seuchenfall eintrat. Anderseits ist zu konstatieren, dass die Seuche, welche in Thörigen auftrat, aus Oberwyl im Kanton Baselland eingeschleppt wurde. Auch in Bezug auf diesen Fall wurde behauptet, diesmal von Herrn Weber, er sei auf das Schlachthaus Basel zurückzuführen, da man eben mit aller Gewalt aus gewissen Gründen den Ausbruch der Seuche auf das fremde Schlachtvieh zurückzuführen will. Ich habe die Schlachthausverwaltung von Basel angefragt, ob daselbst ein Seuchenfall konstatiert worden sei und ob ein Zusammenhang zwischen dem Seuchenausbruch in Oberwyl und dem Schlachthaus Basel habe festgestellt werden können. Die Schlachthausverwaltung hat mir darauf geantwortet, es sei ihr davon nicht das Geringste bekannt. Die Uebertragung von Oberwyl nach Thörigen ist nach den Untersuchungsakten ebenfalls auf einen Uebernächtler zurückzuführen, und man glaubte, es lasse sich der Nachweis leisten, dass es sich in Thörigen und in der Gemeinde Köniz um die gleiche Person handle. Dieser Beweis ist jedoch misslungen, indem aus der Untersuchung hervorgeht, dass es sich durchaus um verschiedene Personen handeln muss.

Unter allen Umständen konstatiere ich folgendes: Am 10. Oktober wurde im Schlachthaus Bern ein Seuchenfall entdeckt — es wird nicht gesperrt! Am 4. Dezember wird die Seuche in der Gemeinde Köniz konstatiert — es wird nicht gesperrt, indem die Regierung mit Recht annahm, es bestehe mit dem Schlachthaus Bern nicht der geringste Zusammenhang! Die Seuche hat sich dann in der Umgebung von Bern rasch verbreitet, die ganze Umgebung Berns war verseucht — es wurde nicht gesperrt! Am 2. Februar kam die Angelegenheit im Grossen Rate zur Sprache, indem Herr Grossrat Freiburghaus darauf aufmerksam machte, es erscheine notwendig, den Schlachtviehimport mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche zu verhindern. Darauf antwortete der Herr Direktor der Landwirtschaft Herrn Freiburghaus folgendes: « Es ist zu konstatieren, dass seit dem 1. Januar 1899 infolge Import von Schlachtvieh im Kanton Bern kein einziger Seuchenfall aufgetreten ist, und wenn man trotzdem immer behauptet, die Seuche röhre vom Schlachtviehimport her, so geht man mit dieser Behauptung zu weit. Man hat auch die Erfahrung gemacht, dass seit Erlass der vom Bundesrat genehmigten Verfügung des Regierungsrates, wonach nur solchen Ortschaften die Bewilligung zum Import fremder Schlachtware erteilt wurde, welche öffentliche Schlachthäuser besitzen, was nur für wenige Ortschaften zutrifft, die Landwirtschaft im grossen und ganzen mit diesem Zustand sich zufrieden gab. Die Landwirte sagen, bei dem früheren Zustand, wo jeden Augenblick das Thürchen geöffnet und wieder geschlossen wurde, haben die Preise des inländischen Schlachtviehes so geschwankt, dass es unmöglich gewesen sei, sich mit der Mastviehzucht zu befassen ... Ich glaube deshalb, man sollte sich mit den gegenwärtigen Massregeln einstweilen zufrieden geben, bis konstatiert werden kann, dass durch den Schlachtviehimport die Seuche eingeschleppt wurde. Ueberzeugt

man sich wirklich, dass es trotz aller Vorsichtsmassregeln nicht möglich ist, die Einschleppung der Seuche zu verhindern, so haben wir dann allerdings Anlass, die Bewilligung zum Schlachtviehimport zurückzuziehen, und es müssen dann die Metzger zusehen, wie sie ihre Abnehmer befriedigen können. Man erklärt immer, es sei genügend Schlachtware vorhanden. Das ist allerdings richtig, soweit es sich um Kuhfleisch handelt. Allein wir haben eine Masse Hoteliers, deren Gäste gutes Ochsenfleisch verlangen, und von tierärztlicher Seite wurde mir versichert, wir haben im Kanton Bern leider zu wenig Ochsen und viel zu viel Kühe. Dies, meine Herren, ist die Sachlage. Wenn der Wunsch des Herrn Weber dahin geht, die Regierung möchte zu gegebener Zeit der Sache ihr Augenmerk schenken, so sind wir damit einverstanden. Aber im gegenwärtigen Moment hat die Regierung keine Veranlassung, am bestehenden Zustand etwas zu ändern. Thäte sie letzteres, so würden die sofort von verschiedenen Seiten einlangenden Reklamationen sie überzeugen, dass es besser ist, den gegenwärtigen Zustand noch fortzuführen zu lassen.»

Ich glaube, Herr Landwirtschaftsdirektor Minder habe damals eine sehr richtige Ansicht gehabt. Am 17. Februar, 14 Tage nach dieser Erklärung, wurde gesperrt, ohne dass in der Zwischenzeit irgend ein Seuchenfall zu konstatieren war, das einzige, was die Regierung zu einer Änderung ihrer Stellungnahme hätte veranlassen können, wenn es sich wirklich um vielseuchenpolizeiliche Gründe handeln würde.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass von vielseuchenpolizeilichen Gründen gegenwärtig gar nicht die Rede sein kann, und ich habe einen ganz bestimmten Anlass, zu glauben, dass ein anderer Grund für die Regierung bestimmend war, was sich eventuell noch näher belegen lässt. Es hat sich in erster Linie, abgesehen von dem politischen Versuch, der sich als ein Versuch mit untauglichen Mitteln erwiesen hat, um eine Begünstigung der Landwirtschaft gehandelt, welche behauptet, sie habe zu viel Schlachtware und welche prohibitiv geschützt werden sollte. Dieser Grund darf offiziell nicht zugestanden werden, denn wenn er zugestanden würde, wäre dies eine flagrante Verletzung der Bundesverfassung, welche in Art. 29 ausdrücklich bestimmt, dass notwendige Lebensmittel nur mit geringen Zöllen belegt werden sollen. Wenn man die Grenze für ausländisches Vieh sperrt, so treibt man damit eine Monopolwirtschaft, die einem Prohibitivzoll, nicht nur einem gewöhnlichen Schutzzoll gleichkommt und die Konsumenten im Inland benachteiligt, wenn die Sperre so lange andauert, dass eine Verschiebung zwischen Angebot und Nachfrage eintritt.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat für seine am 2. Februar ausgesprochene Ansicht allerdings den Dank empfangen, indem von Herrn Freiburghaus gesagt wurde, dass andere Mitglieder der Regierung für die Interessen der Landwirtschaft offenbar mehr Verständnis haben, als der Herr Landwirtschaftsdirektor!

Auch in anderer Richtung hat sich die Regierung über die Wirkung ihres Verbotes getäuscht. Trotzdem keine Gefahr im Verzug war und kein vielseuchenpolizeilicher Grund vorlag, wurde die Grenze in ganz unerwarteter Weise sofort geschlossen, so dass nicht einmal die auf dem Weg befindlichen Transporte eingeführt werden konnten. Am 17. Februar fasste die Regierung ihren Beschluss, am 19. Februar morgens kam er zur Kenntnis der Polizeidirektion der Stadt

Bern, und am 20. Februar trat das Verbot in Kraft — am 20. Februar, wo die Sternen-Versammlung stattfand!

Meine Herren, das Vexatorische der Massregel hat hauptsächlich dazu beigetragen, dass in so energischer Weise dagegen protestiert wurde. Man konnte in den Städten, die es angeht, mit vollem Recht sagen, es gehe nicht an, die Städte so zu behandeln, nachdem sie allen Vorschriften, die man im Interesse der Landwirtschaft aufgestellt hat, in der Art und Weise nachgekommen sind, wie es der Fall gewesen ist, und ich halte dafür, es sollte schon aus formellen Gründen die Regierung ohne weiteres damit einverstanden sein, das Viehimportverbot, das der vielseuchenpolizeilichen Begründung entbehrt, wieder aufzuheben.

Nun ist bei dieser Aussprache zwischen Stadt und Land noch ein anderer Punkt zu erörtern. Liegt die Sperre an und für sich, abgesehen von den formellen Bedenken, im Interesse der Landwirtschaft, wird damit wirklich dem inländischen Absatz aufgeholfen? Hierauf kann nur eine umfangreiche Statistik eine umfassende Antwort geben. Indessen ergeben sich doch aus unsern Erfahrungen und der Statistik unseres Schlachthauses gewisse Anhaltspunkte. Vergleichen wir die Einfuhr des Jahres 1898, wo die Grenze während drei vollen Monaten gesperrt war, mit dem Jahre 1899, wo die Grenze für die Einfuhr während des ganzen Jahres geöffnet war. Es wurden geschlachtet: italienische Ochsen im Jahre 1898: 755, im Jahre 1899: 995, einheimische Ochsen im Jahre 1898: 808, im Jahre 1899: 755, also 53 mehr. Im ganzen wurden geschlachtet im Jahre 1898: 1563, im Jahre 1899: 1750. Auf den Kanton Bern entfielen von den im Jahre 1898 geschlachteten Ochsen 256, von den im Jahre 1899 geschlachteten 267. Im Jahre 1898, in welchem während drei Monaten gesperrt war, wurden also aus dem Kanton Bern weniger Ochsen ins Schlachthaus Bern gebracht, als im Jahre 1899, das vollständig offen war. Das gleiche Verhältnis zeigt sich in Bezug auf die Schweine. Italienische Schweine wurden eingeführt 1898: 4462, 1899 (hier zeigt sich die Wirkung der Sperre deutlich): 7642; einheimische Schweine wurden geschlachtet 1898: 9638, 1899: 8917, im ganzen 1898: 14,100, 1899: 16,559. Davon stammten aus dem Kanton Bern: im Jahre 1898, wo während drei Monaten gesperrt war, 6730 Stück, im Jahre 1899, wo die Grenze offen war, 6966, also auch hier mehr als 1898!

Aus diesen Zahlen ergeben sich zwei Schlüsse. Erstens ist zu konstatieren, dass der einheimische Bestand für den einheimischen Konsum nicht dient, und zweitens ergibt sich, dass die Sperre nicht denjenigen Einfluss hat, den man ihr in landwirtschaftlichen Kreisen zuschreibt, dass nämlich dadurch der Absatz einheimischen Viehes gesteigert werde und die Bauern befriedigt werden können, welche Schlachtvieh mästen. Dass der Kanton Bern für den einheimischen Bedarf nicht genügt, bestätigen übrigens auch die Erfahrungen bei Anlass des in der Westschweiz stattgefundenen Truppenzusammenses von 1899. Damals wurde vom Kriegskommissariat verfügt, es solle nur einheimische Schlachtware berücksichtigt werden. Nun hat sich aber der grosse Kanton Bern, der sich röhmt, den grössten Viehstand der Schweiz zu besitzen, indem auf sein Gebiet ein Fünftel des gesamten schweizerischen Viehstandes entfällt, an diesen Lieferungen nur mit einem Sechstel beteiligt; die Hauptlieferungen kamen aus den

Kantonen Zürich, Thurgau, Aargau, Solothurn und Freiburg.

Noch ein anderer Grund lässt die Massregel der Regierung als vollständig unwirksam erscheinen, der Umstand nämlich, dass die Metzger sich nicht ohne weiteres die Haut über die Ohren ziehen lassen. Dieselben erklären, sie müssen für ihre Kundschaft Prima-qualität Fleisch haben und können deshalb nicht nur auf die einheimische Produktion abstehen. Die Gebrüder Pulver in Bern hatten deshalb schon im Jahre 1898 in Chiasso eine Metzgerei eingerichtet, in welcher sie fünf Metzger beschäftigten und dann das Vieh halb geschlachtet einführten. Die gleiche unsinnige Erscheinung zeigt sich auch heute wieder. Ganze Wagenladungen Schweine passieren gegenwärtig den Kanton, um in den Kanton Neuenburg transportiert zu werden, von wo das Fleisch dann wieder in den Kanton Bern eingeführt wird. Auch die nach Ansicht der Herren Landwirtschafter für die Verbreitung der Seuche gefährlichen Wagen kehren dann wieder durch den Kanton Bern zurück, und nach der Behauptung der Herren Landwirtschafter ist auch keine Garantie vorhanden, dass diese Wagen desinfiziert werden. Bei derartigen unmotivierten Sperren, wie gegenwärtig, gelangen wir also zu ganz unsinnigen Zuständen. Auf der einen Seite steht fest, dass der Landwirtschaft damit nicht genützt wird, und ebenso steht fest, dass anderseits die Städte und grössern Bevölkerungszentren geschädigt werden.

Die Schädigung ist eine verschiedenartige. In erster Linie werden die Städte an sich geschädigt durch den sofortigen empfindlichen Rückgang an Schlachtgebühren. Schon im Jahre 1898 wurde zwar erklärt, dass dies kein entscheidender Grund sein dürfte, wenn anderseits einer wirklichen Gefahr für die Landwirtschaft vorgebeugt werden könnte. Allein ich glaube nachgewiesen zu haben, wie schon vor zwei Jahren, dass eine solche Gefahr nicht besteht, und in diesem Fall muss mit diesem Faktor gerechnet werden, indem die Gemeinden nicht zugeben können, dass man sie ohne Grund in ihren Einnahmen verkürze.

Geschädigt werden ferner die städtischen Metzger. Dieselben bilden im allgemeinen eine gutschrittierte Körperschaft; sie haben ein florierendes Gewerbe und sind weniger zu bedauern, als viele andere. Aber auf der andern Seite steht ebenso fest, dass die Metzger, infolge der Konkurrenz des Landes, die ihnen verursachten Mehrkosten nicht auf die Konsumenten abwälzen können, sondern dieselben zu einem guten Teil selber tragen müssen. Sie werden daher direkt geschädigt, erleiden aber auch einen indirekten Schaden dadurch, dass sie im Abschluss ihrer Exportlieferungsverträge gehemmt werden, die für die ganze wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Bern und auch des Kantons von grosser Bedeutung geworden sind.

Dazu kommt, dass wenn das Einfuhrverbot während längerer Zeit in Kraft bleibt, eine Fleischverteuerung die Folge sein muss, indem sich die Verschiebung zwischen Angebot und Nachfrage in intensiver Weise geltend machen wird. Die Bauern wären dumm, wenn sie aus der Situation nicht ihren Nutzen ziehen würden. Sobald die Nachfrage das Angebot übersteigt, muss auch das Fleisch im Preise steigen. Namentlich in Bezug auf das Schweinefleisch wird es nicht lange dauern, bis wir den Preisaufschlag zu spüren bekommen werden.

Wenn wir also die Bilanz ziehen, so ergiebt sich

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

einerseits kein Nutzen für die Landwirtschaft, anderseits aber eine Schädigung der Städte, also für den ganzen Kanton, volkswirtschaftlich gesprochen, eine Unterbilanz, und es wird der Ausfall in anderer Richtung gedeckt werden müssen. Natürlich wird der Ausfall gedeckt, es wird deswegen nicht wesentlich weniger Fleisch konsumiert, aber der Ausfall wird nicht durch die inländische Produktion, sondern durch die ausserkantonale Konkurrenz gedeckt. Die Metzger in Luzern z. B. können über den Brünig ebenso leicht Fleisch ins Oberland liefern, wie die bernischen Metzger, und ebenso werden andere Kantone aus dem Vorgehen, wie es im Kanton Bern praktiziert wird, ihren Vorteil ziehen. Ob dies dem nationalen Wohlstand, kantonal gesprochen, nützt, ist wohl bald entschieden. Auch wird noch eine andere Konkurrenz begünstigt, die amerikanische. Es ist konstatiiert, dass im Jahr 1898 in den drei Monaten, während welcher die Grenze gesperrt war, Hunderte von Zentnern amerikanisches Rauchfleisch und Wurstwaren mehr eingeführt wurden, als vorher, und wenn diese Waren sich einmal festgesetzt haben, ist es schwierig, sie wieder zu verdrängen. Der Nachteil liegt also auf beiden Seiten, wenn man die berechtigten Interessen der Stadt nicht schont.

Diesen Erwägungen gegenüber ist die Frage von sekundärer Bedeutung, welche Behauptung richtig sei, diejenige der Metzger, welche erklären, die ausländische Schlachtware sei besser, es sei junges Mastvieh, oder diejenige der Bauern, welche die Ansicht vertreten, unser Schlachtvieh sei besser, das Fleisch sei kräftiger, wir können mit dem ausländischen Schlachtvieh unter allen Umständen konkurrieren. Es steht in dieser Beziehung Behauptung gegen Behauptung, und ich kann aus eigener Erfahrung keinen Spiess in diesen Streit tragen. Allein ich möchte doch auf einen Artikel im « Schweizerbauer » aufmerksam machen, der das Zugeständnis zu enthalten scheint, dass unsere Bauern selber das Gefühl haben, unsere Schlachtviehware könne im allgemeinen mit dem ausländischen Schlachtvieh nicht konkurrieren. In einem mit « k » gezeichneten Artikel « Der schweizerische Warenverkehr » heisst es in der Nummer vom 6. März unter anderem: « Der mangelnde Absatz von Schlachtvieh wirkt lähmend auf alle Branchen der Viehhaltung. Mit dem Mäster wird der Milchwirtschafter wie der Viehhalter in Mitleidenschaft gezogen. Die Folge ist eine Stagnation des Verkehrs. Von einem schlanken Absatz — ich mache Sie auf diese Börsenjobbersprache aufmerksam (Heiterkeit) — unseres Mastviehs hängt die Zukunft unserer Landwirtschaft ab. Zwei Momente werden den Absatz ermöglichen: die Handelsverträge und eine rationellere und intensivere Mast. » Und ferner wird gesagt: « Für die Massenproduktion muss die Qualität gehoben werden. Dies wird ermöglicht durch einen raschen Umsatz unseres Viehstandes. Kann der Absatz in schlanker Weise zu angemessenen Preisen stattfinden, so wird der Milchwirtschafter ein Interesse finden, seine Kühe in jüngerem Alter zur Schlachtbank zu bringen. » Dies heisst, ins Deutsche übersetzt, folgendes: Vorläufig ist die Mastviehzucht nicht rationell genug, es fehlt der rasche Umsatz, es fehlt die junge Ware. Dies stimmt mit der Behauptung der Metzger, dass hauptsächlich ausgemolkene alte Kühe, die als Milchkühe nicht mehr rentieren, zum Verkauf gelangen, und dass diese mit speziell für die Mast bestimmtem Vieh nicht konkurrieren können, scheint mir ausser Zweifel zu sein.

Wir haben nun gesehen, wo die Interessengegensätze liegen, und es frägt sich, wenn man von den einseitigen Versammlungen absieht, die hüben und drüben abgehalten wurden, ob sich in diesen Interessengegensätzen keine höhere Einheit finden lasse, ob wir nicht die gemeinsamen Interessen herausfinden können, welche Stadt und Land verbinden, ohne dass man fortwährend unter diesen unfruchtbaren und vexatorischen Massregeln zu leiden hat. Ich glaube, dies könnte angebahnt werden schon mit dem Moment, wo Sie sich dazu verstehen, die vorliegende Motion erheblich zu erklären und damit der Regierung den Mut zu geben, in dieser Beziehung andere Schritte zu thun, und zwar scheint mir, wenn die Motion erheblich erklärt wird, so sollte die Regierung in erster Linie sich angelegen sein lassen, durch eine objektive Ermittlung festzustellen, wie es sich eigentlich mit dem Schlachtviehbestand und dem Konsum verhält und zu welchen Schlüssen dieses Verhältnis berechtigt. Bereits im Jahr 1898 wurde eine bezügliche Enquête gemacht, die aber bekanntlich für unsere Landwirtschafter, welche behaupteten, es sei genügend Vieh im Land, sehr ungünstig ausfiel. Es wird allerdings behauptet, es seien daran verschiedene Gründe schuld gewesen. An der Versammlung an der Kreuzstrasse sprach sich Herr Freiburghaus darüber folgendermassen aus: «Was die Schlachtvieh-Enquête von 1898 anbelangt, so muss allerdings zugegeben werden, dass diese Erhebungen von heute auf morgen angeordnet wurden, dass nicht die richtigen Leute zur Zählung bestellt wurden, und dass den Mitteilungen derselben die nötige Zuverlässigkeit abgeht. Allein der Gegenbeweis dafür, dass damals genügend Schlachtvieh vorhanden war, ist nicht hinreichend erbracht. Heute sind die Verhältnisse anders als damals.» Es werden dann im weitern verschiedene allgemeine Gründe aufgezählt, die qualitativ gute Ernte, die Kartoffelfütterung, die Unfruchtbarkeit vieler Kühe etc., weshalb nicht mehr Schlachtvieh produziert worden sei. Allein ich glaube, man sollte die Verhältnisse einmal objektiv zu ermitteln suchen, damit nicht immer Behauptung gegen Behauptung steht, sondern auf eine zuverlässige Zusammenstellung abgestellt werden kann, und damit auch die Regierung einen festen Rücken erhält gegenüber den hin- und herwogenden Interessen, die bald auf die Verhängung der Sperrre drängen, bald deren Aufhebung verlangen.

Im weitern scheint mir, die Bauern müssen sich eben dazu verstehen, den Absatz genossenschaftlich zu organisieren. Die Zeiten sind vorbei, wo die Stadtmetzger Zeit hatten, dem Schlachtvieh auf dem Land nachzulaufen. Es beruht nicht auf blosser Bequemlichkeit, dass die Importfirmen immer mehr die Lieferanten der Metzger werden, sondern der Konkurrenzkampf ist heutzutage nachgerade auf jedem Gebiet ein so scharfer geworden, dass man nicht Zeit und Geld verschwenden kann, wenn man die Ware rationell und ökonomisch auf anderem Wege sich zu verschaffen Gelegenheit hat, was auch viel dazu beiträgt, dass das ausländische Vieh mehr zur Geltung kommt, als es vielleicht nötig wäre. Es wäre daher sehr zu begrüssen, wenn seitens der Produzenten Schlachtviehmärkte organisiert werden könnten und in dieser Beziehung zwischen den Metzgern und den Landwirten eine Interessenharmonie sich herausbilden würde, indem sie doch gewiss in manchen Punkten aufeinander angewiesen sind.

Ferner halte ich dafür, dass auch die zollpolitischen

Erwägungen, welche bis jetzt nur einseitig agrarpolitisch ausgenützt worden sind, gemeinsame Punkte ergeben sollten. Es wird namentlich darüber geklagt, dass der Verbrauch hauptsächlich dadurch beeinträchtigt werde, dass man für das Fett nicht genügende Verwendung finde, infolge der Konkurrenz des ausländischen Fettes, das unkontrolliert und in oft zweifelhafter Beschaffenheit eingeführt wird, was zur Folge hat, dass unsern Metzgern grosse Vorräte auf Lager liegen bleiben und sie sich auf dem Fleisch erholen müssen. Das einheimische Fett wird durch amerikanisches Fett immer mehr verdrängt, und zwar mit Unterstützung der Bauern selber, so dass sich in dieser Beziehung gewiss ein gemeinsames Vorgehen erzielen liesse.

Dies sind so einzelne Punkte, welche zeigen, dass es nicht absolut nötig ist, diesen Kampf zwischen Stadt und Land, zwischen den Metzgern und den Landwirten à outrance durchzuführen. Allein ich möchte noch im allgemeinen darauf hinweisen, dass zwischen Stadt und Land so wichtige gemeinsame Interessen bestehen, dass ein derartiger Kampf lächerlich erscheint, wenn man sich darüber einmal völlig klar wird. Sie können lange sagen, der Bauernstand sei der Urproduktionsstand, ohne ihn könnte niemand existieren. Dies ist nicht mehr in dem Masse richtig, wie damals, wo die nationale Produktion auf sich selber gestellt war. Heute müssen die Bauern mit den Verhältnissen des Weltmarktes so gut rechnen, wie jeder Industrielle und Handelsmann. Sie können die ausländische Konkurrenz allerdings durch Zollmassregeln bekämpfen; aber dazu bedürfen sie auch wieder der Zustimmung der Städte, bei welchen die zollpolitischen Interessen auf einem andern Gebiete liegen, als bei den Bauern. Auch die starke Konsumtionskraft der Stadt sollte für sie ein Fingerzeig sein, wo sie ihre Interessen suchen müssen.

Wir können auch nicht sagen, wie dies etwa von einigen romantischen Träumern geschieht, es wäre gut, wenn wir aus dem ungesunden Kulturstand, in welchem wir leben, wieder in die idyllischen Zeiten zurückkehren könnten, wo Königin Bertha spann (Heiterkeit), wo alles auf sich selber gestellt war. Dies hiesse, das Rad der Zeit in einer Weise zurückzuschrauben, wie es nicht möglich ist. Wenn wir spüren, dass der gegenwärtige Zustand ein unbefriedigender ist, können wir nur durch eine weitere Entwicklung dieses Zustandes zu einer besseren Ordnung der Dinge gelangen, und ich hoffe, die Zeit noch zu erleben, wo die Bauern und die Hand- und Kopfarbeiter in den Städten sich bewusst werden, was für gemeinsame Interessen sie verbinden, und darüber ins Klare kommen, dass sie nicht gegenseitige Erbfeinde sind, sondern dass ihr Erbfeind ein gemeinsamer ist, der nicht zwischen den beiden Ständen liegt, sondern in der jetzigen gesellschaftlichen Entwicklung zu suchen ist: der Kapitalismus, der wie ein Polyp die Arbeit auf dem Land und in der Stadt in seine tausend Arme nimmt und dem arbeitenden Volke die beste Kraft aussaugt. Meine Herren, diese Zeit hoffe ich zu erleben, aber dann, glaube ich, sei auch die Zeit gekommen, wo die Bauern ihre Interessen selber in die Hand nehmen und dieselben nicht, wenigstens nicht so ausschliesslich, wie gegenwärtig, durch Eisenbahndirektoren, Obersten und Nationalräte verfechten lassen (Heiterkeit). Ich hoffe, dass wir diesen Zustand noch erleben, und ich betrachte ihn wie eine Oase in der kapitalistischen Wüste, in welcher wir gegenwärtig stampfen, als ein Ziel, von dem ich über-

zeugt bin, dass es wirklich das Land der Verheissung ist und zu bessern Zuständen hinüberleitet, wo diese Interessenkämpfe aufgehoben sind. Mit Rücksicht darauf, dass wir genügende Berührungs punkte haben, um einen leidenschaftlichen Kampf zu vermeiden, möchte ich hier die Hand zum Frieden bieten.

Ich resümire meine Ausführungen dahin: In erster Linie bezeichne ich die Massregel der Regierung als eine nicht gesetzliche, weil sie nicht viehseuchenpolizeilicher Natur ist. Ich betone ferner nochmals, dass der Nutzen der Sperre für die Landwirtschaft gleich null ist, dass aber anderseits die Städte geschädigt werden und dass aus dieser Differenz eine Schädigung des ganzen Kantons bervorgeht. Ich halte dafür, dass gemeinsame Grundlagen gefunden werden können zur Hebung des gesamten wirtschaftlichen Lebens im Kanton. Den Kampf fürchten wir nicht, und es stehen uns schliesslich auch Gegenmassregeln zur Verfügung. Wenn die Minderheiten brutalisiert werden sollten, so müssten sie keine Lebenskraft in sich verspüren, wenn sie nicht von den Mitteln Gebrauch machen würden, welche ihnen zu Gebote stehen. Die Stadt Bern hat es jederzeit in der Hand, wenn sie zum Aeussersten getrieben werden sollte, den gegenwärtig bestehenden Fleischmarkt aufzuheben. Das wäre allerdings ein Schlag, den die Landwirtschaft mehr verspüren würde, als alles andere. Neben 87 Stadtmetzgern giebt es 110 Landmetzger, welche zweimal wöchentlich ihre Ware, die sie auf dem Land draussen kaufen, in der Stadt absetzen. Die günstigen Verbindungen mit der Stadt, die billigeren Fleischschauegebühren, das billigere Leben auf dem Land, die billigen Standgebühren, die geringern Steuerlasten ermöglichen es den Landmetzgern, den Stadtmetzgern eine wirksame Konkurrenz zu bereiten. Es steht aber der Stadt jederzeit frei, zu verlangen, dass die Landmetzger den gleichen hygienischen und sanitaren Anforderungen nachkommen, wie die Stadtmetzger; sie kann verlangen, dass nur solches Fleisch eingeführt werde, welches die Kontrolle des Schlachthauses passiert hat; sie kann einen Fleischmarkt einrichten, der allen hygienischen Anforderungen entspricht, dann aber auch andere Gebühren erfordert, als die gegenwärtigen primitiven Stände an der Ankenlaube und auf dem Münsterplatz. Bis jetzt hat die Stadt Bern in dieser Beziehung dem Drängen der hiesigen Metzger immer widerstanden, indem man sich sagte, dass in diesem Interessenkampf zwischen den Stadt- und Landmetzgern ein wirksames Gegengewicht gegen die Monopolbestrebungen der Stadtmetzger liege. Anderseits sind die Interessen der Landwirtschaft an der Aufrechterhaltung des Fleischmarktes so bedeutende, dass ich Sie auch aus diesem Grunde bitten möchte, die Sache nicht auf die Spitze zu treiben.

Wir bieten die Hand zum socialen Frieden, weil wir den Kampf auf diesem Gebiet für unfruchtbar und schädlich halten, und deshalb möchte ich Sie alle, auch die Gegner von heute und vielleicht die Freunde von morgen, ersuchen, unserer Motion zuzustimmen, damit die Regierung den Mut erhält, das Vieheinfuhrverbot, das niemand nützt und viele schädigt, zu beseitigen. (Beifall.)

v. Wattenwyl, Stellvertreter der Direktion der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bedaure, dass der Herr Direktor der Landwirtschaft nicht anwesend ist, um diese Motion zu beantworten. Wir glaubten, die Motion werde erst morgen zur Be-

handlung kommen, und deshalb steht mir das nötige Material nicht zur Verfügung, um auf einzelne Punkte einzutreten zu können. Im weitern bedaure ich, dass gerade ich berufen bin, die Motion zu beantworten, da ich wohl weiss, dass ich bei vielen in der Wolle nicht gut gefärbt bin. Trotzdem werde ich mein möglichstes thun, um auf diejenigen Punkte zu antworten, in welchen die Regierung angegriffen wurde, den Vertretern der Landwirtschaft es überlassend, auf die andern Punkte einzutreten.

In erster Linie muss ich namens der Regierung gegen den Vorwurf protestieren, dass uns andere als viehseuchenpolizeiliche Gründe bestimmten, das Vieheinfuhrverbot auszusprechen. Mit dem gleichen Recht könnte man auch sagen, dass den in Bern abgehaltenen Versammlungen nicht das Vieheinfuhrverbot und nicht die Salzpreisinitiative, sondern ganz andere Motive zu Grunde lagen. Ich gebe ja zu, dass die Verhältnisse des Schlachthauses Bern unter den strengen Bestimmungen, die seit ein oder zwei Jahren eingeführt worden sind, zu keinen Klagen Anlass gegeben haben und dass auch diesmal die Einschleppung der Maul- und Kluenseuche in den Kanton Bern nicht auf importiertes Schlachtvieh zurückzuführen ist, sondern aus dem Kanton Baselland erfolgte. Wie die Seuche dorthin importiert wurde, kann ich nicht sagen, es fehlen mir die nötigen Daten. Das aber ist sicher und muss von jedermann zugegeben werden, dass das fremde Schlachtvieh immer verdächtig ist und dass Italien seit Jahren, je nach der Jahreszeit und Gegend, als mehr oder weniger verseucht bezeichnet werden muss. Italien ist deswegen gefährlich, weil die dortige Viehseuchenpolizei eine sehr schlechte ist und nicht die nötige Garantie bietet, dass die Warentransporte auf Ort und Stelle untersucht werden. Darin liegt auch der Grund, weshalb sehr oft unter Transporten, die an der Grenze noch als gesund befunden wurden, zwei, drei Tage später in den Schlachthäusern die Krankheit ausbricht, ein Beweis, dass die Tiere aus Gegenden, kommen, die verseucht sind, was bei einer richtigen Viehseuchenpolizei weniger häufig vorkäme.

Nun wissen Sie, dass in der letzten Zeit die Maul- und Kluenseuche im Kanton Bern eher zu als abgenommen hat, so dass man zu den strengsten Massregeln greifen musste, zu viel strengern als in den vorhergehenden Jahren, um die Seuche einmal zum Erlöschen zu bringen. Ich mache nur auf die Gefahr aufmerksam, welche vorhanden ist, wenn es nicht gelingt, bis zum Beginn des Alpauftriebes die Seuche vollständig zum Erlöschen zu bringen, was zur Folge hätte, dass man ganzen Gemeinden und Gegenden verbieten müsste, ihr Vieh auf die Alpen zu treiben, weil sie noch unter dem Bann stehen.

Angesichts dieser strengen Massregeln, welche sowohl die landwirtschaftliche Bevölkerung, als zum Teil auch die städtische und Fabrikbevölkerung betroffen haben, kann man es nicht verargen, dass sich Stimmen geltend machen, welche dahin gingen, wenn man in dieser Sache so streng vorgehe, so sollte man überhaupt alles vermeiden, was irgendwie eine Gefahr in sich schliesse, und so lange der Import fremden Viehes gestattet sei, könnte nicht mit gutem Gewissen jede Gefahr als ausgeschlossen bezeichnet werden.

Wenn vorhin gesagt wurde, dass nun die Warentransporte durch unsern Kanton nach andern Kantonen gehen und dass von dort die Ware in geschlachtetem

Zustand in unsern Kanton eingeführt werde, so ist das allerdings sehr bedauerlich. Allein wir können nicht auf das Gebiet anderer Kantone übergreifen, und deshalb sollte eben die eidgenössische Viehseuchenpolizei eine schärfere sein. Es ist dies ja ein Wunsch, der täglich ausgesprochen wird und welchem die Bundesbehörden werden Rechnung tragen müssen. Vorläufig können wir nur den Kanton Bern ins Auge fassen und hier unsere Pflicht thun.

Die Massregel, welche wir diesmal ergriffen haben, ist ja nicht neu. Man hat sie schon wiederholt zur Anwendung gebracht, auch zur Zeit, wo ich das Vergnügen hatte, Direktor der Landwirtschaft zu sein (Heiterkeit). Allein die Herren werden noch sehr gut wissen, dass die Massregel nicht auf das ganze Jahr ausgedehnt wurde, und es ist auch diesmal nicht die Absicht der Regierung, die Sperre so lange andauern zu lassen, dass andere Kreise dadurch geschädigt werden. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist ein vermehrter Konsum, wie er zur Zeit der Fremdensaison eintritt, noch nicht vorhanden. Auch muss jedermann zugeben, dass in der gegenwärtigen Jahreszeit verhältnismässig am ehesten einheimisches Schlachtvieh gefunden werden kann, indem gewöhnlich Kühe, die in der Landwirtschaft noch einigermassen verwendet werden können, sei es durch Milchertrag etc., erst im Herbst an die Mast gestellt werden, in welchem Falle dann bis zum Frühjahr die Mästung vollendet ist. Die Gefahr einer Fleischverteuerung ist daher im gegenwärtigen Zeitpunkt am wenigsten zu befürchten und um so eher konnte man sich dazu entschliessen, zu der Schutzmassregel des Vieheinfuhrverbotes zu greifen. Dass es wirklich Gründe viehseuchenpolizeilicher Natur waren, welche die Regierung zu ihrer Beschlussfassung veranlassten, geht auch daraus hervor, dass wir das Verbot sowohl für Gross-, als auch für Kleinvieh aussprachen. Es ist konstatiert, sogar aus landwirtschaftlichen Kreisen, dass wenn auch momentan genügend einheimisches Grossvieh vorhanden ist, dagegen in kurzer Zeit Mangel an Schweinen eintreten könnte, weil gegen das Frühjahr entweder zum Hausgebrauch geschlachtet wird oder das, was man zu Geld machen konnte, bereits verquantet ist. Es wurde aus landwirtschaftlichen Kreisen sogar der Antrag gestellt, man solle das Verbot vorläufig nur auf das Grossvieh ausdehnen. Hätten wir dies gethan, so hätte man mit Recht sagen können, die ganze Geschichte sei nur Flunkerei, denn in diesem Falle hätte man mit Grund den Vorwurf erheben können: warum soll nun die Einfuhr der einen Tiergattung verboten, die Einfuhr der andern dagegen gestattet sein, trotzdem die letztere die gleiche Gefahr bietet? Hätten wir den Import der Schweine gestattet und nur die Einfuhr von Grossvieh verboten, so hätte man mit Recht sagen können, wir lassen uns durch einseitige Interessen leiten. Dadurch, dass wir die Einfuhr beider Tiergattungen verboten haben, ist der Beweis geleistet, dass es viehseuchenpolizeiliche Gründe waren, die uns zum Erlass des Verbotes Anlass gaben.

Wir mussten auch von den Berichten aus Italien Kenntnis nehmen. Italien ist nicht immer gleich verseucht. Wenn in der Schweiz oder im Kanton Bern in einer oder in zwei Gemeinden die Seuche ausbricht, so kann man nicht sagen, die ganze Schweiz oder der ganze Kanton Bern sei verseucht. Genau so ist es in Italien. In irgend einem Departement herrscht die Seuche immer; aber es giebt doch auch wieder ganze

Bezirke, welche seuchenfrei sind, und während langer Zeit konnte man aus der Provinz Mailand italienisches Vieh beziehen, weil der Nachweis geleistet war, dass dort ganze Länderstrecken, so gross wie der ganze Kanton Bern, seuchenfrei seien. Von dem Momente an aber, wo die eingezogenen Berichte, welche man nicht an die grosse Glocke schlagen kann, um womöglich noch diplomatische Verwicklungen zu bekommen, dahin lauteten, dass die Seuche sich ausgedehnt habe, fand man, es sei angezeigt, die Einfuhr zeitweise zu verbieten, bis sich die sanitärischen Verhältnisse in Italien gebessert haben und es uns gelungen sein werde, bei uns den Seuchenherd total auszurotten. Bis letzteres der Fall ist, soll man es den Behörden nicht übel nehmen, wenn sie nicht nur gegen die Einheimischen strenge viehseuchenpolizeiliche Massregeln ergreifen, sondern überhaupt alle Punkte in Erwägung ziehen, damit man nicht sagen kann, es sei in gewisser Richtung täglich eine Gefahr vorhanden. Dabei ist der Regierungsrat durchaus der Ansicht, dass, sobald sich die Verhältnisse etwas gebessert haben, auf den Beschluss zurückgekommen und derselbe entweder ganz oder teilweise aufgehoben werden soll, je nach den Erhebungen, welche die Landwirtschaftsdirektion machen wird. Bis jetzt hat sich ein Nachteil des Vieheinfuhrverbotes noch nicht gezeigt. Eine Fleischverteuerung hat noch nicht stattgefunden. Man kann also nicht sagen, wir haben durch unsren Beschluss die Stadtbevölkerung geschädigt. Ich gebe zu, dass für die Gemeinde Bern ein Ausfall an Schlachtgebühren eintritt; sie kann denselben aber teilweise durch die Gebühren auf dem geschlachteten Fleisch kompensieren, namentlich wenn dasselbe von auswärts eingeführt wird.

Ich glaube, es ist aus der ganzen Sache diesmal entschieden zu viel Lärm gemacht worden. Als wir noch vor zwei Jahren ein Einfuhrverbot erliessen, hat der Gemeinderat von Bern ein ähnliches Schreiben an die Regierung gerichtet, wie diesmal, und man erklärte ihm damals, sobald die Verhältnisse sich bessern, werde man auf den Beschluss zurückkommen. Der Gemeinderat von Bern gab sich damit zufrieden, und kurze Zeit nachher konnte man zuerst für Schweine und dann auch für Grossvieh das Einfuhrverbot aufheben, dann nämlich, als infolge der Fremdensaison insbesondere der Konsum an Ochsenfleisch sich steigerte. Dass die Regierung auch diesmal nicht die Absicht hat, das Einfuhrverbot längere Zeit andauern zu lassen, geht aus ihrem Beschluss vom 7. März hervor, worin es heisst:

« Veranlasst durch den bundesrätlichen Beschluss vom 17. Februar abhin — betreffend Verzicht auf die seiner Zeit vom schweiz. Landwirtschaftsdepartement erhaltene Spezialbewilligung zum Import italienischer Schlachtware — haben die Gemeinderäte von Bern und Biel mittelst Eingaben vom 19. und 26. Februar abhin das Begehr gestellt, es möchte von der Spezialbewilligung wieder Gebrauch gemacht werden, wenn möglich sofort, sonst aber sobald wie möglich.

« Auf den ersten Teil des Begehrrens kann mit Rücksicht darauf, dass jener Verzicht aus vorwiegend viehseuchenpolizeilichen Gründen erfolgt ist, nicht eingetreten werden; dagegen wird die Geneigtheit ausgesprochen, dem zweiten Teil des Begehrrens nachzukommen, sobald solches den Umständen nach als opportun erscheinen wird. »

Angesichts der Thatsache, dass die Regierung in den letzten Jahren jederzeit auch die andern Interessen

berücksichtigt hat, wenn sie schwerwiegender Natur waren, sollte man dem Regierungsrate auch diesmal das Zutrauen schenken, dass er im geeigneten Zeitpunkt die Einfuhr entweder ganz oder teilweise wieder gestatten werde. Mit Rücksicht hierauf erscheint eine Erheblicherklärung der Motion nicht notwendig, doch widersetzen wir uns derselben nicht. Immerhin erklären wir ausdrücklich, dass wir uns nicht von heute auf morgen vorschreiben lassen können, was wir thun sollen, weil wir auf die von auswärts einlangenden Berichte Rücksicht nehmen müssen, welche wir aus naheliegenden Gründen nicht bei jeder Gelegenheit der Oeffentlichkeit preisgeben können. (Beifall.)

Freiburghaus. Nachdem Herr Müller meinen Namen wiederholt genannt hat, wird es mir gestattet sein, ebenfalls einige Worte zu dieser Frage anzubringen.

Die Motion der Herren Müller und Konsorten hat mich nicht überrascht, weil mir bestens bekannt war, dass an einer am 26. Februar im Volkshaus in Bern stattgefundenen Protestversammlung beschlossen worden ist, für den Fall dass die Regierung den Eingaben des Gemeinderates der Stadt Bern und des Metzgermeistervereins nicht sofort entspreche, sei eine Motion einzureichen, dahingehend, es sei das Einfuhrverbot wiederum aufzuheben. Was mich dagegen überrascht hat, ist der Umstand, dass die Motion, die gestern morgen 32 Unterschriften trug, nun plötzlich, wie wir aus dem Munde des Herrn Müller gehört haben, von 45 Mitgliedern unterzeichnet ist. Es fand also nach Einreichung der Motion noch eine weitere Sammlung von Unterschriften statt. Dies hätten wir Bauern uns nicht erlaubt. (Unterstützt! Bravo!)

Was die Stellungnahme der Regierung betrifft, von welcher der Metzgermeisterverein behauptet, wenn das Einfuhrverbot nicht sofort aufgehoben werde, so werde dies dem Ansehen der Regierung Eintrag thun, so bemerke ich dazu, dass nach meiner vollendeten Ueberzeugung und der Ueberzeugung aller objektiv denkenden Leute jener Beschluss der Regierung dem Ansehen derselben in keiner Weise Eintrag gethan hat; wohl aber würde die Regierung in bedeutendem Masse an Ansehen eingebüsst haben, wenn sie das Einfuhrverbot sofort wieder aufgehoben hätte.

Nun zur Sache selbst. Was die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften anbelangt, so kann ich mich darüber kurz fassen, da sie von Herrn Müller bereits angeführt worden sind. Ich möchte nur konstatieren, dass im Jahre 1898 das schweizerische Landwirtschaftsdepartement mit Rücksicht auf die grossen Dimensionen, welche die Maul- und Klauenseuche angenommen hatte, und mit Rücksicht auf die — ich bitte, das wohl zu beachten — mit dem Import von fremdem Nutz- und Schlachtvieh stets verbundene Seucheneinschleppungsgefahr eine allgemeine Grenzsperrre verhängt hat, also sowohl in Bezug auf Nutzvieh als Schlachtvieh. Dabei war jedoch vorgesehen, dass das Departement bestimmten Plätzen, welche mit Schlachtaulaten und entsprechenden Stallungen versehen sind, die Bewilligung erteilen könne, unter gewissen Bedingungen Schlachtvieh einzuführen. Ich will Sie mit diesen Bedingungen nicht behelligen und nur bemerken, dass, was die Viehgattungen betrifft, aus Frankreich Ochsen, Stiere und Schweine nach den Plätzen Basel, Chaux-de-Fonds und Locle importiert werden durften. Aus Deutschland durften bis in die jüngste Zeit nur Schafe importiert werden, aus Oesterreich-Ungarn und Italien Ochsen,

Stiere, Schweine, Schafe und Ziegen, unter der Bedingung, dass die Schweine innert 48 Stunden nach Ankunft am Bestimmungsort geschlachtet werden müssen.

Was die kantonalen Vorschriften anbelangt, so hat bereits Herr Müller darauf hingewiesen, dass am 11. Mai 1898 eine Verordnung erlassen worden sei. Er hat einige Artikel aus derselben vorgelesen, hat jedoch die Einleitung weggelassen, und ich erlaube mir, Ihnen dieselbe ebenfalls zur Kenntnis zu bringen. Sie lautet folgendermassen :

« Der Regierungsrat des Kantons Bern, angesichts zahlreicher, auf importierte Schlachttiere zurückzuführender Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche, ... beschliesst: »

Wie Sie wissen, wurde in unserm Kanton von der eidgenössischen Bewilligung durch einen Beschluss vom 9. Juli 1898 Gebrauch gemacht, indem man offenbar von der Ansicht ausging, dass eine Seucheneinschleppungsgefahr mit Rücksicht auf die kantonale Verordnung sozusagen als ausgeschlossen erscheine. Zwischenhinein will ich bemerken, dass Herr Kollega Müller bei Begründung seiner Motion im Jahre 1898 erklärte, dass die Seucheneinschleppungsgefahr mit Rücksicht auf die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen nicht nur sozusagen, sondern unter allen Umständen ausgeschlossen sei. Er wird aber zugeben müssen, dass dies nicht der Fall ist, indem er selber einen im Schlachthaus Bern vorgekommenen Fall citierte, wo wenigstens ein Seuchenverdacht existierte.

Sie wissen, dass das Schlachtviecheinfuhrverbot am 15. September 1898 wieder erlassen wurde, veranlasst durch eine Interpellation des Sprechenden, unterstützt von 16 Mitunterzeichnern. Am 22. November hat sodann Herr Müller einen Gegenstoss ausgeführt, indem er die Aufhebung dieses Verbotes verlangte. Die Regierung hat damals erklärt, sie werde die Sache im Auge behalten und hat am 5. Januar 1899 für den Platz Bern der Firma Gebrüder Pulver und für den Platz Biel einem gewissen Schneeberger, wenn ich nicht irre, eine Einfuhrbewilligung erteilt.

Hier werden Sie mir erlauben, auf das sogenannte Monopol Pulver ganz kurz zu sprechen zu kommen. Die Erteilung einer Einfuhrbewilligung an eine einzelne Firma hat das Rechtsgefühl des Volkes verletzt, indem man sagte, es stehe dies im Widerspruch mit der Bundesverfassung, welche die Gewerbefreiheit gewährleiste. Betrachten wir aber die Sache vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus. In dieser Beziehung will ich zugeben, dass aus diesem Monopol ein gewisser Vorteil herauskonstruiert werden kann, sofern der betreffende Importeur für allen Schaden infolge Einschleppung und Verbreitung der Seuche verantwortlich erklärt wird und in dieser Beziehung die nötigen Garantien bietet, was bei den Gebrüdern Pulver durchaus der Fall ist. Man braucht in diesem Falle nicht erst die Rechtsfrage zu erledigen, ob dieser oder jener Importeur die Seuche einschleppte, sondern man weiss sofort, an wen man sich zu halten hat. Wenn man aber überhaupt ein Monopol schaffen will, so halte ich dafür, dass man weiter gehen und es nicht in die Hand eines Privaten legen sollte, sondern in die Hand der Regierung (Zuruf der Socialdemokraten: Bravo! Sehr richtig!), als der Vertreterin der Gesamtinteressen des Volkes. In diesem Falle kommt der Nutzen nicht einem Einzelnen zu gute, sondern der Allgemeinheit. Meine Herren, das wäre auch social gesprochen (Zuruf aus der socialdemokratischen Fraktion: Gewiss, jawohl!

— Heiterkeit). Ich glaube auch, dass die Regierung das aus dem Import fremden Schlachtviehs resultierende Geld im gegenwärtigen Moment sehr gut brauchen könnte. Und dass dieser Betrag kein kleiner ist, weiss allerdings Herr Kollega Müller besser als ich. Ich habe mir aber sagen lassen, dass die Firma Gebrüder Pulver mit einem Einkommen von Fr. 140,000 per Jahr eingeschätzt sei; wenn es nicht richtig ist, so bitte ich, mich zu korrigieren. (Zuruf: Stimmt!)

Anderseits aber haften dem Monopol Pulver auch Nachteile an, die darin bestehen, dass infolge der Deckung des gesamten Bedarfes der meisten Stadtmetzger durch eine einzelne Importfirma die Metzger nicht mehr aufs Land hinaus gehen, sondern es vorziehen, per Telephon oder schriftlich oder mündlich das erforderliche Schlachtvieh zu bestellen. Ich gebe zu, dass dies sehr bequem ist und die Leute nicht um den Mittagskaffeejass bringt. Ich bin mit Herrn Müller nicht einverstanden, welcher sagte, die Metzger haben wegen des Konkurrenzkampfes keine Zeit mehr, aufs Land zu gehen. Soll der Konkurrenzkampf nur beim Kartenspiel ausgefochten werden? Ich denke wohl kaum! Allein die Metzger selber, die ihren ganzen Bedarf durch eine einzelne Firma decken, kommen in Nachteil, und zwar dadurch, dass sie mit der Zeit nicht mehr im stande sind, ein Stück Vieh in Bezug auf Gewicht und Qualität richtig zu schätzen und so vom Metzger zum Fleischverkäufer herabsinken, was für viele Metzger der Stadt Bern vielleicht früher oder später der Ruin sein wird. Ich möchte Ihnen dies mit zwei Beispielen kurz beleuchten. Ein Bauer in meiner Nähe offerierte einem stadtbernischen Metzger vier fette Kühe. Der Metzger erschien in Begleitung eines «Triebuf», schaute sich die Kühe an und erkundigte sich nach dem Preis. Fr. 1800. Der Metzger bemerkte, er könne sich nicht zu einer Offerte entschliessen, der Bauer solle nächsten Dienstag nach Bern kommen. Wahrscheinlich dachte er, er wolle sich inzwischen noch mit dem «Triebuf» oder andern Leuten besprechen. Am nächsten Dienstag war ich selber bei den Verhandlungen mit dabei, und was sagte da der Metzger? Der Bauer solle Fr. 300 weniger verlangen, dann wolle er ihm eine Offerte machen. Der Bauer ging darauf nicht ein und offerierte die Ware einem Metzger von Biglen, der drei Tage später die Kühe ansah und sie für Fr. 1750 kaufte, also nur Fr. 50 billiger, als der Bauer sie offeriert hatte. Ein anderer stadtbernischer Metzger ging ebenfalls über Land, um sich ein ihm angebragtes fettes Stück Vieh anzusehen. Auf die Frage, was dafür verlangt werde, antwortete der Bauer: 88 Stückli. Der Metzger erklärte darauf, er kaufe das Stück nicht um eine Pauschalsumme — wahrscheinlich aus naheliegenden Gründen — sondern lieber per Gewicht, er biete 80 Rappen per $\frac{1}{2}$ Kilo in den «Vierteln» gewogen. Die Beiden wurden einig, die Kuh wurde gewogen und wog 610 Pfund, so dass der Metzger das zweifelhafte Vergnügen hatte, Fr. 488 zu bezahlen, statt Fr. 440. Es geht aus diesen Beispielen hervor, dass viele stadtbernische Metzger infolge des bereits erwähnten Umstandes nicht mehr im stande sind, ein fettes Stück Vieh zu schätzen. Das Importmonopol ist daher nicht nur für die Bauern, sondern auch für die betreffenden Metzger ein Nachteil.

Die Bauern haben dann gleichwohl der Sache den Lauf gelassen, um nicht immer, wie ich ausdrücklich bemerke, einen Gegensatz zwischen Stadt und Land zu schaffen, indem wir Bauern zur Gutmütigkeit und

Friedensliebe geboren sind. Durch Erscheinungen, welche in der letzten Zeit zu Tage traten, ist aber das landesübliche Mass überschritten worden. Als ganze Ortschaften verseucht wurden und weitgehende Massnahmen zur Einschränkung der Maul- und Klauenseuche getroffen werden mussten, und als sich anderseits dem Absatz von Schlachtware grosse Schwierigkeiten entgegenstellten — die unerquickliche Salzpreisfrage will ich nur nebenbei erwähnen — wurden Stimmen laut, welche dahin gingen: Bis hierher und nicht weiter, da muss Ordnung geschaffen werden! Es war deshalb nicht zu verwundern, dass in einer öffentlichen Versammlung, welche vom ökonomischen und gemeinnützigen Verein des Amtes Burgdorf veranstaltet wurde, die Resolution gefasst wurde, es möchte bei der Regierung dahin gewirkt werden, dass wieder ein Schlachtviehimportverbot erlassen werde.

Aus diesem Grunde hat sich der Sprechende erlaubt, am 2. Februar abhin ganz schüchtern den Wunsch auszusprechen, es möchte die Frage geprüft werden, ob es nicht angezeigt erscheine, angesichts der grossen Vorräte an einheimischer Schlachtware, das Thürchen wieder zu schliessen. Was hatte das zur Folge? Seitens der Socialdemokraten wurde erklärt, damit sei man nicht einverstanden, das habe eine Fleischverteterung zur Folge. Das war begreiflich, aber weniger begreiflich war die Stellung des Herrn Direktors der Landwirtschaft. Ich bedaure, dass derselbe heute nicht anwesend ist. Ich stehe zu dem Ausspruch, dass die Bauern bei andern Mitgliedern des Regierungsrates grösseres Verständnis gefunden haben, als beim Direktor der Landwirtschaft. Es entspricht dieser Ausspruch den nackten Thatsachen, und ich halte denselben noch heute aufrecht.

Trotz der Erklärung des Herrn Landwirtschaftsdirektors sah sich der Vorstand der ökonomischen Gesellschaft, mit Rücksicht auf die immer zahlreicher werdenden Begehren, veranlasst, neuerdings eine Eingabe an die Regierung zu richten, dahingehend, es möchte mit Rücksicht auf die reichlich vorhandene Schlachtware und die beim Import fremden Schlachtviehes niemals ausgeschlossene Seucheneinschleppungsgefahr neuerdings ein Einführverbot erlassen werden. Die Regierung hat diesem Gesuch, in richtiger Erkenntnis der Thatsachen, am 17. Februar entsprochen und das Verbot auf den 20. Februar in Kraft erklärt. Und nun sofort dieser Sturmanlauf seitens des Gemeinderates von Bern und seitens der Metzgerschaft, welche Körperschaften bereits Beschlüsse fassten, wie ich ausdrücklich konstatiere, bevor man auf dem Land von dem Einführverbot überhaupt Kenntnis hatte. Dem gegenüber haben wir gefunden, auch der Bauer dürfe sich nicht immer über die Ohren hauen lassen, sondern es sei an der Zeit, wenn nicht die Existenz der Landwirtschaft in bedeutender Weise gefährdet werden solle, öffentliche Versammlungen abzuhalten. Diese Versammlungen haben den deutlichsten Beweis geliefert, welche Stimmung im Volke draussen herrscht und dass man dort die von Seiten der städtischen Kreise inszenierte Bewegung nicht versteht, d. h. dass dieselbe nicht gerechtfertigt ist. Wenn bei denkbar ungünstigstem, «strübstem» Wetter an der Versammlung in Herzogenbuchsee 200 Mann und an der gleichzeitig an der Kreuzstrasse stattfindenden Versammlung 300 Bauern teilnahmen, so ist dies ein sprechender Beweis, dass man mit vollem Interesse die Angelegenheit verfolgt und gesonnen ist, in dieser Frage eine ganz entschiedene Stellung einzunehmen.

Untersuchen wir, welches eigentlich die Behauptungen des Gemeinderates der Stadt Bern und des Metzgermeistervereins sind! Einerseits wird behauptet, eine Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch den Import fremden Schlachtviehes sei vollständig ausgeschlossen, und anderseits wird befürchtet, dass ein Einfuhrverbot eine Fleischverteuerung zur Folge habe. Prüfen wir diese beiden Punkte auf ihre Richtigkeit. Was die erste Behauptung betrifft, so beweist die Statistik, dass dieselbe nicht zutreffend ist, indem in den Sommermonaten, zur Zeit der Fremdensaison, wo am meisten Schlachtvieh importiert wird, auch die meisten Seuchenfälle vorkommen. Es war dies z. B. der Fall im Jahre 1898. Damals betrug die Zahl der verseuchten Tiere in der ganzen Schweiz im Mai 1020, im Juni 6787, im Juli 34,491, im August 32,431, im September 10,470.

Auch das vom Landwirtschaftsdepartement herausgegebene Viehseuchenbulletin zeigt uns, was es mit der Gefahr der Seucheneinschleppung durch den Import fremden Schlachtviehes für eine Bewandtnis hat. Fast in jeder Nummer dieses Bulletins sind Grenzstände wegen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder wegen Ansteckungsgefahr verzeichnet, und nicht nur in Chiasso, sondern auch im Innern der Schweiz werden solche Fälle konstatiert. Ich erinnere nur daran, dass am 12. Februar ein ganzer Wagen verseuchter italienischer Ochsen in Lausanne ankam, worauf der waadt-ländische Staatsrat sofort ein Schlachtvieh-Einfuhrverbot erliess. Fast zu gleicher Zeit wurden auch in Genf 3 Wagen italienische Ochsen als verseucht erklärt.

Und wenn man behauptet, wir müssen notwendigerweise Schlachtvieh einführen, so frage ich: Was nimmt denn der Kanton Luzern für eine Stellung ein? Dieser Kanton ist auch ein Fremdenkanton per excellence, speziell Luzern, hat aber schon vor längerer Zeit ein Schlachtvieh-Einfuhrverbot erlassen.

Ich sage darum mit Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl: So lange unsere Bezugsgebiete, zur Zeit hauptsächlich Italien, in so hohem Masse verseucht sind, so lange Italien nicht eine bessere Viehseuchenpolizei besitzt, können wir uns vor einer Seucheninvasion nur durch eine Grenzsperrre, durch ein Vieh-Einfuhrverbot schützen. Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sind in dieser Beziehung nicht genügend; speziell die eidgenössischen Vorschriften bedürfen dringend einer Revision. Es darf z. B. nicht vorkommen, dass Wagen, die am einen Tag zum Transport von Schlachtochsen dienten, folgenden Tages oder übermorgen zum Transport von Nutzvieh von Bern nach Thun oder Langenthal etc. verwendet werden. Es ist bekannt, dass die Inkubationszeit 8—12 Tage dauert. Wenn also auch an der Grenze oder am Bestimmungsort ein Seuchenausbruch nicht konstatiert werden kann, so ist nicht ausgeschlossen, dass die betreffenden Tiere doch schon infiziert sind und der Krankheitskeim bei Benutzung der nämlichen Wagen auf Nutzvieh übertragen werden kann. Wir haben dann die Erscheinung, dass plötzlich die Maul- und Klauenseuche auftritt, ohne dass man weiß, woher sie kommt. Es kann auch eine Verschleppung durch die Häute stattfinden, ebenso durch den Transport der Tiere von der Ausladerampe nach dem Schlachthaus. Wenn die italienischen Stiere ihre ehrwürdigen Häupter zum Wagen herausstrecken und Speichel absondern, so kann es vorkommen, dass dadurch Nutzvieh, das die betreffende Stelle passiert, in-

fiziert wird. Alle diese Momente lassen darauf schliessen, dass eine Einschleppungsgefahr nicht ausgeschlossen ist.

Wie steht es nun mit der behaupteten Fleischverteuerung? Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass ein Fünftel des gesamten Viehstandes der Schweiz auf den Kanton Bern entfällt. Die Schweiz weist rund 1,300,000 Stück auf, wovon auf den Kanton Bern, nach der letzten Viehzählung, circa 276,000 Stück entfallen. Die Zahl der Schweine beträgt in der Schweiz 566,000, wovon 136,000 Stück auf den Kanton Bern kommen, also beinahe ein Viertel des gesamten Bestandes. Man behauptet, die Schlachtviehmenge von 1898 habe bewiesen, dass der Kanton Bern nicht genügend Schlachtvieh produziere. Ich muss mich hierüber an dieser Stelle kurz aussprechen, ähnlich wie ich es an der Versammlung an der Kreuzstrasse gethan habe, welche Ausführungen nicht richtig reproduziert worden sind. Ich sagte dort nicht, dass die Mitteilungen der nötigen Zuverlässigkeit entbehrt haben, wohl aber konstatierte ich, dass zur Vornahme der Zählung vielleicht nicht überall die richtigen Leute verwendet worden seien, so dass vielleicht einige Mitteilungen die nötige Zuverlässigkeit abgehe. Ferner sagte ich, der Beweis, dass nicht genügend Schlachtvieh vorhanden war, sei nicht erbracht, es sei dies bloss eine Behauptung der Metzger. Was nun ganz besonders auf genügende Vorräte an inländischer Schlachtviehware schliessen lässt, ist die Thatsache, dass wir im letzten Jahre eine ganz vorzügliche Futterernte hatten, ebenso eine ausserordentlich reiche Kartoffelernte. Die erstere wirkte auf den Ernährungszustand des Viehes sehr günstig ein, und die Schwierigkeit, für die reichliche Kartoffelernte Absatz zu finden — Herr Alkoholdirektor Milliet wird dies zugeben — hatte zur Folge, dass die Kartoffeln vielerorts verfüttert werden müssen, und es ist bekannt, dass gerade die Kartoffelfütterung auf den Nährzustand des Viehes günstig einwirkt und den Fettansatz ganz bedeutend erhöht. Ferner ist es That- sache, dass letztes Jahr unter dem Viehstand eine ziemliche Unfruchtbarkeit zu konstatieren war, was zur Folge hatte, dass vom Winter ab viele Kühe an die Mast gestellt wurden. Auch der Umstand, dass das Ausland seine Grenzen für den Export unseres Viehes schloss, zwang unsere Bauern, nolens volens das Vieh zu mästen. Im Moment nun, wo sie dasselbe absetzen möchten, ist Ihnen dies nicht möglich, weil gewisse Metzger in der Stadt Bern kein inländisches Vieh wollen, sondern vorziehen, ihren Bedarf aus dem ver- seuchten Italien zu beziehen und so die Landwirtschaft zu schädigen!

Man wendet ein, die Qualität des Kuhfleisches sei nicht genügend, man verlange Ochsenfleisch. Das ist allerdings Geschmacksache. Wenn jemand lieber Ochsenfleisch isst als Kuhfleisch, so kann man nichts dagegen einwenden, so wenig als wenn einer mit Vorliebe Schnecken oder sogar Regenwürmer verzehrt. (Heiterkeit.) Ich für meinen Teil halte dafür, dass das Fleisch einer gutgemästeten, jüngern Kuh mindestens ebensogut ist, wie dasjenige eines importierten, oft schon in sehr ehrwürdigem Alter stehenden Italienerochsen.

Unter diesen Umständen halte ich es nicht für angezeigt, das Schlachtvieh-Einfuhrverbot wieder aufzuheben. Eine Fleischverteuerung wurde bis jetzt noch durchaus nicht bemerkt, das Gegenteil ist der Fall. In Ins hat Herr Metzger Blank ausgeschrieben, dass er von nun an das Fleisch zu 70 Rappen per Pfund verkaufe, statt

früher zu 80 Rappen. In Erlach ist der Preis des Fleisches um 5 Rappen, in Lyss um 10 Rappen per Pfund zurückgegangen, und wie mir gesagt wurde, ist gestern auf dem hiesigen Fleischmarkt nicht ein Preisauftschlag, sondern ein Abschlag um 10 Rappen per Kilo eingetreten. Das sind nicht nur Behauptungen, sondern Thatsachen, und wer daran zweifelt, dass gegenwärtig genügend Schlachtvieh vorhanden sei, den möchte ich ersuchen, einmal aufs Land zu gehen, in das erste beste Bauerndorf, er wird sich dann sofort von der Richtigkeit meiner Ausführungen überzeugen.

Meine Herren, wenn man aus Viehseuchenpolizeilichen Gründen und ich möchte sagen auch im Interesse der Inlandproduktion den Bauernstand schützt, so meine ich, es liege dies nicht nur im Interesse des Bauernstandes, sondern wesentlich auch im Interesse des Nationalwohlstandes im allgemeinen. Wenn wir den unbegründeterweise heraufbeschworenen Kampf aufgenommen haben, so geschah dies nicht etwa mit Wohl lust, sondern lediglich aus den vorgebrachten Gründen, und ich speziell sähe es gerne, wenn dieser Konflikt zwischen Stadt und Land vermieden werden könnte. Allein schliesslich werden die Herren von der Stadt zugeben müssen, dass Zumutungen, wie sie uns in der letzten Zeit von diesen Kreisen gemacht werden wollten, von dem schon ohnedies schwer gedrückten Bauernstand nicht erduldet werden können. Sie werden doch den Bauernstand nicht mit aller Gewalt dem Untergang weihen wollen! Niemand hat ein Interesse daran, dies zu thun, und ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, Sie möchten die Stellungnahme der Bauern in dieser Frage würdigen und die Motion der Herren Müller und Genossen nicht erheblich erklären, indem eine solche Erheblicherklärung im gegenwärtigen Moment im Volke draussen nicht verstanden würde.

Meine Herren, ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich glaube, mit meinen Ausführungen den Nachweis geleistet zu haben, dass beim Import fremden Schlachtviehes die Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klaulenseuche nicht ausgeschlossen ist und dass anderseits eine Fleichverteuerung infolge des Schlachtvieh einfuhr verbotes nicht oder nur höchst unwahrscheinlich eintreten wird. Ich stelle deshalb den Antrag, Sie möchten die Motion des Herrn Müller nicht erheblich erklären. (Beifall!)

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 15. März 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 147 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 63 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bigler (Biglen), Burger, Cullery, Cüenin, Dürrenmatt, Fleury, Frutiger, Heller, Bürgi, Hennemann, Hofer (Hasle), Houriet (Courtelary), Kindlimann, Klening, Lauper, Meyer, Nägeli, Reymond, Rufener, Schär, Schärer, Schenk (Signau), Stettler (Lauperswyl), Wolf; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Langnau), Beutler, Boinay, Brahier, Bübler (Frutigen), Bühlmann, Burrus, Chapuis, Chodat, Choulat, Comment, Gurtner (Lauterbrunnen), Häberli, Halbeisen, Henzelin, Houriet (Tramelan), Huggler, Jacot, Kisling, Kramer, Meister, Moschard, Mouche, Probst (Langnau), Pulver, Robert, Rollier, Rothacher, Ruchi, Schlatter, Schmid, Dr. Schwab (Bern), Senn, Steiner (Liesberg), Tièche, Tschiemer, Wälchli (Wäckerschwend), Wälti (Schaufelbühl), Wälti (St. Stephan), Weber (Pruntrut).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau die Kommission zur Beratung des Berichtes betreffend Massnahmen gegen die Maul- und Klaulenseuche wie folgt bestellt habe:

Herr Grossrat Dr. Michel, Präsident.
 > > Wyssmann.
 > > Fleury.
 > > Käsermann.
 > > Wälchli (Alchenflüh).
 > > Jenny.
 > > Klening.
 > > Christeler.
 > > Lanz.

Tagesordnung:**Motion der Herren Grossräte Müller (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Aufhebung des Schlachtviehimportverbotes.**

Fortsetzung.

(Siehe Seite 117 hievor.)

Präsident. Bevor ich das Wort erteile, möchte ich eine Bemerkung des Herrn Freiburghaus richtigstellen. Derselbe hat seine Verwunderung darüber ausgesprochen, dass die Motion nun 45 Unterzeichner aufweise, während die Zahl derselben ursprünglich nur circa 30 betragen habe. Nach den Bestimmungen des Reglements liegt jede Motion während 24 Stunden auf dem Kanzleitisch zur Einsicht auf. Es kann somit jedermann davon Kenntnis nehmen und sie unterzeichnen, wenn er damit einverstanden ist. Es ist also in dieser Beziehung durchaus nichts Ungehöriges vorgekommen. — Das Wort hat nun Herr Jenny.

Jenny. In der vorliegenden Frage müssen jedenfalls mehr die allgemeinen Gesichtspunkte in den Vordergrund treten. Wer Gelegenheit hat, mit den verschiedenen Bevölkerungsschichten zu Stadt und Land täglich zu verkehren, muss darüber staunen, was für unrichtige Auffassungen in der vorliegenden Angelegenheit im grossen und ganzen Platz gegriffen haben. Es ist deshalb nötig, dass hierüber eine allgemeine Erörterung stattfindet, und von diesem Gesichtspunkt aus ist die Motion der Herren Müller und Konsorten in hohem Masse zu begrüssen.

Ich gehöre auch zu denjenigen, welche den gegenwärtigen Streit zwischen Stadt und Land bedauern, indem durch derartige Vorkommnisse ein fruchtbare Zusammenarbeiten im Staatswesen beeinträchtigt wird. Es ist deshalb unsere Aufgabe, durch eine gegenseitige und entgegenkommende Besprechung der Sachlage Klarheit in die Angelegenheit zu bringen und ferner Massnahmen in Aussicht zu nehmen, welche derartigen bemügenden Erscheinungen in unserm Staatsleben ein für alle mal den Riegel stossen. Die bisher gefallenen Voten lassen darauf schliessen, dass eine Einigung stattfinden kann, und ich werde mir erlauben, am Schlusse meines Votums Anträge zu stellen, wie in Zukunft diese Materie geregelt werden könnte.

Meine Herren, ich sehe mich veranlasst, mich in erster Linie etwas mit der Gesetzgebung zu beschäftigen, da ich wiederholt wahrzunehmen Gelegenheit hatte, dass auf diesem Gebiet eine geradezu auffallende Unklarheit herrscht. Wir haben es hier zu thun mit eidgenössischen Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen, Vorschriften etc. Grundlegend ist vor allem das Bundesgesetz von 1872 über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen. Ferner fällt das Gesetz von 1873 in Betracht, das Zusatzbestimmungen über den Eisenbahntransport enthält, und ganz besonders fällt das Gesetz vom Jahre 1886 in Betracht, das schärfere Bestimmungen betreffend die Untersuchung einzuführender Tiere an der Grenze aufstellt. Neben den Bundesgesetzen ist die Verordnung vom Jahre 1887 massgebend, die in 105 Artikeln in sehr detaillierter Weise alle diejenigen Vorschriften enthält, die in viehseuchenpolizeilicher Beziehung zu beobachten sind.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1900.

Ferner haben wir eine ganze Reihe von Bundesbeschlüssen und Instruktionsvorschriften, welche gewisse Materien näher umschreiben und auf die ich vorderhand nicht näher eintreten will.

Meine Herren, die Verhältnisse waren nicht immer so. Vor dem Jahre 1872 hatten wir keine einheitliche schweizerische Regelung der Viehseuchenmaterie, sondern es war dieses Gebiet vollständig den Kantonen überlassen. Es hatte sich allerdings früher das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung nicht in dem Masse geltend gemacht wie gegenwärtig, indem die Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche nicht in diesem Umfange bekannt war, wie es gegenwärtig der Fall ist. Infolge des zunehmenden internationalen Verkehrs, besonders infolge der Durchtunnelung des Gotthard und des Arlberges und des damit verbundenen zunehmenden Importes ausländischen Viehes, musste notwendigerweise auch der Import des Giftes der Maul- und Klauenseuche progressiv ansteigen, so dass die Bundesversammlung fand, die kantonalen Vorschriften genügen nicht mehr, sondern es müsse eine einheitliche schweizerische Regelung dieser Materie stattfinden. Zu diesem Zwecke wurde das Bundesgesetz vom Jahre 1872 erlassen und in der Einleitung desselben der Grund, der zum Erlass des Gesetzes führte, folgendermassen umschrieben:

« Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Betracht, dass zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung gemeingefährlicher Viehseuchen die Gesetzgebung der Kantone bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr ausreicht beschliesst: Art. 1. Zur Sicherung gegen Einschleppung und Verbreitung von Tierkrankheiten, namentlich der nachgenannten gemeingefährlichen Seuchen: Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Wut, — sind in sämtlichen Kantonen die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen. » Der Art. 2 des Gesetzes beschlägt sodann das Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen und sagt: « Die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes ist Sache der Kantone. Der Bundesrat überwacht deren richtige und gleichmässige Vollziehung und trifft in den Fällen, wo sich die Sicherheitsmassregeln über das Gebiet mehrerer Kantone zu erstrecken haben, die zur Sicherung des notwendigen Zusammenwirkens erforderlichen Anordnungen. Der Bundesrat ist behufs Durchführung seiner Aufgabe ermächtigt, Kommissäre aufzustellen und dieselben mit amtlichen Befugnissen auszurüsten. » Weitere Bestimmungen, die für unsere heutigen Verhandlungen massgebend sind, sind in der Vollziehungsverordnung vom Jahre 1887 niedergelegt und zwar in den Art. 33, von der Quarantäne handelnd, 71, der gestern schon von Herrn Müller angeführt wurde, und 86, welcher sagt: « Die Einfuhr von Vieh aus dem Auslande darf nur auf den vom Bundesrat hiefür bezeichneten Zollstätten stattfinden. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement ist ermächtigt, nach den Umständen Einfuhrstationen zu schliessen und wieder zu öffnen. »

Meine Herren, Sie sehen aus dieser kurzen Darstellung der gesetzlichen Verhältnisse, dass der Bund einzig kompetent ist, die Frage der viehseuchenpolizeilichen Gründe zu beantworten. Der Bund hat das Recht, nach Massgabe des Gesundheitszustandes des Viehes im Auslande einzelne Einfuhrstationen oder auch die ganze Grenze zu schliessen, und er trägt hiefür die Verantwortung. Also nicht der Kanton und noch weniger

eine Gemeinde hat sich darüber Rechenschaft zu geben, ob viehseuchenpolizeiliche Gründe vorliegen, welche die Einfuhr gestatten oder nicht!

Nun hat der Bund allerdings Ausnahmebewilligungen erteilen müssen, für den Fall, dass sich in gewissen Ortschaften eines Kantons das Bedürfnis nach Schlachtvieh in vermehrtem Masse geltend machen sollte, für den Fall also, dass die Verhältnisse des betreffenden Kantons gebieterisch die Einfuhr von Schlachtvieh erheischen.

Meine Herren, unsere Regierung hat sich somit, wenn sie der Frage näher tritt, ob sie ein erlassenes Einfuhrverbot zurückziehen wolle oder nicht, meines Erachtens von folgenden Momenten leiten zu lassen.

In erster Linie kommt in Betracht und ist meines Erachtens einzig ausschlaggebend das viehseuchenpolizeiliche Moment. Obwohl der Bund die viehseuchenpolizeilichen Gründe zu prüfen hat, muss sich auch die Regierung des Kantons darüber Rechenschaft geben, ob sie es, angesichts der in Betracht fallenden wirtschaftlichen Momente und viehseuchenpolizeilichen Gründe für zweckmäßig erachte, einen Viehimport zu gestatten.

Wir haben uns nun im vorliegenden Falle zu fragen: Hat die Regierung korrekt und im allgemeinen Interesse gehandelt? Diese Frage kann ohne weiteres mit einem entschiedenen Ja beantwortet werden. Die Regierung hat durch ihre Massnahmen den inländischen Viehstand vor weiterer Seucheneinschleppung bewahrt. Es sei hier ganz ausdrücklich konstatiert, dass seit Sperrung der Grenze im Kanton Bern kein neuer Seuchenfall mehr auftrat. Die Regierung hat also von viehseuchenpolizeilichen Gründen sich leiten lassen, ohne dadurch die allgemeinen Interessen zu schädigen, indem eine Fleischverteuerung nicht eingetreten ist.

Die Frage ist nun: Verlangt heute das allgemeine Interesse eine Zurücknahme des Einfuhrverbotes? Diese Frage muss entschieden verneint werden und zwar sowohl aus viehseuchenpolizeilichen, als wirtschaftspolitischen Gründen. Es wurde Ihnen bereits mitgeteilt, dass laut den amtlichen Bulletins des eidgen. Landwirtschaftsdepartements jede Woche in Chiasso, der Hauptseuchenstation unseres Landes, Viehtransporte angehalten werden mussten. Dies spricht gewiss deutlich genug. Es steht mir übrigens noch ein anderer Beweis zur Verfügung — ich will überhaupt alle meine Ausführungen auf Belege und Thatsachen stützen —, dass Italien gegenwärtig durch und durch verseucht ist. In der italienischen Kammer kam dieser Tage das schweizerische Einfuhrverbot zur Sprache und es war hierüber in den Zeitungen folgendes zu lesen: «In der Kammer wurde das Ministerium wegen unseres Einfuhrverbotes interpelliert. Der Landwirtschaftsminister gab zur Antwort, er könne in dieser Sache nichts thun, weil die italienische Regierung sich in der Unmöglichkeit befindet, den Nachweis für die Gesundheit des Viehs zu leisten.»

Und wie verhält es sich mit dem wirtschaftspolitischen Moment, das heisst mit der angekündigten Fleischverteuerung? Die Fleischverteuerung gehört nach den gemachten Erfahrungen ins Reich der Fabel. Thatsache ist, wie bereits gestern gesagt wurde, dass infolge der gegenwärtig vorhandenen Ueberproduktion an Schlachtvieh eher ein Rückgang der Fleischpreise zu konstatieren ist. Auf die Gründe, weshalb eine Ueberproduktion vorhanden ist, werde ich später zurückkommen. Ich kann aus eigener Wahrnehmung konstatieren, dass in den letzten 14 Tagen, also seit Erlass

des Einfuhrverbotes, in meiner Gegend, also in unmittelbarer Nähe der Stadt Bern, der Preis für Fleisch erster Qualität von 75 auf 70 und zweiter Qualität von 65 auf 60 Rappen gefallen ist. Sie sehen hieraus, dass die Interessen des arbeitenden Volkes, des Gewerbe- und des Bauernstandes, kurz der grossen Masse des Volkes, die in solchen Fragen in erster Linie berücksichtigt zu werden verdienen, vollständig unberührt bleiben. Hätten wir in erster Linie die Interessen gewisser kleiner Kreise ins Auge zu fassen, dann müssten wir allerdings die Motion annehmen und das Einfuhrverbot sofort aufheben.

Aus diesen kurzen Ausführungen scheint mir hervorzugehen, dass es sich nicht darum handeln kann, die Motion des Herrn Müller anzunehmen und das Verbot sofort aufzuheben, sondern wir wollen es ins Ermessen der Regierung stellen, je nachdem die Verhältnisse sich gestalten, die Grenze zu öffnen. Es ist ja selbstverständlich, dass es sich nur um eine vorübergehende Massnahme handelt, nicht um ein Verbot auf ewige Zeiten, und ich bin überzeugt, dass nicht ein einziger Bürger des grossen Kantons Bern über die Massnahme der Regierung geklagt hätte, wenn man die Angelegenheit nicht aus andern als wirtschaftspolitischen Gründen aufgebaut hätte.

Nachdem ich das Wort habe, sehe ich mich veranlasst, noch auf einige Momente einzutreten, von denen ich dafür halte, dass sie einer eingehenden Erörterung unterzogen werden sollten.

Schon wiederholt wurde die Behauptung aufgetischt, sowohl hier in diesem Saale, als in Versammlungen und in der Presse, es könne der Beweis nicht geleistet werden, dass die Seuche aus dem Ausland importiert werde. Könne dieser Beweis geleistet werden, erklärte Herr Brüstlein in einer früheren Sitzung, so sei er gerne bereit, der Landwirtschaft entgegenzukommen. Ich halte nun dafür, es sollen diese Behauptungen und Gegenbehauptungen einmal an Hand der Thatsachen klargelegt werden, damit dieselben in Zukunft nicht immer wieder zu neuen Differenzen führen.

Vor allem ist allerdings zu konstatieren, dass es ausserordentlich schwer ist und immer schwer sein wird, den Nachweis einer Seuchenverschleppung zu leisten, was schon daraus hervorgeht, dass der Bund von den Strafbestimmungen wegen Seuchenverschleppung keinen oder fast keinen Gebrauch macht, indem es eben ausserordentlich schwierig ist, der Sache nachzuforschen und jemand ein Verschulden nachzuweisen. Es ist deshalb angezeigt, sich in dieser Beziehung nicht mit Einzelfällen zu beschäftigen, sondern von den allgemeinen Thatsachen auszugehen. Derartige Thatsachen liegen vor. Die Thatsache, dass Italien verseucht ist, bildet doch gewiss eine ständige Gefahr, dass durch einen Viehtransport die Seuche eingeschleppt werde, und es besteht auch grosse Wahrscheinlichkeit, dass die Seuche tatsächlich eingeschleppt wird. Die Thatsache, dass in Chiasso gegenwärtig allwöchentlich verseuchte Transporte zurückgewiesen werden müssen, gestattet die Annahme, dass auch infizierte Tiere, bei welchen der Krankheitserreger noch nicht erkannt werden kann, die Grenze passieren und die Seuche im Inland verbreiten. Es ist Thatsache, dass in den letzten 14 Tagen in Genf bei fremden Viehtransporten die Seuche ausbrach und in der Umgebung Genfs eine Reihe landwirtschaftlicher Höfe verseucht wurden. Wenige Tage später brach in Lausanne unter einem Transport italienischer Ochsen die Seuche aus, worauf der

Staatsrat, ohne den Gemeinderat von Lausanne anzufragen, ein Vieheinfuhrverbot erliess. Im ganzen grossen Kanton Waadt hat sich darob niemand aufgeregzt, sondern man hat die getroffene Massnahme als gerechtfertigt anerkannt. Fast zu gleicher Zeit brach auch in Basel die Seuche aus. Da gesagt wurde, die Ordnung im Schlachthause Bern sei eine so vorzügliche, dass ein Seuchenausbruch nicht stattfinden könne, woran ich grosse Zweifel hege, so möchte ich dem gegenüberstellen, dass mir von einem Fachmann in Bezug auf ein anderes grosses Schlachthaus, wo immer ausländisches Vieh geschlachtet wird, versichert wurde, es herrsche daselbst die Seuche fast das ganze Jahr hindurch und trotz aller Vorsichtsmassnahmen sei eine Weiterverbreitung derselben nicht unmöglich. Ich will den Namen des betreffenden Fachmannes nicht öffentlich nennen, bin aber bereit, Herrn Müller denselben mitzuteilen.

Auf die Fälle von Thörigen und Liebewyl will ich nicht eintreten und nur betonen, dass heutezutage sowohl in tierärztlichen als landwirtschaftlichen Kreisen die übereinstimmende Ansicht herrscht, dass die Maul- und Klauenseuche ein ausländisches Produkt ist und importiert werden muss, um bei uns überhaupt Verbreitung finden zu können. Ich habe auf diese That-sache schon in der letzten Sitzung aufmerksam gemacht, und sie blieb damals unwidersprochen; sie ist auch durch die Wissenschaft und die Praxis bestätigt. Zum Beweis der Richtigkeit dieser Behauptung möchte ich Ihnen eine amtliche Stelle anführen, die jedenfalls unverdächtig ist und als massgebend erachtet werden darf. Der Chef der landwirtschaftlichen Abteilung des schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartementes, ein Mann, der als Leiter des eidgenössischen Viehseuchenpolizeiwesens eine mehr als 20jährige Praxis hinter sich hat, hat an den Vorsteher des Departements, Herrn Bundesrat Deucher, einen Bericht über die Viehseuchenpolizei erstattet, in welchem folgendes steht: «Gegenwärtig fallen die nachstehend verzeichneten ansteckenden Krankheiten der Haustiere als gemeingefährlich unter die Bestimmungen der schweizerischen Viehseuchengesetzgebung: 1. die Rinderpest für alle Gattungen der Wiederkäuer; 2. die ansteckende Lungenseuche für das Rindvieh; 3. die Maul- und Klauenseuche für Tiere des Rinder-, Schaf-, Schweine- und Ziegen-geschlechtes; 4. die Wut für alle Tiergattungen; 5. . . . Die ersten vier dieser Krankheiten entstehen nicht in unserm Lande; ihr Vorkommen ist mit Sicherheit stets auf Einschleppung zurückzuführen.»

Eine andere amtliche Bestätigung finden Sie in der kantonalen Verordnung über die Einfuhr ausländischen Schlachtviehes, worin der Regierungsrat sagt: «Der Regierungsrat des Kantons Bern, angesichts zahlreicher, auf importierte Schlachttiere zurückzuführenden Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche . . . beschliesst». Noch andere Anhaltspunkte sind im schweizerischen landwirtschaftlichen Jahrbuch niedergelegt, auch wieder eine amtliche Stelle. Im Bericht pro 1899 ist eine Zusammenstellung der in den letzten 10 Jahren an Maul- und Klauenseuche erkrankten Tiere enthalten, woraus hervorgeht, dass jährlich 10—100,000 Stück infiziert werden, was für die Landwirte alljährlich einen Schaden von mehreren Millionen zur Folge hat. Das Interessante dieser Zusammenstellung ist aber das, dass darin auch die einzelnen Kantone aufgeführt sind und

dass sich daraus ergiebt, dass es namentlich die Grenzkantone sind, die in hohem Masse verseucht sind, vorab die Kantone, welche mit Italien und Oesterreich-Ungarn in Beziehung stehen. Es ist damit der Beweis geleistet, dass in diesen Grenzkantonen die Ansteckungsgefahr eine erhöhte ist.

Wer trotz dieser Belege immer noch daran zweifeln sollte, dass das Gift der Maul- und Klauenseuche importiert werden muss, dem möchte ich noch eine weitere amtliche Stelle citieren, von der ich hoffe, sie werde auch den letzten Zweiflern die Augen öffnen. Wie Sie wissen, hat letztes Jahr in Baden-Baden ein internationaler tierärztlicher Kongress stattgefunden, wo die Autoritäten auf dem Gebiete der Tierheilkunde von ganz Europa versammelt waren und zwar zu dem Zwecke, die Massnahmen zu besprechen, welche zur Bekämpfung der Viehseuchen international getroffen werden sollten. An diesem Kongress erklärte der Bevollmächtigte der englischen Regierung, England habe die Lösung zur Bekämpfung der Viehseuchen gefunden und sei seit 9 Jahren, d. h. seit Anwendung dieser Massnahmen, vollständig seuchenfrei und werde niemals zu andern Massnahmen Hand bieten. Worin bestehen nun die englischen Massnahmen? In der vollständigen Grenzsperrre! Ich kann mich nicht enthalten, Ihnen einige Stellen aus dem betreffenden Referate zu citieren; es ist dies durchaus notwendig, da über diesen Punkt einmal Klarheit geschaffen werden muss. Der englische Berichterstatter sagte wörtlich folgendes:

«Meine Herren, als Engländer bin ich gewiss weder Schutzzöllner noch Agrarier. Ich wiederhole, was ich bereits in Bern ausgeführt habe. Vor etwa 60 Jahren hielt man Grossbritannien für frei von Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Schweine-seuchen und Schafpocken. Als die führende Nation des Freihandels öffnete England in den Vierziger-Jahren seine Häfen für den Viehverkehr jedem andern Lande der Welt.

«Die Folge dieses Vorgehens war, dass Tausende, zum grossen Teil kranke Tiere in Grossbritannien ausgeschifft wurden; mit der Ausdehnung des Verkehrs und der Verkürzung der Transportdauer wurden diese Krankheiten über ganz Grossbritannien und Irland verbreitet. Man veranlasste die englischen Konsumenten, die bis dahin von englischen Landwirten mit ausgezeichnetem Fleische versehen worden waren, das billigere fremde zu kaufen. Dies stammte jedoch von minderwertigem, in entlegenen und verseuchten Teilen Europas aufgekauftem Vieh, das die Händler zweifellos erheblich billiger erstehen konnten (also ganz wie bei uns!), als es in meinem Vaterland möglich gewesen wäre. Und was war das Ergebnis?

«Zunächst wurde die Maul- und Klauenseuche, dann die Lungenseuche in England eingeführt und von da über ganz Grossbritannien und Irland verbreitet. Millionen von Tieren erkrankten und viele gingen zu Grunde. Es gab damals weder ein Seuchengesetz noch eine Veterinärorganisation in Grossbritannien. 1865 kam die Rinderpest, die mit russischem Vieh in England landete, hinzu. . . .

«Die schweren durch Vieheinfuhr empfundenen Verluste führten 1878 zu einem Gesetz, das die Einfuhr von Vieh aus allen Ländern, in denen die Rinderpest herrschte, verbot. Das war der erste Schritt zur Absperrung überhaupt.

«Eine andere Verordnung besagte, dass jeder ausländische Viehtransport 24 bis 48 Stunden unter Auf-

sicht von Tierärzten in Quarantäne zu stehen habe. Bei irgendwelchen Anzeichen von Lungen- oder Maul- und Klauenseuche war die ganze Ladung im Hafen zu schlachten.

« Bald erkannte man aber, dass diese Massnahmen keinerlei Schutz gegen die Einführung von Krankheiten bieten. Man fand, dass die Lungenseuche nicht immer am lebenden Tiere festgestellt werden konnte. So ging man denn notgedrungen zu der schützenderen Massregel über, alles Vieh, das aus Ländern, in denen die Lungenseuche herrschte, kam, bei der Landung abzuschlachten.

« Um die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche zu verhindern, griff man zunächst zur Abschlachtung, entdeckte jedoch, dass der Ansteckungsstoff durch giftfangende Gegenstände, durch Kleider und Schuhwerk und somit auch durch Personen, ferner durch Dung ins Innere ein- und weitergeschleppt wurde. »

Man hat also in England angefangen, das Vieh in den Häfen abzuschlachten; allein trotz dieser Abschlachtung in den Häfen, die der Abschlachtung in unsrern Schlachthäusern analog ist, konnte die Weiterverbreitung der Seuche nicht verhindert werden.

« Als aber die Maul- und Klauenseuche in ganz Europa herrschte, mussten wir, um uns vor dieser Krankheit zu schützen, die Einfuhr von Vieh überhaupt verbieten.

« Inzwischen war man in Grossbritannien nicht unthätig geblieben. Es wurden zahlreiche Gesetze und Verordnungen einschneidender Art ausgeschrieben, deren Vollzug zwar in die Hand der Ortsbehörden gelegt war, aber von den Inspektoren des Centraldepartements, die diesem hierzu beigegeben waren, überwacht wurde. Die Inspektoren hatten vor allem darauf zu achten, dass die infizierten Gehöfte streng abgesperrt blieben. Manchmal wurden ganze Grafschaften abgesperrt, Massentötungen angeordnet und das Abbrennen von Ställen, Futter und Stroh und die gründlichste Desinfektion der Aufenthaltsorte der Tiere und unter solchen nicht bloss der Ställe und Schuppen, sondern auch der Eisenbahnwagen, Marktplätze, endlich der Kleider und des Schuhwerkes von Personen und dieser selbst, wenn sie mit kranken Tieren in Berührung gekommen waren, verfügt; auch schreckte man nicht vor einer ausreichenden Entschädigung der Viehbesitzer, die durch die Seuchen und ihre Bekämpfung Schaden erlitten hatten, zurück.

« Was die Bemühungen des Centraldepartementes zur Ausrottung der Seuchen im Binnenlande am meisten gefördert hat, war der Umschwung der öffentlichen Meinung zu Gunsten der völligen Absperrung unserer Häfen gegen die Vieh einfuhr. Es ist geradezu merkwürdig, wie die Engländer, die dem Freihandelsprinzip bis auf den heutigen Tag huldigen und sonst keinen Eingriff in das eigene Verfügungsrecht dulden, Stadt- und Landleute, Gewerbetreibende und Landwirte in Angelegenheiten der Viehseuchen die strengste Hafensperre verlangen und sich den einschneidendsten Massnahmen freudig unterwerfen.

« So hat es denn Grossbritannien mit ausserordentlichen Opfern, die alle Einwohner, nicht nur die Landwirte, zu tragen hatten, dahin gebracht, sein Gebiet von den drei Seuchen vollständig zu säubern und jetzt schon mehrere Jahre hindurch sauber zu erhalten. »

Meine Herren, ein weiteres Moment besteht in der Würdigung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse. Es ist dieses Moment auch von Herrn Finanzdirektor

Müller auseinandergesetzt worden, und ich sehe mich veranlasst, hierüber auch meine Ansichten darzulegen.

Wir wissen alle, dass infolge der Entwicklung des internationalen Verkehrs, der Entwicklung des Grosshandels, des Anwachsens des Grosskapitals die Verhältnisse auf den verschiedenen Gebieten des Erwerbslebens vollständig andere geworden sind. Auch unsere Landwirtschaft musste sich dieser allgemeinen Veränderung unterziehen. Sie musste nicht nur ihre frühere Grundlage, den Getreidebau preisgeben, sondern alle Spezialkulturen, den Gemüsebau, die Kultur der Handelspflanzen etc. Durch die allgemeinen Weltverhältnisse, an denen wir nichts zu ändern vermögen, wurden wir gezwungen, eine einseitige Graswirtschaft zu treiben, die sich tagtäglich auf Kosten des Getreidebaues noch mehr ausdehnt, was meines Erachtens nationalökonomisch geradezu ein Landesunglück ist. Die Folge dieser Verhältnisse ist die, dass der Viehstand in starker Zunahme begriffen ist, denn eine einseitige Graswirtschaft bedingt eine einseitige Viehhaltung. Es ist nun klar, dass infolge der vermehrten Viehhaltung auch mehr Schlachtvieh auf den Markt geworfen werden muss und dass aus diesem Grunde zu gewissen Zeiten des Jahres sogenannte Stockungen eintreten, wie dies gegenwärtig in hohem Masse der Fall ist; während zu andern Zeiten des Jahres vielleicht zu wenig in der Qualität genügendes Vieh vorhanden ist. Ich bin schuldig, Ihnen auch zu sagen, woher diese Stockungen kommen. Noch vor wenigen Jahren stand die central- und westschweizerische Landwirtschaft mit Deutschland und Frankreich in sehr regem Verkehr, sowohl in Bezug auf die Ausfuhr von Zuchtvieh als Schlachtvieh. Noch vor wenigen Jahren war Frankreich ein bedeutender Abnehmer von Nutz- und Schlachtvieh. Das Nutzvieh ging nach den grossen französischen Viehwirtschaften, das Schlachtvieh, und zwar solches zweiter Qualität, ging nach den französischen Garnisonsstädten. Ebenso war das Elsass ein vorzüglicher Abnehmer. Die Industriecentren, Mühlhausen und Umgebung etc., nahmen uns die Ware dritter Qualität ab. Das alles ist nun anders geworden. Die Thatsache, dass Frankreich auf dem Vieh einen Zoll von 60—80 Fr. per Stück erhebt, sowie die geradezu chicanösen Zollplackereien haben zur Folge, dass der Absatz von Vieh nach Frankreich so gut wie ausgeschlossen ist. Ebenso hat Deutschland seit 2 Jahren, indem es sanitätspolizeiliche Gründe vorschützte, die Grenze geschlossen und bewilligt nur die Einfuhr von Zuchtviehtransporten und zwar auch diese nur dann, wenn genau eruiert ist, dass wirklich ein Bedürfnis besteht. Deutschland treibt allerdings mit der Viehseuchenpolizei Wirtschaftspolitik. Diese Verhältnisse haben bei uns eine Stockung zur Folge, und gegenwärtig ist eine Ueberproduktion vorhanden, wie seit langen Jahren nicht, und zwar grösstenteils eine Ueberproduktion von Schlachtvieh guter Qualität, was mit den Verhältnissen der letztjährigen Produktion zusammenhängt, grossem Heu- und Kartoffelertrag etc. Ich glaube, auf dieses Moment müssen wir Rücksicht nehmen und nach Massnahmen trachten, um dieser Erscheinung, die sich nun alljährlich zeigen wird, zum voraus die Spitze abzubrechen.

Aber nicht bloss die Landwirtschaft, sondern ganz besonders auch der Metzgerstand wird geschädigt, insbesondere der Metzgerstand vom Land, der die von der Regierung getroffene Massnahme ausnahmslos gutheisst und wünschen muss, dass das Einfuhrverbot noch

für einige Zeit aufrecht erhalten bleibe. Uebrigens sind auch nicht alle Metzger der Stadt Bern gleicher Meinung. Ich habe mit einer Anzahl solcher gesprochen, welche die Massnahme der Regierung vollständig billigen und erklären, es sei genügend einheimische Schlachtware in der gewünschten Qualität vorhanden, so dass man ganz gut den Bauern etwas Rechnung tragen dürfe, da ja die Stadt anderseits auch wieder ihre Vorteile davon habe. Warum werden die Metzger auf dem Lande geschädigt? Der mangelnde Absatz hat die Bauern gezwungen, selbst drauflos zu schlachten und das Fleisch zu verquanten, was zur Folge hat, dass die Metzger ihrerseits keinen Absatz haben.

Meine Herren, ich habe Ihre Zeit bereits ziemlich lange in Anspruch genommen; allein angesichts der Vorgänge in Versammlungen und der Aeusserungen in der Presse finde ich es doch für notwendig, noch auf einige weitere Momente einzutreten.

Es ist den Bauern in letzter Zeit vorgeworfen worden, sie huldigen sogenannten schutzzöllnerischen Bestrebungen, für welche ihre Viehseuchenpolitik den Vorwand bilde. Dies müssen wir mit aller Entschiedenheit zurückweisen, und ich will Ihnen beweisen, dass es nicht der Bauer ist, der dem Schutzzoll huldigt, sondern dass er vielmehr auf dem Boden des Freihandels steht. Ich war in letzter Zeit im Fall, unsere Handelsverträge zu studieren und musste dabei mit grossem Erstaunen wahrnehmen, wie sehr der Bauer in dieser Beziehung benachteiligt ist. Der Bauer ist Freihändler, nach Massgabe der Handelsverträge, wie kein anderer Berufsstand in der Schweiz, und er wird auch bei den nächsten Vertragsunterhandlungen das Prinzip des Freihandels aufrecht erhalten, sofern das Ausland es ihm ermöglicht, seine Produkte ebenfalls ohne grosse Schwierigkeiten auszuführen, den Käse, die kondensierte Milch etc. Kommt uns das Ausland entgegen, so wird der Bauer an der Spitze der freihändlerischen Bewegung stehen. Verwehrt man ihm aber die Ausfuhr, so wird er natürlich gezwungen sein, seinen Betrieb zu ändern. Er wird sich auf gewisse Spezialzweige der Landwirtschaft beschränken müssen, und in diesen Zweigen wird man ihn einigermassen schützen müssen, damit er überhaupt noch existieren kann.

Von Herrn Müller wurde gestern sehr richtig gesagt, nach der Bundesverfassung sollen die allgemeinen Verbrauchsgegenstände keiner oder nur einer geringen Steuer unterworfen werden. Ich gehe mit Herrn Müller einig, dass man diesen Grundsatz auch in Zukunft aufrecht erhalten soll, nur soll dies in gerechter Weise geschehen, nicht einzig auf Kosten der Landwirtschaft. Ich habe mir erlaubt, eine Zusammenstellung über die allgemeinen Verbrauchsgegenstände zu machen, also über alle diejenigen Gegenstände, deren der Mensch im täglichen Gebrauch bedarf, wie Bekleidungsgegenstände etc. Will man billig und korrekt sein, so muss man die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Gebrauchsgegenstände auf die gleiche Linie stellen. Nun stellt sich aber heraus, dass für diejenigen Gebrauchsgegenstände, deren der Bauer bedarf, wie Bekleidungsgegenstände etc., Zölle von 7 bis zu 13,7 % erhoben werden, während für landwirtschaftliche Produkte der Zoll nur 1,24 % beträgt. Umgekehrt ist das Verhältnis in Bezug auf die Rohstoffe. Der Bauer muss für seine Rohstoffe einen hohen Zoll bezahlen, die andern sozusagen nichts. So steht die Sache, und es

war nötig, in dieser Beziehung einmal Klarheit zu schaffen.

Ein anderes Moment! In jüngster Zeit wurde wiederholt der Grossbauer ins Feld geführt, obschon jedermann wissen sollte, dass bei uns von einem Grossbauernstand nicht die Rede sein kann. Es kann nichts schaden, einmal an Hand der Statistik diesen Grossbauernstand etwas näher ins Auge zu fassen. Nach einem von Herrn Statistiker Mühlmann, dessen Angaben, wie ich glaube, Zutrauen verdienen, herrührenden Aktenstück giebt es im Kanton Bern 58,720 Viehbesitzer. Von diesen sind rund 41,000 Gross- und Kleinviehbesitzer. Von diesen 41,000 Bauern besitzen nicht weniger als 83 % nur 1—10 Stück Vieh. 83 % unserer Bauern sind also Kleinbäuerlein, denn man wird doch nicht einen Bauer mit z. B. sechs Kühen und zwei Rindern schon zu den mittleren oder Grossbauern rechnen wollen. Jene 83 % sind Kleinbauern, die in ausserordentlich einfachen, bescheidenen Verhältnissen leben und im Schweiße ihres Angesichts von morgens früh bis abends spät um eine bescheidene Gage arbeiten müssen. 14 % kann man zu den mittleren Landwirten rechnen, indem sie über 10—20 Stück Vieh verfügen, und endlich haben wir die ungeheure Zahl von 3 % Grossbauern! Ob man übrigens einen Bauer als Grossbauer bezeichnen kann, wenn er 20 Stück Vieh besitzt, ist eine Frage, die ich nicht entscheiden will.

Ich glaube, ich dürfe diese Betrachtungen schliessen und komme nun zu meinen Anträgen.

Aus den bisherigen Voten und Betrachtungen geht unzweideutig hervor, dass etwas fehlt im Staate Dänemark, dass gewisse Lücken vorhanden sind, die notwendig ausgefüllt werden müssen, wenn es auf diesem Gebiete besser werden soll. Es wird notwendig sein, die Regierung in den Stand zu setzen, sich in Bezug auf die Viehseuchenpolizei und die Schlachtviehbestände selbst die nötigen Erhebungen zu verschaffen, damit sie nicht gezwungen ist, sich bald von Metzgern, bald von Bauern, welche das Gegenteil sagen, beraten zu lassen. Die Handhabung der Viehseuchenpolizei ist ausserordentlich schwierig und gestaltet sich mit der Zunahme des Verkehrs immer schwieriger. Schon lange hatte man das Gefühl, dass in dieser Beziehung etwas gehen sollte, und kein Landwirtschaftsdirektor wird im stande sein, diese grosse Aufgabe so zu bewältigen, wie er es vielleicht gerne möchte, da er sich nicht beständig mit der Viehseuchenpolizei herumschlagen kann, sondern auch noch anderes zu thun hat. Ich bin deshalb der Ansicht, es sollte der Landwirtschaftsdirektion ein fachmännischer Adjunkt beigegeben werden, der die ausschliessliche Aufgabe hätte, sich mit dem Viehseuchenpolizeiwesen zu beschäftigen, bezügliche Erhebungen zu machen und der Direktion der Landwirtschaft bezüglichen Bericht und Antrag vorzulegen. Ferner hätte derselbe bei grösseren Seuchenausbrüchen etc. als Seuchenkommissär zu fungieren. Anderseits glaube ich, es müsse neben dem Viehseuchenpolizeilichen Moment auch das wirtschaftspolitische Moment von der Regierung berücksichtigt werden. Zu diesem Zwecke sollte die Regierung periodische Enqueten über den Bestand an Schlachtvieh und die Qualität desselben veranstalten. Dies wird anfänglich nicht ganz leicht sein, aber nach und nach wird sich auch hier eine gewisse Routine herausbilden. Auch mit dieser Aufgabe könnte der Viehseuchenkommissär betraut werden. Wird in dieser Weise vorgegangen, so wird

es der Regierung leichter sein, mit voller Ueberzeugung ihre Beschlüsse zu fassen, die sie dann auch voll und ganz vor dem Rat und vor dem Volk vertreten kann.

Noch ein anderer Punkt! Herr Müller hat an die Solidarität zwischen Bauern und Arbeitern appelliert. Ich gehöre zu denjenigen, welche glauben, dass die Grosszahl der Interessen der Bauern und der Arbeiter die nämlichen sind, sofern man der Sache auf den Grund geht, und ich möchte es nicht erst der Zukunft vorbehalten, dass diese Interessenkreise im Staatsleben zusammen marschieren, sondern möchte darnach trachten, so schnell als möglich ein gemeinsames und fruchtbare Zusammenarbeiten zu erzielen. Es sind zu diesem Zwecke keine grossen Schwierigkeiten zu überwinden, es bedarf nur einer Klarlegung der Situation. Anderseits hat Herr Müller richtig betont, dass wir einen gemeinsamen Feind haben, den wir bekämpfen müssen, den Grosskapitalismus. Auch hier bin ich im grossen und ganzen einverstanden und habe mich von jeher auf diesem Boden bewegt. Ich gehe, wie ich glaube, nur darin mit Herrn Müller etwas auseinander, dass ich sage: wir sollen jede Gelegenheit beim Schopfe fassen, um dem Grosskapitalismus einigermassen den Riegel zu schieben, und die Verwirklichung dieser schönen Theorie nicht in die Zukunft verlegen. Wir haben es gegenwärtig in der Hand, der Mahnung des Herrn Müller entgegenzukommen und dem Grosskapitalismus, der sich in der Schlachtviehiefuhr auf Kosten des Staates und anderer Erwerbszweige breit macht, den Strick etwas anzuziehen und ihm vielleicht etwas Blut abzuzapfen. Ich sage, ganz nach Massgabe der Anschauung des Herrn Müller, der den Grosskapitalismus bekämpfen will: wir wollen die Sache dem Staat in die Hand geben, er soll den Schlachtviehimport besorgen; wir wollen da einmal etwas Staats-socialismus treiben, und ich bin überzeugt, dass die Sache nur zum Guten führen wird. Gegenwärtig ist die Sache so, dass die Regierung immer bekämpft werden wird, sie mag es machen, wie sie will. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass die Regierung von einer Seite bekämpft werden muss, allerdings wird sie sich mit der Zeit daran gewöhnen (Heiterkeit). Gegenwärtig hat die Regierung nur das Gescher, während die Wolle jemand anders einheimst; ich finde, es sei richtiger, wenn die Regierung mit dem Gescher auch die Wolle nehme. Die Sache ist ja auch durchaus nicht schwierig. Die Regierung braucht nur die Bedingungen festzusetzen, worauf die Transporte geliefert werden.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen erlaube ich mir, Ihnen folgende Anträge zu unterbreiten:

« Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob es sich nicht empfehlen dürfte

a. zur Leitung und Beaufsichtigung der Viehseuchenpolizei im Kanton Bern der Landwirtschaftsdirektion einen fachmännischen Adjunkten beizugeben,

b. durch periodisch wiederkehrende Enqueten den Schlachtviehbestand unseres Kantons nach Zahl und Qualität festzustellen,

c. den erforderlichen Schlachtviehimport von Staates wegen zu betreiben. »

Meine Herren, wenn Sie diese Anträge annehmen, so hat die Motion des Herrn Müller doch ein positives Resultat zu Tage gefördert, und von diesem Gesichtspunkt aus muss dieselbe begrüßt werden. Die Motion selbst bitte ich abzulehnen, indem ja tatsächlich an

der Sache nichts geändert wird. Auch Herr Müller wird damit einverstanden sein, dass es ins Ermessen der Regierung gelegt werde, nach Bedürfnis die Grenze zu öffnen. Es ist deshalb logischer, die Motion abzulehnen und der Regierung zu überlassen, nach Gutfinden zu handeln.

Z'graggen. Nachdem drei Redner in ausgiebiger Weise die Stellungnahme der Regierung, sowie ihre persönliche Stellungnahme zum Schlachtviehiefuhrverbot und zum Teil auch gegen die eingereichte Motion klargelegt haben, wird es nun auch einem der Mitunterzeichner gestattet sein, auseinanderzusetzen, weshalb er für die Erheblicherklärung der Motion ist. Es freut mich, dabei konstatieren zu können, dass seitens des Sprechers des Regierungsrates gegen die Annahme der Motion keine Opposition erhoben worden ist, und ebenso freut es mich, dass die Motion Herrn Grossrat Jenny Anlass gegeben hat, Anträge zu stellen, mit denen wir uns teilweise ohne weiteres einverstanden erklären können. Da seine Anträge der Ausfluss unserer Motion sind, so haben wir allerdings nicht recht begriffen, weshalb Herr Jenny sich schliesslich gegen die Erheblicherklärung der Motion aussprach.

Meine Herren, ich werde mich genau an die Sache halten, was nicht von allen Vorrednern gesagt werden kann. Dieselben verfuhren grossenteils nach einem alten Anwaltsrezept. Hat ein Anwalt einen schlechten Handel zu plädieren, so plädiert er gerne neben dem Beweisthema vorbei. Er hält eine schöne Rede, so dass man glaubt, er habe wirklich den Handel plädiert; wenn man aber der Sache auf den Grund geht, so bemerkt man, dass dies absolut nicht der Fall ist.

Schon der Sprecher der Regierung hat neben dem Beweisthema vorbeigesprochen. Das Beweisthema des Sprechers der Regierung wäre gewesen, den Nachweis zu erbringen, dass Viehseuchenpolizeiliche Gründe den Erlass des Einfuhrverbotes veranlasst haben, und ebenso wäre dies das Beweisthema derjenigen gewesen, welche die Massnahme der Regierung verteidigten. Wollte man noch weiter gehen, so wäre in zweiter Linie zu beweisen gewesen, dass das Einfuhrverbot auch aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen angezeigt erschien. Die bisherigen Sprecher sind nach allen diesen Richtungen den Beweis schuldig geblieben. Gegenüber dem Sprecher der Regierung konstatiere ich, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Verhältnisse in der Schlachtanstalt Bern Anlass zum Verbot gegeben haben. Der Fall vom Oktober 1899 kann nicht in Betracht kommen, da seither, in der Februarsitzung des Grossen Rates, von der Regierung die Erklärung abgegeben wurde, die Verhältnisse in der Schlachtanstalt Bern bieten absolut keinen Grund, die Einfuhr italienischen Viehes zu verbieten. Der Regierung war damals jener Fall bekannt, gleichzeitig wusste sie aber auch, dass derselbe keine Verschleppung irgend welcher Art zur Folge hatte. Der Fall vom Oktober 1899 tritt somit aus Abschied und Traktanden.

Im übrigen hat der Sprecher der Regierung das Einfuhrverbot lediglich auf die Seuchenverhältnisse in Italien gestützt. Der Vertreter der Regierung ist aber den Nachweis schuldig geblieben, dass die Seuche in Italien gestiegen sei; von amtlichen Zahlen haben wir gar nichts gehört. Diese amtlichen Zahlen stehen der Regierung das ganze Jahr über zu Gebote. Das ganze Jahr steht im Viehseuchenbulletin zu lesen, dass in Italien

da oder dort die Maul- und Klauenseuche herrsche, so gut wie auch in der Schweiz die Seuche nie vollständig erlischt. Herr Freiburghaus hat sogar gesagt, dass zur Zeit der Fremdensaison die Seuche in Italien jeweilen am verbreitetsten sei, und trotz dieser Thatsache wird während dieser Zeit die Grenze nicht gesperrt! Der Sprecher der Regierung hat erklärt, man dürfe diese Zahlen, die doch öffentlich sind, es sei denn, die Regierung habe an der Grenze noch einen Geheimdienst organisiert, nicht an die grosse Glocke schlagen, weil sonst diplomatische Interventionen zu befürchten wären. Bisher war es allerdings leider Thatsache, dass es Arbeitervereinen z. B. nicht gestattet ist, über die verseuchten politischen Verhältnisse des Nachbarstaates Italien zu reden, ebenso dürfen die Persönlichkeiten des königlichen Hauses nicht in die Diskussion gezogen werden. Dagegen war es bis jetzt unerhört, dass man von einer italienischen Sau oder einem italienischen Ochsen nicht mehr behaupten dürfe, er sei verseucht, ohne dass diplomatische Interventionen zu befürchten seien (Heiterkeit). Ich glaube, diese diplomatischen Interventionen, die der Sprecher der Regierung vorschützt, weshalb man mit den Zahlen hier nicht aufrücken dürfe, hat ihren Grund mehr darin, dass sich die Regierung selber etwas diplomatisch aus der Affäre ziehen möchte. Wenn man zahlenmässige Beweise hat, warum produziert man sie nicht? Heraus mit dem Material, wenn es vom amtlichen Material differiert! Das amtliche Material, das ich hier habe, bietet absolut keinen Anhaltpunkt dafür, dass die Sperre in dem Moment, wo sie verhängt wurde, irgendwie gerechtfertigt war. Auch der Umstand, dass man während der Fremdensaison nicht sperrt, trotzdem gerade während dieser Zeit die Seuche in Italien in hervorragendem Masse herrscht, beweist, dass die Verhältnisse in Italien nicht massgebend sind, sondern dass jeweilen andere Gründe den Ausschlag geben.

Wenn von unserer Seite behauptet wurde, dass die Massregel der Regierung mehr einen politischen, denn einen Viehseuchenpolizeilichen Charakter habe, so ist das eigentlich nichts Neues. Herr Müller hat Ihnen bereits nachgewiesen, dass der Regierungsrat schon am 15. September 1898 nicht aus Viehseuchenpolizeilichen, sondern aus politischen Gründen eine derartige Sperre verhängt hat, deren Motivierung vom Bundesrat zurückgewiesen wurde, worauf dann die Regierung erklärte, vorab seien doch Viehseuchenpolizeiliche Gründe bestimmend gewesen. Ich kann einen andern Beschluss vorweisen, aus dem eklatant hervorgeht, dass schon in früheren Fällen die Sperre nicht aus Viehseuchenpolizeilichen Gründen verhängt wurde, sondern dass Erwägungen anderer, schutzzöllnerischer Natur massgebend waren. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 19. März 1898 wurde verfügt, dass der Bezug von Schweinen aus Italien gestattet sei, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Einfuhr auf Bestellung hin erfolge und dass der Preis für inländische Schlachtware nicht unter 52 Rappen per halbes Kilo sinke. Es waren hier also nicht seuchenpolizeiliche Gründe massgebend, sondern man gestattete die Einfuhr für so lange, als der Preis der einheimischen Ware nicht sinke; man schuf also einen Preisregulator, etwas, wozu die Regierung nicht befugt ist und was sogar nach der Verfassung nicht gestattet wäre; der Regierungsrat darf nicht einseitige Schutzzollpolitik treiben.

Sie sehen aus den erwähnten beiden Beschlüssen, dass das Vorgehen des Regierungsrates nicht neu ist

und dass man daher wohl berechtigt war, den neuen Beschluss mit etwas kritischen Augen zu betrachten. Wir haben denn auch hier im Saale selbst den Beweis geleistet erhalten, dass wiederum nicht Viehseuchenpolizeiliche Gründe massgebend waren, sondern agrarpolitische Erwägungen. Wir haben nämlich das wertvolle Geständnis des Herrn Grossrat Freiburghaus, es habe sich eine Deputation zur Regierung verfügt, um dieselbe zu ersuchen, mit Rücksicht auf die vorrätige Schlachtviehware das Thürchen zu schliessen, wie sich Herr Freiburghaus ausdrückte. Unter dem Druck der Landwirtschaft und um derselben den Absatz ihres Schlachtviehes zu sichern, hat die Regierung, angeblich aus Viehseuchenpolizeilichen Gründen, das Einfuhrverbot erlassen!

Nun zum Beweisthema der Sprecher aus dem Grossen Rate. Auch diese haben keinen Beweis erbracht, dass vom Schlachthaus Bern aus die Seuche verschleppt worden sei. Herr Freiburghaus macht geltend, der im Oktober konstatierte seuchenverdächtige Fall beweise, dass eine Einschleppung der Seuche nicht ausgeschlossen sei. Im nämlichen Gedankengang bewegte sich auch Herr v. Wattenwyl, indem er sagte, man könne nicht behaupten, dass jede Gefahr der Einschleppung ausgeschlossen sei. Allein wir dürfen die Frage nicht so stellen. Es handelt sich nicht darum, ob die Gefahr der Einschleppung ausgeschlossen sei. Wir wissen ja, dass die Maul- und Klauenseuche ein längeres Inkubationsstadium aufweist, so dass sich unter Umständen ein Tier erst im Schlachthaus als seuchenverdächtig herausstellt. Allein gerade für einen solchen Fall sind ja alle möglichen Garantien aufgestellt, um unter allen Umständen eine Verschleppung zu verhüten. Es wäre zu beweisen, dass die Seuche vom Schlachthaus Bern aus verschleppt worden sei. Allein dieser Nachweis konnte nicht erbracht werden und wird bei der Ordnung, die im Schlachthaus Bern herrscht, auch nie erbracht werden können. Sie wissen auch, dass die Importfirma Gebrüder Pulver eine ganz gehörige Kautionshinterlegung musste, wenn ich nicht irre im Betrag von 70,000 Fr., und für jeden Fall haftbar wäre, von dem nachgewiesen werden könnte, dass er mit der Einfuhr ins Schlachthaus Bern im Zusammenhang stehe. Wäre es daher irgendwie möglich gewesen, nach dieser Richtung einen Nachweis zu erbringen, so ist nicht daran zu zweifeln, dass man ihn wirklich erbracht hätte.

Was das Monopol der Gebrüder Pulver betrifft, das von Herrn Freiburghaus bekämpft wird, so möchte ich nur das erwidern, dass dieses Monopol gerade im Interesse der Landwirtschaft eingeführt worden ist, indem man sich sagte, wenn man es mit einer einzelnen Firma zu thun habe, so könne man von derselben die nötigen Garantien verlangen und die seuchenpolizeilichen Massnahmen in richtiger Weise durchführen. Im Interesse des Schutzes der Landwirtschaft haben sich unsere Metzger vereinigt und sich damit einverstanden erklärt, dass man die Viehtransporte einer einzelnen Firma übertrage.

Wenn behauptet wurde, das Viehimportverbot erscheine aus allgemein wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt, so ist man auch in dieser Beziehung den Beweis schuldig geblieben. Die Landwirtschaft glaubt, durch das Verbot der Einfuhr fremden Viehes werde der Absatz einheimischen Viehes erhöht, und es wäre Sache derjenigen gewesen, die die Sperre aus volkswirtschaftlichen Gründen rechtfertigen wollen, für diese Behauptung den Beweis zu erbringen. Allein dieser

Beweis ist nicht nur nicht erbracht worden, sondern wir sind in der Lage, Ihnen zahlenmäßig nachzuweisen, dass das Umgekehrte der Fall ist. Wenn man das Jahr 1898, wo während drei Monaten gesperrt war, mit dem Jahre 1899 vergleicht, wo die Grenze das ganze Jahr offen war, so ergiebt sich folgendes Verhältnis. Im Jahre 1898 wurden im Schlachthaus Bern 187 Ochsen, 167 Kühe und 2459 Schweine bernischer Herkunft weniger geschlachtet als 1899. Die im Jahre 1898 gegenüber Italien verhängte Sperre hatte also nicht eine Erhöhung, sondern im Gegenteil eine bedeutende Verminderung des Absatzes an einheimischem Vieh zur Folge, oder mit andern Worten: die Aufhebung der Sperre im Jahre 1899 hatte zur unmittelbaren Folge, dass sich der Absatz einheimischen Schlachtviehes bedeutend steigerte. Das Interesse unserer Landwirtschaft, welche das Schlachtvieh « schlank » absetzen will, wie der Terminus technicus lautet, liegt also nicht in der Sperre, sondern im Gegenteil in der Aufhebung derselben. Ich darf daher wohl an der Hand der eben mitgeteilten amtlichen Zahlen behaupten, dass die Agrarpolitik, weit entfernt, der Landwirtschaft zu nützen, dieselbe tatsächlich schädigt.

Allein noch eine weitere Thatsache ergiebt sich aus der erwähnten Statistik. Man hätte erwarten sollen, dass während des Jahres 1898, wo während längerer Zeit gesperrt war, namentlich der Absatz bernischer Viehware, gegenüber solcher aus andern Kantonen, vorherrschend gewesen wäre. Die Zahlen sagen uns nun aber folgendes. Im Jahre 1898 wurden 808 Ochsen einheimischer Herkunft geschlachtet; davon lieferte der Kanton Bern 256 Stück, also weniger als $\frac{1}{3}$, während 552 Stück aus andern Kantonen, namentlich aus den Kantonen Luzern, Freiburg, Solothurn und Aargau stammten. Diese Nachbarkantone waren also zur Zeit der Sperre die grössten Konkurrenten unserer Vieh produzierenden bernischen Landwirtschaft. Im Jahre 1899, wo man hätte glauben sollen, der Absatz an bernischem Schlachtvieh werde infolge der ausländischen Konkurrenz zurückgehen, stellte sich folgendes heraus. Es wurden 755 Stück Ochsen einheimischer Herkunft geschlachtet. Davon lieferte der Kanton Bern 267 Stück, also mehr als im Jahre 1898. Aus andern Kantonen kamen nur 488 Stück. Die ausländische Konkurrenz hat also nicht etwa auf den bernischen Absatz ungünstig eingewirkt, sondern nur die ausserkantonale Konkurrenz etwas beeinflusst. Im sperrefreien Jahr 1899 beteiligte sich der Kanton Bern an der Lieferung einheimischen Schlachtviehes mit mehr als einem Drittel, während er im Jahre vorher, wo während drei Monaten gesperrt war, weniger als einen Drittelf lieferte. Das sind verblüffende Zahlen, welche klar und deutlich beweisen, dass das Interesse der Landwirtschaft gerade das gegenteilige ist, dass sie bei Aufhebung der Sperre einen grössern Absatz hat, als während der Abschliessung der Grenze.

Ich möchte Ihnen noch eine fernere Thatsache vorführen. Bekanntlich traf das eidgenössische Oberkriegskommissariat im Interesse der Landwirtschaft die Verfügung, es dürfe für die Truppenzusammenzüge nur einheimische Schlachtware geliefert werden. Im Jahre 1899 beteiligte sich aber der Kanton Bern, trotzdem er für den damaligen Truppenzusammenzug ungemein günstig gelegen war, nur mit einem Sechstel des gesamten Bedarfs. Die meiste Schlachtware stammte aus den Kantonen Thurgau, Zürich, Aargau, Luzern,

Solothurn, Freiburg und Waadt. Der Kanton Bern vermochte also den Bedarf nicht in dem Masse zu decken, wie man es nach den Angaben gewisser landwirtschaftlicher Kreise hätte vermuten dürfen.

Eine weitere statistische Angabe zeigt uns, dass der Import fremder Schlachtochsen in den letzten Jahren übrigens beständig abgenommen hat. Der jüngst erschienene Bericht der bernischen Handels- und Gewerbe kammer weist für den Platz Bern folgende Einfuhrziffern auf. Im Jahre 1895 wurden 2461 Ochsen eingeführt, 1896: 1673, 1897: 1493, 1898: 1119 und 1899, im sperrfreien Jahre, nur noch 984. Sie sehen also, dass der Import ohnehin aus andern Gründen zurückgeht und dass, wenn die Grenze geöffnet ist, der Absatz des einheimischen Viehes sich erhöht.

Angesichts dieser verblüffenden Zahlen werden Sie fragen: Ja, woher kommt denn das? Ich will Ihnen darauf die Antwort nicht schuldig bleiben. Wie Sie aus den angeführten Zahlen ersehen haben, ist der Vorteil zunächst der ausserkantonalen Konkurrenz zu gute gekommen. Das wäre nun an sich noch kein so grosses Unglück, denn der Luzerner, der Aargauer, der Waadtländer oder der Urner ist sozusagen auch ein Schweizer, obschon wir hie und da geneigt sind, einen Ausserkantonalen als « fremden Fötzel » oder als bernischen Erbfeind zu betrachten. Immerhin haben wir in erster Linie für die Landwirtschaft des Kantons Bern zu sorgen und erst in zweiter Linie für diejenige der Nachbarkantone, während, wie wir gesehen haben, die Sperre in erster Linie der Konkurrenz der Nachbarkantone zu gute kommt. Zweitens ist es aber auch eine Erfahrungsthatsache, dass trotz der Sperre der Import fremden Viehes nicht wegfällt. Statt dass man die Schlachttiere lebendig einführt, wird das Fleisch geschlachtet importiert; wir können also die Konkurrenz des fremden Fleisches nicht vollständig aus dem Felde schlagen. Dabei haben wir zudem die sonderbare Erscheinung, dass wir die Eisenbahnzüge, in welchen nach der Behauptung der Landwirtschaftsraher durchseuchtes Vieh enthalten ist, den ganzen Kanton Bern passieren lassen müssen, während dann von der andern Seite der Grenze das geschlachtete Fleisch importiert wird. Die Hauptwirkung der Sperre ist aber die, dass die amerikanische Konkurrenz in ganz erschreckendem Masse zunimmt und dass wir derselben unser Absatzgebiet abtreten. Sie sehen hieraus, dass die Agrarpolitik der Regierung nichts anderes bedeutet, als den Teufel mit Beelzebub austreiben.

Meine Herren, wollen wir wirklich Remedur schaffen und der Landwirtschaft tatsächlich helfen, wozu wir meiner Ueberzeugung nach alle bereit sind, dann muss man meines Erachtens die Sache an einem andern Orte anpacken. In erster Linie ist, was bereits Herr Jenny bemerkt hat, den Handelsverträgen ein wachsameres Auge zu schenken als bis dahin, und es wäre wohl am Platz, wenn auch der kleine Grundbesitzer, das Schuldenbäuerlein, bei den Vertragsunterhandlungen seine Vertreter finde, die seine Interessen in richtiger Weise wahren würden. Ferner wäre zu wünschen, dass namentlich im Verkehr mit Nutzvieh die Handhabung der Seuchenpolizei eine geregeltere und geordnetere wäre. Die Verschleppung der Seuche im Kanton Bern röhrt nicht vom Import der Schlachtware her, der sich mit allen sanitätspolizeilichen Kautelen vollzieht, sondern sie ist auf den ungeregelten Verkehr mit Nutzvieh zurückzuführen. Da soll man in erster

Linie Ordnung schaffen. Sodann kann man der Landwirtschaft meines Erachtens auch damit helfen, dass man einmal mit der Reform der Steuergesetzgebung Ernst macht und dabei die Landwirtschaft nicht zwingt, die Schulden als Vermögen zu versteuern. Ein Hauptpunkt wäre ferner die Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses, beziehungsweise eine vernünftige Regelung des ganzen Hypothekarkredits, doch will ich auf diese Frage hier nicht näher eintreten.

Will man der Landwirtschaft aufhelfen, so soll man es da thun, wo es ohne Verletzung allgemeiner Interessen und auf gesetzlicher Basis geschehen kann. Ich glaube, es war ganz recht, dass die Sache hier zur Sprache gekommen ist, und eine ruhige Prüfung der Angelegenheit wird dem Ganzen nur zu gute kommen. Der Philosoph Schopenhauer sagt irgendwo: «Der Vorteil übt eine geheime Macht über unser Urteil aus; was ihm gemäss ist, erscheint uns alsbald billig, gerecht, vernünftig; was ihm zuwider ist, stellt sich uns in vollem Ernst als ungerecht und abscheulich oder zweckwidrig und absurd dar.» Ich möchte sagen: Hüten wir uns davor, aus dem Vorteil heraus und zwar, wie im vorliegenden Fall, sogar nur aus einem vermeintlichen Vorteil heraus, den Boden des Rechts und der Verfassung zu verlassen. Hüten Sie sich, sich mit einer ungesetzlichen Verfügung der Regierung einverstanden zu erklären, nur weil Sie finden, dieselbe liege gegenwärtig in Ihrem Interesse! Es kann die Zeit kommen, wo sich die Sache umkehrt und Verfügungen getroffen werden, von denen Sie das Gefühl haben, sie seien gegen Ihr Interesse, deren Ungerechtigkeit Sie ebenfalls empfinden und gegen die Sie sich auflehnen werden. Die freie, offene Aussprache im Grossen Rat hat gut gethan. Es war besser, die Sache hier zur Sprache zu bringen, als die Missstimmung, welche platzgegriffen hat, im Volke draussen gären zu lassen und einander das Maul nicht zu gönnen. Und wenn Sie vielleicht auch das Gefühl haben, dass wir diesmal nicht zu Ihnen halten, so möchte ich Ihnen einen Ausspruch von Jeremias Gotthelf zur Erwägung anheimgeben, der in «Uli der Pächter» über das Mithalten folgende goldenen Worte sagt: «So haben es die Menschen mit dem Mithalten. Wer akkurat ins gleiche Horn bläst, in welches sie blasen, und akkurat in der gleichen Tonart, in welcher sie blasen, von dem sagen sie, der sei ein Guter, halte es mit ihnen, und wer das nicht thut, sondern redet der Sache gemäss, über den erzürnen sie sich, schimpfen. Nach einigen Tagen und einigen Jahren sehen sie, wer es eigentlich gut mit ihnen meint, d. h. es mit ihnen gehalten hat; denn mit einem halten, meine ich, heisse nicht, mit einem dumm thun, ihn noch dümmer machen, sondern seinen Vorteil im Auge haben oder, wie es heisst im Eid, Schaden wenden, Nutzen fördern!» Damit schliesse ich.

Präsident. Im Interesse der Sache möchte ich Sie auf folgendes aufmerksam machen. Gegenstand der Motion ist die Aufhebung des Schlachtvieheinführverbotes, und nach Art. 43 des Reglementes soll nur der Gegenstand der Motion in Beratung gezogen werden. Ferner bestimmt der Art. 47 des Reglementes, Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Beratung befindlichen Gegenstand stehen, werden als Motionen behandelt. Diese Bestimmung trifft meines Erachtens auf die von Herrn Jenny gestellten Anträge zu, und ich betrachte deshalb diese Anträge als eine

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

besondere Motion, die für sich zu behandeln sein wird.

Jenny. Man kann allerdings darüber im Zweifel sein, ob meine Anträge als selbständige Motion behandelt oder im Zusammenhang mit der Motion Müller heute der Regierung zur Prüfung überwiesen werden sollen. Ich glaube nun, da diese Anträge das Resultat unserer heutigen Verhandlungen sind und mit der Motion doch in innerm Zusammenhang stehen, man könnte dieselben ganz gut schon heute der Regierung zur Prüfung überweisen. Auch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache und die Notwendigkeit, für die Zukunft derartige unangenehme Zustände zu verhindern, halte ich dafür, es sei am Platz, die Sache nicht auf die lange Bank zu schieben. Ich weiss, dass man auch schon bei andern Anlässen im Zweifel war, ob ein Antrag als selbständige Motion behandelt werden solle oder nicht, und die Sache wurde verschieden gehandhabt. Ich glaube, im vorliegenden Falle ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen meinen Anträgen und der Motion Müller vorhanden.

Präsident. Wir wollen in erster Linie diese Frage erledigen. Wer verlangt noch das Wort?

Wyss. Es kann nach meinem Dafürhalten kein Zweifel bestehen, dass die Anträge des Herrn Jenny, mit welchen ich, den letzten Punkt ausgenommen, sachlich sehr einverstanden bin, den Charakter einer Motion tragen, sogar einer Gegenmotion gegen die von Herrn Müller und Konsorten lancierte Motion. Will Herr Jenny die Sache befördern, so hat er Gelegenheit, seine Anträge, wenigstens zum Teil, anderswo vorzubringen, nämlich in der Kommission, welche zur Begutachtung der von der Regierung getroffenen Massnahmen betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche eingesetzt worden ist und welcher auch Herr Jenny als Mitglied angehört. Der Antrag des Herrn Jenny, es solle in Zukunft das Schlachtvieh nicht mehr durch Privatpersonen, sondern durch den Staat importiert, also in dieser Beziehung ein Staatsmonopol eingeführt werden, bedeutet eine Neuerung, mit welcher, glaube ich, sehr viele landwirtschaftliche Kollegen des Herrn Jenny nicht einverstanden wären. Wollte man das Schlachtmonopol für die Regierung einführen, so müsste man dann übrigens auch die Mitgliederzahl des Regierungsrates vermehren und z. B. gerade einen der Herren Gebrüder Pulver hineinwählen (Heiterkeit), damit die Sache in der Ordnung durchgeführt würde. Würden Sie die Einfuhr von Schlachtvieh verstaatlichen, so können Sie versichert sein, dass die Regierung in Zukunft kein Schlachtvieheinführverbot mehr erlassen wird, und dann wäre die Landwirtschaft noch viel mehr geschädigt, als heute. Mit Rücksicht hierauf halte ich dafür, die Anträge des Herrn Jenny sollen als besondere Motion behandelt werden.

Abstimmung.

Für Behandlung der Anträge des Herrn Jenny als besondere Motion Mehrheit.

Präsident. Das Wort hat nunmehr Herr Wyss.

Wyss. Ich habe zwar mit Ihnen das Gefühl, es sei jetzt genug des grausamen Spiels. Ich möchte auch 1900. 35*

konstatieren, dass sich eine gewisse Ermüdung in dieser Sache geltend macht und man wohl allgemein finden wird, es wäre nun Zeit, abzuwiegeln und fertig zu machen. Wenn ich dessenungeachtet Ihre Aufmerksamkeit noch einige Momente in Anspruch nehme, so geschieht es, um namentlich meine persönliche Stellungnahme zu begründen und Ihnen die Motive anzugeben, weshalb ich die Motion mitunterzeichnet habe.

Bei Unterzeichnung der Motion wusste ich genau, dass sie abgelehnt werden wird. Wenn ich sie gleichwohl unterschrieben habe, so geschah es, weil ich erstens annahm, es sei ein Vorteil, nach den etwas gehässigen Stimmen, die man hüben und drüben in der Presse vernommen hat, sich hier parlamentarisch ruhig auszusprechen. Dies ist auch geschehen, und ich glaube, diejenigen Leute, die sich aus den Beschlüssen der verschiedenen stattgefundenen Versammlungen ein Bild der gegenwärtigen Session des Grossen Rates zu machen suchten, wie da Stadt und Land aufeinanderplatzen werden, haben sich gründlich getäuscht. Es ist keine pikante Sauce dazu gekommen, sondern man hat ehrlich und sachlich miteinander gesprochen; allerdings werden wir damit einigen Zeitungsredaktoren eine bittere Enttäuschung bereitet haben, allein das macht nichts. Dies ist der eine Grund, und der andere Grund, weshalb ich die Motion unterzeichnete, ist der, dass ich im Zeitpunkt des Erlasses des Einführverbotes mich nicht überzeugen konnte, dass die Regierung dasselbe aus rein sachlichen, Viehseuchenpolizeilichen Gründen erlassen habe, und ich dachte, es werde diese Diskussion der Regierung Gelegenheit geben, dies klipp und klar an den Tag zu legen, so dass man darüber keinen Zweifel mehr haben könne. Ich will nun gerne anerkennen, was von Seiten des Sprechers der Regierung gesagt worden ist, dass nur Viehseuchenpolizeiliche Gründe das Verbot zu stande kommen liessen. Allein ich muss auch befügen, dass ich aus der Diskussion mich dessenungeachtet nicht ohne weiteres überzeugen konnte, dass dem so ist. Ich glaube sehr gern, dass vielleicht die Mehrheit der Mitglieder der Regierung, ohne irgendwie etwas anderes zu denken, sich durch die Erwägung leiten liess, es sei aus Viehseuchenpolizeilichen Gründen notwendig, ein derartiges Verbot ergehen zu lassen. Allein ich glaube nicht, dass andere Mitglieder der Regierung dieser Ansicht waren, sondern bin überzeugt, dass noch andere Gründe mit unterlaufen sind, die für einzelne vielleicht wichtiger waren, als dieser in den Vordergrund gestellte Grund. Ich will nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist, aber ich möchte den Argumenten noch eines hinzufügen, ein Argument, das mich noch jetzt in der Stellung verharren lässt, dass ich nicht recht begreife, warum am 17. Februar dieses Verbot beschlossen wurde, wenn es rein im Interesse der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche liegen sollte.

Meine Herren, ich habe aus der Diskussion entnehmen können, dass die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche eine sehr schwierige ist und dass zu dieser Bekämpfung oft die allerstrengsten Massregeln nötig sind, und ich wiederhole, was ich bereits vor zwei Tagen sagte: es fällt den Städten nicht ein, gegen die allerstrengsten Massregeln Einspruch zu erheben, wenn sie das Gefühl und die Überzeugung haben, dass sie auch wirklich dem Ganzen dienen und nicht nur einzelnen Kreisen oder Klassen. Allein was ich aus der Diskussion nicht entnehmen konnte, das

ist die Notwendigkeit, dass gerade am 17. Februar dieses Verbot ergehen musste, dass da ein Zusammentreffen mit andern Erscheinungen politischer Natur stattfinden musste, das von vornherein das Vertrauen in die Objektivität dieses Regierungsratsbeschlusses zu erschüttern geeignet war. Den Grund, warum ich dies nicht begreife, möchte ich Ihnen mitteilen.

Ich glaube, angesichts der Schwierigkeiten, welche sich der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche entgegenstellen, wird man ein derartiges Schlachtvieh-einführverbot, sobald man sich einen praktischen Erfolg davon verspricht, in dem Moment erlassen, wo die Seuche im Zunehmen begriffen ist und man nicht mehr recht weiß, wie wehren, so dass man sich sagt: wir müssen auch zu diesem Mittel greifen, da die andern bis jetzt nicht halfen. Man hätte deshalb annehmen dürfen, es werde dieses Verbot in einem Zeitpunkt erlassen worden sein, wo wirklich im Kanton Bern die Zunahme der Maul- und Klauenseuche eine derartige war, dass diese Massregel sich als gerechtfertigt darstellte. Nun habe ich mir erlaubt, diejenigen Bulletins zu konsultieren, welche Herr Freiburghaus in seinem Votum angeführt hat, die Mitteilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements. Aus diesen Bulletins habe ich nun im Gegenteil entnehmen müssen, dass in demjenigen Zeitpunkt, wo die Regierung das Verbot erliess, am 17. Februar, die Maul- und Klauenseuche im Kanton Bern den Höhepunkt überschritten hatte und die Abnahme bereits eine sehr merkbare war. Ich bin schuldig, Ihnen dies nicht nur als Behauptung mitzuteilen, sondern dafür auch den Beweis zu leisten. Ich schicke voraus, dass die Viehseuchenbulletins so gehalten sind, dass jeweilen nur die neuen Fälle Aufnahme finden, so dass man aus den mitgeteilten Zahlen leicht beurteilen kann, ob die Seuche im Zunehmen oder im Abnehmen begriffen ist. Vom 1.—7. Januar werden im Kanton Bern als verseucht aufgeführt in den Bezirken Aarwangen, Bern und Laupen im ganzen 4 Ställe mit 56 Stück Rindvieh und 25 Schweinen. In der Zeit vom 8.—14. Januar findet sich ein erschreckender Zuwachs, indem in den Aemtern Aarwangen, Bern, Burgdorf, Laupen, Pruntrut, Seftigen, Signau, Trachselwald im ganzen 13 Ställe als verseucht aufgeführt werden mit 175 Stück Rindvieh, 40 Schweinen, 2 Ziegen und 3 Schafen. Es ist dies der grösste Zuwachs, der von einer Woche zur andern zu konstatieren war. Von da an hat die Seuche abgenommen und zwar ziemlich rapid, wohl weil man sich damals auch auf dem Höhepunkt einer energischen Bekämpfung der Seuche befand. In der Zeit vom 5.—11. Februar war der Amtsbezirk Bern der einzige, welcher neue Fälle lieferte, im ganzen 3 Ställe mit 50 Stück Rindvieh, 13 Schweinen und 3 Schafen. Von 13 Ställen ging die Zahl der neuen Ausbrüche auf 3 Ställe zurück. Für die Zeit vom 19.—25. Februar werden notiert aus dem Amtsbezirk Delsberg 1 Stall mit 11 Stück Rindvieh und aus dem Amtsbezirk Seftigen (Belp) 1 Stall mit 12 Stück Rindvieh, Total 2 Ställe mit 23 Stück Rindvieh. Die Abnahme macht sich aber noch weiter geltend. In der Zeit vom 26. Februar bis 4. März haben wir nur einen Fall im Amtsbezirk Burgdorf mit 10 Stück Rindvieh, 2 Schweinen und 3 Ziegen, und ebenso ist nach dem allerneuesten Bulletin in der Zeit vom 5.—11. März ein einziger Stall im Amtsbezirk Seftigen mit 13 Stück Rindvieh und 3 Schweinen hinzugekommen. Sie sehen hieraus,

dass die Seuche Mitte Januar ihren Höhepunkt erreicht und im Zeitpunkt des Erlasses des regierungsrätlichen Vieheinfuhrverbots bereits erheblich abgenommen hatte, so erheblich, dass sich dannzumal nur noch 2—3 neue Fälle vorfanden. Ich frage nun: warum hat die Regierung, wenn sie doch der Ansicht war, dass dieses Verbot nötig sei, um die Einschleppung zu verhindern, dasselbe nicht früher ergehen lassen? Und wenn aus landwirtschaftlichen Kreisen geltend gemacht wird, ein derartiges Verbot sei nötig, schon deshalb, weil die altehrwürdigen italienischen Ochsen, wie sie Herr Freiburghaus sehr hübsch schilderte, auf dem Transportwege eine Ansteckungsgefahr bilden, warum haben sie denn ihrer Verwunderung darüber, dass die Regierung nicht schon früher ein Einfuhrverbot erlassen habe, nicht bereits Mitte Januar Ausdruck verliehen, wo die Verseuchung die grössten Dimensionen angenommen hatte? Da dies nicht geschah, so muss ich zu meinem Bedauern auch zur Stunde noch annehmen, dass noch andere Gründe mit im Spiele waren, die zum Erlass des Verbotes führten.

Nun möchte ich aber hiermit mein Votum nicht schliessen, sondern zum Schluss noch auf etwas aufmerksam machen, was nach meinem Dafürhalten als positive Frucht aus unserer Debatte hervorgehen könnte. Sie haben von verschiedenen Rednern die statistischen Angaben in Bezug auf das bernische Schlachthaus vernommen, die man nicht in Zweifel ziehen kann. Sie konnten denselben entnehmen, dass im Jahre 1898 sogar mehr einheimisches Vieh geschlachtet wurde als italienisches und im Jahre 1899 nahezu gleichviel, nämlich 755 einheimische Ochsen gegenüber 955 solchen, die aus Italien kamen. Sie haben den mitgeteilten Zahlen ferner entnommen und ich bitte Sie, dies festzuhalten, dass nur ein kleiner Teil des einheimischen Viehes aus dem Kanton Bern geliefert wurde. Im Jahre 1898 wurden 808 einheimische Ochsen geschlachtet, von welchen nur 256 vom Kanton Bern geliefert wurden. Im Jahre 1899 wurden 755 einheimische Ochsen geschlachtet, wozu der Kanton Bern ein Kontingent von nur 267 Ochsen stellte. Sie sehen also, dass von dem in der Stadt Bern geschlachteten einheimischen Vieh der grösste Teil nicht bernisches Vieh ist, sondern aus andern Kantonen kommt. Ich glaube, dies sollte man unsren Bauern auf dem Land auch zur Kenntnis kommen lassen, und es ist schade, dass man den Teilnehmern an den Volksversammlungen an der Kreuzstrasse, in Lyss etc., die als Widerhall der Volksversammlung in Bern einberufen worden sind, nicht mitteilen kann, dass in der Stadt Bern doch mehr einheimisches Vieh geschlachtet wird, als die Leute bis jetzt angenommen haben. Es würde dies auch zur Aufklärung und zur Steuer der Wahrheit dienen. Ich ziehe aus der erwähnten Thatsache den Schluss, dass bei mehr Rührigkeit und Lebendigkeit unseres Landvolkes noch viel geschehen könnte, um dem Bedarf an einheimischem Schlachtvieh, der immerhin da ist, besser zu entsprechen. Wenn Herr Freiburghaus sich in etwas geringsschätzigem Ton über die Metzgermeister äusserte und meinte, es sei heute nicht mehr so wie früher, früher sei der Metzger den Bauern und Ställen nachgereist, während er heute sich des Telephons bediene, um den Nachmittagsjass nicht ausfallen lassen zu müssen, so liegt die Sache in Wirklichkeit nicht so. Wenn der Metzger heute nicht mehr ohne Not den Dörfern nachgeht, so thut er recht; er weiss, so gut wie der Engländer, dass Zeit Geld ist, dass er die Zeit, die er mit fruchtlosem

Herumlaufen verliert, in anderer Weise besser ausnützen kann. Alle die neuen Erleichterungen des Verkehrs und namentlich auch die Konkurrenz bringt es mit sich, dass man die Geschäfte in möglichst rascher Weise zu erledigen suchen muss. Auch der Metzger ist hiezu gezwungen. Wir haben in der Stadt Bern von unserm Metzgerstand eine gute Meinung und sind nicht der Ansicht, dass diese Berufsleute nur des Jassens wegen nicht aufs Land gehen. Wir machen die Beobachtung, dass der Metzgerstand in der Stadt Bern gedeiht und dass es noch wahr ist, dass Handwerk einen goldenen Boden hat, was nicht möglich wäre, wenn die Leute nicht auch brav an der Arbeit wären und zur Sache sehen würden. Man soll darum den Metzgerstand nicht verdächtigen und geringsschätzig behandeln, sondern umgekehrt verlangen, dass man ihm vom Land aus etwas mehr entgegenkommt, als es bis jetzt geschehen ist. Wäre es nicht möglich, in denjenigen Kreisen und Gemeinden, wo Schlachtvieh zu verkaufen ist, eine Meldestelle einzurichten, wo diejenigen Landwirte, welche Vieh verkaufen möchten, dasselbe angeben und an welche Stelle diejenigen Metzger sich wenden könnten, welche Bedürfnis nach Schlachtvieh haben? Wäre es nicht eine dankbare Aufgabe für verschiedene landwirtschaftliche Genossenschaften, den Bauern eine solche Einrichtung nahe zu legen und einen Versuch damit zu machen? Wenn sie den Stadtmetzgern den Bezug von Vieh erleichtern, so können sie sicher sein, dass auch der Absatz von Vieh ein gröserer sein wird, und es würde mich ausserordentlich freuen, wenn aus der heutigen Verhandlung eine derartige Frucht hervorgehen würde. Und wenn Herr Z'graggen vorhin etwas von einem Horn und von ins Horn blasen vorgelesen hat, so wollen wir am Schlusse unserer Verhandlungen alle in ein Horn blasen und uns zusammenthun, um auch fernerhin zum Wohle unseres lieben bernischen Vaterlandes, das uns allen gleich nahe steht, zu arbeiten.

Milliet. Ich will Sie nicht lange aufhalten, denn ich glaube mit Herrn Wyss, dass eine gewisse Uebersättigung in Bezug auf dieses Diskussionsthema vorhanden ist. Indessen möchte ich doch, wie Herr Wyss, Ihnen kurz mitteilen, weshalb ich die Motion mitunterzeichnet habe.

Es ist Ihnen nicht unbekannt, dass der Grossrats-session vorgängig, zwischen einzelnen Mitgliedern des Grossen Rates in dieser Materie Vorberatungen stattgefunden haben. Bei diesen habe ich mich hinsichtlich der Einreichung von Motionen oder Interpellationen ablehnend verhalten und zwar aus einer ganzen Reihe von Gründen, von welchen ich nur zwei von mehr allgemeiner Natur anführen will.

Ich habe die Empfindung gehabt, es seien in der Angelegenheit, mehr als gerade gut ist, beidseitig durch übertriebene Behauptungen und durch das Hineinragen anderer, der Sache fremder Fragen Leidenschaften erweckt worden, und ich befürchtete, es möchten diese Leidenschaften auch in die Beratungen des Grossen Rates hineinspielen und dessen Entscheidung trübend beeinflussen. Mit Herrn Kollega Wyss konstatiere ich nun freilich mit grosser Befriedigung, dass dies nicht der Fall gewesen ist, sondern dass man sich bis jetzt in durchaus sachlicher Weise auseinandergesetzt hat.

Ein zweiter Grund, weshalb ich anfänglich gegen die Einreichung einer Motion oder einer Interpellation Bedenken trug, war der, dass ich Grund zu der Annahme zu haben glaubte, es werde durch ein solches

Vorgehen eine ungesunde Gruppierung des Grossen Rates nach städtischen und ländlichen Interessen stattfinden. Ich habe das Gefühl, wir hätten im Grossen Rate schon jetzt nur allzuviiele Gruppierungen. Wir haben nicht nur Gruppierungen nach politischen Richtungen, nach Landesteilen etc., sondern auch Gruppierungen nach Interessen, landwirtschaftliche, gewerbliche, industrielle Klubs und wie alle diese Vereinigungen heissen, bis zum Bären- und Ochsenklub herab (Heiterkeit). Ich glaube nicht, dass diese Scheidung nach engen Gesichtspunkten schliesslich vom Guten sein wird, und ich glaube nicht, dass sie speziell in der heutigen Situation vom Guten ist, wo wir die gemeinsamen Interessen in den Vordergrund stellen und von Gesichtspunkten ausgehen sollten, welche den Verzicht des Einzelnen auf die Vertretung seiner besondern Interessen verlangen.

Nachträglich habe ich die Motion doch unterzeichnet, und ich konstatiere mit Vergnügen, dass der Herr Präsident diejenigen, welche dies mit mir gethan haben, in ihrem Rechte geschützt hat. Ich glaube in der That, dass keine Bestimmung des Reglementes einem Mitglied des Grossen Rates verbietet, einer aufgelegten Motion vor deren Behandlung beizutreten.

Indem ich dies konstatiere, will ich gleich beifügen, dass ich so, wie die Motion lautet, eigentlich nicht begreife, weshalb derselben ein so heftiger Widerstand entgegengesetzt wird. Denn im Grund genommen verlangt dieselbe ja nichts anderes, als einen Bericht der Regierung über die Frage, ob das Einfuhrverbot im allgemeinen Interesse liege oder nicht. Es soll der Regierung durch Erheblicherklärung der Motion Gelegenheit gegeben werden, uns in ausgiebigerer Weise und unter Benützung des grossen Materials, das ihr zur Verfügung steht, über die thatsächlichen Verhältnisse und das Gewicht der verschiedenen in Betracht kommenden Interessen aufzuklären. Herr Jenny hat in unrichtiger Weise vorausgesetzt, die Motion verlange eine Aufhebung des Einfuhrverbotes. Wir sind uns alle bewusst, dass die Regierung innerhalb ihrer Kompetenzen handelte, und ich halte dafür, dass man in die Kompetenzen Anderer nicht hineinregieren soll, denn damit übernimmt man auch ein Stück ihrer Verantwortlichkeit. Ich für mich habe keinen Grund, der Regierung ein Stück ihrer Verantwortlichkeit abzunehmen.

Herr Kollega Wyss hat Ihnen bereits gesagt, welches das Schicksal der Motion sein wird: sie wird wahrscheinlich mit grossem Mehr abgelehnt werden. Ich denke nun aber, dass diese Ablehnung nur ein Tageserfolg sei, und von Tageserfolgen halte ich nicht viel. Ich glaube, die durch die Motion angeregten Fragen werden nicht von der Bildfläche verschwinden, bis auf dieselben in dieser oder jener Form eine befriedigende Antwort gefunden ist. Die heute von landwirtschaftlicher Seite gestellten Anträge, die Sie auf den Motionsweg verwiesen haben, bezwecken im Grunde absolut nichts anderes, als was auch unsere Motion bezeichnet, nämlich auf diesem Gebiet einmal Klarheit zu schaffen und zu prüfen, in welcher Weise die widerstreitenden Interessen versöhnt werden können. Ich meine also, die Ablehnung der Motion brauche niemand stark aufzuregen. Wir verlangen in derselben, ich wiederhole es, bloss einen Bericht. Man kann freilich sagen, es sei vom Vertreter des Regierungsrates gestern bereits mündlich Auskunft erteilt worden. Das ist auch so, und ich habe mich dabei gefreut, dass wir das System

angenommen haben, die Direktionen wechseln zu lassen, denn dadurch kamen wir in die angenehme Lage, dass in Abwesenheit des Inhabers der Landwirtschaftsdirektion ohne weiteres dessen Amtsvorgänger, der in diesen Geschäften ebenfalls auf dem Laufenden ist, einspringen und namens der Regierung seinen Bericht abgeben konnte. Allein ich sage: auch dieser Bericht entspricht im Grunde nur dem beschränkten Tagesbedürfnis; er ist nur eine Antwort, die auf die heutige Situation passt, nicht eine Antwort, welche durchgreifende Garantien irgendwelcher Art für die Zukunft bietet und damit das leistet, was wir alle wünschen müssen. Denn was hat, wenn Sie die Sache von allem Nebensächlichen loslösen, der Vertreter der Regierung gesagt? Er hat uns erklärt, es gebe für die Verfügung seuchenpolitische und schutzpolitische Gründe; er hat uns aber zugleich durch seine eigenen Ausführungen deutlich gemacht, dass diese Gründe zu einander in thatsächlichem und gesetzlichem Widerspruch stehen. In einem gesetzlichen Widerspruch, weil Sperrmassregeln nach dem Gesetze nur aus seuchenpolitischen Motiven verhängt werden können, und in einem thatsächlichen Widerspruch, weil die seuchenpolizeilichen Massregeln unter gewissen Umständen, selbst wenn deren Berechtigung klar am Tage liegt, nicht durchgeführt werden können. Der Vertreter der Regierung hat uns mit nackten Worten gesagt: es gibt Jahreszeiten, und es ist dies vorwiegend die Zeit der Fremdensaison, wo nicht genug Fleisch von einer bestimmten Qualität vorhanden ist, und in dieser Zeit können wir die Grenze nicht sperren, mag die Seuche noch so stark auftreten; dagegen gibt es Jahreszeiten, wo kein so starker Bedarf herrscht, wo die inländische Produktion zur Deckung des Bedarfes genügt; allein in diesem Falle dürfen wir nur sperren, wenn Seuchengefahr besteht. Wir können also mit andern Worten weder die volkswirtschaftlichen, noch die seuchenpolizeilichen Schutzmassregeln durchführen. Allerdings wird die Sperrmassregel dadurch sehr erleichtert, dass man einfach annimmt — vielleicht entspricht es auch den That-sachen —, die Seuche herrsche in Italien beständig. In diesem Falle hat man allerdings ein Motiv zur Verhängung der Sperre jederzeit zur Verfügung; es bleibt aber dabei, dass man dieselbe praktisch nicht durchführen kann, sobald man ohne die ausländische Ware nicht auskommt. Man kommt aber ohne ausländische Ware leider gerade in der Jahreszeit nicht aus, in der nach Herrn Freiburghaus die Seuchengefahr stets am grössten ist.

Ich sage daher: hier ist ein unhaltbarer Widerspruch vorhanden, der nach meiner Meinung aus der Welt geschafft werden sollte, was geschehen kann, wenn wir uns Mühe geben, nach geeigneten Massregeln zu suchen. In dieser Beziehung besteht aber der erste Schritt nach meiner Auffassung darin, dass wir aus dem Gebiet der gegenseitigen Behauptungen heraukommen und über das Thatsächliche und die gesetzliche Situation objektiven Bericht erhalten. Einen solchen Bericht kann aber nur die Regierung erstatten, und von ihr verlangen wir denselben daher auch mit unserer Motion. Es liegt in dieser Beziehung genügendes und sehr interessantes Material im In- und Ausland vor. Herr Jenny hat uns heute durch seine längern Auseinandersetzungen bewiesen, wie interessant auch die ausländischen Verhältnisse sind. Dass er dabei gerade England herausgriff, ist für uns allerdings insofern nicht von Wert, als der Grosse Rat nicht be-

schliessen kann, wir wollen nun in Zukunft von einem Meer umgeben sein (Heiterkeit) und als Inselbewohner diejenigen Sperrmassregeln treffen, welche England — ob mit dem Erfolg, den uns Herr Jenny schildert, lasse ich dahingestellt — vornehmen konnte.

Ich will schliessen. Ich habe nach der gewalteten Diskussion, mehr als vorher noch, den Eindruck, dass wir auf einem unhaltbaren Boden stehen, dass Widersprüche zwischen zwei an sich durchaus berechtigten Interessen vorhanden sind und dass diese Widersprüche eine Lösung heischen. Ich glaube, der Weg zum Frieden liege darin, dass die Regierung uns durch einen objektiven Bericht in den Stand setzt, uns die Hand zu einer Verständigung zu reichen.

Präsident. Es wünscht noch der Begründer der Motion das Wort zu einer kurzen Mitteilung.

Müller (Bern). Ich verzichte.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion als geschlossen.

Weber (Grasswyl). Ich habe mich auch eingeschrieben.

Präsident. Herr Weber hat sich folgendermassen eingeschrieben. Er hat mir mitgeteilt, er werde mir ein Zeichen geben, wenn er zu sprechen wünsche. Dies ist nun aber nicht geschehen.

Weber (Grasswyl). Ich habe gesagt, ich werde ein Zeichen geben, falls ich unmittelbar nach Herrn Z'graggen zu sprechen wünsche.

Rufe: Schluss!

Weber (Grasswyl). Ich verzichte.

Jenny. Von verschiedenen Seiten wird Abstimmung unter Namensaufruf verlangt.

Das Begehr, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen, wird von einer genügenden Mitgliederzahl unterstützt.

A b s t i m m u n g :

Für Erheblicherklärung der Motion, mit « Ja », stimmen 30 Mitglieder, nämlich die Herren: Brüstlein, Bühler (Matten), Demme, Droz, Elsässer, Folletête, Grandjean, Jordi, Krebs, Lindt, Lohner, Marcuard, Milliet, Moor, Müller (Bern), v. Muralt, Näher, Ochsenbein, Péquignot, Probst (Bern), Reimann, Schenk (Bern), Scherz, Seiler, Siebenmann, Tanner, Vuillemin, Wurtemberger, Wyss, Z'graggen.

Gegen Erheblicherklärung, mit « Nein », stimmen 110 Mitglieder, nämlich die Herren: Abbühl, Aebersold, Arm, Bärtschi, Béguelin, Berger (Schwarzenegg), Beutler, Bigler (Wasen), Blaser, Blum, Brand, Buchmüller, Burkhalter, Burkhardt, Burri, Christeler, Comte, Cuenat, Dubach, Egger, Etter, Freiburghaus, Gasser, Gäumann, Gouvernor, Graber, Grieb, Grosjean, v. Grünigen, Gurtner (Uetendorf), Gyger, Hadorn (Latterbach), Hadorn (Thierachern), Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Hasle-

bacher, Hauser, Herren, Hess, Hofer, Hofmann, Hostettler, Jäggi, Jenny, Iseli (Jegenstorf), Iseli (Grafenried), Junker, Käsermann, Kohler, Könizer, Krebs, Küpfer, Lanz, Laubscher, Ledermann, Leuch, Leuenberger, Marolf, Marschall, Marthaler, Marti, Maurer, Messer, Michel, Minder, Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Mosimann, Müller-Jäggi, Neuenschwander, Nyffenegger, Péteut, Dr. Reber, Reichenbach, Riem, Roth, Rüegsegger, Ryser, Salzmann, Schenk (Steffisburg), Scherler, Schmidlin, Schneider, Schwab, Siegenthaler, Stämpfli, Stauffer, Stebler, Steiner, Stettler, Stucki, Thönen, Thöni, Tschannen, Tüscher, Vogt, Voisin, Wälchli (Huttwyl), Wälchli (Alchenflüh), Walther (Sinneringen), Walther (Landerswyl), v. Wattenwyl, Weber (Grasswyl), Wiedmer, Wildbolz, Will, Wüthrich, Wyssmann, Zaugg, Zehnder, Zurflüh.

Präsident. Für den Fall des Namensaufrufes hat sich Herr Dr. Michel im Sinne von Art. 6 des Reglementes entschuldigen lassen. Herr Schärer hat mir mitgeteilt, im Falle seiner Anwesenheit würde er für Verwerfung der Motion gestimmt haben. Unmittelbar nach der Abstimmung, aber immerhin nachdem das Resultat bereits bekannt war, hat sich noch Herr Blösch eingefunden; derselbe erklärt, er würde für Erheblicherklärung der Motion gestimmt haben.

Volksbegehr betreffend Herabsetzung des Salzpreises.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Morgenthaler, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Ihnen bereits durch eine gedruckte Vorlage zur Kenntnis gebracht worden ist, sind am 9. März abhin auf der Staatskanzlei 607 mit 25,640 Unterschriften bedeckte Bogen abgegeben worden, in welchen verlangt wird, dass folgendes « Gesetz über den Salzpreis » dem Volke zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werde:

« Art. 1. Der Preis des Salzes ist festgesetzt auf 15 Rappen per Kilo.

« Art. 2. Dieses Gesetz tritt sogleich nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft; die demselben widersprechenden Bestimmungen sind damit aufgehoben. »

Ueber die Untersuchung, die auf der Staatskanzlei stattgefunden hat, spricht sich der gedruckte Vortrag weitläufig aus. Das Ergebnis besteht darin, das 24,981 gültige Unterschriften vorliegen. Nach Art. 9 der Staatsverfassung ist ein Initiativbegehr als zu stande gekommen zu betrachten, sobald 12,000 Unterschriften vorliegen. Es unterliegt somit keinem Zweifel, dass das vorliegende Initiativbegehr zu stande gekommen ist. Dagegen könnte man sich fragen, ob die Sammlung von Unterschriften schon heute als abgeschlossen betrachtet werden könne. Die Regierung glaubt ja, denn sie nimmt an, es liege im Willen der Initianten, dass die Volksabstimmung möglichst bald stattfinde. Man könnte allerdings einwenden, für das Ansehen, das ein solches Initiativbegehr im Volke geniesse, sei es

nicht gleichgültig, ob 25,000 oder vielleicht 40 oder 50,000 Unterschriften vorhanden seien, und nach der Verfassung seien alle Unterschriften gültig, welche bis zum 24. August einlaufen. Die Regierung ist indessen der Ansicht, es genüge, zu konstatieren, dass ein Initiativbegehr zu stande gekommen sei. Wir beantragen Ihnen deshalb, es sei das in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes im März 1900 eingebrachte Volksbegehr für Erlass eines Gesetzes über den Salzpreis als zu stande gekommen zu erklären.

In Bezug auf den Abstimmungstag wird vorgeschlagen, das Gesetz am 29. April der Volksabstimmung zu unterbreiten. Die Regierung geht dabei von der Erwägung aus, wie schon vorhin bemerkt, dass die Initianten die Sache möglichst bald in Ordnung bringen möchten, indem nach ihrer Meinung der gegenwärtige Zustand am wachsenden Schaden ist. Nach der Verfassung hat der Grossen Rat das Recht, die Abstimmung auf den ersten oder zweiten ordentlichen Abstimmungstag zu verlegen, und in Art. 7 der Verfassung ist bestimmt: « Volksabstimmungen finden ordentlicherweise zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst statt. » Der Grossen Rat hätte somit das Recht, die Abstimmung auf den Herbst zu verschieben, allein er wird dies nicht thun wollen. Aus der grossen Anzahl Unterschriften, die in kurzer Zeit zusammengebracht worden sind, geht unzweideutig hervor, dass die vom Grossen Rat beschlossene Erhöhung des Salzpreises im Volke eine gewisse Aufregung hervorgerufen hat, und wenn man nun die Abstimmung um ein halbes Jahr verschieben würde, so würde man den Schein auf sich laden, man wolle damit die Wirkungen der Initiative zum Teil illusorisch machen.

Man könnte sich fragen, ob die Abstimmung nicht auf den eidgenössischen Abstimmungstag, das heisst auf den 20. Mai verlegt werden solle. Wir glauben aber, es sei angezeigt, die Abstimmung so bald als möglich vorzunehmen, um dem Volke zu zeigen, dass wir dasselbe nicht durch Hinausschiebung der Abstimmung in Schaden bringen wollen. Uebrigens werden in verschiedenen Wahlkreisen noch andere Abstimmungen oder Wahlen stattfinden müssen, und ausserdem haben Sie auch noch zu beschliessen, wann das von Ihnen angenommene Gesetz betreffend die Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden soll.

Die Frage, ob der Vorlage eine Botschaft beizugeben sei, wird von der Regierung bejaht. Würde sie die Frage verneinen, so könnte daraus eventuell der Schluss gezogen werden, sie habe ihren fröhren Standpunkt in dieser Sache verlassen. Dies ist durchaus nicht der Fall, sondern die Regierung glaubt noch heute, dass die Erhöhung des Salzpreises eine Massregel war, die durch die Verhältnisse absolut geboten erschien. Allein selbst wenn man dies nicht anerkennen wollte, hält die Regierung doch dafür, es sei angezeigt, bei diesem Anlass dem Volke in einer kurzen Botschaft die Gründe auseinanderzusetzen, weshalb die Erhöhung des Salzpreises beschlossen wurde, warum sich der Staat finanziell in einer etwas ungünstigen Lage befindet und welche Mittel, ausser der Salzpreiserhöhung, zur Rekonstruktion der Finanzen allfällig noch zur Verfügung stehen. Ferner wäre in der Vorlage noch auf den Mangel aufmerksam zu machen, den die Vorlage an sich enthält und der darin besteht, dass die Unterstützung des Gewerbes durch Verab-

reichung billiger Gewerbesalzes für so lange unmöglich gemacht wird, bis über diese Materie eine zweite gesetzliche Vorlage angenommen sein wird.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Zunächst muss ich erklären, dass die Kommission die ihr zur Verfügung gestellten Unterschriftenbogen nicht samt und sonders verifiziert, sondern sich darauf beschränkt hat, durch einzelne Mitglieder den einen oder andern Bogen prüfen zu lassen. Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, dass die Staatskanzlei die Bogen genau geprüft hat, und dass die Initiative als zu stande gekommen zu betrachten ist. Die Kommission stimmt deshalb der Ziffer 1 des regierungsrätlichen Antrages bei, ebenso der Ziffer 2; die Kommission sagt sich auch, die Volksabstimmung sollte möglichst rasch vorgenommen und daher auf den 29. April festgesetzt werden. Der ordentliche Abstimmungstag im Mai wird ohnehin, abgesehen von der wichtigen eidgenössischen Vorlage, genügend belastet sein.

Dagegen ist die Kommission in Bezug auf Ziffer 3 des Antrages des Regierungsrates nicht einig. Die Minderheit beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates (Erlass einer Botschaft in dem ausgeführten Sinne), während die Mehrheit der Kommission vorschlägt, die Ziffer 3 folgendermassen zu fassen: « Die Gesetzesvorlage ist ohne Botschaft durch Austeilung an die stimmberechtigten Bürger bekannt zu machen ». Die Minderheit hat sich gesagt: Jawohl, der Grossen Rat soll seine Stellungnahme motivieren und seine Gründe dem Volke mitteilen, während die Kommissionsmehrheit der Ansicht ist, die Gründe, welche den Grossen Rat veranlasst haben, den Salzpreis zu erhöhen, seien durch die Tagespresse überall bekannt geworden, und wer sich dafür speziell interessiere, könne die Verhandlungen des Grossen Rates nachlesen und dort sogar nachsehen, welche Mitglieder dafür und welche dagegen gestimmt haben. Weiter wurde geltend gemacht, bei den vier Initiativbegehr, die seit der neuen Verfassung eingereicht worden sind, habe der Grossen Rat nur zum ersten derselben eine Botschaft erlassen, in den andern Fällen aber darauf verzichtet; die Gründe, welche den Grossen Rat damals veranlassten, vom Erlass einer Botschaft Umgang zu nehmen, führen auch heute dazu, eine Botschaft nicht beizugeben. Endlich sagte man sich, man wolle, um einen heute hier gefallenen Ausdruck zu gebrauchen, eine neue Gruppierung vermeiden, es sei genug gegangen in dieser Angelegenheit, man wolle einfach dem Volk den Entscheid überlassen. Dabei hat jedes Mitglied des Grossen Rates nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, seiner Wählerschaft gegenüber seine Meinung zu vertreten und zu sagen, was es von dem Gesetze hält.

Scheurer, Finanzdirektor. Es ist natürlich durchaus Sache des Grossen Rates, wie er sich in dieser Frage verhalten will, denn es ist sein Beschluss, der durch die Initiative angegriffen wird und aufgehoben werden soll. Der Regierungsrat hätte sich auf den Boden stellen können, sich ganz neutral zu verhalten und dem Grossen Rat nicht einmal einen Antrag zu stellen. Der Regierungsrat fand jedoch, da er immerhin durch seinen Antrag zu dem Beschluss des Grossen Rates Anlass gegeben habe, so solle er sich auch in diesem Stadium der Angelegenheit über dieselbe äussern. Die Ansicht der

Regierung geht nun dahin, es solle das Volk des näheren über die Motive, die zu dem Beschluss betreffend Erhöhung des Salzpreises führten, orientiert werden, was bis jetzt noch nicht der Fall gewesen ist. Das Volk weiss allerdings im allgemeinen, was man mit dem Beschluss bezweckte — mehr Geld —; allein die näheren Verhältnisse und alles, was drum und dran hängt, sind ihm nicht oder zu wenig bekannt. Im Volk herum sind noch ganz unrichtige Ansichten über die finanziellen Folgen des gefassten Beschlusses und die Belastung, die aus demselben dem Einzelnen erwächst, verbreitet, und ich glaube, eine objektive Darstellung dieses Verhältnisses würde nichts schaden. Das Hauptgewicht lege ich aber darauf, dass man Gelegenheit bekäme, dem Bernervolk die gegenwärtige Finanzlage genau darzustellen. Darüber ist das Volk im grossen und ganzen nicht orientiert. Die Berichte, welche die Regierung darüber verfasst hat, sind nur dem Grossen Rat vorgelegt worden und nur indirekt dem Volke zur Kenntnis gelangt. Eine eigentliche Belehrung über diese wichtige Angelegenheit hat bis jetzt noch nicht stattgefunden, und wenn man sie nicht bei diesem Anlass vornehmen will, so müsste dies jedenfalls in nächster Zeit bei einem andern Anlass geschehen. Wenn der Regierungsrat in dieser Weise vorgeht und so viel an ihm dazu beitragen möchte, dass der Beschluss des Grossen Rates aufrecht erhalten bleibt, so thut er dies natürlich nicht in seinem eigenen Interesse. Man glaubt im Land herum und im Grossen Rat viel zu viel, wie furchtbar unglücklich der Regierungsrat sein werde, wenn der Beschluss betreffend Erhöhung des Salzpreises nicht aufrecht erhalten bleibe, und man wollte heute sogar indirekt sagen, der Regierungsrat habe das Vieheinführerbot deswegen erlassen, um die Bewegung gegen die Salzpreiserhöhung zum Stillstand zu bringen. Das war nicht der Fall, und wenn speziell gesagt worden ist, diese Tendenz habe beim Finanzdirektor obgewaltet, so kann ich Ihnen versichern, dass ich diese Kreise der Bevölkerung und ihre Führer genügend kenne, als dass ich da auf Dankbarkeit spekuliere (Heiterkeit). Wenn es wahr wäre, dass die Regierung mit Rücksicht auf die Bewegung gegen die Salzpreiserhöhung ihren Beschluss in jenem Moment gefasst habe, so hätte sie gewiss dafür gesorgt, dass an der Versammlung hier in Bern, an welcher die Einleitung der Initiative beschlossen wurde, der Beschluss des Regierungsrates betreffend das Vieheinführerbot bekannt geworden wäre. In Wirklichkeit war der Sternenversammlung der Regierungsratsbeschluss nicht bekannt, und erst noch letzter Tage hat mir Herr Grossrat Dürrenmatt, der als der geistige Leiter und Urheber der Bewegung gegen das Salzpreisdecreet zu betrachten ist, seine Verwunderung darüber ausgesprochen, dass an der Sternenversammlung der Beschluss des Regierungsrates nicht mitgeteilt worden sei. Hätte der Regierungsrat wirklich diese Tendenz verfolgt, die man ihm unterschiebt, so wäre es ihm ein Leichtes gewesen, dafür zu sorgen, dass sein Beschluss der Sternenversammlung bekannt geworden wäre.

Ich wiederhole, was ich schon bei einem früheren Anlasse gesagt habe: Dem Regierungsrat ist es schliesslich gleichgültig, auf welche Manier die Finanzrekonstruktion zu stande kommen soll. Wünscht man die Salzpreiserhöhung nicht, so giebt es andere Mittel positiver Art, und wenn man die positiven Mittel nicht an-

wenden will, so muss man notgedrungen zu negativen Mitteln schreiten, nämlich zur Verminderung der Ausgaben, und im Volk ist auch die Stimmung vorhanden, es sollte die Sanierung der Finanzen auf dem letztern Wege herbeigeführt werden, ein Mittel, das aber wiederum einem grossen Teil des Grossen Rates und des Volkes wahrscheinlich nicht recht sein wird. Ob die Initiative diesen oder jenen Erfolg habe, das wird den Regierungsrat nicht hindern, unverdrossen an der Rekonstruktion der Finanzen weiterzuarbeiten. Allerdings wäre die Erhöhung des Salzpreises ein einfaches und schnell wirkendes und infolgedessen eines derjenigen Mittel, die für den beabsichtigten Zweck am brauchbarsten sind.

Wenn der Grosser Rat glaubt, es sei nicht der Moment da, um das Volk in einer Botschaft über die missliche Finanzlage des Staates, deren Ursachen und die Mittel zur Hebung derselben, sowie über die Folgen eines solchen Zustandes aufzuklären, so kann man ja noch warten und später eine selbständige derartige Botschaft erlassen oder einen andern Anlass zur Orientierung des Volkes benützen. Der Regierungsrat glaubt, jetzt sei der richtige Moment, dies zu thun.

Näher. Wenn der Moment einmal ungünstig war, eine Botschaft an das Volk zu erlassen, so ist es jedenfalls heute der Fall. Die Ueberrumpelung, die der Grosser Rat mit seinem Beschluss betreffend Erhöhung des Salzpreises dem Volke bereitete, hat eine Erbitterung erzeugt, angesichts deren es unnütz ist, dem Volk die finanzielle Lage des Staates und die Notwendigkeit der Abhülfe vorzudemonstrieren. Verspare man dies auf einen geeigneteren Zeitpunkt. Wenn man die Unterschriften durchgeht, so überzeugt man sich, dass die Grosszahl derselben aus solchen Amtsbezirken stammt, wo die Amtsanzeiger regieren und die grosse Masse des Volkes sonst keine andere Zeitung liest und sich nicht viel um die Politik und den Staatshaushalt bekümmert. Trotzdem von Vertretern der Aemter Biel und Bern gegen die Salzpreiserhöhung im Grossen Rat Opposition erhoben worden ist, hat Biel keine einzige Unterschrift zu der Initiative beigebracht und auch die grosse Stadt Bern deren nur 59, trotzdem die interessierten Hoteliers, Metzgermeister, Bäcker etc. alle Ursache hätten, sich der Initiative anzuschliessen. Die Unterschriften wurden sozusagen ausschliesslich vom Land beigebracht, und ich bedaure, dass in manchen Kreisen die Aufklärung nicht derart ist, wie sie sein sollte. Ich halte deshalb dafür, dass eine Botschaft an das Volk gegenwärtig nutzlos sein wird. Ich glaube übrigens, dass dieses Gesetz, das dem Volke vorgelegt werden soll, nicht von langer Dauer sein wird. Wenn die landwirtschaftlichen Kreise für ihr Vieh billigeres Salz verlangen, so kann man diesem Begehr entgegenkommen. Schon vor Jahrzehnten wurde darauf hingewiesen, man könnte für die Landwirtschaft billigeres Salz herstellen, was aber bis jetzt noch nicht geschehen ist. In ihrer Vorlage macht die Regierung darauf aufmerksam, dass die Vorlage der Initianten so gehalten sei, dass in Zukunft kein Gewerbesalz abgegeben werden könne. Es ist deshalb zweifellos, dass das Gesetz, falls es angenommen wird, in kurzer Zeit Remedur verlangt. Bei diesem Anlass wird dann vielleicht auch die Landwirtschaft dazu kommen, für ihr Vieh ein noch billigeres Salz zu verlangen, und mit Recht, da der Staat bei Abgabe eines billigeren Viehsalzes noch immer ein Ge-

schäft macht. Dies wäre auch ein Ausgleich zwischen Stadt und Land.

Ich schliesse mich also dem Antrage der Kommissionsmehrheit an, es sei vom Erlass einer Botschaft Umgang zu nehmen.

Zehnder. Meiner Ansicht nach ist über die Grenzsperrre und den Salzpreis viel zu viel geredet worden. Was den letztern betrifft, so ist die Erhöhung derart, dass sie, wenn sie schon etwas lästig empfunden wird, auszuhalten ist, namentlich da man in Aussicht nimmt, anderseits denjenigen Landwirten, deren Viehstand von der Maul- und Klauenseuche heimgesucht wurde, nicht nur mit Viehseuchenpolizeilichen Massregeln, sondern auch finanziell unter die Arme zu greifen. Diejenigen, deren Viehware von der Seuche verschont blieb, sollen dafür Gott danken und sich über die kleine Erhöhung des Salzpreises nicht beschweren. Was die getroffenen Viehseuchenpolizeilichen Massregeln betrifft, so redete man dem früheren Landwirtschaftsdirektor nach, er sei zu wenig scharf gewesen, und von dem jetzigen Landwirtschaftsdirektor sagt man, er sei zu scharf. Es ist also schwierig, da zu regieren. Die Befürchtung städtischer Kreise, es möchte eine Fleischverteuerung eintreten, begreife ich nicht, da mit Rücksicht auf die gute Heu- und Kartoffelernte grosse Vorräte an Schlachtviehware vorhanden sind. Kurz, es ist in allen diesen Beziehungen viel zu viel Lärm gemacht und über die ganze Geschichte viel zu viel gesprochen worden. Ich habe geschlossen.

Moor. Nur eine ganz kurze Bemerkung, zu der mich eine Ausführung des Herrn Finanzdirektors veranlasst. Der Herr Finanzdirektor hat sich darzulegen bemüht, dass dem Viehimport keine politischen Motive zu Grunde liegen. Nun glaube ich kaum, dass man viele Worte zu verlieren braucht, um eine etwaige Legendenbildung zu verhüten; es ist durch authentische Beweise dafür gesorgt, dass eine solche Legende, wie sie Herr Scheurer haben möchte, sich nicht bilden kann. Es ist Thatsache, dass die Regierung das Einfuhrverbot aus politischen Gründen erlassen hat, und es ist Thatsache, dass der Sekretär der Sternenversammlung, Herr Freiburghaus, von dem Verbot und dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens Kenntnis hatte. Von wem Herr Freiburghaus informiert worden ist, das weißt du und Herr Scheurer wohl am besten (Heiterkeit). Es wurde von Herrn Freiburghaus erwartet — ich sage nicht, er habe den Auftrag bekommen; ich bitte, diese Nuance zu beachten, denn sonst würde Herr Freiburghaus sofort sagen können, er habe einen derartigen Auftrag nicht erhalten — ich sage, es wurde von Herrn Freiburghaus bei der Instruktion erwartet, dass er von dem Beschluss der Regierung der Versammlung Kenntnis gebe. Dass er dies nicht that, ist Sache des Herrn Freiburghaus, der sich damals überhaupt in einer etwas peinlichen Situation befand, von welcher er sich seither wieder erholt hat (Heiterkeit). Es ist Thatsache, dass die Regierung das Einfuhrverbot aus politischen Gründen erlassen hat, und keine Beredsamkeit des Herrn Finanzdirektors kann diese Thatsache aus der Welt schaffen. Ich glaube, als Privatmann würde Herr Scheurer seine Behauptung nicht aufgestellt haben.

v. Steiger, Regierungsrat. Nur wenige Worte. Zunächst möchte ich bestätigen, was der Herr Finanz-

direktor sagte, dass die Regierung wegen der Salzpreisinitiative sich durchaus nicht erhitzt, indem es Sache des Grossen Rates ist, sich zu rechtfertigen. Allein ich möchte doch noch einen Grund geltend machen, der für den Erlass einer Botschaft spricht. Das Bernervolk ist sich gewohnt, dass wenn eine Behörde ihm eine Vorlage bringt, sie sich auch darüber äussert, und dies ist ganz besonders am Ort, wenn eine Initiative sich gegen einen Beschluss richtet, den die oberste Landesbehörde gefasst hat. Ich glaube, es müsste im Bernervolk einen ganz merkwürdigen Eindruck machen, wenn der Grosse Rat, nachdem er nach einer einlässlichen Diskussion die Erhöhung des Salzpreises beschlossen hat, nun, nachdem sich eine Initiative gegen diesen Beschluss richtet, sich mäuschenstill verhalten wollte. Die Regierung jedenfalls wollte diese Rolle nicht übernehmen und sagen: Nun lassen wir das Herz in die Hosen fallen und geben nicht einmal die Gründe an, welche für uns bestimmt waren, und ich glaube, auch der Grosse Rat sollte diese Rolle abweisen. Der Grosse Rat sollte, sobald einer seiner Beschlüsse etwas Wellen verursacht und zu einer Initiative Anlass giebt, es nicht haben wie ein Weibervolk, das im Finstern durch einen Wald geht und an allen Gliedern zittert, bis es aus demselben heraus ist. Der Grosse Rat sollte ruhig, ohne Leidenschaft, aber in guten Treuen, in einer Botschaft die Gründe darlegen, die ihn zu seinem Beschluss bewogen haben. Ob es dann so oder anders gehe, ist nicht die Hauptsache; viel wichtiger ist, dass eine Behörde ihre Würde wahrt und ihre Gründe ruhig und objektiv dem Volke vorlegt, damit dasselbe nicht sagen kann, die Behörde habe nicht zur Sache stehen dürfen, sie habe dabei selber kein gutes Gewissen gehabt. Es wurde gesagt, es sei im ganzen Land bekannt, aus welchen Gründen man die Erhöhung des Salzpreises beschlossen habe. Ich glaube dies nicht, sondern bin überzeugt, dass $\frac{9}{10}$ der stimmfähigen Bürger mit den näheren Verhältnissen unserer Finanzen nicht bekannt sind. Es heisst einfach, die Herren wollen mehr Geld; das ist bekannt, aber warum man dazu gekommen ist, diesen Schritt zu thun, wie überhaupt gegenwärtig unsere Finanzlage beschaffen ist und was für Folgen eintreten, wenn wir nicht neue Finanzquellen erschliessen können, das wissen $\frac{9}{10}$ der stimmfähigen Bürger nicht. Um so mehr ist es angezeigt, ja sogar Pflicht des Grossen Rates, dem Volke seine Gründe mitzuteilen, damit der Bürger wirklich in voller Kenntnis der Sachlage seinen Entschied abgeben kann.

Freiburghaus. Ich ergreife bloss das Wort, um die Behauptungen des Herrn Moor als unwahr zurückzuweisen (Bravo!).

Moor. Bravo! Was wissen denn Sie, ob es wahr ist oder nicht! (Heiterkeit).

Abstimmung.

1. Für Erlass einer Botschaft nach Antrag der Regierung Mehrheit.
2. Für den so bereinigten Antrag der Regierung und der Kommission

Präsident. Wir haben noch einen Punkt zu reglieren. Wir haben gestern bei Annahme des Erbschaftssteuergesetzes den Abstimmungstag noch nicht festgestellt. Dies sollte heute noch geschehen, es sei denn, Sie wollen die Anordnung der Abstimmung dem Regierungsrat überlassen.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich möchte Ihnen beantragen, es sei die Festsetzung des Abstimmungstages dem Regierungsrat zu übertragen.

Zustimmung.

Mosimann. Wenn man ein Gesetz vor das Volk bringt, so ist es immer gut, wenn man ihm gerade zwei Gesetze vorlegen kann, eines, das angenommen wird, und ein anderes, das verworfen wird (Heiterkeit). Ich möchte deshalb die Frauen zum Salz legen (Heiterkeit) und mit der Salzpreisinitiative auch das Gesetz betreffend die Wahlbarkeit der Frauen in die Schulkommissionen zur Abstimmung bringen.

Präsident. Ich mache Herrn Mosimann darauf aufmerksam, dass dieses Gesetz die zweite Beratung noch nicht passiert hat, also noch nicht spruchreif ist.

Im übrigen beantrage ich Ihnen, die Motionen der Herren Krebs und Wassilieff auf später zu verschieben und die Session hier zu schliessen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein. Ich wünsche den Herren eine gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session
um 12^{3/4} Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

